Bavar.
2267

Riedl. a. 5.

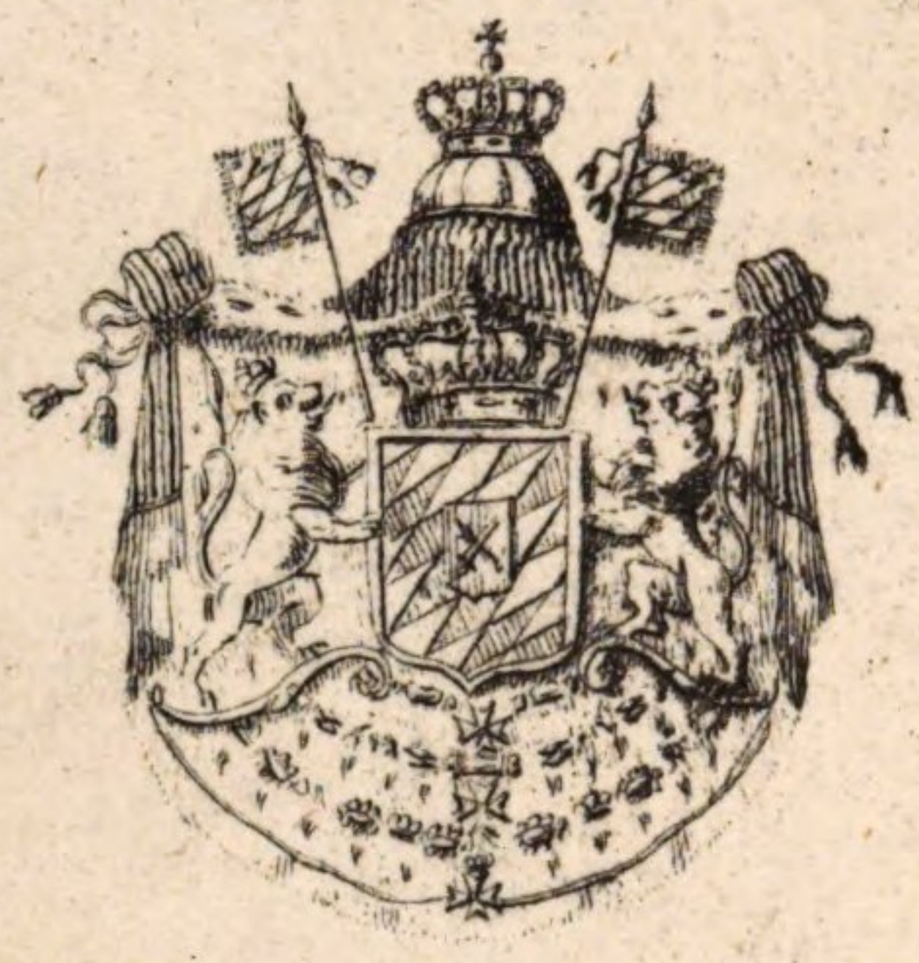

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<366116825400 12

<366116825400 12

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Ewiggeld-Institut

in München

dargestellt

von

Dr. A. J. Riedl,

königl. baier. Appellationsgerichtsrathe in Bamberg.

München.

1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

An topographisch-statistischen Beschreibungen der vorzüglicheren Städte in Bayern fehlt es eben nicht; am wenigsten ist die Residenzstadt in dieser Beziehung vernachlässiget worden. Aber! Vergebens sieht man sich in der vaterländischen Litteratur nach einem Werke um, aus dem man sich zureichende Aufschlüsse über das innere Leben des städtischen Organismus, über den Ursprung und die Ausbildung der Stadtrechte, über die Verwaltungsprinzipien der Magistrate, (denen doch in der Vorzeit bey dem Mangel an allgemeinen Staatsanstalten so gewaltig viel überlassen war, und überlassen wer-

den

den mußte — mit einem Worte! über die wichtigsten Momente der Kultursgeschichte zu verschaffen im Stande wäre.

Auf diese Lücke hat die Erfahrung den Verfasser fühlbar aufmerksam gemacht.

Es ist unglaublich, wie wenig — unter andern — das Münchner Stadtrecht, das doch bis diese Stunde Gesetzeskraft behielt, gekannt ist, wie unbeachtet seine Quellen blieben, und wie genügsam sich die Praxis in diesem Punkte mit fragmentarischen Notizen, und ganz besonders mit mündlicher Tradition von jeher behalf. Daß unter solchen Umständen mancher schreyende Mißbrauch als Gewohnheitsrecht geachtet wird, läßt sich leicht begreifen.

Der Verfasser — vom Berufs-Bedürfnisse angetrieben — entschloß sich daher, das Stadtrecht von München aus den Quellen zu bearbeiten, und mit dem wichtigsten Bestandtheile desselben, mit dem Ewiggeldinstitute den Anfang zu machen.

Der Plan dieses Werkes ist bereits in der öffentlichen Ankündigung vom 1 September 1814. angezeigt. Man braucht daher hierüber nichts weiter zu bemerken, als daß selber im wesentlichen durchaus beybehalten wurde.

Zwar läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Ausarbeitung nach eben diesem Plane höchst mühsam, und sogar mit einigen Inkonvenienzen — (wohin man z. B. die hie und da unvermeidlichen Widerholungen, — die Uebergriffe von der Geschichte der Quellen in das Rechtssystem rechnet) verbunden war, allein! nach reifer Ueberlegung glaubte man denn doch annehmen zu dürfen, der vorgesetzte Hauptzwek, — Vollständigkeit und Gründlichkeit — möchte auf diese Art am sichersten zu erreichen seyn.

Der Verfasser schmeichelt sich übrigens auch nicht, daß dieses die einzigen Unvollkommenheiten einer Arbeit seyen, in welcher er öfters auf längere Zeit unterbrochen, und die ihm zulezt durch seine weite Entfernung von München *) nicht wenig erschwert wurde. Er selbst hat bey der an Ort und Stelle vorgenommenen Revision noch manche Mängel entdeckt, die auch sofort ohne Rückhalt angezeigt, und sorgfältig berichtiget worden sind. Gerne würde er seinen, wiewohl bereits mehrmals umgearbeiteten Versuch noch einmal zurükgelegt haben, hätte er nicht besorgen müssen, die ohnehin schon nur zu sehr in Anspruch genommene

Lang-

*) Eine andere bereits angefangene Arbeit „über das Bau und Kundschaftsrecht von München“ mußte aus demselben Grunde ganz bey Seite gelegt werden.

Langmuth derjenigen zu ermüden, die gütig genug waren, sein Unternehmen durch Pränumeration oder Subskription zu unterstützen.

Dieser Grund, und der Genius der Zeit, in welcher diese Schrift erscheint, mögen denn entschuldigen, was zu entschuldigen ist.

Inhalt.

I. Einleitung.

Seite A. 1 — 8.

Erste Periode.

II. A. Geschichte der Quellen = 9 — 27.
III. B. Geschichte des Rechtssystems 28 — 50.

Zweite Periode.

IV. A. Geschichte der Quellen = 51 — 94.
V. B. Geschichte des Rechtssystems 95 — 139.
VI. Anhang = = = = 140 — 144.
VII. Anmerkungen zum System der II. Periode. 145 — 212.
VIII. Urkundensammlung. Seite A. 1 — 152.

Einleitung.

§. 1.

Wenn überhaupt das Beysammenseyn in größern Bürgergemeinden vorzüglich von der Lage und Beschaffenheit des Wohnorts bestimmt wird, so ist es sehr erklärbar, warum die Städte ohne Ausnahme so hohen Werth auf ihre örtliche Ausbildung legten, warum in ihrer Mitte das Grundeigenthum gleichsam veredelt, und jedes Mittel aufgeboten wurde, demselben den höchsten Tauschwerth zu verschaffen.

§. 2.

Natürlich war nun an jenen Plätzen, die eigene städtische Verfassungen hatten, die gewerbsame Bürgerklasse vorzugsweise berufen, den Markt zu halten; sie war es ja, die ganz den väterlichen Mauern angehörte, sie bildete den Kreis

des produktiven Lebens, und nur durch ihr Gedeihen war das Gedeihen der Stadt bedingt. Für sie, und ohne Nebenzweck, mußten daher auch die Mittel berechnet seyn, die ihr den Erwerb des Grundeigenthumes erleichtern, sichern, und eben dadurch wünschenswerth machen konnten.

§. 3.

Von diesem Gesichtspunkte scheint der Magistrat der Stadt München ausgegangen zu seyn, als er mit bedeutendem Müh- und Kostenaufwande Grundbücher anordnete, die ein treues Bild des gesammten städtischen Grundeigenthumes, seiner Besitzer und ihres Kredits darstellen sollten.

Dieser Kredit insbesondere war es, der die höchste Aufmerksamkeit verdiente. Er sollte das wirksamste Mittel seyn, den oben (§. 2) bezeichneten Zweck zu erreichen, darum mußte jede persönliche Rücksicht entfernt, und aus rein dinglichen Stoffen die Stütze gebauet werden, die eben so gut zur Festigkeit des Ganzen als zur Erhaltung des Einzelnen dienen sollte.

§. 4.

Eine solche Stütze glaubten die Väter der Stadt in der ewigen Grundrente gefunden zu haben.

Das

Das hingegebene Rentenkapital, es mochte nun in Geld oder in einer andern fungiblen Sache bestehen, hatte zwar der Rentenverkaufer empfangen, allein er empfieng es zugleich als Organ der Stadtgemeinde, deren Kredit es von nun an unwiderruflich*) angehörte.

Die mäßige Rente konnte auch der minder wohlhabende Bürger bey Fleiß und Häußlichkeit erschwingen, und so war auch ihm, der den zahlreichern und gewiß nicht minder achtbaren Theil der Einwohnerschaft bildete, der Erwerb von Grundeigenthum bedeutend erleichtert.

§. 5.

So gewichtige Vortheile fanden auch ausgezeichnete Würdigung.

Mit seltener Vollständigkeit verbreitet sich der Magistrat in eigenen Statuten über diesen Gegenstand, er räumt ihm den vorzüglichsten Platz in den Grundbüchern ein, drückt dem ganzen Ge-

*) Durch die Unablößlichkeit der Rente von Seiten des Rentengläubigers. Die Ablösungsbefugniß des Rentenpflichtigen konnte von keiner schädlichen Wirkung seyn, da sie ohnehin einen entbehrlichen Geldvorrath auf seiner Seite voraussetzt.

bilde den Stempel des Oeffentlichen auf, und prüft von Jahrhundert zu Jahrhundert sein eigenes Werk.

§. 6.

Der Inbegriff dieser Statuten, und der rechtlich begründeten Gewohnheiten, im Zusammenhange mit den Grundbüchern, bildet das Ewigeld-Institut der Stadt München.

§. 7.

Die Quellen, aus denen die Erkenntniß dieses Instituts geschöpft werden kann, sind:

A. Geschriebene; nämlich

I. Lokalstatuten.

II. Landesgesetze, und zwar in doppelter Beziehung; in so ferne sie entweder eigene Bestimmungen über das Ewiggeldwesen enthalten, oder subsidiär in Fällen, wo die Lokalstatuten und Lokalgewohnheiten Lücken gelassen haben, die aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergänzt werden müssen.

III. Landesherrliche Reskripte.

B. Ungeschriebene und zwar

IV. Lokalgewohnheiten.

V. Gerichtsgebrauch.

VI. Natur der Sache.

§. 8.

Als Kommentare müssen hier genannt werden:

I. Baron Schmid ad processum edictalem. Tit. II. art. 28. fol. 141. et seq. und dessen Animadvers. ad. Loc. cit.

II. Freiherr von Kreitmaiers gelehrte Anmerkungen zum Landrechte. Th. II. Kap. III. §. 21. n. 6.—10. et ibid. Th. IV. Kap. VII. §. 33. und zur Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 7. lit. h. dann Kap. XX. §. 13. et 16. lit. d.

Beyde sind jedoch sehr unvollständig, und scheinen ohne zureichende Berathung der wichtigsten Quellen entstanden zu seyn.

§. 9.

Eine desto reichere Ausbeute gewähren dagegen einige gedruckte Urkundensammlungen, da sie die Lücken ausfüllen, die man zwischen den in weiten Zeiträumen von einander abstehenden Hauptquellen antrifft.

Hieher gehören:

I. Monumenta boica und zwar Tom. XVIII. Monachii 1808. Tom. XIX. ibid. 1810. Tom. XX. ibid. 1811. und Tom. XXI. ibid. 1813.

II. Beurkundete Geschichte der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, von ihrem Entstehen bis nach dem Tode Kaiser Ludwig des IV. von Michael von Bergmann ꝛc. München 1783.

§. 10.

In Beziehung auf Literatur muß bemerkt werden, daß dem Verfasser bis jetzt kein einziges gedrucktes Werk zu Gesicht gekommen sey, welches das Ewiggeld der Stadt München zum Gegenstande hätte.

Dagegen fehlt es nicht an zivilistischen Abhandlungen über den Census im allgemeinen, worunter füglich C. Friderici Martini Commentarius de iure Censuum — Coloniae Agrippinae 1660 wegen seiner Ausführlichkeit und Gründlichkeit angerühmt zu werden verdient.

§. 11.

Die Benutzung der Quellen (§. 7) ist übrigens mehrern Schwierigkeiten unterworfen, als man auf den ersten Blick erwarten sollte.

Um

Schon die historische Glaubwürdigkeit mancher Rechtsquelle bedarf einer strengen Prüfung; — bey allen aber muß der Grund ihres Entsteheus aufgesucht, und ihr gegenseitiges Verhältniß festgesetzt werden.

Eine Geschichte der Quellen in diesem Sinne ist unerläßliche Vorbedingung einer richtigen Darstellung des Rechtssystems.

§. 12.

Diese Darstellung kann jedoch die schwankenden Umrisse des kaum entstandenen, und die bestimmten Grstaltungen des zur öffentlichen Kreditanstalt erhobenen Institutes nicht in ein Bild zusammenfassen; es ist vielmehr nothwendig, mit Rücksicht auf diese beyden wesentlich verschiedenen Zustände auch zwey Perioden festzusetzen, und die am Ende einer jeden derselben geltenden Rechtsgrundsätze als ein gleichartiges Ganzes — gesöndert aufzustellen.

§. 13.

Die Geschichte der Quellen (§. 11.) und die Geschichte des Rechtssystems (§. 12.) wird demnach abgetheilt, wie folgt:

I. Periode: vom ursprünglichen Erscheinen der ewigen Rente bis zu ihrer öffentlichen Garantie — nämlich bis zum Jahre 1478.

II. Periode: das Ewiggeldinstitut als öffentliche, und vorzugsweise begünstigte Kreditanstalt von 1478 bis auf unsrer Zeit.

§. 14.

Hieraus ergiebt sich, daß die Geschichte des Rechtssystems der zweyten Periode zugleich als die systematische Darstellung der gegenwärtig in Ewiggeldsachen geltenden Rechtsgrundsätze zu betrachten ist.

Eben darum wurde auch diese Abtheilung, die ein ganz vorzügliches praktisches Interesse für mehr als eine Klasse von Lesern haben dürfte, besonders ausführlich behandelt, wobey man jedoch — um im Systeme selbst den Zusammenhang nicht zu stören, angemessen fand, die Anführung der Beweisstellen, so wie die hin und wieder nöthig erachteten Deduktionen den am Schluße eigends beygefügten Anmerkungen vorzubehalten.

Erste Periode.

Von dem ursprünglichen Erscheinen der ewigen Rente bis zu ihrer öffentlichen Garantie im Jahre 1478.

Geschichte der Quellen.

§. 15.

Wann zuerst die ewige Rente Gegenstand der Verträge geworden sey, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Man kann vielmehr lediglich den Zeitpunkt angeben, in dem ihr Daseyn die ersten bleibenden Spuren zurückließ. Doch dürfte bey einem der bürgerlichen Vertragssphäre angehörigen Gegenstande die Vermuthung nicht ungegründet seyn, daß die Sache schon einige Zeit vorhanden gewesen sey, ehe sie eine Form erhielt, die als Denkmal für spätere Zeiten aufbewahrt werden konnte.

§. 16.

Eben darum sucht man auch vergebens über diesen Punkt bey den Historikern ein übereinstimmendes Urtheil.

Der Stadtmagistrat in seinem ausführlichen Berichte vom 13. May 1608 *) glaubt, daß die Erkaufung der ewigen Gilten gleich Anfangs et ab ipsis cunabulis urbis ihren Ursprung aus nothdringlichen Ursachen genommen habe," wogegen von Bergmann **) die erste Veranlassung in dem grossen Brande zu finden wähnt, der im Jahre 1327 die Stadt verheerte.

Soviel ist gewiß, daß wir schon am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts ***), uud im ersten Jahrzehend des vierzehnten Jahrhunderts ****) die ewige Rente antreffen, doch erscheint sie hier noch nicht im bürgerlichen Verkehre, sondern immer nur als milde Gabe aus der Hand eines frommen Gebers.

Ausgebildet, unter der Form des Kauf-

ver-

---

*) U. S. pag. 91.

**) Beurkundete Geschichte pag. 47.

***) Bergmann cit. loco. Urk. S. pag. 32.

****) Mon Boic. T. XVIII. p,84. ibid Tom. XIX. pag. 9. et 14,

vertrages finden wir sie erst einige Jahre nach dem unglücklichen Ereigniße von 1327 *).

§. 17.

Worin liegt aber der eigentliche Entstehungsgrund der ewigen Rente? Sollte er lediglich in einem zufälligen Ereignisse aufzusuchen seyn; oder muste man unter den gegebenen Umständen auf ein solches Mittel verfallen?

Die jugendliche Stadt durch des großen Kaisers Huld mächtig emporgehoben, im ersten Gefühle ihrer konstitutionellen Verfassung **), konnte unmöglich auf halbem Wege stehen bleiben. Sie mußte vorwärts treiben, und so war jener Zustand der innern Thätigkeit gegeben, der es bald nothwendig machte, die Kräfte der Gemeinheit in die zweckmäßigste Wechselwirkung zu setzen, um vor allem die örtliche Ausbildung auf die höchst mögliche Stufe zu bringen. (§. 1 u. 2.)

§. 18.

---

*) M. B. Tom. XVIII, pag. 133. ibid. T. XIX. pag, 512. 514. 516.

**) Es ist überflüssig zu bemerken, daß hier von der Bildung des Stadtraths die Rede ist. (1265 — 1289.)

§. 18.

Daß es hiezu an Bereitwilligkeit von keiner Seite fehlte, ist leicht zu begreiffen, denn eben so sehr, als der gewerbsame, minder bemittelte Bürger sich nach einem eignen Heerde sehnte, eben so erwünscht mußte es dem reichern Theile der Einwohner seyn, seinen Wohnplatz vergrössert, und verschönert zu sehen; denn es wuchs ja auch in eben dem Maaße sein Einfluß und Ansehen.

Sein mobiles Kapital, so weit er es nicht selbst zur Produktion verwendete, stand also dem minder wohlhabenden Produzenten zu Gebote, und schon aus dem Zwecke ergab sich, daß bey jeder Konkurrenz mit Auswärtigen, der Münchner Bürger den entscheidendsten Vorzug erhielt.

§. 19.

Der Darlehensvertrag war übrigens in jener Zeit nicht dazu geeignet, das Vehikel des Kredits zu bilden. Die durch das kanonische Recht begründete Idee, daß man von einem Kapitale, dessen Rückforderung man sich vorbehalten hatte, ohne Wucher keine Zinsen nehmen konnte, hatte diesem Vertrage einen Charakter von Liberalität aufgedrückt, der ihn mehr für den Kreis der Freundschaft, als für die Sphäre des öffentlichen Verkehrs bestimmte. Eben darum machte auch der in

sei-

seinem Gefolge befindliche Pfandvertrag wenig Glück, und es ist sohin wahrlich nicht der so häufig getadelten Beschränktheit des Mittelalters zuzuschreiben, wenn man hierin das Hypothekenwesen so sehr vernachlässiget findet.

§. 20.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß man zum Rentenkaufe seine Zuflucht nahm, und daß bald die Grundrente die erste Rolle spielte.

Es war auch zu erwarten, daß ihre erste juristische Gestaltung nicht so ganz vollkommen ausfallen dürfte; und wirklich hatte man im Eifer für die gute Sache zwey Stücke vergessen, deren Mangel bald anfieng, sowohl dem Bürger als der Stadtobrigkeit höchst fühlbar zu werden.

§. 21.

Man hatte nämlich, und zwar mit Recht, die Grundrente dazu ausersehen, daß sie einen bleibenden Realkredit für die Stadtgemeinde bilde; (§. 4.) das Prädikat „ewig" war ganz dazu gemacht, diese Bestimmung auszudrücken, und nur Schade, daß man es damit so buchstäblich nahm,*) daß man über dem Mittel den Zweck vergaß.

Zweck

*) Die ewige Grundrente war Anfangs, (wie man zu sagen pflegt) von beyden Seiten unablöslich, d. h. der Käu-

Zweck war bleibender Kredit, für Leute, die Kredit bedurften und eben darum wünschten; ein aufgedrungener Kredit konnte nur lästig seyn.

Darum entstand darüber, daß auch die Verbindlichkeit des Rentenverkäufers (vielmehr die Pflichtigkeit des Grundstückes) ewig seyn sollte, allgemeine Klage *) in demselben Augenblicke, worin der steigende Wohlstand der Gemeinde ein Mißverhältniß zwischen ihrem Kredite und ihrem Bedürfnisse herbeygeführt hatte.

Der nämliche Bürger, dem vor Jahren die ewige Grundrente den Erwerb von Grundeigenthum möglich gemacht hatte, war, itzt bey errungener Wohlhabenheit, höchst unzufrieden, eine solche Last unverrückbar auf seinem Gute sehen zu müssen, und war dieß um so mehr, als die Rückbezahlung des Rentenkapitals vielleicht **) für ihn die vortheilhafteste

---

Käufer der Rente konnte sein Kapital nie zurückfordern, und der Verkäufer war eben so wenig berechtigt, durch Rükgabe des Kapitals (Rentenkaufschillings) die Aufhebung der Rentenpflichtigkeit zu bewirken.

*) U. S. pag. 1.

**) Höchst wahrscheinlich sogar! man erwäge nur, daß noch am Schluße des 18ten Jahrhunderts, wo doch die verzinslichen Darlehen schon zu Ehren gekommen waren, die Ewiggilten so sehr gesucht wurden, daß man sich mit 4 pCt. begnügte.

teste Gelegenheit zur Verwendung seines mobilen Kapitals darbot.

§. 22.

Vielleicht nicht minder lästig, als diese Perpetuität der Grundrente, war noch der Umstand, daß die Gerichtsbarkeit des Stadtraths in einem ihm so sehr am Herzen liegenden Gegenstande nicht ausschliessend war.

Die Einmischung der Hofämter *) und noch mehr der entfernten geistlichen Behörden **) gab nicht nur zu verschiedenen der Rechtspflege nachtheiligen Reibungen Anlaß, sondern war auch nicht selten für den Bürger eine Quelle von bedeutenden Auslagen.

Man denke nur, wie ungerne derselbe Bürger als Beklagter in Realsprüchen vor einem mehrere Meilen weit entfernten Kapitelgerichte Recht nehmen mochte, der durch besondere Befreyung sogar als Kläger das Recht hatte, ausser dem Stadt-

---

*) Errichtete doch noch Anno 1497, nachdem längst alle mit dem städtischen Ewiggeldsiegel nicht behangenen Ewiggeldbriefe für nichtig erklärt worden waren, ein Sekretair Herzog Albert des IV. eine solche Urkunde unter dem Siegel des Obersthofmeisters. M. B. T. XXI. pag. 378.

**) U. S. pag. 3.

Stadtgebiete durch den städtischen Pfänder seine Forderungen beytreiben zu lassen. *)

§. 23.

So kam es denn, daß der Stadtrath sich an die Regierung wendete, oder daß diese durch einzelne Beschwerden aufmerksam gemacht, den so wichtigen Gegenstand in Betrachtung zog. Das Resultat derselben war ein von den Herzögen Stephan Friedrich, und Johannes im Jahre 1391 an die Stadt München erlassenes Reskript **), worinn sie

a) allen Ewiggiltherrn befehlen, ihren Giltmännern die Ablösung der Ewiggilt um dem gegebenen Kaufschilling binnen Jahresfrist (beyläufig) zu gestatten;

b) dem Stadtrathe die ausschliessende Gerichtsbarkeit über alle Streitigkeiten wegen Ewiggilten, und deren Ablösung, und zwar in der Art einräumen, daß

c) es bey den Entscheidungen des Stadtraths, in derley Gegenständen, gänzlich „beleiben" solle.

§. 24.

*) v. Bergmanns beurk. Gesch. p. 25.

**) U. S. p. I.

§. 24.

Nun trat eine sogenannte gemein offene Losung ein *), das heißt, jeder, der den Wunsch und das Vermögen hatte, sein Grundeigenthum der Rentpflichtigkeit zu entledigen, that dieses binnen der gegebnen Frist.

Auch wurde izt schon hin und wieder bey Einrichtung der Ewiggeldbriefe der Nebenvertrag wegen der Wiederlosung eingeschaltet **), wovon früher kaum eine Spur zu finden ist ***), — dagegen auch manchmal schon in der Konstitutionsurkunde die Wiederlosung ausdrücklich verboten. ****)

§. 25.

Im Jahr 1418 †) bestättigten die Herzöge Ernst und Wilhelm die dem Stadtrathe von ihren Vorfahren ertheilten Freiheiten (§. 23.) und Herzog Albert III. that 35 Jahre später das Nämliche. ††)

Die

---

*) M. B. Tom. XVIII. pag. 362.

**) U. E. pag. 6.

***) In M. B. Tom. XIX. p 9. ist jedoch eine solche Spur, und zwar vom Jahr 1310.

****) M. B. T. XXI. p. 111 et 129.

†) U. E. p. 10.

††) Mayr. General-Sammlung. Band V. p. 7.

Die hiedurch jedesmal herbeygeführten gemeinen offenen Losungen *) veranlaßten nun die Kontrahenten, in den Ewiggeldverträgen gleich Bestimmungen wegen der Wiederlosung anzuhängen, weshalb man von dieser Zeit an (Mitte des XVten Jahrhunderts) beynahe in allen Ewiggeldbriefen den Nebenvertrag wegen der Wiederlosung antrifft.

§. 26.

Soviel nun die einzelnen Rechtsquellen in dieser Periode betrifft, so sind hieher zu rechnen, 1) das Stadtrechtbuch, 2) das Landbuch von 1346, 3) landesherrliche Privilegien, 4) Gerichtsprotokolle, 5) gerichtliche Entscheidungen, 6) Ewiggeldbriefe (Konstitutionsurkunden) 7) Reverse.

§. 27.

Von dem Rechtsbuche, welches Kaiser Ludwig der Stadt München gab, ist das Original wahrscheinlich zu Verlust gegangen. **) Eine Abschrift hievon, und zwar eine unmittelbar von dem Original entnommene, sehr glaubwürdige Abschrift, ist in v. Bergmanns Urkundensammlung abgedruckt

---

*) M. B. Tom XIX. p. 166.

**) Bergmann l. c. p. 44.

druckt. *) Seinem Zeugnisse zu Folge befindet sich noch eine jüngere Abschrift hievon in dem städtischen Archive. **) Dieses Stadtrechtbuch enthält auf 18 Blättern 208 Artikel, worinnen nicht nur Bestimmungen über Gegenstände des Zivilrechts, und des Zivilprozesses, sondern auch über strafrechtliche und polizeiliche Materien getroffen sind.

Da aus diesem Zeitraume noch keine eigenthümliche Statuten über das Ewiggeldwesen vorhanden sind, so muß das Stadtrechtbuch in Verbindung mit den §. 23 und 25 erwähnten Freiheitsbriefen als die vorzüglichste Rechtsquelle für selben betrachtet werden.

§. 28.

Das Landbuch oder Landrecht wurde von Kaiser Ludwigs Söhnen im Jahr 1346 promulgirt; zum Drucke gelangte es jedoch nach Freiherr v. Kreitmayrs Angabe erst im Jahr 1484. ***) Ein sehr schönes Exemplar hievon befindet sich im städtischen Archive. ****) In Joh. Heumanni Opusculis. — Norimbergae 1747. pag 23 — 144. ist

*) Bergmanns U. S. pag. 103 — 150 — dann im Text p. 44.

**) ibid. pag. 45. Der Verfasser konnte aller Mühe ungeachtet diese Abschrift nicht zu Gesicht bekommen.

***) Anmerkungen zum baierischen Landrecht. Erster Theil. München 1759. pag. 99.

****) v. Bergmann l. c. pag. 43. — Der Verfasser war hiemit nicht glücklicher.

eine mit obigem Exemplar ganz gleichlautende *) Abschrift abgedruckt. Es enthält 28 Titel mit 346 Artikeln, oder Kapiteln, wie sie Heumann benennt, und ist seinem Inhalte nach von eben so vielseitigem Umfange, als das Stadtrechtbuch. Am Ende sind noch einige Stadtgesetze (in 80 Artikeln) angehängt, die der Stadt Ingolstadt angehören sollen.**)

Mehrere Artikel dieses Landbuches sind von Wort zu Wort in dem §. 28 bezeichneten Stadtrechtbuche aufgenommen, was aber sehr erklärbar wird, wenn man bedenkt, wie vielen Städten Kaiser Ludwig eigene Stadtbücher ertheilte ***), daß nicht alle Bestimmungen auf Lokalität beruhten, und daß das Gemeinsame füglich aus dem Landbuche eingeschaltet werden konnte.

Daß übrigens das Landbuch in dieser Periode auch in München gesetzliche Kraft hatte, ist ausser Zweifel ****), doch muß angenommen werden, daß es nur subsidiär diese in Anwendung fand, wo

---

*) von Bergmanns L. cit.

**) von Bergmann L. cit. p. 43 in notis.

***) ibid. p. 43.

****) U. S. p. 18. Die Kirchpröbste von U. L. Frauen berufen sich wirklich zum Behufe ihrer Rechtsvertheidigung auf den dritten Artikel des XV. Titels, so wie es in Heumanns Opusculis abgedruckt ist.

wo die Stadtrechte keine zureichenden Bestimmungen enthielten. *)

§. 29.

Es bedarf übrigens nur eines Blickes auf den Umfang dieses Landrechtes, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es mit Einschluß des Stadtrechtbuches den Anfoderungen der Gerichte bey weitem nicht genügen konnte, daß vielmehr sehr häufig eine weitere reichhaltigere Rechtsquelle Bedürfniß seyn mußte. Als solche hatte sich nun allmählig das römische und kanonische Recht **) allenthalben eingedrungen, und das erstere zwar, wie Aventin ***) erzählt, zum großen Verdrusse der baierischen Landstände.

Eben darum ist es auch wahrscheinlich, daß es eine bessere Aufnahme bei den fürstlichen Hofgerichten fand, als bey den Städten, die da, wo einheimische Gesetze Lücken gelassen hatten, lieber dem

---

*) Landbuch tit. 16. art. 12. „Wir welle auch, dafs alle Stät und Märgt irw altes Recht nnd gewohnhait in irem purkfride haben sullen, als sie von alter her gehabt habnt, die an dem puch nicht stiend.

**) Wenn in der Einleitung S. 4 das römische und kanonische Recht nicht besonders als Quelle aufgeführt wird, so kömmt dieß daher, weil der Verfasser alle für das Land — wenn auch nur subsidiär gültigen Gesetze — im Gegensatze der Stadtrechte, mit der Kollektivbenennung, Landesgesetze bemerken zu dürfen glaubte.

***) Rhapsod. Tom I. pag 124.

dem schlichten Menschenverstande einiger Geschwornen aus ihrer Mitte, als einem fremden Gesetzkörper den Ausspruch überließen. *)

Traf dann diese Jury in ihrem Urtheile nicht zusammen, so kam nun freilich die Sache zu den Hofgerichten **), und damit unter den Einfluß des römischen Rechts.

§. 30.

Der Inhalt der in dieser Periode ertheilten landesfürstlichen Gnadenbriefe wurde schon oben (§. 23 und 25) angeführt.

Die älteste dieser Urkunden vom Jahre 1391 befindet sich urschriftlich in dem königlichen allgemeinen Reichsarchive, von den beyden übrigen werden die Originalien im städtischen Archive aufbewahrt.

Sie sind auf Pergament, mit den Siegeln der Herzoge in Wachs abgedrückt, jedoch ohne Kapsel behangen.

§. 31.

*) Was für Recht Kumbt, des das puch nicht enhat, da sol der Richter an der Schrannen fünf nemmen, die pesten die da seyn des Tags etc. und sol si der Richter fragen auf ir ayd. Was sy recht darumb dunk nach jens anclag und nach jens antwurt, und werden die fünf en ain mit ir urtail, damit hat der behabt, dem das recht gefellt" etc. Ingolstädt. Stadtbuch art. 74. in Heumanns Opuse. Fol. 162.

**) ibid. loc. cit.

§. 33.

Von Gerichtsprotokollen wurde im städtischen Archive noch aufgefunden, ein Stadtgerichts-puech von 1417 bis 1427 in Kleinfolio auf Papier und in Pergament gebunden.

Auszüge aus demselben sind in der U. S. Seite 6—10 abgedruckt.

Bey dem Wenigen, was aus jener Zeit von der Form des gerichtlichen Verfahrens noch bekannt ist, muß jeder auch noch so kurze Beytrag zur Kenntniß desselben willkommen seyn.

§. 32.

Bey weitem wichtiger sind die Entscheidungen streitiger Rechtsfälle, da in den hierüber ausgestellten Urkunden (Gerichtsbriefen) nicht bloß das Urtheil, sondern auch die Akten enthalten sind, und da hierinn häufige Berufungen auf das Gesetzbuch vorkommen, welches nach der Sitte jener Zeit der Richter, wenn er zu Gerichte saß, vor sich liegen hatte. *)

Man wird daher durch sie nicht allein in den Stand gesetzt, mit Sicherheit anzugeben, welche Ge-

---

*) Landbuch tit. I. art. 3: „Es sol auch ein yegleich Richter, swen er ze Gericht sizet, der nach dem pueh richt, nicht richten, er hab dan einen gesworn schreyber bei dem puche.

Gesetze damals galten, sondern sie führen zugleich zur Erkenntniß der Art und Weise, wie die geltenden Gesetze bey den Gerichten angewendet wurden; was bey dem mangelhaften Zustande der damaligen Gesetzbücher gewiß von der größten Bedeutung ist.

Da die Gerichtsregistraturen sich nicht bis zu diesem Zeitraume zurückerstrecken, so bleiben die Monumenta boica hier der einzige Führer. Die hierinn enthaltenen, auf das Ewiggeldwesen bezüglichen Entscheidungen sind in der U. S. Seite 3, 10, 12, 14, 16 und 22 zu finden. *)

§. 32.

Die Konstitutionsurkunden (Ewiggeldbriefe, Hauptbriefe) behaupten als Rechtsquelle in dieser Periode den ersten Rang. So wie die Gesetzbücher jener Zeit den Charakter einer wahrhaft mangelhaften Kürze an der Stirne tragen, eben so, umgekehrt, zeichnen sich die Urkunden, die bey Gelegenheit einzelner Rechtsgeschäfte errichtet wurden, durch Ausführlichkeit und durch ein sorgfältiges Detail aus, und man darf ungescheut annehmen, daß ein über irgend einen Vertrag errichtetes Dokument mehr Licht über diese Vertragsart, und die verwand-

ten

*) Die letzte dieser Urkunden ist zwar kein Gerichtsbrief über ein ertheiltes Urtheil, allein es wird hierinn mitunter eine Entscheidung des Magistrates über die Anwendbarkeit des gesetzlichen Zinsfußes auf Ewiggiltkäufe aufgeführt.

ten Rechtsmaterien verbreite, als alle einschlägigen Titel des Land- oder Stadtbuches. Man findet dort, und nicht hier, alle Rechte und Verbindlichkeiten der Paziszenten aufgezählt, und man wird bald die wesentlichen und gewöhnlichen Merkmale eines Rechtsgeschäftes von den Nebenbestimmungen unterscheiden lernen, wenn man jene in der Regel, diese in der Ausnahme sucht. Soviel im allgemeinen über den Charakter der Bestellungsurkunden! Was ihre Form betrifft, so kommen alle darin überein, daß sie

a) in der persönlichen Schreibart abgefaßt sind;

b) der Gegenwart von Zeugen, deren Anzahl übrigens nicht gleich ist, erwähnen, und daß sie

c) auf Pergament ausgefertiget, und mit einem oder mehrern Siegeln, auf Wachs von verschiedener Farbe abgedrückt, jedoch ohne Kapsel behangen sind.

Auſſer den in monumentis boicis Band XVIII. bis XXI. einschlüssig abgedruckten Bestellungsurkunden wurden auch alle jene benützt, die sich zur Zeit in dem Besitze der hiesigen königlichen Administration der Wohlthätigkeits- und Kultusstiftungen befinden, und die mit ersteren zusammengenommen, eine so vollständige Sammlung bilden, daß füglich jeder Privatzuschuß entbehrt werden mag. *)

§. 33.

*) Den übrigens der Verfasser, so oft ihm einer vorkam, nie unbeachtet ließ.

§. 33.

Von einzelnen Handlungen, die das Daseyn einer Bestellungsurkunde voraussetzen, hat sich die Kunde bis auf unsere Zeit durch sogenannte Reversalien erhalten, welche in Beziehung auf Förmlichkeit mit jener von einem Schlage sind.

Diese Reverse gewähren einen doppelten Nutzen, denn erstens erhalten wir durch sie die Gewißheit, daß manche für unser Institut wichtige legislative Bestimmung wirklich zur Anwendung gekommen sey, wie dieses zum Beyspiel mit den gemeinen offenen Losungen der Fall ist; und zweitens dienen sie uns als Maasstab, in der bürgerlichen Vertragssphäre das Gewöhnliche von dem Ungewöhnlichen, das allgemein Anerkannte von dem Zweifelhaften oder wenigstens durch die Erfahrung minder Bewährten zu unterscheiden. Das Erstere findet man stets in den Bestellungsurkunden ausgedrückt, und zwar mit einer Vollständigkeit, die keinen Rückhalt vermuthen läßt; das Letztere mußte wohl besonders behandelt werden, da man bey Errichtung der Bestellungsurkunde entweder gar nicht daran gedacht, oder wenigst dessen rechtliche Brauchbarkeit bezweifelt hatte.

Als Beispiele mögen hierüber die Separatverträge über die Ablösung der Ewiggilten, oder über die Regulirung des Giltverhältnisses nach dem Zinsfuße *) nachgesehen werden.

*) M. B. T. XIX. p. o. ibid. T. XVIII. pag. 207. und U. E. Seite 22. u. a. m.

§. 34.

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß die Quellen der nächstfolgenden Periode so oft als Quellen für die gegenwärtige betrachtet werden müssen, als sie entweder geschichtliche Thatsachen aus Letzterer erzählungsweise anführen, oder, als sie Bestimmungen enthalten, von denen mit gutem Grunde angenommen werden kann, daß sie nicht erst neu entstanden, sondern schon längere Zeit vorhanden gewesen seyen. Daß in dieser Hinsicht diejenigen Quellen der folgenden Periode den Vorzug verdienen, die sich zunächst an die gegenwärtige der Zeitfolge nach anschließen, bedarf kaum einer Erwähnung, da bey den spätern es immer zweifelhaft bleibt, ob die Beziehung einem frühern Punkte ihrer eigenen Periode, oder aber dem vorhergehenden Zeitraume gelte.

Geschichte des Rechts-Systemes.

I. Abschnitt.

Von den zivilrechtlichen Grundsätzen über Ewiggilten.

Erste Abtheilung.

Von der Natur der Ewiggilt.

A. Begriff — Arten der Ewiggilt.

§. 35.

Die Grundrente (§. 21.) unter welcher überhaupt eine jährliche bestimmte Leistung aus einem Gebäude oder Grundstücke verstanden wird 1), ist in der Regel so bestellt, daß das belastete Gut durch keine einseitige Handlung entbürdet werden mag. 2) Besteht nun diese Leistung in irgend einer fungiblen Sache, die nicht Geld ist, so heißt sie Ewiggilt; be-

1) Mon. Boic. Tom. XVIII. pag. 133. 338. 521. ibid. T. XIX. p. 9. 15. u. a. a. O.

2) U. S. Seite 13. »ob es ewiger Geld wäre, oder auf Losung stund.«

besteht sie hingegen in Gelde, — Ewiggeld. 1) Beyde findet man auch häufig unter der Benennung Seelgeräth, sobald Frömmigkeit als Zweck der Begründung, und eine fromme Anstalt als Berechtigte erscheint. 2)

Das dingliche Recht, vermöge dessen jemand die Leistung der Ewiggilt von dem Besitzer der belasteten Sache zu fodern befugt ist, heißt das Ewiggiltrecht. Ist der Titel zur Erwerbung dieses Rechts ein Kaufvertrag, und besteht die Gilt in Geld, dann heißt diese ein Ewiggeld in der engern (gewöhnlichen) Bedeutung.

Ganz gegen das Ende der Periode fängt man jedoch an, auch jenen Grundrenten das Prädikat Ewiggilt zuzugestehen, die von dem Besitzer der belasteten Sache abgelöset werden konnten. 3)

B. Ge-

---

1) Doch wird es mit diesen Benennungen nicht immer genau genommen. Das Ewiggeld wird — besonders später — oft schlechtweg Gilt benannt; vorzüglich bey dem Erwerbe durch Kauf — wo man das hingegebene Kapital (Hauptgut) auch hin und wieder schlechtweg »der Ewiggeld« benannt findet. Man vergleiche übrigens Mon. Boic. Tom. XIX. p. 14. 15. u. a. a. O.

2) Mon. Boic. S. 41. auch Landbuch Tit. XV. in Heumanns Opusculis S. 101.

3) Hierüber können alle Ewiggeldbriefe aus diesem Zeitpunkte nachgesehen werden. Mon. Boic. T. XXI. p. 296. 298. 302.

B. Gegenstand des Ewiggiltrechtes.

§. 36.

Das Ewiggiltrecht kann nur an einem Grundstücke oder Gebäude 1) in der Stadt, oder inner ihrem Burgfrieden statt finden. Unter dem Gebäude ist immer auch Grund und Boden, worauf es steht, mitbegriffen. 2)

C. Inhalt — Ausübung des Ewiggilt-Rechtes.

§. 37.

Der Berechtigte darf 1) längstens vierzehn Tage nach der Verfallzeit die Leistung der Ewiggilt fodern. 3) 2) Der Anspruch des Berechtigten geht aber dießfalls nur auf die Substanz der belasteten Sache — nicht auf die Früchte derselben, vielweniger auf das übrige bewegliche, oder unbewegliche Ver-

---

1) Oder an beyden zugleich! U. S. Seite 59. Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß immer nur von den Münchner-Ewiggilten die Rede ist.

2) Diese Bestimmung ist nicht nur fast in allen Ewiggeldbriefen wörtlich enthalten, sondern sie ergiebt sich auch aus den dem Berechtigten eingeräumten — und in jenen Urkunden aufgezählten Befugnissen.

3) Im Anfang und in der Mitte des XIV. Jahrhunderts waren es bald 8, bald 14 Tage. (Mon. Boic. T. XIX. p. 514.) Erst gegen das Ende desselben wird die vierzehntägige Frist allgemein.

Vermögen ihres Besitzers. 1) 3) Im Konkurrenzfalle, und zwar a) mit andern Ewiggilten — hatte wohl das der Bestellung nach ältere Ewiggiltrecht, und die ihr korrespondirende Gilt den Vorzug. Ob aber zwischen der Gilt des letzten Jahres vor der Gant (§. 47.) und den früher verfallenen, und noch ausständigen Gilten ein rechtlicher Unterschied jetzt schon besteht, und welcher? ist zweifelhaft. 2) Eben so entscheidet das Alter der Bestellung b) bey der Konkurrenz mit der Leibrente und mit andern ähnlichen Leistungen und Rechten. 3) c) Vor Hypothekar- und per-

---

1) U. S. S. 73. auch geht dieß aus der ganzen Exekutions-Ordnung hervor. Die Stelle der Gantordnung Nro. 25. S. 62. widerspricht dieser Behauptung nicht; indem sie bloß die während der Gant verfallenden Früchte dem Gantkäufer zuspricht.

2) U. S. S. 37. 62. daß unter den Ewiggilten ꝛc. das Alter der Bestellung den Vorzug bestimmte, ist nicht zu bezweifeln, hingegen läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten, daß die Bestimmung Nro. 7. S. 51. schon damals galt, wiewohl die Stelle Nro. 8. ibid. entnehmen läßt, daß schon vor 1571. ein Unterschied zwischen privilegirten und unprivilegirten Gilten gemacht wurde.

3) Man hatte in allem zwey Haupt-Klassen: 1) diejenigen, die vorzüglich »guets und gefreytes unterpfandt« haben (hypothecae cum jure praelationis) U. S. S. 43. L. R. von 1518. Tit. 34. Art. 5. 2) Die Schuldner (d. h. die eine Schuldforderung geltend zu machen hatten) In die erste Hauptklasse gehörten alle jene, die einen Census oder Canon aus einem Grundstücke zu fodern berechtiget waren, höchst wahrscheinlich auch die in München sehr übliche Servitus habitationis. Die zweyte Hauptklasse

hatte

persönlichen Ansprüchen — hatte das Ewiggiltrecht, und auf jeden Fall die Gilt des letzten Jahrs den Vorzug. 4) Der Berechtigte darf den Besitzer der betasteten Sache an solchen Veränderungen in derselben hindern, wodurch Gefahr des gänzlichen oder theilweisen Verlustes der Ewiggilt entstehen würde. 5) Er kann sein Recht auf den ganzen Betrag der Ewiggilt, oder auf einen Theil derselben veräußern. 6) Dagegen bleibt dem Besitzer der belasteten Sache die Befugniß über dieselbe — jedoch mit Vorbehalt des Ewiggiltrechtes — und letzterem unnachtheilig — zu disponiren.

D. Untheilbarkeit des Ewiggiltrechtes.

§. 38.

Das Ewiggiltrecht ist in sofern theilbar, daß es ein Miteigenthümer für seinen Antheil an der Sache bestellen kann 1); untheilbar aber in sofern, daß 1) wenn mehrere Gegenstände zugleich belastet sind, das Ewiggiltrecht auf jedem ganz ruht;

---

hatte 3 Abtheilungen: a) die gemeinen Pfandgläubiger; unter ihnen waren aa) die Pfandbesitzer die ersten, dann kamen bb) diejenigen, die um ihr Pfandrecht Brief und Siegel oder Zeugen hatten. b) Diejenigen, die ein richterliches Urtheil für sich hatten; c) die gemeinen Gläubiger. L. R. von 1518. Tit. 29. Art. 4 u. 6. U. S. S. 62. Nro. 24.

1) An. 1332. verkauft der Hochmeister des Spitals zu München 1 Pf. Pfenning Ewigesgeld, aus dem Sechstheil eines Hauses — tertio ohne Schaden.«

ruht 1); 2) bey dem theilweisen Erlöschen der E. wiggilt 2) dennoch die ganze Sache für den Rest verpflichtet bleibt.

E. Von dem Besitze bey Ewiggilten.

§. 39.

Der Besitz (juris sive quasi possessio) wird auf Seite des Berechtigten in der Regel durch den Empfang der Leistung (Gilt) erworben 3), und durch die bloße Nichtausübung des Rechtes auf jene Leistung, so wie durch Acquieszenz bey der Verweigerung derselben von Seite des Verpflichteten (und zwar mit dem Rechte selbst) verloren. 4)

Feh-

---

1) U. S. S. 60.

2) Dieß ereignet sich vorzüglich bey der theilweisen Ablösung der Gilten sehr häufig.

3) Man vergleiche S. 31. Da, wo eine Bestellungs-Urkunde errichtet worden war, trat diese an die Stelle des usus wenigstens beym Erwerbe des Rechtes. Wie es in einem solchen Falle mit dem Verlust des Besitzes, und mit der Extinktiv-Verjährung gehalten wurde, ist äußerst zweifelhaft.

4) U. S. S, 18. »wer in nutzlicher Gewähr sitzt ohn' all recht Ansprach:« (im Landrecht von 1518 heist es: »on all rechtliche Ansprach») es scheint daher. daß man nicht nur dann den Besitz verlor, wenn man die Leistung der Gilt gar nicht foderte, sondern auch, wenn man sich auf erhaltene Weigerung ohne gerichtliche Einschreitung beruhigte.

Fehler des Besitzes sind vis, clandestinitas precarium. 1)

Zweyte Abtheilung.

Von der Erwerbung des Ewiggiltrechtes. 2)

A. Im Allgemeinen.

§. 40.

Die Bestellung einer Ewiggilt kann durch Willenserklärungen, und durch Verjährung geschehen.

Nur der Eigenthümer der zu belastenden Sache, der zugleich darüber zu disponiren fähig ist, kann eine Ewiggilt bestellen. Um die Fähigkeit des Erwerbers zu bemessen, muß wohl zunächst auf die Fähigkeit zum Bürgerrechte 3), und übri-

1) Exceptionem precarii setzt Meister Peter U. S. S. 19. dem Besitze der Kirchenpröbste entgegen. Ibid. S. 15. wird Hans Wenzels Nutz- und Gewährersitzung wegen Klandestinität als mangelhaft erklärt. Es ist Schade, daß in der letztgedachten Urkunde die Verhandlungen nicht vollständig aufgenommen wurden.

2) Da die mittelbare Erwerbung des Ewiggiltrechtes in dieser Periode gar nichts besonderes hat, so wurde davon ganz Umgang genommen. Hier ist immer von der unmittelbaren Erwerbung die Rede.

3) Wer durchaus nicht Bürger werden konnte, war höchst wahrscheinlich von dem Ewiggeld-Erwerbe ausgeschlossen.

Ich

übrigens vorzüglich auf die lästige oder wohlthätige Art der Erwerbung gesehen werden.

B. Durch Willens-Erklärungen.

§. 41.

Zur Erwerbung des Ewiggiltrechtes (jus in re) durch Vertrag oder Vermächtniß, ist der Anfang des Besitzes auf Seite des Berechtigten (§. 39.) erforderlich. 1) Die Bestellungs-Urkunde kann sowohl unter öffentlicher, als unter Privat-Autorität errichtet werden. 2) In Beziehung auf die Form ist die Beyziehung von wenigstens zwey Siegelszeugen, und überhaupt die Anhängung aller jener Siegel, deren im Inhalte der Urkunde erwähnt ist, nicht auſſer Acht zu lassen. 3) Das Wesent-

---

Ich habe wenigstens unter den vielen Urkunden, die mir zu Gesicht kamen, nie eine entdeckt, worin ein jüdischer Glaubensgenosse als mittel- oder unmittelbarer Erwerber vorkäme.

1) Man vergleiche hiemit die Rezesse in Sachen, Meister Peter Ernst gegen die Kirchenpröbste von U. L. Frau. U. S. S. 17 — 22.

2) Bald ist es das Siegel des »Richters zu München,« bald ein Kloster- oder ein anderes Privatsiegel, hin und wieder das Stadtsiegel, das man an den Ewiggeldbriefen findet. Gegen das Ende der Periode wird das Siegel des Unterrichters am häufigsten gebraucht.

3) Landbuch Tit. XV. S. 135 — 137. bey Heumann. Stadtrecht in Bergmanns Urkunden-Sammlung S. 128 u. 129. Im XIV. Jahrhundert wurden 3, 4, 6, 7, 8 Zeugen, mitunter auch Rathsglieder, beygezogen. Seit

sentliche des Inhalts besteht in der möglichst genauen Bestimmung der jährlichen Leistung, und des der Bestellung zum Grunde liegenden Rechtsgeschäftes. Räthlich war die Beyfügung der allenfalsigen Nebenverträge, so wie die Aufzählung der aus dem Rechtsgeschäfte entspringenden rechtlichen Folgen. 1)

C. Durch Verträge.

§. 42.

Die Verträge, wodurch eine Ewiggilt bestellt wird, sind Schenkung, ungenannte Verträge, Kauf. 2) Des letzteren bediente man sich gegen das Ende der Periode immer häufiger. Für ihn gilt die beschränkende Bestimmung, daß der Gulden Gilt (merx) nicht wohlfeiler als um zwanzig Gulden (pretium) verkauft werden darf. 3)

C.

---

dem Anfang des XV. Jahrhunderts findet man aber nur mehr 2 Zeugen.

1) Und zwar deßwegen höchst räthlich, weil die Land- und Stadtrechte höchst unvollkommen waren, (§. 32.) vorzüglich wegen dem Mangel eines allgemeinen Theils.

2) Doch wurde selbst hin und wieder bey Schenkungen die Formel des Kaufes gebraucht, indem der Schenkende des Kaufschillings halber befriedigt zu seyn vorgiebt. Die übrigen Verträge hatten gewöhnlich den Zweck, den Gilt-Empfänger zu irgend einer frommen Leistung zu verpflichten.

3) U. S. S. 24. Früher trifft man die verschiedentsten Verhältnisse zwischen der Waare und dem Kaufpreise an. Z.

B.

D. Durch Verjährung.

§. 43.

Durch Verjährung wird das Ewiggiltrecht erworben, wenn man Jahr und Tag im ununterbrochenen, ruhigen Besitze desselben war. 1) Todtenhände bedürfen noch sechs Wochen mehr. 2) Titel und bona fides sind in keinem Falle erforderlich. 3) Doch darf der Besitz nicht vitios gewesen seyn.

Dritte Abtheilung.

Von der Erlöschung des Ewiggiltrechtes.

---

§. 44.

Das Ewiggiltrecht erlöscht

1) durch den gänzlichen Untergang der belasteten Sache; 4)

2) durch

B. 8 : 1. — 14 : 1. — 15 : 1. Tom, XVIII. der Mon. Boic. S. 133. T. XIX. S. 512. 524. und viele andere.

1) Stadtrecht in Bergmanns Urkunden-Sammlung. S. 117. Landbuch S. 102 u. 103. Interruption und Interpellation stören den Lauf der Verjährung. Auf Interpellation berufen sich die Kirchenpröbste U. S. S. 19.

2) Landbuch S. 101.

3) Heumanni Opuscula. S. 203. und die allegirte Stelle des Land- und Stadtbuches.

4) Die Verwahrungen gegen Feuer, Wasser, Baufälle ꝛc. in den Bestellungs-Urkunden beziehen sich lediglich auf die theil-

2) durch die Konfusion, wenn der Eigenthümer der belasteten Sache zugleich das Ewiggiltrecht erwirbt, und umgekehrt

3) durch die Entsagung,

4) durch die Verjährung binnen Jahresfrist, und zwar sowohl durch non usus, als durch usucapio libertatis, 1)

5) durch das Deliren auf der Gant. (§. 47.)

6) Durch die Ablösung.

Durch die Erlöschungsarten von 2 bis 6 einschlüssig kann das Recht auf den ganzen Betrag der

---

theilweise Zerstörung der belasteten Sache. Daß übrigens das Recht durch den gänzlichen Untergang seines Objektes zu Grunde gehen müsse, läßt sich schon daraus abnehmen, daß die Realisirung des Rechtes (Exekution) einzig auf die belastete Sache beschränkt ist. Man vergleiche auch die Anmerkungen zu dieser Stelle im System der II. Periode.

1) Bergmanns U. S. S. 117. Landbuch p. 102 u. 103. — Auch vergleiche man Danz Handbuch zu Runde's System des teutschen Privatrechtes II. Band §. 269. dann Heumanns Opuscula S. 203. Dabey ist zu bemerken, daß die Lehre vom Besitz und der Verjährung von Zeit zu Zeit bedeutende Veränderungen erlitt, daß die Erfordernisse immer strenger wurden, und daß manche den heutigen Begriffen fremde Modificationen wohl immer einigen Unterschied zwischen der Nutz- und Gewähr-Ersitzung jener Zeit, und der eigentlichen Verjährung begründet haben mochten. Die Sentenz U. S. S. 28 — 36. fällt schon in die Periode nach Einführung der ersten Grundbücher, und gewährt daher keinen sichern Anhaltspunkt mehr in dieser Beziehung. Man s. auch die Anm. 4. zu §. 39.

der Ewiggilt, oder auf einen Theil derselben aufhören.

Vierte Abtheilung.

Von den Klagen wegen Ewiggilten.

§. 45.

Possessorische Rechtsmittel giebt es gar nicht: die Erfordernisse zur Erwerbung des Rechtes selbst durch Besitz (§. 43.) sind so gering, daß für die Interdikte kein Spielraum übrig bleibt. 1)

Zu den petitorischen Klagen gehört a) die Klage des Berechtigten gegen den Besitzer der belasteten Sache auf Entrichtung der Gilt, nebenbey auf Erstattung der verursachten Kosten 2) (actio confessoria utilis), und b) die Klage des Eigenthümers der belasteten Sache gegen den Berechtigten auf Anerkennung der Freyheit seiner Sache (actio negatoria utilis). 3)

Die

---

1) Dieß unterligt keinem Zweifel. Der Besitz begründete entweder die Nutz- und Gewähr-Ersitzung, oder nicht. Im ersten Falle ward der Rechtszustand sogleich peremtorisch festgesetzt; im zweyten half der Besitz, wenigstens bey dem jus in re gar nichts.

2) Clag, wandl, schadengelt, uncosten! aber durchaus keine Verzugszinsen. Ueben den Begriff von »schaden« und »costen« vergleiche man Landrecht von 1518. Tit. 13. Art. 2.

3) D. h. auf »Nutz- und Gewährersitzung seines aygen« — in der Sprache jener Zeit!

Die Verjährung beyder Klagen richtet sich nach den oben §. 44. Nro. 4. und §. 43. aufgestellten Grundsätzen. 1)

II. Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Ewiggiltsachen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

---

§. 46.

1) Der Gerichtsstand in Ewiggiltsachen — mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Ablösung eines Ewiggeldes — ist noch nicht ausschließend vor dem Stadtrathe begründet. 2)

2) Die

---

1) D. h. sobald der Eigenthümer der belasteten Sache Nutz- und Gewähr seines »freyen Aygen« ersessen hat, ist die konfessorische — sobald hingegen der Giltherr Nutz- und Gewähr seines Giltrechtes ersessen hat, die negatorische Klage verjährt.

2) Die Privilegien II. S. S. 2 und 11., dann Mayr. Gen. Saml. B. V. Nro. 16. erwähnen nur immer des ewigen Geldes, und zwar in der engern Bedeutung (§. 35.); es läßt sich daher schon einmal die hierin enthaltene Bestimmung wegen der Ablösung nicht auf alle Ewiggilten ausdehnen. Aber sogar die Streitigkeiten »über ewig Geld« werden nicht unbedingt dem Foro des Stadtrathes zuge-

2) Die Gerichtsbarkeit wird in streitigen Ewiggiltsachen von dem Stadtrichter an offenem Stadtrechte; 1) — in nicht streitigen von dem Unterrichter ausgeübt. 2) 3) In Streitigkeiten über die Ablösung eines Ewiggeldes ist das Stadtgericht die einzige Instanz: auf andere Ewiggiltstreitigkeiten, und auf nicht streitige Ewiggiltsachen erstreckt sich jedoch die Exemtion des Stadtrathes nicht. 3) 3) Das Verfahren in Ewiggiltstreitig-

---

zugewiesen, sondern die besondere Prämisse ist »wird jemand mit dem andern in der Losung stöffig« — so soll der Stadtrath ꝛc. thätig seyn. Wirklich sieht man auch aus der Sentenz U. S. S. 25. daß das Hofgericht seine Differenz, die sich auf der Ewiggeldgant ergab, als erste Instanz aus dem Grunde schlichtete, weil der Beklagte — ein fürstlicher Zollner — Hofbefreyt — war. Daß aber die Kompetenz des Stadtraths in Streitigkeiten »über die Losung« nicht als ausschließend anerkannt wurde; dafür läßt sich kein einziges Aktenstück vorweisen; man hielt sich daher an die wörtliche Bestimmung des Freybriefes S. 2. Für diese Ansicht spricht auch der magistratische Bericht U. S. S. 92.

1) D. h. auf dem Stadthause bey offenen Thüren; U. S. S. 14. — noch früher geschah es an der Schranne. Ob der Stadtrichter immer »einen völligen Rat« bey sich hatte, ist zu bezweifeln, wohl aber anzunehmen, daß stets etliche Gerichtsbeysitzer zugegen waren.

2) An eine scharfe Trennung des Streitigen von dem Nichtstreitigen ist nicht zu denken. So stand z B. dem Unterrichter die Adjudikation der verganteten Sache an den Gantkäufer zu. U. S. S. 36.

3) Es gilt hier dasselbe, was oben bey dem Gerichtsstande. — Anmerk. 4) gesagt wurde — und übrigens — sind Privilegien strictissimae interpretationis.

tigkeiten hat nichts eigenthümliches, sondern trägt ganz das Gepräge des damals gewöhnlichen bürgerlichen Prozesses. 1)

Zweyte Abtheilung.

Von dem Verfahren in Ewig'giltstreitigkeiten. 2)

A. Auf die Klage wegen Gilt-Rückstand.

§. 47.

1) Wird zur Verfallzeit (§. 37.) die Gilt nicht entrichtet, so fodert der Berechtigte, oder der

---

1) U. S. S. 16 u. f. S. 28 ꝛc. unter dem gewöhnlichen Prozeß wird jedoch der in München gewöhnliche verstanden: denn die Gantordnungen, und überhaupt auch manche andere Bestandtheile des bürgerlichen Prozesses waren rein lokalrechtlich. Erst 1518. und insbesondere 1520. erhielt man allgemeine Bestimmungen über die Prozeß-Theorie, die man eine Territorial-Gerichtsordnung nennen kann.

2) Nur das Verfahren in Erster Instanz bey dem Stadtgerichte, und vorzüglich bey der Vergantung, gewährt noch jetzt Interesse; weil man durch die Kenntniß desselben in den Stand gesetzt wird, die in der II. Periode durch den Gerichtsgebrauch bewirkten Veränderungen gehörig zu beurtheilen. Als Quelle benutzte man hier ganz vorzüglich die Gantordnung von 1571, doch in der Art, daß man durch Vergleichung mit den S. 12 — 38. abgedruckten älteren Urkunden auszumitteln suchte, wieviel hievon schon der gegenwärtigen Periode angehört.

dessen Bevollmächtigter, (Scheinbote) 1) der jetzt schon gewöhnlich ein Gerichtsbedienter ist, den Giltmann zur Leistung binnen 14 Tagen auf; — diese Handlung heißt Sperren, Zusperren. 2) 2) Erfolgt in dieser Frist die Leistung nicht, so läßt der Berechtigte (jetzt Kläger) den Beklagten auf einen Termin zu Gericht vorladen 3) (für Gericht pieten — für Recht verkhundten). 3) Dieser Termin ist peremtorischer Natur, und zur Instruktion sowohl, als zur Urtheilsfassung bestimmt. 4) Entweder a) es erscheint nun der Beklagte gar nicht, oder b) er erscheint ohne das Recht des Gegners zu bestreiten, oder c) er bestreitet es, gleichviel, ob durch Abläugnung der Klage, oder

durch

---

1) Früher brauchte man Privatpersonen zu Scheinboten — U. S. S. 9. Allein! die häufig sich ergebenden Inkonvenienzen bewirkten bald, daß man eine Gerichtsperson zu diesem Geschäfte verwendete, welches endlich ein Attribut der sogenannten Stadtsöldner wurde — U. S. S. 39. Die Benennung »Scheinbote« rührt daher; weil man diesen Abgeordneten die auf ihr Geschäft bezügliche Urkunde (Brief — Schein) zur Legitimation mitgab — U. S. S. 9.

2) U. S. S. 39. 40.

3) U. S. S. 41. in der frühesten Zeit mochte vielleicht die Vergantung ꝛc. ganz unter Privat-Autorität geschehen, wie dieß in der Formel »an Gerichts, und an (ohne) Gerichtspoten« zu liegen scheint: allein schon im Anfange des 15. Jahrhunderts war dieß nicht mehr der Fall, vielweniger am Ende der Periode: dessen ungeachtet findet man obige Formel in allen Bestellungsurkunden bis ins 19. Jahrhundert.

4) U. S. S. 41. S. 44.

durch Einreden. Im letzten Falle läßt das Gericht beyde Theile ihre Rechtsvertheidigung durch die gewöhnlichen Gerichtsanwälde (Redner, Vorsprecher) mündlich vorbringen, sammelt die Beweise, fällt das Urtheil, und verkündet es. 1) 4) Ist das Recht des Klägers durch Verzicht oder Geständniß des Beklagten, oder durch rechtskräftiges Urtheil ausser Zweifel gesetzt, so beginnt die Exekution, und zwar zuerst symbolisch, d. h. es wird durch den Gerichtsdiener aus der belasteten Sache ein Span oder Wasen genommen, und dem Beklagten abermals eine vierzehntägige Frist gegönnt, 2) worauf

---

1) U. U. E. S. 12. 13 und a. a. O. Daraus erhellt wenigstens, daß die Beweisführung durch Urkunden und Eid in continenti geschah; allein auch bey der Beweisführung durch Zeugen wurde, wo möglich, auf die nämliche Art verfahren. Die Zeugen waren nämlich ohnehin oft bey dem offenen Gerichte gegenwärtig; auch berief man sich nicht selten auf den Richter selbst, oder auf einen Gerichtsbedienten als Zeugen. Conf. Landr. 1518. Tit. XXXIX. Art. 4 et 6. Gegen Urkunden wurde übrigens schon jetzt der Zeugenbeweis nicht mehr zugelassen, oder wenigst sehr erschwert. Man sehe U. E. S. 35. Dann Landr. 1518. Tit. 29. Art. 4. Als Berufungsinstanzen hatte man das herzogliche Hofgericht, und das kaiserliche Kammergericht. U. S. S. 36. Landr. 1518. Tit. XII. Die Lehre von den Rechtsmitteln war usuel wohl größtentheils dieselbe wie man sie in dem cit. Landr. und der GOrdnung von 1520. findet.

2) U. S. S. 45. Bey Häusern wurde ein Span, bey Grundstücken ein Wasen genommen. War ein Haus und ein Grundstück zugleich Gegenstand der Exekution, so nahm man auch Span und Wasen.

worauf der Span in Gegenwart beyder Theile vor Gericht produzirt (gerechtfertiget), und dem Kläger auf seine Bitte das Gantrecht (wirkliche Exekution an der belasteten Sache) brevi manu gestattet wird. 1) Wer nun immer an der zu vergantenden Sache eine Ewiggilt, oder eine andere ähnliche Leistnng (§. 37. Nro. 3. b) in Anspruch zu nehmen hat, und sich hierüber mittelst einer Urkunde auszuweisen im Stande ist, übergiebt diese letztere dem Gantdiener (Gantknecht — früher Underkäwffel). 2)

Der

---

1) U. S. S. 26. 46. Nro. 3.

2) Da es noch immer viele Bestellungsurkunden gab, die unter Privatsiegel errichtet worden waren, so konnte das Gericht schlechterdings nicht wissen, wie viele Ewiggilten ꝛc. auf dem Gantobjekte hafteten. Die Gläubiger mußten sich daher selbst bey dem Gantdiener melden, und ihm ihre Dokumente vorzeigen, wonach lezterer das Klassifikations-Schema entwarf. Man sieht hieraus, wie nothwendig damals das öffentliche Verfahren war. Diejenigen Ewiggilt- oder Grundherren, die keine Bestellungs-Urkunde vorzuzeigen hatten, waren demnach, wenn es zur Gant kam, übel daran, und sahen sich im günstigsten Falle, manchen Weitläufigkeiten ausgesetzt.

Hier (im Texte) wird nun das Verfahren geschildert, wenn nur Ewiggilten und gleich bevorrechtete Leistungen allein auf die Gant geschlagen worden waren. Konkurrirten noch andere Gläubiger (Schuldner) so musten auch diese ihre Briefe dem Gantdiener vorzeigen. Dieser notirte sich daraus die auf die Priorität bezüglichen Momente, und brachte sie der Ordnung nach in ein besonderes Verzeichniß. So wurden nun auch die Schulden nach den ewigen Geldern ꝛc. auf die Gant geschlagen, d. h. in den Aufwurfspreis bey der ersten Gant mit aufgenommen. Hieraus ergiebt sich, daß der Aufwurfspreis nie

nach

Der Gantdiener verfaßt hieraus ein Verzeichniß (Gantverzeichniß), worin alle jene Ansprüche nach ihrer Priorität geordnet aufgeführt sind, und setzt hierauf alle Berechtigte, so wie den Gantirer von dem Tage in Kenntniß, an dem er mit der Gant den Anfang machen werde. 1) An dem bestimmten

---

nach dem Werthe des zu vergantenden Gegenstandes, sondern lediglich nach der Summe der zu befriedigenden Ansprüche nebst einem beyläufigen Zuschlage für die sich noch ergebenden Gerichtskosten bestimmt wurde.

Entweder nun a) der Gantirer reluirte das Gantobjekt durch Bezahlung der besonders privilegirten Ansprüche: in diesem Falle hatte die Ewiggeld-Gant ein Ende, und es kam auf die übrigen Verhältnisse an, ob die Schuldner die Exekution fortsetzen konnten, oder wollten. Oder b) es meldete sich in der ersten Gant ein Käufer: Dieser mußte wenigstens den ganzen Betrag des Aufwurfspreises als Kaufschilling anbieten, und hievon soviel, als zur Tilgung der Ansprüche Classis I. erforderlich war, schleunigst entrichten. Fand sich aber in der ersten Gant kein Käufer, oder zerschlug sich der Kauf wegen nicht erfolgter Befriedigung der Ewiggilten ꝛc. so begann sofort das Deliren, und zwar in der Art, daß bey dem mindest bevorrechteten Gläubiger damit angefangen, und Tag für Tag so lange fortgefahren wurde, bis ein Gant-Kauf wirklich zu Stande kam, oder bis alle Schulden delirt waren. Sobald zu vermuthen war, daß das Gant-Objekt nicht einmal zur Deckung der Ansprüche erster Klasse hinreichen werde, mußte der Schuldner seine ganze Schuld an einem Ganttage miteinander fallen lassen. U. E. S. 43. Wie es gehalten werden sollte, wenn eine solche Vermuthung nicht vorlag, ist nirgends ausgesprochen.

1) Dem Gantirer wurde zugleich angezeigt, wieviel in allem Ewiggilten, Schulden und Unkosten auf das Gantobjekt geltend gemacht worden seyen.

ten Tage beginnt nun die Gant, d. h. die öffentliche Feilbiethung der belasteten Sache um einen Aufwurfspreis, der zur Deckung aller im Gantverzeichnisse enthaltenen Ansprüche hinreicht. Dieser Termin dauert drey Tage, und heißt die Erste Gant. 1) Es mag sich nun ein Käufer melden oder nicht, so ist der Gantirer binnen diesen 3 Tagen befugt, das Gantobjekt gegen Befriedigung aller aufgezeichneten Ansprüche, dann Vergütung der Gerichts- und Gantkosten wieder an sich zu bringen (einzulösen). 2) Erfolgt diese Befriedigung längstens am folgenden Morgen nach Ablauf der ersten Gant wirklich; so ist die Gant beendiget. Dasselbe ist der Fall, wenn sich ein Gantkäufer findet, der in gleicher Frist den Kaufschilling zu ganz, oder wenigstens so viel hieran entrichtet, als zur Beseitigung jener Ansprüche erforderlich ist. 3) 5) Kömmt aber weder die Reluition noch ein

Kauf

---

1) U. S. S. 55. Nro. 10. S. 58. Nro. 19.

2) U. S. S. 49. Nro 5. Ob der Reluent auch die älteren Ewiggilten entrichten muste, ist ungewiß (§ 37). — Die sonst durchaus gleiche Behandlung der Leibgedinge — Bestände ꝛc. dürfte den Schluß gestatten, daß auch hinsichtlich des Canons auf dieselbe Art, wie mit den Ewiggilten verfahren wurde. S. 62. Nro. 22. — Unter den Gerichts- und Gantkosten werden hier alle und jede durch das ganze Verfahren veranlaßte Kosten, daher auch die Gebühren für den Prokurator des Klägers, ja sogar die Auslagen beym Sperren verstanden. U. S. S. 45. ibid: S, 60. Nro. 22.

3) S. 50. 57. Nro. 14.

Kauf zu Stande, so wird sofort mit dem Deliren der Anfang gemacht, wobey folgendes zu merken ist: a) das Deliren beginnt bey dem am wenigsten bevorrechteten (jüngsten) Anspruche, und wird der Reihe nach immer gegen die älteren Ansprüche so lange fortgesetzt, bis ein Gantkauf zu Stande kömmt. 1) b) Ewiggilten, und die ihnen gleich gestellten Ansprüche können zwar auf einmal, d. h. an einem Ganttage — miteinander verloren werden, doch ist der Berechtigte — wenigstens bey Ewiggilten — nicht schuldig, an einem Tage mehr als einen Gulden Gilt, oder was dasselbe ist, zwanzig Gulden Hauptgut zu deliren. 2) d) Wer nicht deliren will, muß seine Vormänner befriedigen, und sämmtliche Kosten tragen. — Zu dieser Wahl hat der Giltherr ꝛc. eine dreytägige Bedenkzeit. 3) Sobald nun überhaupt der Gantkauf durch die gehörige Erfüllung von Seite des Käufers zu Stande gekommen ist, wird letzterem das Gantobjekt durch den Unterrichter adjudizirt. 4) 6) Rechts-

---

1) ibid. S. 58. Nro. 19. dieß ist so zu verstehen: Wenn in den 3 Tagen der Ersten Gant weder die Reluition noch ein Kauf angemeldet wird, so wird sogleich angenommen, daß das Gantobjekt dem lezten Gläubiger auf der Gant geblieben — anfällig geworden sey.

2) U. S. S. 58. Nro. 18. Bey andern Rechten oder Leistungen war das theilweise Deliren nach dem für die Ewiggilten gegebenen Maasstabe ohnehin oft nicht thunlich.

3) U. S. S. 57. Nro. 16.

4) ibid. Nro. 36. Jedes Kaufsanbot, dem nicht am folgenden Morgen die vorgeschriebene baare Erlage am Kauf-

Schil-

6) Rechtswohlthaten in der Exekution giebt es gesetzlich nicht; doch mag wohl hie und da auf Befehl oder Verwendung landesfürstlicher Behörden eine Zahlungsnachsicht von einigen Wochen oder Monaten angegönnt worden seyn. 1)

B. Wegen Ablösung einer Ewiggilt.

§. 48.

Ausser den §. 46. aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, so weit sich solche auf die Streitigkeiten wegen Ablösung einer Ewiggilt beziehen, verdient hier weiter nichts bemerkt zu werden. 2)

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren in nicht streitigen Ewiggiltsachen.

§. 49.

Das Verfahren in nicht streitigen Ewiggiltsachen umfaßt a) die Anfertigung der Bestellungs- und

---

Schillinge folgte, ist ohne alle Wirksamkeit; und es wird ohne Verzug mit dem Deliren fortgefahren.

1) ibid. S. 52. Nro. 9.

2) Von einem Rechtsstreite wegen Ablösung einer Ewiggilt war in allen dem Verfasser zu Gebote stehenden Urkunden keine Spur zu finden.

und Uebertragungs-Urkunden, 1) welch letztere noch ziemlich selten sind: b) der Gantbriefe (Gant-einantwortungsbriefe — Adjudikations-Urkunden). Alle diese Urkunden werden in der Stadtschreiberey auf Pergament geschrieben, unter Autorität des Unterrichters ausgefertiget, und mit dessen Privat-siegel — gegen das Ende der Periode aber durch-gehends mit dem Stadtsiegel behangen. In den Gantbriefen geschieht von Siegelszeugen keine Er-wähnung 2). c) Die Vormerkung des wesentlichen Inhaltes der eben angeführten Urkunden, so wie auch anderer dem Gerichte gehörig bekannt gewor-dener Handlungen (z. B. der Ablösung ꝛc.) in dem Gerichtsprotokolle (Stadtpuecke). 3)

Von Kautelen, wenn sonst welche gebraucht wurden, ist kein sonderlicher Nutzen zu erwarten. 4)

---

1) Haupt- und Will-Briefe. U. E. S. 41. u. a. a. O. erster Benennung ist noch jetzt üblich.

2) Der Grund, warum bey den Gantbriefen keine Zeugen gebraucht wurden, ist: weil die Adjudikation von dem Rich-ter vor offenem Stadtrechte geschah. Hingegen bey allen Gerichtshandlungen, die nicht so öffentlich gepflogen, son-dern lediglich in der Stadtschreiberey vorgenommen wur-den, durften die Zeugen nie fehlen.

3) Dieses Gerichtsprotokoll beschränkte sich jedoch, wie man aus den Auszügen S. 6 — 10 ersehen kann, keineswegs auf die sogenannten Briefereyen.

4) Der Beweis dieses Satzes liegt in dem höchst traurigen Zustande des öffentlichen Notariates. M. s. § 50.

Zweyte Periode.

Das Ewiggeldinstitut als öffentliche, und vorzugsweise begünstigte Kreditanstalt von 1478 bis auf unsere Zeit.

Geschichte der Quellen.

§ 50.

Die Idee der Grundrente (§. 19. 20.) von der noch immer ausgegangen wird, und die sich in den verschiedensten Spielarten bewegt, hat viel geleistet. 1) Die Stadt war bedeutend vergrössert, und im gleichen Verhältnisse hatte die Bevölkerung zugenommen. Aber an politischen Anstalten, die bey einem solchen Fortschreiten der Rechtszustand erfoderte, fehlte es auf allen Seiten. 2)

Noch immer waren die Gebäude und Grundstücke, die der Stadt und ihrer Befriedung angehörten, nicht beschrieben, man hatte nicht einmal

1) Als Ewiggilt, Ewiggeld, Leibrente, B'stand. Die sogenannten Beständ' auf viel und lange Jahre waren nichts als eine Art Erbpacht, wo sich der Grundherr für den Fall, wenn der Grundhold das nutzbare Eigenthum veräussern würde, das Einstandsrecht vorbehielt. Der jüngste Bestandbrief, der dem Verfasser vorkam ist von 1420.

2) U. S. S. 65.

eine Bezirks-Eintheilung; es läßt sich daher leicht bemessen, wie unter solchen Umständen für das öffentliche Notariat gesorgt war, und wie kläglich es um die Sicherheit des Eigenthums, und der übrigen dinglichen Rechte stand.

Zwar hatte man sich schon vom Anfange her damit zu helfen gesucht, daß man das äusserlich Erkennbare am Sachenrechte — den Besitz — ganz enorm auszeichnete, und das Recht des faktischen Besitzes beynahe auf die Linie des dinglichen Rechtes selbst stellte; 1) allein! die hieraus entstehenden Mißverhältnisse waren von der Art, daß man bald die Unzulänglichkeit des gebrauchten Hilfsmittels, dessen man jedoch nun einmal nicht ganz entbehren konnte, gewahr wurde.

Man verfiel daher auf einen Gedanken, von dem man in der Folge nie wieder ganz los kam und der noch jetzt den Hauptgesichtspunkt bildet, aus dem die Grundbuchsverfassung zu beurtheilen ist. Man stellte dem Besitze das urkundliche Recht entgegen. Brief und Siegel muste man haben, und dann war man vor der Nutz- und Gewähr-Ersitzung so ziemlich gesichert. 2) Von nun an gab es Brief und Siegel der Menge, und der Stadtrath machte bald die bittere Erfahrung, daß damit dem Uebel noch nicht abgeholfen war. Da nämlich jedermann solche Urkunden

---

1) M. s. §. 39. 43. 44.

2) ibidem.

fertigte, oder durch einen Dritten — Siegelmässigen — fertigen ließ, so gab es nicht selten Irrungen und Betrügereyen, die bald für die Besitzer des Grundeigenthums, bald für die Erwerber der Grundrente die nachtheiligsten Folgen hatten. Mit der steigenden Bevölkerung stieg auch endlich dieses Uebel bis zu einem solchen Grade, daß durchgreifende Maaßregeln genommen werden musten. 1)

§ 51.

Der Stadtrath beschloß daher im Jahre 1478 »daß man in Zukunft über den Verkauf der Ewiggilten nicht mehr privatim, sondern publice fertigen, und alle solche Käufe und Kontracte in publica protocolla tragen solle.« Alle Briefe, die nicht von dem Stadtschreiber und Unterrichter autoritate publica mit dem Ewiggeldinsiegel, das man zu gleicher Zeit einführte, gefertiget sind, sollten kraftlos seyn. 2)

Unmittelbar darauf begann die Beschreibung aller inner den Ringmauern der Stadt gelegenen Gebäude und Grundstücke; es erfolgte die Eintheilung der Stadt in vier Bezirke, Viertel genannt — (Anger-, Hacken-, Kreuz- und Graggenauer-Viertel) — dann die Anordnung von Grundbüchern

---

1) U. S. S. 92.

2) U. S. S. 93. Dieses Siegel erhielt sich bis 1809. wo ein neues königl. Siegel mit der Aufschrift »um Ewiggeld« eingeführt wurde.

Mit diesem Geschäfte kam man 1484 vollends zu Stande. 1) Es ist nicht zu bezweifeln, daß um diese Zeit auch eine Instruktion oder Ordnung verfaßt worden sey, worinn bestimmt ist, wie es mit der Führung der Grundbücher, mit der Form und dem Inhalte der Bestellungsurkunden, dann mit der Exekution in immobilibus (Gant der liegenden stuckh) gehalten werden sollte. 2) Von dieser alten Ordnung ist indessen heut zu Tage so wenig mehr vorhanden, als von den gleichzeitigen Grundbüchern, deren vier an der Zahl waren. 3) Nur der Umfang der lezteren läßt sich noch mit Sicherheit angeben; sie beschränkten sich nämlich auf die Gebäude und Grundstücke inner den Mauern; für das Grundeigenthum ausser denselben, jedoch im städtischen Burgfrieden geschah noch nichts. Dem Inhalte nach liessen sie wahrscheinlich, so wie die gegebene Instruktion, gar manches zu wünschen übrig. Schon die Beschränkung in Beziehung auf den Umfang gab zu Verwirrungen Anlaß, da man die Eintragungen hinsichtlich der ausser den Stadtmauern entlegenen Gebäude ꝛc., so gut man konnte, bald hier, bald da einschob, oder sich mit Einlegung von Zetteln behalf. Dazu kam noch, daß überhaupt auf die Buchführung (als wofür damals keine Taxen genommen

---

1) U. S. S. 65.

2) U. S. S. 67. 38. 90. Auch die Bestimmungen über die Priorität waren ohne Zweifel darin enthalten.

3) U. S. S. 79.

wurden) wenig Fleiß verwendet ward; kurz! man fand diese Grundbücher schon nach achtzig Jahren des Aufbewahrens nicht mehr werth. 1)

§ 52.

Auch die übrigen in Beziehung auf die ewige Rente gegebenen Vorschriften wurden nicht sorgsamer beobachtet. Die Anordnung wegen Einhaltung des Zinsfusses beym Kaufe einer Ewiggilt (§ 42) wollte nicht Eingang finden; man suchte sie dadurch zu umgehen, daß entweder der wahre Betrag des Kaufschillings bey Gerichte nicht angegeben, oder daß dem Verkäufer der Rente — ausser dieser — auch noch die Bezahlung der Kapitalsteuer überbürdet wurde, welche gesetzlich dem Rentenkäufer oblag. 2) Man fuhr nicht minder fort, ganz unablösliche Renten zu bestellen. 3) Die älteren Ewiggilt-Rückstände, die nun bereits als Schulden (§ 37. Not: 5.) angesehen wurden, erschlichen noch häufig die Vorzüge der privilegirten Gilt, 4) und das Gantverfahren, (§ 47.) wurde theils durch den Gantdiener, theils durch Temporal-Inhibitionen oder auch durch blosse Verwendung der landesfürstlichen Behörden in die Länge gezogen. 5)

---

1) U. S. S. 65. 68.

2) U. S. S. 70. 69.

3) ibid. S. 69.

4) ibid. S. 51. Diese ältern Ewiggilten waren übrigens unter den Schulden wohl die ersten.

5) ibid. S. 52. Nro. 9. S. 54.

§. 53.

Unter diesen Umständen fand es der Stadt-Rath angemessen, die älteren statutarischen Bestimmungen, so wie das Grundbuchswesen überhaupt einer Revision zu unterwerfen. Man fieng dießmal — 1571 — mit der Gantordnung an, 1) entwarf hierauf — 1572 — zwey Grundbuchsordnungen, die eine für die Gebäude und Grundstücke inner den Mauern, die andere für die Gebäude ꝛc. ausser den Mauern; jedoch im Burgfrieden, und veranstaltete nach diesem Plane die Erneuerung und Umschreibung der Grundbücher. Die ganze Arbeit war am Schlusse des Jahres 1575. vollendet. 2)

§ 54.

Das Hauptaugenmerk war wieder auf die Briefe gerichtet. Ihre äussere, und innere Form ins besondere das Siegel, ja sogar die Art und Weise, wie selbes »von bößerer Sicherheit willen« an den Briefen anzubringen sey, wurde aufs genaueste vorgezeichnet; und um endlich alle möglichen Anstösse zu beseitigen, den beyden Grundbuchsordnungen ein Formular von jedem vorkommenden Briefe beygegeben. 3) Wer nicht wenigstens einen solchen Hauptbrief hatte, konnte wegen Ewiggilten vor Gericht kein Recht finden. 4)

---

1) U. S. S. 63.

2) U. S. S. 64. 79. 65.

3) ibid. S. 66. 68. 72. — 76. dann 83 bis 88.

4) ibid. S. 41. 67.

Mit den Wilbriefen scheint man es etwas leichter genommen zu haben, insofern nur dem Inhaber in Entrichtung der Stadt-Kapitalsteuer nichts zur Last gelegt werden konnte. 1) Nebenbey ward die Eintragung in das Grundbuch wiederholt anbefohlen, 2) und damit diese sowohl, als die gleichfalls angeordnete Löschung der getilgten Ansprüche mit mehr Fleiß und Genauigkeit als bisher besorgt werden möchte, — so wurden den Buchführern hiefür bestimmte Gebühren ausgesprochen. 3)

Grundbücher hatte man jezt acht; nämlich vier für die inneren, und vier für die äusseren Stadtviertel. In jedem Viertel sind alle darinn befindlichen Gebäude und Grundstücke mit ihrer »Kohärenz und Anrainen« nach Ordnung der Gassen beschrieben, und zwar in der Art, daß für jede Nummer hinreichender Raum zur Eintragung der sich ergebenden Bemerkungen offen gelassen ist. 4) In die Grundbücher sollten eingetragen werden a, alle Veränderungen im Grundeigenthume 5) b, der unmittelbare und mittelbare Erwerb von Ewiggilten 6) c, die Leibgedinge, 7) die Bestände auf

---

1) ibid. S. 42. »dann einem solchen ist man die Freiheit nicht schuldig, bis er mit gemeiner Staat abkhumen.

2) ibid. S. 66. 67.

3) U. S. S. 68.

4) ibid. S. 65. 79.

5) ibid. S. 66.

6) ibid. —

7) ibid. S. 62. unter Leibgeding wird in den Statuten im-

viel' und lange Jahre, d, die Personalservituten. 1) Eine eigentliche Eintragung der Hypotheken war weder vorgeschrieben, noch üblich; doch gestattete man eine Zeitlang den Pfandgläubigern, um sich vor Schaden zu wahren, die Pränotation. 2) Zugleich war man auf Abstellung der (§ 52.) angeführten Mißbrauche bedacht. Besonders merkwürdig ist die ausdrükliche Bestimmung, daß die älteren Ewiggiltrükstände als Schulden angesehen werden sollen. 3)

§ 55.

Mittlerweile (1518 — 1520) waren auch Veränderungen in der Landesgesetzgebung vorgegangen, die übrigens noch immer nichts weniger als vollständig genannt werden kann. Die Lehre vom gesetzlichen Pfandrechte, und vom Vorrechte der Gläubiger blieb unausgebildet, und wegen der Vergan-

---

mer Leibrente (rente viagère) — nicht das Leibgeding Cod. Civ. P. 4 Cap. 7 § 29. verstanden. Man vergleiche U. S. S. 133.

1) S. 62. — »Gemächl vorbehalten« vorbehaltenes Gemach Austragswohnung — habitatio.

2) ob dasselbige Haus ꝛc. jemand verpfendet, oder verschrieben sey — »damit solches in die Grundbücher geschrieben werde — U. S. S. 69. 70. Auch das Verbot U. S. S. 132., daß keine Arrest ins Grundbuch sollen geschrieben werden, obgleich der Eigenthümer des Grundstückes darein willigte,« ausser wegen stillschweigenden Pfandrechten, spricht dafür, daß früher die ausdrücklichen Hypotheken pränotirt wurden.

3) U. S. S. 51. 52. 54. 69. 70.

tung des unbeweglichen Vermögens wird man geradezu an jedes Gerichts »löblichen guten Gebrauch« verwiesen. 1) Ueberhaupt verließ man sich so ziemlich auf das Statutar-Recht der Städte und Märkte, deren »wohl hergebrachte Bräuche, Gewohnheiten und Rechte« im allgemeinen bestättiget wurden. 2) Nur mit der alten Verjährungstheorie muste man gar nicht mehr zu Recht kommen, denn daran ward nun fort und fort gebessert. Doch gieng die alte »Nutz- und Gewährersitzung« nie ganz unter; es retteten sich vielmehr Trümmer bis in die neueste Zeit. 3)

§ 56.

Der Gebrauch der Grundrente fieng allmählig an minder allgemein zu werden. Die Bestände, die Natural-Ewiggilten verloren sich jetzt nach und nach, letztere vorzüglich durch Umwandelung in Ewiggeld. 4) Statt dessen gewann das verzinsliche Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit immer festeren Fuß, und that wohl selbst dem Ewig-

---

1) L. R. von 1518. Tit. 29. Tit. 34. Art. 5. Tit. 44. Art. 6. — Ger. Ordnung von 1520. Tit. 13. Ges. 6.

2) Reformation des baierischen Landrechts von 1518. Tit. I. Art. 4.

3) ibid. a. a. O. Dann Cod. Civ. P. II. Cap. 6. § 20. Nro. 2.

4) Man vergl. die Grundbücher. — Die ablöslichen Getreid-Gilten wurden in der Folge sogar verboten. (L. P. O. von 1616. 2. B. Tit. 1. Art. 3.) Hin und wider ward auch der Betrag der Gilt in Gelde beygesetzt.

geld=Verkehre nicht geringen Abbruch. 1) Die Summe der Ewiggeldkapitalien belief sich zwar am Anfange des siebzehnten Jahrhunderts auf nicht weniger als 765, 362 Gulden — allein! Die Vorkehrungen des Stadtrathes, um zu verhindern »daß das Volk von den zulässigen emtionibus perpetuorum redituum nicht ad contractus de usura maxime suspectos gewöhnt werde« berechtigen zu obiger Vermuthung. 2)

Wirklich hatte das verzinsliche Darlehen einen harten Stand. Das Landrecht von 1518 erklärt es noch geradezu als Wucher: 3) nicht so die Landesordnung von 1553, die bereits ausdrüklich zwischen wucherischen und erlaubten Zinsen beym Darlehen unterscheidet. 4) Sonderbar ist es, daß demungeachtet der dem Darlehen fatale Art. 8. des 33ten Titel des Landrechts in die neue Auflage desselben vom Jahre 1588 unverändert aufgenommen wurde, und daß der Stadtrath noch im Jahre 1608 die Bestimmung der Landesordnung nicht zu kennen behauptet. 5)

---

1) U. S. S. 104. »es wurden doch solche Contractus dieser Zeit sehr fast praktizirt« u. a. a. O.

2) U. S. S. 112 et 121.

3) Tit. 33. Art. 8.

4) Buch 3. Tit. 4. Art. 2.

5) U. S. S. 104. »so ist doch solcher modus contrahendi neque publica, neque provinciali lege unsres Wissens nirgens approbirt.«

Dem sey nun wie ihm wolle, in München war das verzinsliche Darlehen noch immer bloß »tolerirt.« Die Pfandbrife (Hypothek-Obligationen) wurden zwar auf Verlangen bey gemeiner Stadtschreiberey unter dem Siegel des Unterrichters, und wie sich von selbst versteht, gegen Entrichtung von Gebühren ausgefertiget; allein! der Stadtrath betrachtete diese Urkunden nur suo modo, d. h. propter fidem rei gestae, — keineswegs aber quoad autoritatem et justitiam contractus als öffentliche Dokumente; 1) er versagte allen derley Kontrakten nicht nur die Eintragung, sondern sogar die Prånotation in den Grundbüchern, welch letztere lediglich den gesetzlichen Pfandrechten, mit denen man nun auf doktrinellem Wege ebenfalls näher bekannt geworden war, vorbehalten blieb. 2) Der Pfandschuldner konnte daher seinem Gläubiger zum Nachtheile Ewiggilten bestellen, so viel er wollte, und dieser mußte sich — nach der Meinung des Stadtrathes — die Schuld selbst beymessen, wenn er in Schaden kam, da er schon bey Eingehung des Geschäftes die Gefahr wissentlich auf sich genommen hatte.

§. 57.

Eine solche Behandlung der Hypothekarien mochte denn doch hie und da Aufsehen erregen; — we-

---

1) U. S. S. 104. 105.

2) Ibid. S. 106. u. 132.

wenigstens ward die Aufmerksamkeit der Regierung, die eben (1607 — 1608.) mit den Vorarbeiten zu einem neuen allgemeinen Gesetzbuche beschäftiget war, auf diesen Punkt hingezogen. 1) So kam denn mit einemmale die Frage »ob die Ewiggelder im Konkurse den ältern Pfandgläubigern vorgehen sollten,« bey der höchsten Stelle zur Sprache, und der Magistrat ward aufgefordert, »ausführlich zu berichten, ob in dieser Beziehung sonderbare statuta, privilegia et confirmationes vorhanden seyen. 2) Der Bericht ward am 13. May 1608. wirklich erstattet. In dieser — noch immer äußerst schätzbaren Urkunde verbreitet sich der Magistrat über den wahrscheinlichen Ursprung des Ewiggeldwesens, und über dessen Ausbildung in den Jahren 1478 — 1484. Als Belege werden Abschriften der landesherrlichen Appellations-Privilegien, des Rathsschlusses von 1478. und ein Abdruck des Ewiggeldsiegels vorgelegt; auch wird sich auf eine uralte Grundbuchsordnung berufen. Der Hauptinhalt zerfällt in eine kurze Darstellung, wie es bisher mit der Priorität des Ewiggeldes gehalten worden sey; und in einer sehr ausführliche Deduktion, daß diese Behandlung sich auf eine öffentliche, den Landesgesetzen konforme, und der Stadt unentbehrliche Rechtsgewohnheit gründe. Dagegen wird das verzinsliche Darlehen als „ein unchristlicher und schädlicher Kontrakt" dargestellt.

Hin-

1) U. S. S. 89.
2) U. S. S. 89. 90.

Hinsichtlich der bisherigen Priorität des Ewigen Geldes heißt es: „daß man in allen Fällen, wenn zwischen des Haus- oder Grundstücks-Inhabern de prioritate Erkenntniß geschehe, die ewige Geld in concursum creditorum niemalen bezogen, sondern dieselben pro partibus fundi, so die Ewiggeldkäufer am Haus oder Grundstück haben, gehalten, und bey Seite gesetzt, also allein das Haus oder Grundstück, so viel der Debitor über das verkaufte ewige Geld noch davon gehabt, oder das überbleibende pretium unter die Gläubiger pro cujusque jure vertheilt, also daß weder durch die expressos noch tacitos hypothecarios den emtoribus vielermeldten ewigen Geldes nichts benommen worden, ungeachtet sie sonsten etwan tempore posteriores gewesen." 1)

§. 58.

So weitläufig dieser — mit vieler Umsicht erstattete — Bericht dem Umfange nach auch immer ist, so erscheint derselbe doch in historischer Hinsicht höchst unvollständig.

Vor allem ist gewiß auffallend, daß der Magistrat (Stadtrath) der doch von der Regierung ausdrücklich aufgefodert war, seine Statuten vorzulegen, weder von der Gantordnung von 1571. noch von den beyden Grundbuchsordnungen von 1572

---

1) Man vergleiche hier überhaupt den magistratischen Bericht v. 1608. U. S. S. 89 — 126.

1572. auch nur eine Sylbe erwähnt. Daß die Verfasser des Berichts diese Statuten unabsichtlich mit Stillschweigen übergiengen, läßt sich nach allen Umständen platterdings nicht annehmen; es ist vielmehr nicht schwer, haltbare Gründe anzugeben, warum absichtlich keine Erwähnung hievon geschah. Der Magistrat befürchtete nämlich bey Gelegenheit der allgemeinen Gesetzreform eine Umstaltung des Ewiggeldwesens zum Vortheil des Hypothekar-Kredites. Die alten Statuten von 1484. waren aber längst vernichtet, 1) und die von den Jahren 1571 und 1572. zu neu, um ihrem Gegenstande ein bedeutendes Gewicht geben zu können. Man entschloß sich daher von den letztern gar keine Erwähnung zu thun, abstrahirte sogar von der Frage: „ob man Statuten zu machen berechtiget sey, und deduzirte den Rechtsbestand des bisherigen Verfahrens aus dem Gesichtspunkte einer uralten, mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen Gewohnheit. Eben so wenig fand man es räthlich, den ganzen Inbegriff der in Ewiggeld- und Grundbuchs-Gegenständen gegebenen, und in den Statuten redigirten Bestimmungen so geradehin dem Blicke der Regierung bloß zu stellen, denn wäre dieß geschehen, so hätte die Regierung aus diesen Statuten bestimmt ersehen müssen, daß der Stadtrath selbst die älteren Gilten keineswegs pro partibus fundi, sondern für Schulden (Forderungs-

---

1) S. 67.

rungen) hielt. 1) Endlich würde sich auch hieraus ergeben haben, daß nicht das Ewiggeld allein bisher ein so großes Vorrecht genossen habe; sondern daß jeder Form der Grundrente, jedem Census, jedem Canon aus einem Grundstücke oder Gebäude gleiche Vorzüge eingeräumt waren. 2)

§. 59.

Die Folgen dieser historischen Reservationen zeigten sich nur zu bald in dem allgemeinen Gesetzbuche von 1616, und giengen sogar — mit dem größten Theile jener Legislation — in das heutige Recht über.

Der Artikel 28. Tit II. des Gantprozesses, worin — zum erstenmale in einem Landesgesetze — von dem Ewiggelde der Stadt München Erwähnung geschieht, gestattet, daß „die Ewigen Gelten und ihre Kapitalsummen" wie bisher jederzeit allen andern Gläubigern vorgezogen, und auf den Grundstücken unabgelößt liegen bleiben sollen."

Diese Gesetzstelle, deren undeutliche Fassung zureichend wahrnehmen läßt, daß man über die Sache noch nicht gehörig aufgeklärt war, und lediglich Alles beym Alten belassen wollte, gab natürlich zu allerley Deutungen und Anständen Veranlassung. Insbesondere fieng man bald an, das Absön-

der-

1) U. S. S. 51. 52.

2) Man s. §. 37.

derungsrecht der älteren Ewiggilten zu bestreiten, da in dieser Beziehung der Grund des Gesetzes — nämlich, daß selbe immer unabgelöset auf dem Grundstücke liegen geblieben seyen, augenscheinlich unrichtig war. Allein! eine Revisions-Sentenz, 1) die zur Zeit des Baron Schmid erfolgte, machte allen Diskussionen ein Ende, und räumte den verfallenen Ewiggilten ohne Unterschied des Alters das Separationsrecht ein, welches wenigstens die älteren Gilten vor 1616. nicht gehabt hatten, und nach der Absicht des Gesetzgebers auch jetzt nicht hätten bekommen sollen. 2)

§. 60.

Ueberhaupt hatte das Ewiggeld der Stadt München durch den Titel II. des Gantprozesses, der als die erste Landes-Prioritäts-Ordnung zu betrachten ist, eine ganz neue Stellung gegen die übrigen Formen der Grundrente erhalten. Der Canon emphyteuticarius war jetzt in die Klassen eingereiht, und die Bodenzinse, die nun bald unter diesem Namen häufiger zu werden anfiengen, konnten nicht einmal in den Klassen einen Platz finden, sondern kamen endlich ganz unter die

---

1) Bar. Schmid. Coment. ad process. Sumar. et edict. in fine. In der teutschen Uebersetzung S. 170. 171. — auch allegirt in not. ad Cod. jud. cap. 20. §. 13. Nro. 5.

2) Gantprozeß von 1616. Art. 28. Tit. II. verglichen mit Art. 27.

die Kurrentiſten zu ſtehen. 1) Nur die Leibrente 2) erhielt ſich noch eine Zeit lang auf gleicher Höhe mit dem Ewiggelde, bis auch ſie endlich, wie ſo manche andere veraltete Kreditform, verſchwand.

§. 61.

Der Magiſtrat hatte demnach volle Urſache, mit den Wirkungen ſeines Berichtes zufrieden zu ſeyn.

Da eben jetzt — 1628. — eine neue Umſchreibung der Grundbücher nothwendig geworden war, ſo benützte man dieſe Gelegenheit, um die Grundbuchsordnungen wieder einmal zu revidiren.

So entſtand die „Erneuerte Grundbuchsordnung von 1628." — das letzte allgemeine Statut in Ewiggeld- und Grundbuchs-Gegenſtänden. 3)

In Beziehung auf das Ewiggeldweſen wurden die bisherigen Beſtimmungen im Weſentlichen beybehalten, nur empfahl man beſonders „keinen Ewiggeld

---

1) Von den Zinſen, nicht von dem Zinsrechte iſt hier die Rede. Conf. Cod. civ. P. 4. cap, 7. §. 33. in not. Nro. 5.

2) U. S. S. 133.

3) U. S. S. 126. 127. Die letzte Umſchreibung der Grundbücher geſchah im Jahre 1761. Im erſten Bande findet man die G. B. O. von 1628. Wort für Wort inſerirt.

geld: oder Transport: Brief in die Grundbücher einzuzeichnen, es seyen dann die Brief' zuvor wirklich geschrieben und verfertiget."

Eine weitere Vorschrift, wie es bey dem mittelbaren Erwerbe von Ewiggilten unter dem Titel des Kaufes zu halten sey, läßt entnehmen, daß die Ewiggeldpapiere um diese Zeit nicht selten unter ihrem Nennwerthe kursirten, und daß schon damals Wucher damit getrieben wurde. 1)

§. 62.

In den Grundbüchern fanden nun auch hin und wieder die Realservituten 2) einen Platz, und man hätte erwarten sollen, daß, nachdem jetzt das verzinsliche Darlehen vollends das Bürgerrecht erhalten hatte, auch für die ausdrücklichen Hypotheken endlich einmal gesorgt werden würde.

Allein! der Magistrat ließ sich durch die Landesordnung von 1616. so wenig als durch die frühere von 1553. von seiner einmal gefaßten Ansicht abbringen, sondern erneuerte jetzt gegen den als gesetzmäßig anerkannten Kontrakt die nämlichen Maaßregeln, die man vorher gegen den gesetzlich verbotenen Wucher genommen hatte. 3)

Die

---

1) U. S. S. 130.

2) Ibid. S. 133.

3) Ibid. S. 132. »Es sollen auch kein Arrest ins Grundbuch geschrieben werden, ausser» ꝛc. (wegen stillschweigenden Pfandrechten).

Die hypothecae expressae hatten nun zwar durch den Gantprozeß ein Vorzugsrecht in der achten Klasse, aber damit eben so wenig Sicherheit, wie vorher. Für sie waren die Grundbücher gar nicht da. Ewiggilten konnten zu ihrem Nachtheile bestellt werden, und da auch alle Ewiggilt-Rückstände, sie mochten von welch' immer für einem Alter seyn, ihnen vorgezogen wurden, da ferner, um das Maaß voll zu machen, den ausser-gerichtlichen Pfandbriefen einiger Klassen der Staatsbürger gleicher Werth und gleiches Vorrecht wie den gerichtlichen Hypothekscheinen beygelegt war, so muß man sich wirklich verwundern, daß es in München einen Hypothekar-Kredit gab; und vielleicht ist die zunehmende Verbreitung dieser Kreditform unter solchen Verhältnissen ein nicht unwichtiger Beleg für die Wahrheit der Behauptung, daß sich zeitgemäße Institutionen durchaus nicht unterdrücken lassen.

§. 63.

Das neueste bayrische Landrecht von 1753. und der Judiziar-Kodex (Gerichtsordnung von 1756.) nebst den spätern Verordnungen haben an diesem Zustande der Dinge wenig verändert.

Ausser einigen neugeschaffenen gesetzlichen Pfandrechten, 1) die mitunter die Erschütterung des Hy-

---

1) Der Wechselfoderungen, der Ansprüche der privilegirten Fabriken ꝛc. (Man sehe »Meine Ideen über Wechselpriorität. Bamberg. 1817. 8.

Hypothekar-Kredits — wenigstens eine Zeit lang vermehren halfen, ist weiter nichts zu bemerken, als daß — gegen die letzte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hin der Gerichsgebrauch anfieng, endlich auch die ausdrücklichen Pfandrechte auf Verlangen und zureichende Legitimation des Berechtigten prænotiren zu lassen, was dann zur Folge hatte, daß dem Pfandschuldner ohne Einwilligung des Berechtigten keine Ewiggilt auf die verpfändete Sache zu bestellen mehr gestattet wurde. 1) Nicht minder günstig für das Hypothekenwesen war eine andere, späterhin von dem Magistrate getroffene Verfügung, die darin ihren Grund hatte, daß in den Jahren 1770 — 1779. eine bedeutende Menge Ewiggeld-Kapitalien und privilegirte Gilten in kurzer Zeit nach einander zu Grunde giengen. 2) Durch diese Verfügung ward eine gewisse Gränze festgesetzt, bis auf welchen Theil des Werthes eine Realität mit Ewiggiltrechten belastet werden dürfe.

Mit dem Ewiggeld-Institute benahm man sich so ziemlich wie im Jahre 1616. Man begnügte sich das Verhältniß der Ewiggilt-Berechtigten gegen andere Gläubiger zu bestimmen, nur daß diese Be-

---

1) Diese Prænotation nennt die Praxis »Grundbuchsklausel.« Sie lautet gewöhnlich: »zu wissen, daß hier auf nichts mehr Ewiggeldweis aufzunehmen sey, als zu Abbezahlung des N. N. vermög Schuldobligation vom 30. Dez. 1758. schuldigen Hypothek-Kapitals.«

2) Man s. die Ewiggeld-Gantakten aus diesen Jahren.

Bestimmung — auf den Grund der oben erwähnten Revisions-Sentenz — jetzt deutlicher geschah. Es wurde nämlich denselben für alle ihre Ansprüche das Jus separationis ordinarium eingeräumt, und ein Platz unter den Vindikanten angewiesen. Die gelehrten Anmerkungen zur Gerichtsordnung geben dabey zu verstehen, daß dieses deßwegen geschehen sey, „weil die Ewiggeldgläubiger wie Condomini geachtet werden.“ 1)

§. 64.

Die Lokation unter den Vindikanten, dann die so eben angeführte Stelle in den Anmerkungen waren mehr als hinreichend, die bereits in dem magistratischen Berichte von 1608. angeregte Idee der Kondominiums vollends in Umlauf zu setzen, 2) so daß die Praxis in kurzer Zeit das Miteigenthum der Ewiggilt-Berechtigten an der belasteten Sache für ganz ausgemacht hielt. Eben deßwegen gestattete man auch noch jetzt den jüdischen Glaubensgenossen 3) den Erwerb von Ewiggilten nicht, und es ist wirklich sonderbar, daß man die Konsequenz nicht noch weiter trieb, und die so feyerlich

---

1) Cod. jud. cap. 20. §. 13. u. 16. dann in not.

2) Die erste Veranlassung zu dieser Idee dürfte wohl die ursprünglich den Ewiggiltherrn eingeräumte eigenmächtige Exekutions-Befugniß gegeben haben, von der man in den Briefsformularen noch itzt die Spuren sehen kann.

3) Weil denselben die Erwerbung von Grundeigenthum in der Residenzstadt früher gar nicht — in der neuesten Zeit aber wenigstens nicht unbedingt gestattet war.

lich anerkannten Condominos zur Entrichtung der Häuser- und Rustikalsteuer, und zum Beytritt in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt einlud. Dazu kam es indessen nicht, sondern man begnügte sich lange Zeit mit einer Kapitalsteuer, die sich auf den zehnten Theil des Rentenbetrages belief; 1) bis endlich die Zinsen der Ewiggeld-Kapitalien als Objekte der Dominikalsteuer erklärt wurden, ohne jedoch eine gleiche Behandlung mit den übrigen Dominikalien zu erfahren, 2) indem 1) beym Werthsanschlage der Häuser ꝛc. zum Behufe des allgemeinen Steuerprovisoriums gar keine Rücksicht auf die darauf haftenden Ewiggeld-Kapitalien genommen werden, 2) die Ewiggeld-Kapitalien gar nicht im Steuerkataster erscheinen, sondern 3) die hievon treffenden Dominikalsteuern nur dergestalt mittelbar erhoben werden dürfen, daß 4) dem Schuldner eingeräumt wird, von den Zinsen (Ewiggilten) so viel Prozente inzubehalten, als die im Laufe des Jahres erhobenen Steuern von dem Häuser- und Rustikal-Steuerkapitale betragen, wogegen 5) die Gläubiger der Ewiggeld-Kapitalien (Giltberechtigten) von der hiefür treffenden Kapitals-Zinsen-Dezimation losgezählt, respektive denselben gestattet werden soll, die von ihren Schuldnern über den geleisteten Steuerbetrag erhaltenen Quittungen hieran statt baar Geld hinzugeben.

§. 65.

---

1) Steuermandat von 1799. Mayr. Gen. Samml. von 1800. S. 161.

2) Regblatt von 1808. S. 1094. Regblatt von 1811. S. 1614.

§. 65.

Das Appellationsprivileg wurde wiederholt bestättiget, 1) wiewohl das letztemal nur „provisorie und mit Vorbehalt weiterer Verfügung nach Einsicht der Ewiggeldordnung, und bey künftiger Revision der Gesetze.

Selbst als die Trennung der Justiz von den Mogistraten erfolgte, und man dem Stadtgerichte nebst dem Grundbuche alle Gerichtsbarkeitszweige übertrug, welche vorhin von dem Stadtmagistrate und dessen bereits früher aufgehobenen Unterjustiz-Stellen, oder dem Stadtoberrichteramte ausgeübt wurden, beließ man es bey der bisherigen Observanz. 2)

Mit dem Umfange dieses Privilegs war es in neuerer Zeit nicht sehr genau genommen worden. Zunächst und eigentlich war es nur für die Differenzen über Ablösung eines Ewiggeldes (in der engeren Bedeutung) gegeben, allein man dehnte es nach und nach auf andere Streitigkeiten wegen Ewiggilten aus. Schon in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hatte man nämlich von Seite der Regierung angefangen 3) „in Ewiggeldsachen keine ordentliche Appellation mehr zu gestat-

---

1) Anno 1756. U. S. S. 136. Anno 1799. s. Mayr. Gen. Saml. S. 9.

2. Regblatt v. 1803 S. 8. — Reg. Bl. v. 1804. S. 704.

3) U. S. S. 137. 138. 146. 141. Diese Ansicht ist offenbar älter, allein man hat keine älteren Belege auffinden können.

ten“ die oberen und obersten richterlichen Behörden von jeder Einmischung strenge zurückzuhalten, und dafür die Appellanten mit ihren Gravaminibus an die höchste Stelle, worunter die hiesige Stadt in Sachen ihre Privilegia betreffend, ohnmittelbar zu stehen hat, zu verweisen.“ 1)

Von diesem Zeitpunkte an, übte auch die höchste Stelle eine Art Gerichtsbarkeit „in Ewiggeldsachen“ aus, 2) was wenigstens den Vortheil brachte, daß die Gantordnung von 1571 3) zur Kenntniß der Regierung, und hie und da auch der Landeskollegien kam.

Uebrigens waren Beschwerden gegen das Verfahren des Magistrats in Ewiggeldsachen ziemlich selten, besonders wenn man diejenigen abrechnet, die bloß „das Uebermaaß der Taxen“ erzeugte; und die hieranf erfolgten allerhöchsten Reskripte gewähren bloß einige Aufschlüsse über das Instanzen Verhältniß. 4)

§ 66.

Während nun das Ewiggeld-Institut so von Zeit zu Zeit seine Verhältnisse gegen aussen durch

---

1) ibidem.

2) S. 147.

3) Die nun immer Ewiggeldordnung heißt. Diese unrichtige Benennung hatte zur Folge a, daß man in der Gantordnung nichts suchte, was nicht das Ewiggeld betraf, und b, alles auf das Ewiggeld bezügliche hierin allein zu finden glaubte.

4) M. s. die Reskriptensamlung S. 135. — 147.

das Territorialrecht bestimmt erhielt, und mit letz-term, das ihm gleichsam stets zur Folie diente, nur jedesmal die Grundfarbe wechselte, blieben doch seine alterthümlichen Formen und Umrisse von dieser Seite unangetastet. Allein! dasselbe statutarische Gebilde, das jede zeitgemässe — gesetzliche Modifikation von sich abzuhalten wußte, — ward ohne Wiederstand durch den — Gerichtsgebrauch verunstaltet.

Dieses — dem Statutarrechte überhaupt so gefährliche Uebel waltete willkührlich in seinem abgeschlossenen Wirkungskreise durch den ganzen beynahe zweyhundertjährigen Zeitraum. 1)

§ 67.

So bestimmt und klar in den Grundbuchsordnungen festgesetzt ist, daß die Ewiggilten nicht unablöslich von Seite des Rentenverkäufers bebestellt werden sollen, und daß die Bezahlung der Kapitalsteuer nicht dem Giltmanne, sondern dem Giltherrn obliege; so ward doch von beyden Vorschriften nicht selten abgewichen, und die erstere auch dadurch umgangen, daß man gestattete, eine weit höhere Ablösungssumme zu bedingen, als der Betrag des hingegebenen Ewiggeldkapitals war. 2)

---

1) seit 1628. nämlich.

2) M. s. die Grundbücher. — In einem Falle hatte Christoph St. für 150 fl. Ewiggeldkapital 250 fl. — in einem anderu ein hiesiger Weinhändler für 1000 fl. — 2000 fl. Ablösungssumme zu entrichten.

Besondere ausnahmsweise Bewilligungen von Seite des Magistrates finden sich nirgends vor, (nicht einmal eine Erwähnung in den Grundbüchern, daß eine solche Bewilligung erfolgt sey) — und dürfen auch nicht vermuthet werden.

§. 68.

Eben so sollten die Grundbücher »in eines jeden Stadtschreibers Behausung in einer versperrten Truchen« verwahrt werden, wozu der Stadt-Schreiber und der Unterrichter jeder einen Schlüssel hatte, so daß die Eintragungen und Löschungen nie von dem Stadtschreiber allein, sondern bloß in Gegenwart und unter Kontrolle des Unterrichters vorgenommen werden konnten. Die Kautel mit der »versperrten Truche« mag nun zwar in neuerer Zeit wegen der Zahl und dem Volumen der Grundbücher unausführbar geworden seyn, und wäre auch füglich zu entbehren gewesen, doch nie hätte, wie zu gleicher Zeit geschah, das Geschäft der Eintragung und Löschung dem Grundbuchsaktuare ohne Kontrolle überlassen werden sollen.

§. 69.

Die übermässige Belastung der Gebäude, und Grundstücke mit Ewiggilten, (wozu die enorme Begünstigung der ältern Gilten nicht wenig beytrug) hatte zur Folge, daß die Giltpflichtigen häufig nicht im Stande waren, ihre zu einer bedeutenden Summe angewachsenen Gilt-Rückstände abzutragen; besonders mußte dieß der Fall seyn, wenn,

wie am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, Land und Stadt sich überhaupt in der traurigsten Lage befanden. Die Gerichtsbehörde (Stadtoberrichteramt) fühlte unter diesen Umständen wohl selbst das Harte der so schleunigen Ewiggeld-Exekution, erhielt auch nicht selten von dem landesfürstlichen Obergerichte Stillstandsbefehle; 1) und so kam es dann, daß man auf eine Einrichtung sann, die, ohne, wie man glaubte, in der Hauptsache von der bestehenden Gantordnung etwas abzuändern, doch dem Schuldner einige Nachsicht gewährte. Diese Einrichtung dachte man in den sogenannten Quatembergerichten zu finden. 2) Es wurde nämlich das Verfahren auf die Klage wegen rückständigen Ewiggilten mit Einschlusse der wirklichen Vergantung in vier Abschnitte abgetheilt, wovon jeder auf einen der vier Quatember traf; so daß zur gänzlichen Durchführung des Verfahrens von der Klage an bis zur Berichtigung der Giltrückstände im Wege der Vollstreckung ein volles Jahr durchaus erfoderlich war. Das letzte Quatembergericht beschäftigte sich erst mit der wirklichen Vergantung. Indessen wurden schon im ersten Quatembergerichte die Früchte der be-

1) B. Schmid an a. O.

2) So weit die Ewiggeldakten zurückreichen, findet man die Quatembergerichte. Dieser Umstand, und die weitere Erwägung daß a. die Gantordnung von 1571, dieser Art Ewiggeldgericht zu halten, ausdrücklich entgegen ist, und b. Baron Schmid hievon gar nichts erwähnt, bewog mich in Verbindung mit dem im Texte angegebenen Grunde den Anfang der Quatembergerichte auf die Zeit um 1700. herum anzunehmen.

lasteten Sache sequestrirt, 1) und man suchte nun von Quatember zu Quatember die Bezahlung der Giltrückstände aus den sequestrirten Früchten zu bewirken, und auf diese Weise die ferneren Prozeduren überflüssig zu machen.

Die Quatembergerichte erhielten sich fortwährend bis zum Jahre 1803, wo sie bey Einführung des Churpfalzbaier. Stadtgerichtes von selbst erloschen. 2)

§. 70.

Der Gebrauch der Quatembergerichte mochte nun zwar als temporäres Hilfsmittel für zahlungsunfähige Schuldner in irgend einer allgemeinen Kalamität seinen Werth haben, aber — als bleibende Anstalt waren sie offenbar von der schädlichsten Wirkung.

Abgesehen davon, daß auf einer Seite die Befugnisse des Giltberechtigten ausgedehnt wurden, 3) während ihm auf der andern einer der bedeu-

---

1) Ganz gegen die Bestimmung U. S. S.. 62. Nro. 25.

2) U. E. S. 148. 149. Uebrigens bestand das Quatembergericht — oder das alle Vierteljahr sich versammelnde Stadt- Gant- und Ewiggeldgericht in der neuern Zeit aus dem Stadtoberrichter als Vorstande, aus dem Stadtunterrichter als Konsulenten, dann aus einem inneren Rathe, und 2 bürgerlichen Assessoren. Der Vorstand hielt als ein Zeichen der richterlichen Gewalt — einen hölzernen Stock oder Scepter in der Hand.

3) Der Anspruch des Giltberechtigten gieng vorher immer

deutendsten Vortheile — die schnelle Exekution — entzogen ward, so bleibt doch so viel gewiß, daß auf diese Art immer eine ziemliche Anzahl Grundstücke und Häuser zugleich auf die Gant kamen, wodurch die Konkurrenz der Käufer, und sohin der Werth des Grundeigenthums vermindert wurde, und daß, da in Jahresfrist die Verfallzeit aller auf dem Gantobjekte lastenden Gilten nothwendig eintretten muste, auch die Gantkosten beträchtlich vermehrt wurden. 1) Ausserdem ist aber höchst wahrscheinlich, daß eben die Quatembergerichte die Quelle des entarteten Zustandes sind, in dem sich gegenwärtig das eigentliche Gantverfahren befindet. Dadurch nämlich, daß nur alle Quatember Ewiggeldgericht gehalten wurde, bekam die ganze Prozedur an sich schon einen schleppenden Gang, und die Willkühr der Unterbeamten, vorzüglich des Gantdieners hatte in den vierteljährigen Intervallen einen sehr bedenklichen Spielraum. So geschah es denn, daß die Art und Weise wie delirt werden mußte (modus delendi) nach und nach gänzlich verändert, und so umgestaltet wurde, daß man eine einzige Vergantung Jahrelang hinausdehnen konnte. 2) Um sich einen Begriff zu

---

nur auf die Substanz der beloßeten Sache (§ 37) jetzt griff man zuerst die Früchte an, und nur, wen diese zur Befriedigung des Giltherrn nicht hinreichten, kam die Reihe an die Substanz.

1) Man sehe die Taxordnung.

2) Man vergleiche nur die heutige Vergantungsmethode mit

zu machen, wie weit dieser schädliche Mißbrauch gieng, erwäge man, daß nicht selten zwey, drey — bis vierhundert Ganttage (§ 47) abgehalten wurden; ja, daß sich sogar ein Beyspiel von 889. Ganttagen (!) findet, wo bloß die Gebühren des Gantdieners für das Abhalten der Ganttage die enorme Summe von 666 fl. 45. kr. betrugen. 1)

Die Beschwerden über Taxexzesse waren nun freylich eine Zeitlang an der Tagesordnung, aber — ohne Wirkung, da »angenommen wurde, daß die causa accessoria circa expensas so wenig eine Appellation leide, als die causa principalis«! 2) Zwar war man höchster Orten schon am 2. Dez. 1778 »im Begriff, die Tax in ewigen Geld-Sachen bey dem hiesigen Stadtgerichte solchergestalt bestimmen, und reguliren zu lassen, daß die Partheyen sich einer ungebührlichen Uebermaaß hierin zu beschweren nicht Ursache haben sollen," 3) allein! — dieses Regulativum ist bis jetzt noch nicht erschienen, und sohin der Zustand des Taxwesens in Ewiggeldsachen noch immer derselbe.

---

der in der ersten Periode üblichen, und respec. mit den Bestimmungen der G. O. von 1571.

1) E. G. G. Akten — ausserdem hatte der Gantdiener noch das Darangeld, und 2 Kreuzer von jedem Gulden verfallener Ewiggilt.

2) U. S. S. 141. 139.

3) ibid.

Der Grund, warum diesem, und so manchem andern schreyenden Mißbrauche auch noch jetzt nicht abgeholfen ist, möchte wohl darinn zu suchen seyn, daß die Regierung das Daseyn derselben aus den geschriebenen Statuten nicht wahrnehmen konnte, und daß sogar das Publikum, wegen Nichtkenntniß der Quellen, und nur von der Inappellabilität aller möglichen Verfügungen in Ewiggeldsachen durchdrungen, am Ende aufhörte, Beschwerden zu führen. 1)

§ 71.

So viele und so große Mißbräuche haben nun allerdings unser Institut auf mannigfaltige Weise entstellt; allein seinen wohlthätigen Grund-Charakter hat es auch heut zu Tage, wo es nur konnte festgehalten.

War es die ewige Rente, die unter Kaiser Ludwig und seinen Söhnen die innere Stadt (city) ausbildete, so ist auch sie das Werkzeug, das in König Max I. Hand München seine schönsten Vorstädte gab. 2) Dort war es

---

1) Die öffentlichen Rechtsanwälde hatten gar keinen festen Anhaltspunkt.

2) Man sehe nur die Grundbücher nach. Uebrigens ist es notorisch, daß bey weitem die meisten Gebäude in den Vorstädten vor dem Max-Karl und Sendlingerthore mit Ewiggilten belastet sind, wofür die Kapitalien aus öffentlichen Fonds z. B. den Stiftungs-Militärpensionskassen

jedoch der Geist des Zeitalters, hier der Schöpfungstrieb der Regierung, der ein und dasselbe Mittel mit gleich günstigem Erfolge gebrauchte. Dieser Umstand verdient wohl erwogen zu werden! Bey der immer steigenden Kultur und Bevölkerung bey dem Bedürfnisse einer rascheren Zirkulation des baaren Kapitales kann natürlich eine Anstalt, die so ganz auf die frühere Entwickelungsperiode des städtischen Wohlstandes berechnet war, nicht mehr den vielseitigen Anforderungen allein genügen. Neue Kreditformen sind entstanden, und haben mehr oder weniger Glück gemacht. 1) Insbesondere hat das Hypothekenwesen, bloß auf seine zeitgemässe Nothwendigkeit gestützt — seit einiger Zeit den grösten Theil der allgemeinen Huldigung an sich gerissen, der früher der ewigen Rente ward. Nichts desto weniger bleibt die Ewiggeldanstalt ein dankenswerthes Geschenk der Vorzeit, und wird — gehörig benutzt — in einem Staate, wo das rege Leben Blüthen und Früchte zugleich dem Auge bietet, noch immer von großem Nutzen seyn.

---

gegeben wurden. Man muß jedoch bemerken, daß dieses Bestellen neuer Renten für so bedeutende Summen auf den Kurs der alten Ewiggeldpapiere, denen dadurch gerade die tüchtigsten Käufer entzogen wurden, wenigstens momentan nachtheilig wirkte. Die Art und Weise, wie öffentliche Gelder zum Ankauf von Ewiggilten verwendet werden sollen, verdient genaue Erwägung.

1) Wechselgeschäfte — Kreditiren an auswärtige Banken ꝛc.

Eben darum darf man aber auch hoffen, daß die Regierung ein so nützliches Institut ihrer vollen Aufmerksamkeit würdige, daß das Veraltete ausgemerzt, jeder Mißbrauch abgestellt, und dem Ganzen überhaupt eine solche Stellung und ein solcher Wirkungskreis gegeben werde, daß es verträglich mit seinen zeitgemässen Umgebungen zum Zwecke der allgemeinen Wohlfarth mitwirken könne.

§ 72.

Jetzt ist nur noch übrig, die Totalansicht des Münchner-Lokalrechtes in Ewiggeld- und Grundbuchssachen in wenigen Zügen zu entwerfen, den Werth der magistratischen Statuten als Rechts-Quelle festzustellen, und einige Regeln anzugeben, von denen man bey dem Studium der ebenfalls noch einzeln näher zu bezeichnenden Quellen dieser Periode Gebrauch gemacht hat.

Das älteste Münchner Lokalrecht überhaupt sowohl, als in Beziehung auf den hier behandelten Gegenstand — bestand bekanntlich in Gebräuchen — Gewohnheiten, die in dem Mangel an Gesetzen, in dem Bedürfnisse, ihren Entstehungsgrund hatten. Später fing der Stadtrath als oberste Munizipalbehörde an, diese Gebräuche zu sammeln, vielleicht auch zu prüfen, und dasjenige was er brauchbar fand, in ein Stadtbuch — Stadtgerichtsbuch aufzunehmen, welches in der Folge dem Landesherrn vorgelegt wurde, und seine Genehmi-

gung erhielt. 1) Man kann sich indessen leicht vorstellen, daß neben dem Stadtbuche sich immer noch einige Gebräuche und Gewohnheiten erhielten, nnd daß, so wie die Stadt selbst an Umfang, Bevölkerung und Industrie zunahm, immer wieder neue Gewohnheiten und Bräuche, und mitunter auch neue Statuten zum Vorschein kommen mußten, 2) gegen die man, — bey dem damaligen Zustande der Landesgesetzgebung — von Seite der Regierung nicht das mindeste einwendete. So hatte denn der Stadtrath die Befugniß, Statuten zu machen, schon bey Zeiten hergebracht; und bald ward ihm dieselbe sogar durch einen landesfürstlichen Freybrief ausdrücklich eingeräumt. 3) Dem ungeachtet war man bey jedem neuen Regierungsantritte, bey jeder bevorstehenden Veränderung in der Landesgesetzgebung darauf bedacht, die Bestättigung der bisher gehabten Freyheiten zu erbitten. 4) Diese pflegte man jedoch nun nicht mehr, wie das erstemal spezifisch und ausführlich zur Kenntniß der Regierung zu bringen, sondern die Bitte ward ganz allgemein gestellt, und eben so gewährt.

---

1) Das nämliche, von dem §. 27. die Rede ist. U. S. S. 98.

2) schon das Verfahren der Exekutivbehörden (Oberrichteramt, Stadtschreiberey 2c.) muste manche Observanz erzeugen. Solche Observanzen, wenn sie der Magistrat in der Folge zweckmässig fand, wurden dann in den Statuten sanktionirt, im umgekehrten Falle aber ausdrüklich verworfen. U. S. S. 51. 52. 53. u. a. a. O.

3) U. S. S. 98.

4) ibid. S. 100. 101.

Gewöhnlich hieß es »daß die Städt' und Märkte ihre alten Freyheiten und Rechte haben sollen, wie sie solche von Alters hergebracht haben. 1) Die Hauptfrage war und blieb daher freylich immer: was ist von Alters hergebracht? und man könnte sohin auf den Gedanken verfallen, daß jede einzelne Bestimmung der Statuten zu ihrer Gültigkeit die Erfodernisse des Gewohnheitsrechtes bedürfe, wenn nicht gerade die Befugniß des Stadtraths Statuten zu machen, ganz bestimmt unter den von Alters hergebrachten Freyheiten sich befände, und die stillschweigende Genehmigung der vorliegenden Statuten von Seite der Regierung, die im Laufe mehrerer Jahrhunderte selbe durchaus unangefochten ließ, ganz unbezweifelt vorläge. 2)

Anfänglich, — als man die Bestättigung der Freyheiten so im allgemeinen nachsuchte, mochte man dabey eben keine besondere Nebenabsicht haben, allein! als in der Folge das Landrecht sich immer mehr ausbreitete, und eine den Lokalrechten drohen-

---

1) Reform des baier L. R. von 1518. Tit I. Art. 4. — Aufl. von 1588. cit. loc. L. R. von 1616 Tit 49. Art. 2. Erkt. Landesf. IV. Theil, Art. 15. 16.

2) Selbst die Regierung betrachtet die Gantordnung von 1571. (jedoch unter dem Titel: Ewiggeldordnung) als ein gehörig sanktionirtes Statut. U. S. S. 141. 143. 145. Die Grundbuchsordnungen befinden sich in demselben Verhältnisse, nur waren sie der Regierung damals im Zusammenhange noch nicht bekannt, wie wohl die hierinn enthaltenen Bestimmungen seit langer Zeit öffentlich in Anwendung gebracht wurden.

de Kulturstuffe einzunehmen begann, ward der Stadtrath, der für das von ihm ausgehende Recht begreiflich eine besondere Vorliebe hegte, um die Erhaltung desselben besorgt, und fieng allmählig an, seine Statuten geheimnißvoll zu bewahren. 1)

Die Hauptkrisis für letztere tratt offenbar im Jahre 1616. ein. Die Landesgesetzgebung von diesem Jahre — bey weitem die vollständigste und ausgebildetste, die bisher erschienen war, hatte vor den Lokalrechten der Städte und Märkte zu viel voraus, und so geschah es denn, daß sich bald der gröste Theil derselben im allgemeinen Landrechte verlor. 2) Was sich davon noch hielt, findet man in den (sogenannten) Regierungsstädten, und ganz besonders in der Residenzstadt, welche sich bey Zeiten mit Appellationsprivilegien reichlich vorgesehen hatte. 3)

§ 73.

Von dem noch geltenden hiesigen Lokalrechte bilden die Bestimmungen über Ewiggeld- und Grundbuchs-Gegenstände zuverläßig den größten, wo nicht auch den wichtigsten Theil.

---

1) Man vergl. §. 57. 58. Daraus läßt sich auch erklären, warum so manche lokalrechtliche Bestimmnng in Ewiggeldsachen den verdientesten baierischen Rechtsgelehrten entgieng.

2) ungeachtet der formellen Bestättignng in Tit. 49.

3) Je größer die Gemeinde war, desto ausgebildeter war das Lokalrecht, und desto kräftiger waren die Versuche, ihr eigenes Recht zu bewahren. München, was als Residenz den meisten Einfluß hatte, war daher auch am glücklichsten in dieser Beziehung.

Der Magistrat (Stadtrath) hatte gerade in diesem Fache von der Befugniß, Statuten zu machen, vorzüglich Gebrauch gemacht. Dieses hinderte jedoch nicht, daß die untergeordneten Aemter, das Stadtoberrichteramt, das Stadtunterrichteramt, die Stadtschreiberey — die übrigens nichts zu statuiren hatten — einen ausserordentlichen Einfluß auf das Ewiggeldinstitut äusserten, denn diese Behörwaren es, denen die Ausfertigung der Bestellungs- und Uebertragungs-Urkunden ꝛc., so wie die Verhandlung und Entscheidung der Ewiggeldstreitigkeiten, und die Vergantung zukam, die sohin in beständiger Berührung mit dem Ewiggeldwesen standen. Bey dem Magistrate selbst war dieß nicht der Fall; er pflegte vielmehr auf dasselbe nur einzuwirken a) bey allgemeinen Revisionen der Statuten und Grundbücher, 1) wo dann gewöhnlich den untergeordneten Stellen neue Instruktionen ertheilt wurden, oder b) auf besondere Veranlassung 2) — selbe mochte nun von einem Privaten, oder einer Behörde herrühren.

Magistratische Bestimmungen aus der letztgenannten Ursache sind indeß ziemlich selten; und die all-

---

1) Wovon oben §. 51. 53. 61. die Rede war.

2) Der Magistrat behielt sich in den Statuten jederzeit vor Ausnahmen zu gestatten, wenn er es angemessen finden würde U. S. S. 69. 71. u. a. a. O. Z. B. einem Individuum zu erlauben, daß es eine ganz unablösliche Rente bestelle ꝛc.

allgemeinen Revisionen folgten sich in so weiten Zwischenräumen, daß die Selbstthätigkeit der Unterämter schon einmal Zeit genug fand, an dem Verfahren manches zu ändern, aber auch an Gelegenheit hiezu konnte es nicht fehlen, wenn man bedenkt, wie wenig Strenge in so mancher Form des Ewiggeldprozesses herrscht 1), und — was die Hauptsache ist! wie entscheidend jede Einschreitung des Gerichtes besonders in neuerer Zeit werden mußte, wo die Idee von der Inappellabilität der Ewiggeldsachen so sehr um sich gegriffen hatte. 2) Dadurch ward die rerum judicatarum autoritas mit dem Gerichtsgebrauche verschmolzen, und der Wirkungskreis des letztern beschränkte sich daher keineswegs mehr auf das Verfahren im Gerichte, sondern dehnte sich sogar auf die ziviliſtischen Grundsätze der Anstalt aus. 3)

§. 74.

Hieraus folgt nun:

1) das Lokalrecht der Stadt München in Ewiggeld- und Grundbuchssachen kann aus den

---

1) Nur ein Beyspiel! das ganze Protokoll über die eigentliche Vergantung wird bloß mit Kreide geführt. U. E. S. 56. In neuerer Zeit hat man die Kreide immer beybehalten, aber nicht so die übrigen in der G. O. gegebe-Vorschriften.

2) §. 67.

3) Bald wurde z. B. dem Giltherrn erlaubt, sich an die Früchte der beiasteten Sache zu halten, bald nicht.

den magistratischen Statuten allein 1) weder vollständig erkannt noch nachgewiesen werden.

2) Diese Statuten gewähren jedoch sichere Anhaltspunkte, von denen jede Untersuchung über den gegenwärtigen Rechtszustand ausgehen muß.

3) Die Begründung des gegenwärtig geltenden Rechtssystemes in Ewiggeldsachen kann nur dadurch mit Sicherheit geschehen, daß man, so weit es möglich ist, bis zu jenen Anhaltspunkten zurück, die Ergebnisse der Gerichtsbücher und Akten sorgfältig sammelt, und nach den Bestimmungen des Landrechtes prüft, wieviel von dem Inhalte der Statuten noch jetzt als geltende Norm zu betrachten; was hievon durch eine entgegengesetzte Gewohnheit (consuetudo contraria) aufgehoben, oder sonst in der Länge der Zeit gänzlich ausser Anwendung (desuetudo) gekommen ist.

4) Von Bestimmungen des Magistrates in einzelnen Fällen läßt sich nicht annehmen, daß sie als allgemeine Norm gelten sollen, in sofern nicht die Absicht eine solche zu geben, aus dem Inhalte der Bestimmung erhellt.

5) Einzelne — wenn auch mehrmal gleichförmige Erscheinungen in den Grundbüchern und Ak-

---

1) Bisher versuchte man diese Erkenntniß gar nur aus der Ewiggeldordnung allein zu erhalten.

Akten der Unterämter — sobald selbe von der lokalrechtlichen Regel abweichen, — müssen häufig aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, einmal, in wie weit diese Handlungen (als Ausnahmen) an und für sich rechtsgültig sind 1), und dann: in wie fern selbe die mehrmal beobachrete Handlungsweise zur Rechtsgewohnheit zu erheben vermögen.

§ 75.

Von den einzelnen Rechtsquellen in dieser Periode ist noch folgendes nachträglich zu bemerken, und zwar

I. Von den Lokalstatuten.

a) Die Gantordnung der Stadt München (sogenannte Ewiggeldordnung) vom 19. May 1571. Hievon befindet sich ein Exemplar 2) im städtischen Archive, gegenwärtig bey dem königl. Stadtgerichte München. Diese Urkunde ist in Kleinfolio, auf Papier, mit einem Einbande von Pergament. Sie besteht aus 16 Blättern, und ist übrigens, wie beynahe, alle magistratischen Ordnun-

---

1) Etwa durch stillschweigende magistratische Genehmigung.

2) Von einem andern Exemplare, das auch nur den entferntesten Anspruch auf Originalität machen könnte, — ist dem Verfasser nichts vorgekommen.

nungen jener Zeit ohne Unterschrift und Siegel. Was die Schriftzüge betrifft, so findet sich in den Grundbüchern (von 1609 — 1623) eine Handschrift, die die vollkommenste Aehnlichkeit hat. Annehmen, daß beyde Schriften von einer und derselben Hand sind, — wäre es freilich nicht sehr wahrscheinlich, daß das abgedruckte Exemplar (U. S. S. 38 — 63.) das Original sey; allein so viel bleibt immer gewiß,

1) daß selbes schon am Ende des XVI. oder in den ersten Jahren des XVII. Jahrhunderts, und zwar

2) von einem verpflichteten Stadtschreiber oder dessen Substituten (denn nur diese durften in die Grundbücher schreiben) kopirt worden sey, welche Umstände

3) mit Berücksichtigung des Ortes, wo es seit unfürdenklicher Zeit verwahrt wird (nämlich im Stadtarchiv) — den Werth des Dokuments als Rechtsquelle hinlänglich bewähren, wobey

4) die notorische Anerkennung desselben als solche von Seite des Magistrats seit eben so langer Zeit ebenfalls nicht ausser Acht zu lassen ist.

b) Die beyden Grundbuchs-Instruktionen (Ordnungen) von 1572. — sind, die eine dem ersten Bande der Grundbücher über die Gebäude ꝛc. in der Stadt, die andere jenem über die Gebäude ꝛc. ausser der Stadt einverleibt. Erstere

re ist auf Pergament, letztere auf gewöhnliches Regalpapier geschrieben. Beyde sind augenscheinlich von derselben Hand, die das Grundbuch selbst schrieb 1), übrigens ohne Unterschrift und Siegel.

c) Die erneuerte Grundsordnung von 1628. ist ebenfalls am Anfange des I. Bandes der Grundbücher von diesem Jahre zu finden. Sie ist auf Pergament geschrieben, und unbezweifelt von der Hand Johann Felders, gemeiner Stadt-Kammerschreiber, der auch die Grundbücher schrieb. — Unterschrift und Siegel fehlen auch hier. Sie erstreckt sich sowohl auf die Gebäude und Grundstücke in — als ausser den Mauern.

II. Von den Landesgesetzen.

Hieher gehören a) die Reformation des bayrischen Landrechts von 1518. — neu aufgelegt 1588. 2) b) Die Gerichtsordnung von 1520. c) Die Landespolizeyordnungen (Landtsordnungen) von 1516. 20. 53. 57. 78. 98. 3) d) Die vollständige Gesetzgebung Max. I. in 9 Abtheilungen von 1616. e) Das gegenwärtig noch geltende bayr. Landrecht (Cod. Maximil. bavar. civ.) dann die Gerichtsordnung (Cod. judiciar. bavar.) von 1753 — 1756;

---

1) Was auch im Eingange selbst bemerkt ist. U. S. S. 64.

2) Auf dieses Landrecht beruft sich der Magistrat in dem Berichte von 1608. U. S. S. 92.

3) Nur die von 1516. u. 1553. standen dem Verfasser zu Gebote.

1756.; endlich f) die offiziellen Sammlungen einzeln promulgirter Gesetze, nämlich aa) die Kreitmayr., bb) die Mayr. Generaliensamml. 1), cc) die Regierungs- und Intelligenzblätter, dd) die Regierungsblätter 2) mit den beyden Generalindicibus.'

III. Von Gerichtsbüchern — Akten.

Unter ihnen nehmen die Grundbücher den ersten Platz ein. Man hat alte, mittlere und neue Grundbücher.

Die alten (1575.) bestehen in 8 Bänden; eben so die mittleren (1628). Der neuen Grundbücher (1761) sind in allem sechs und zwanzig; nämlich sechzehn für die Häuser und Grundstücke (der 4 Viertel) in der Stadt; acht für die Häuser und Grundstücke ausser den Mauern, jedoch im Burgfrieden; endlich noch zwey besondere Grundbücher für das bodenzinsige Grundeigenthum.

Die Urtheile, die noch aufzufinden waren, sind Seite 25. 28. u. 36. der U. S. abgedruckt.

Berichte sind zwar noch mehrere vorhanden; es wurde jedoch nur der ausführliche Bericht vom

13.

---

1) Band I. S. 22. II. S. 1310. IV. S. 623. V. S. 7. u. f. Samml. vom Jahre 1800. S. 9. 31. 42. 161.

2) 1803. S. 8. 1804. S. 704. 1807. S. 901. 1808. S. 1094. u. 2803. 1809. S. 259. u. 262. dann 1925. 1811. S. 1614.

13. May 1608. (U. S. Seite 89 — 126.) dann der vom 30. Jänner 1804. (ibid. S. 149) des Druckes werth erachtet.

Die Gerichtsakten, worunter die Ewig-geld-Gantgerichts-Protokolle besonders genannt zu werden verdienen, sind seit dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts sehr vollständig, aber größtentheils äußerst gleichförmig. Auffallend bemerkt man in den letzten Jahren die Veränderungen in der Gerichtsverfassung.

Die Ewiggeld- Haupt- und Transportbriefe, dann die Gantbriefe sind in dieser Periode von geringem Werthe, da das wesentliche, was sie enthalten, auch schon in den Grundbüchern enthalten ist. Höchstens sind sie zur Kontrolle brauchbar.

Geschichte des Rechtssystems.

oder

systematische Darstellung der gegenwärtig geltenden Rechtsgrundsätze in Ewiggeldsachen.

I. Abschnitt.

Von den zivilrechtlichen Grundsätzen über Ewiggeld.

Erste Abtheilung.

Von der Natur des Ewiggeldes.

A. Begriff von Ewiggeld.

§. 76.

Ewiggeld im allgemeinen ist eine bestimmte jährliche Geldleistung (Gilt), die als dingliche Last auf einer unbeweglichen Sache ruht, und gewisse eigenthümliche Rechtsverhältnisse — Ewiggeldrechte genannt, begründet.

Wurde das dingliche Recht auf eine solche Gilt (Ewiggiltrecht) unter dem Titel eines Kaufvertrages erworben, so ist ein Ewiggeld in der engern Bedeutung vorhanden.

Der gegebene Kaufschilling, — der zugleich den Kapitals-Anschlag des Ewiggiltrechtes bildet, heißt das Ewiggeld-Kapital (Hauptgut, Hauptsumme).

B. Gegenstand des Ewiggiltrechtes.

§. 77.

Das Ewiggiltrecht kann nur an einem in der Stadt oder ihrem Burgfrieden gelegenen, und in dem städtischen Grundbuche eingetragenen Gebäude oder Grundstücke, oder an beyden zugleich statt finden.

Unter „Gebäude" ist immer auch Grund und Boden, worauf es steht, mitbegriffen.

C. Inhalt — Ausübung des Ewiggilt-Rechtes.

§ 78.

Der Berechtigte darf 1) längstens binnen 14 Tagen nach der Verfallzeit die Entrichtung des Ewiggeldes fodern. 2) Der Anspruch des Berechtigten wegen Leistung der Gilt geht nur auf die Substanz der belasteten Sache, nicht auf die Früchte derselben, viel weniger auf das übrige bewegliche oder unbewegliche Vermögen ihres Besitzers. 3) Hinsichtlich des Vorrechtes, und zwar a) bey der Konkurrenz mit andern Gläubigern — ist bestimmt, daß dem Berechtigten sowohl für alle rückständigen Gilten ohne Unterschied des Alters,

als auch für das Ewiggiltrecht (im Kapitals-Anschlage) das Absönderungsrecht (jus separationis ordinarium) zukomme. b) Konkurriren Ewiggilten und Ewiggiltrechte mit einander; so hat aa) die der Bestellung nach ältere Ewiggilt des letzten Jahres vor der Gant (befreyte Ewiggilt) mit dem ihr korrespondirenden Ewiggiltrechte im Kapitalsanschlage den Vorzug vor der jüngern Ewiggilt, und ihrem Kapitale; bb) die Ewiggilt des letzten Jahrs geht dem ihr korrespondirenden Ewiggeldkapitale vor. cc) Nach allen privilegirten Ewiggilten und ihren Kapitalien folgen erst die seit länger als einem Jahre vor dem Ausbruche der Gant verfallenen (unbefreyten) Ewiggilten, und zwar in der Ordnung des Alters ihrer Bestellung. 4) Der Berechtigte darf den Besitzer der belasteten Sache an solchen Veränderungen in derselben hindern, wodurch Gefahr des gänzlichen oder theilweisen Verlustes der Ewiggilt entstehen würde. 5) Er kann sein Recht auf den ganzen Betrag der Ewiggilt oder auf einen Theil derselben veräußern. 6) Dagegen bleibt dem Besitzer der belasteten Sache die Befugniß, über dieselbe, jedoch mit Vorbehalt des Ewiggiltrechtes, und letzterem unnachtheilig zu disponiren.

D. Untheilbarkeit des Ewiggiltrechtes.

§ 79.

Das Ewiggiltrecht ist in sofern theilbar, daß es ein Miteigenthümer für seinen Antheil be-

stellen kann; untheilbar aber in sofern, daß 1) wenn mehrere Gegenstände zugleich belastet sind, das Ewiggiltrecht auf jedem ganz ruht, 2) bey dem theilweisen Erlöschen der Ewiggilt dennoch die ganze Sache für den Rest verpflichtet bleibt.

Zweyte Abtheilung.

Von den Erwerbung des Ewiggiltrechtes.

---

§. 80.

Von den bey der Erwerbung des Ewiggiltrechtes vorkommenden Subjekten.

Nur der Eigenthümer der belasteten Sache, der zugleich darüber zu disponiren fähig ist, kann eine Ewiggilt bestellen.

Um die Fähigkeit des Erwerbers bestimmen zu können, kömmt es darauf an, ob bloß Vortheile erworben, oder auch Verbindlichkeiten eingegangen werden sollen. Im ersten Falle entscheiden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Schenkungen, im letztern die Bestimmungen über lästige Verträge.

Die Uebertragung eines bereits bestellten Ewiggiltrechtes kann nur von dem Berechtigten, in sofern derselbe auch darüber zu disponiren fähig ist, geschehen.

§. 81.

Titel zum Ewiggiltrecht.

Das Recht, die Bestellung einer Ewiggilt zu fodern, kann durch Verträge und Vermächtniß begründet werden.

Ist der Titel zur Erwerbung des Ewiggiltrechtes ein Kaufvertrag, so darf a) der Gulden Gilt nicht wohlfeiler, wohl aber theurer als um zwanzig Gulden Kaufschilling hingegeben werden; b) die Leistung des Käufers, d. h. die Bezahlung des Kaufschillings muß sogleich bey der Bestellung geschehen; c) demselben darf die Befugniß zur Rückforderung des Kaufschillings unter keinem Namen vorbehalten werden; d) Nebenverträge, wodurch dem Verkäufer der Rente die Ablösungs-Befugniß ganz entzogen oder erschwert, oder e) wodurch demselben die Bezahlung der Kapitalsteuer überbürdet würde, sind unzuläßig.

Das Recht, die Uebertragung eines bereits bestellten Ewiggiltrechtes zu fodern, kann nicht nur auf dieselbe Art, wie der Anspruch auf Bestellung, sondern auch durch universelle Succession entstehen.

§. 82.

Erwerbungsart.

Zur wirklichen Erlangung des dinglichen Rechtes ist jedoch ein solcher Titel allein nicht genügend, sondern es muß die gesetzliche Erwerbungsart hinzukommen.

Diese besteht bey der unmittelbaren Erwerbung in der gerichtlichen Ausfertigung der mit den gehörigen Eigenschaften versehenen Bestellungsurkunde, und in der Eintragung in das Grundbuch.

Bey der mittelbaren Erwerbung ist zu unterscheiden, ob derselben ein singulärer, oder ein universeller Titel zum Grunde liege. Bey jenem ist die gerichtliche Ausfertigung einer mit den gehörigen Eigenschaften verseheneu Uebertragungsurkunde, und die Eintragung in das Grnndbuch; bey diesem nur letztere allein erfoderlich.

Sobald die gerichtliche Ausfertigung der Bestellungsurkunde und die Eintragung in das Grundbuch einmal geschehen ist, kann die (Adquisitiv-) Verjährung des Ewiggiltrechtes angefangen werden.

Auf gleiche Weise kann selbe angefangen werden, sobald die Ausfertigung der Uebertragungsurkunde und die Eintragung in das Grundbuch, oder auch letztere allein (da, wo diese für sich die Erwerbungsart bildet) geschehen ist.

§. 83.

Bestellungsurkunde — Hauptbrief.

Die Bestelluugsurkunde soll enthalten:

a) Namen und Stand des Bestellers, — so wie desjenigen, für den die Gilt bestellt wird;

b) die

b) die genaue Bezeichnung der zu belastenden Sache — und insbesondere ihrer Qualität als Eigenthum des Bestellers;

c) die chronologische Anführnng der ältern darauf lastenden Ewiggilten;

d) die bestimmte Angabe das Rechtsgeschäftes, das als Titel der Bestellung zum Grunde liegt;

e) des Betrags der zu leistenden Ewiggilt;

f) — der jährlichen Zahlungszeit;

g) bey der lästigen Erwerbung — die bestimmte Angabe der Leistung des Gilöberechtigten — dann wie solche zu geschehen habe, oder die Quittung hierüber;

h) die Bestimmung wegen der Ablösung;

i) das Datum der Briefserrichtung;

k) die Unterschrift des Bestellers;

l) die Benennung des die Urkunde ausfertigenden Gerichtes;

m) die Unterschrift des Gerichtsvorstandes, und des Grundbuchsaktuars;

n) das Ewiggeldsiegel.

§. 84.

Uebertragungsurkunde (Transportbrief).

Die Uebertragungs-Urkunde soll enthalten:

a) Nas-

a) Namen und Stand des Uebertragenden, und des mittelbaren Erwerbers;

b) die vollständige Angabe des Inhalts und Umfangs des zu übertragenden Ewiggiltrechtes, dann der allenfalls aus Nebenverträgen dem Besteller zukommenden, und ebenfalls zu übertragenden Befugnisse.

c) Die Erwähnung der Bestellungsurkunde (oder wenigstens des jüngsten Transportbriefes) dann des Datums derselben;

d) die Erklärung, daß die Uebergabe des Hauptbriefes und der Transportbriefe an den neuen Erwerber geschehen sey; oder aus welchem Grunde solche unterblieb;

e) die Quittung des Uebertragenden über die von Seite des mittelbaren Erwerbers erfüllte, und genau zu bezeichnende Verbindlichkeit, oder die Bestimmung, wie solche zu erfüllen sey;

f) das Datum der Briefserrichtung;

g) die Unterschrift des Uebertragenden, endlich

h) die Bezeichnung des ausfertigenden Gerichtes — Unterschrift des Vorstandes — des Grundbuchs-Aktuars. Auch muß sie mit dem Ewiggeldsiegel besiegelt seyn.

§. 85.

Eintragung ins Grundbuch.

Die Eintragung in das Grundbuch kann — den Fall eines rechtskräftigen Erkenntnisses ausgenom-

nommen — gegen den Willen des Eigenthümers der zu belastenden Sache durchaus nicht geschehen. Sobald derselbe jedoch die Bestellungsurkunde einmal unterzeichnet hat, wird angenommen, daß er in die Eintragung willige, so lange er nicht das Gegentheil ausdrücklich erklärt. Ehe und bevor die Bestellungsurkunde nicht vollständig ausgefertiget ist, darf die Eintragung nicht geschehen.

Auf die Eintragung eines mittelbar zu erwerbenden Ewiggiltrechtes sind dieselben Grundsätze anwendbar, nur gilt das so eben von der Einwilligung des Bestellers angeführte hier von der Einwilligung des Uebertragenden.

Sobald einmal aus dem Grundbuche die Protestation eines Dritten gegen Eintragung von Ewiggiltrechten auf eine gewisse Sache erhellt; oder auch nur, sobald gegen eine einzelne beabsichtigte Eintragung bey der Grundbuchsbehörde Widerspruch erhoben wird, darf die Eintragung so lange nicht geschehen, als bis die Protestation im Grundbuche, oder der gerichtlich eingelegte Widerspruch völlig beseitiget ist.

Wie übrigens bey der Eintragung in das Grundbuch und bey der Errichtung der Bestellungs- und Uebertragungs-Urkunden sonst zu verfahren sey, kömmt im II. Abschn. II. Abth. §. 120. u. ff. vor.

Dritte Abtheilung.

Von der Erlöschung des Ewiggiltrechtes.

---

§. 86.

Von der Erlöschung des Ewiggiltrechtes überhaupt.

Das Ewiggiltrecht erlöscht zwar

a) durch den völligen Untergang der belasteten Sache,

b) durch die Konfusion,

c) durch die Entsagung,

d) durch die Herabgantung (Abschn. II. §. 113.)

e) durch die Ablösung.

In allen diesen Fällen muß jedoch die gehörige Löschung im Grundbuche geschehen (Abschn. II. §. 126. 127.)

Die Löschung geschieht entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen der Betheiligten.

Insbesondere ist der Eigenthümer der belasteten Sache befugt, auf die Löschung anzutragen, und falls ihm der Giltberechtigte die Einwilligung hiezu versagt, seinen Anspruch auf selbe im Grundbuche vormerken zu lassen.

Durch eine gehörig erfolgte Löschung wird das dingliche Recht des Ewiggiltherrn aufgehoben.

So lange die Löschung eines Ewiggiltrechtes im Grundbuche nicht erfolgt ist, kann die (Extinkti) Verjährung desselben nicht angefangen werden.

Dagegen kann a) das Recht, die Bestellung einer Ewiggilt zu fodern, so wie b) das Recht auf einzelne verfallene Ewiggilten durch Verjährung erlöschen.

§ 87.

Von der Ablösung insbesondere.

Wird die belastete Sache durch Bezahlung einer gewissen vertragsmäßig oder gesetzlich bestimmten Summe an den Giltberechtigten von der darauf lastenden Ewiggilt entlediget, so heißt dieß im allgemeinen: Ablösung; und beym eigentlichen Ewiggelde: Wiederlosung, Wiederkauf.

Die Ablösung eines Ewiggeldes hat nur dann statt, wenn die Befugniß hiezu in der Bestellungsurkunde dem Besitzer der belasteten Sache eingeräumt wurde, oder wenn der Giltberechtigte in der Folge hierin einwilliget.

Die Wiederlosung (beym eigentlichen Ewiggelde) hängt ganz von dem Willen des Giltpflichtigen ab, es mag ihm nun die Befugniß hiezu in der Bestellungsurkunde eingeräumt seyn, oder nicht. Selbst ein in die Bestellungsurkunde eingerücktes vertragsmäßiges Verbot kann ihm jene Befugniß nur dann entziehen, wenn es die beson-

dere

dere (ausdrückliche oder stillschweigende) Genehmigung des Magistrats erhalten hat.

§ 88.

Fortsetzung.

Die Art und Weise der Ablösung hängt, so wie die Befugniß hiezu überhaupt, zuförderst von vertragsmäßigen Bestimmungen ab.

Ist aber diese Befugniß einmal eingeräumt, und sind nur darüber, wie die Ablösung zu geschehen habe, keine Vorschriften durch Vertrag gegeben, so kommen die für die Wiederlosung geltenden Rechtsnormen in Anwendung.

Diese bestehen in folgendem:

1) Die Gilt kann zu ganz auf einmal, oder zum Theile, d. h. Guldenweise abgelöset werden.

2) Die Wiederlosung kann alle Jahre zur gewöhnlichen Giltzeit, und die nächsten vierzehn Tage vor oder nach derselben geschehen, doch muß

3) der Giltpflichtige das Vorhaben der Wiederlosung zwey Monate vor ihrer Realisirung dem Berechtigten verkünden.

4) Das Verhältuiß der Ablösungssumme zur Gilt ist in der Regel 20 : 1. — Ausnahmen sind a) wenn aus der Bestellungsurkunde erhellt, daß der Gulden Gilt ursprünglich theurer

rer z. B. um 25 Gulden Kapital verkauft worden war, in welchem Falle auch die Ablösungssumme in demselben Maaße steigt. b) Ist schon bey der Bestellung auf eine rechtsgültige Weise eine höhere Ablösungssumme ausdrücklich bedungen worden, so hat es hiebey sein Bewenden. c) Wird endlich die Ablösung gegen den mittelbaren Erwerber des Ewiggiltrechtes geltend gemacht, so kann dieser für die Ablösung keine höhere Summe fodern, als der von ihm für die Uebertragung des Ewiggiltrechtes gegebene Betrag ist.

Vierte Abtheilung.

Von der Verantwortlichkeit der Grundsbuchsbehörde.

§. 89.

Im allgemeinen ist die Grundbuchs-Behörde für jeden aus ihrem schuldhaften Verfahren wirklich entstandenen Schaden verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit ist jedoch nur subsidiärer Natur. Sie tritt insbesondere ein a) wenn eine Eintragung oder Löschung zur Ungebühr vorgenommen, oder unterlassen wurde; b) wegen solcher Mängel in der Eintragung oder in den ausgefertigten Urkunden, wodurch entweder gar kein Ewiggiltrecht erworben, oder der Berechtigte auf andere Weise beschädiget wurde; c) wegen Nicht-

über-

übereinstimmung der auf den Glauben des Grund buches auszustellenden ämtlichen Zeugnisse (§. 130. mit dem Inhalte des Grundbuches selbst, so w dieser zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses l schaffen war.

Die Zulänglichkeit der belasteten Sache zur Deckung der hierauf bestellten Ewiggiltrechte wird von der Grundbuchs-Behörde nicht vertretten.

Fünfte Abtheilung.

Von den Klagen beym Ewiggelde.

---

§. 90.

Possessorische Rechtsmittel.

Gegen die Dejektion aus dem Besitze, welche bey dem Ewiggiltrechte nur durch eine ungebührliche Löschung im Grundbuche geschehen kann, hat der Entsetzte das Interdictum de vi.

Es gründet sich darauf, daß man 1) vor der Dejektion im Besitze des Rechts gewesen (§. 82.); und 2) daß die Löschung ohne die Einwilligung des Besitzers mit Vernachläßigung der gesetzlichen Form (§§. 126. 127.) geschehen sey. Die Bitte ist auf Wiedereinsetzung in den Besitz, wie er vor der Dejektion war, d. h. auf die geeignete Eintragung in das Grundbuch an der alten Stelle gerichtet.

Dieses Interdikt dauert dreyssig Jahre.

§. 91.

§. 91.

Petitorische Klagen, und zwar a) die Ewiggeldklage.

Die Ewiggeldklage (erste Ewiggeldklage (§. 98.) ist diejenige Klage, welche von dem Ewiggeld-Berechtigten gegen den Eigenthümer der belasteten Sache auf Anerkennung des Ewiggiltrechtes angestellt wird. Sie gründet sich darauf, daß man das Ewiggiltrecht gehörig erworben habe, und ist zugleich auf die Entrichtung der verfallenen Gilten, dann auf die Vergütung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten, gerichtet.

Von der Löschung des Rechtes im Grundbuche angefangen, oder, in fofern selbe lediglich auf eine bestimmte verfallene Gilt gerichtet ist — kann sie in dreyssig Jahren verjähret werden.

§. 92.

b) Negatorische Klage.

Diese Klage wird angestellt von dem Eigenthümer der belasteten Sache gegen denjenigen, der sich im Besitze eines Ewiggiltrechtes auf selber befindet; und ist auf die Löschung dieses Rechts im Grundbuche, dann auf Erstattung der Kosten gerichtet.

Auffer dem Eigenthumsrechte des Klägers gehört noch zum Klaggrunde, daß entweder a) das angemaßte Recht schon auf eine gültige Weise gar nie

er

erworben werden, oder, b) daß solches in der Folge aufgehoben worden sey.

Sie ist in 30 Jahren verjährbar.

II. Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Ewiggeldsachen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 93.

a) Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand sowohl in streitigen als nicht streitigen Ewiggeldsachen ist ausschließend vor dem königlichen Stadtgerichte begründet.

Unter streitigen Ewiggeldsachen versteht man hier nur solche Streitigkeiten, welche sich a) zwischen dem Giltberechtigten und dem Giltmanne, hinsichtlich eines bereits erworbenen Ewiggiltrechtes — wegen Leistung der Gilt, oder ihrer Ablösung, und endlich b) diejenigen, welche sich auf der sogenannten Ewiggeldgant ergeben.

Das Verfahren in nicht streitigen Ewiggeldsachen umfaßt die Errichtung und Behandlung der bey dem Ewiggeldwesen vorkommenden gerichtlichen

lichen Urkunden, und die Buchführung in den Grundbüchern.

§. 94.

b) Gericht.

Das Stadtgericht als Ewiggeldrichteramt konstituirt sich ganz nach der allgemeinen Verordnung über die Formation der Stadtgerichte. — (Regblatt v. 1808. LXX. Stück.)

Insbesondere ist die Verhandlung in nicht streitigen Ewiggeldsachen einer eigenen Deputation aus dessen Mitte, und unter dessen Leitung übertragen. Diese Deputation heißt Grundbuchs-Kommission, und besteht aus einem Kommissär aus der Zahl der Räthe, und einem Protokollisten als verpflichteten Grundbuchs-Aktuar, dann einem Substituten des Letztern.

§. 95.

c) Instanzenverhältniß.

Das Stadtgericht ist in allen Ewiggeldstreitigkeiten (§. 93.) die einzige ordentliche Instanz, jedoch ist selbes in seiner Eigenschaft als Ewiggeldrichteramt unmittelbar der allerhöchsten Stelle — (Ministerium der Justiz) — untergeordnet, welche im Falle eines Rekurses die oberrichterliche Gewalt entweder selbst ausübt, oder durch ein hiezu delegirtes Obergericht ausüben läßt.

§. 96.

§. 96.

d) Von dem Verfahren in Ewiggeldstreitigkeiten überhaupt.

Das Verfahren in Ewiggeldstreitigkeiten richtet sich 1) entweder nach eigenen lokalrechtlichen Vorschriften, oder nach den Bestimmungen der gemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung — (cod. judic.) 2) Eigene Vorschriften sind nur für den sogenannten Ewiggeldprozeß gegeben, aber auch selbst da nicht so vollkommen genügend, daß nicht hin und wieder die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu Hülfe genommen werden müßten. Dagegen hat 3) die Lehre vom Gerichtsstande und Instanzenverhältnisse auch auf andere Ewiggeldstreitigkeiten, (z B. wegen der Ablösung) so viel Einfluß, daß einzelne Theile des Verfahrens darnach modifizirt werden.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Ewiggeldprozesse.

§. 97.

Begriff des Ewiggeldprozesses. Natur desselben.

Das gerichtliche Verfahren auf die Ewiggeldklage, einschlüssig der Vollstreckung (Ewiggeldgant!) wird der Ewiggeldprozeß genannt.

Er gehört im allgemeinen den summarischen Prozeßarten an, und insbesondere hat er ganz die Natur des Exekutiv-Prozesses.

§. 98.

Von dem Klaglibelle.

Das Klaglibell (erste Ewiggeldklage) muß in sich enthalten a) die Geschichtserzählung, b) die Beziehung auf die Legitimation zur Sache, welche in den Beylagen zum Klaglibelle beyzubringen ist, c) die Bitte auf die Sperre zu erkenneu.

Das Klaglibell, so wie die Beylagen sind in duplo einzureichen.

§. 99.

Legitimation zur Sache.

Die Legitimation des Klägers geschieht durch die Vorlegung der Bestellungsurkunde (Hauptbrief) in Urschrift.

Ist der Kläger mittelbarer Erwerber des Ewiggiltrechtes, so müssen auffer dem Hauptbriefe auch sämmtliche Uebertragungs-Urkunden (Transportbriefe) urschriftlich übergeben werden.

In Fällen, wo keine Uebertragungs-Urkunden errichtet zu werden pflegen (§. 82.), genügen beglaubigte Grundbuchsextrakte.

Ist ein Hauptbrief, oder ein oder der andere Transportbrief zu Verlust gegangen, so wird der-

selbe nur durch einen solchen Grundbuchsextrakt ersetzt, worin auf jenes Ereigniß bereits die gehörige Rücksicht genommen worden ist. (§. 130.)

§. 100.

Richterliche Verfügung auf die Klage.

Findet der Richter keinen Mangel in der Klagschrift, der erst durch einen Vorbescheid gehoben werden muß, oder der vollends die Verwerfung der Klage nöthig macht, so theilt er das Duplikat des Klaglibells nebst Beylagen dem Beklagten mit dem Auftrage mit, binnen 14 Tagen den Kläger zu befriedigen. Dieses Dekret nennt man „Sperrdekret.“ Dem Kläger wird hievon Nachricht ertheilt, die Insinuation aber von Amts wegen besorgt.

§. 101.

Rechtsvertheidigung des Beklagten. Schlußverfahren.

Der zur Befriedigung des Klägers gegebene vierzehntägige Termin ist in sofern peremtorischer Natur, daß, wenn der Beklagte in demselben die Rechtsvertheidigung gänzlich unterläßt, auf Anrufen des Klägers sogleich (ohne vorläufiges Präklusions-Erkenntniß) exekutive Einschreitungen erfolgen. (§. 105. ff.)

Dasselbe geschieht, wenn der Beklagte die Klage einräumt, ohne Einreden vorzubringen.

Werden hingegen Einreden vorgebracht, oder wird sonst das Klagerecht bestritten, so muß — wenn der Ungrund der vom Beklagten eingelegten Rechtsvertheidigung ex ipsis narratis erhellt, dieselbe sogleich verworfen, ausser dessen aber ein Schlußverfahren in kurzen Terminen angeordnet werden.

Nur in continenti liquidirliche Einreden sind zuläßig; alle übrigen (altioris indaginis) sind zur besondern Ausführung zu verweisen.

§. 102.

Urtheilsfassung — Verkündung.

In allen Fällen, wo das Recht des Klägers bestritten wurde, ist ein förmliches Urtheil mit Entscheidungsgründen zu erlassen.

Das erkennende Gericht muß im Urtheile so bestimmt als möglich, d. h. als Ewiggeldrichteramt bezeichnet werden.

Das Urtheil wird beyden Theilen eröffnet, und über die geschehene Urtheils-Verkündung die gehörige Legitimation zu den Akten gebracht.

§. 103.

Rechtsmittel — Rechtskraft.

Gegen ein Urtheil im Ewiggeldprozesse hat kein ordentliches Rechtsmittel statt, es erlangt daher vom Augenblicke der geschehenen Verkündung an die Rechtskraft.

Als ausserordentliche Rechtsmittel können gebraucht werden a) der Rekurs zum geheimen Staatsministerium der Justiz, b) das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, c) die Richtigkeits-Beschwerde.

Hinsichtlich der sub b, u. c, angeführten Rechtsmittel sind die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung in Anwendung zu bringen.

§. 104.

Von dem Rekurse zum geheimen Staatsministerium der Justiz.

Der Rekurs zum geheimen Staatsministerium der Justiz kann gegen jede richterliche Verfügung im Ewiggeldprozesse — ohne Rücksicht auf die Streitsumme statt finden.

Die Streitsache wird dadurch zwar an jene höchste Stelle devolvirt, allein! der Suspensiv-Effekt tritt in der Regel nicht ein.

Der Rekurs gründet sich darauf, daß von dem Ewiggeldrichteramte die in Ewiggeldsachen geltenden Rechtsgrundsätze nicht beachtet worden seyen.

Die Einrichtung der Rekursschrift geschieht nach den allgemeinen Vorschriften über Appellationslibelle, so weit selbe anwendbar erscheinen.

Ist der Rekurs nicht geradehin verwerflich, so werden von dem Ewiggeldgerichte die Akten mit umständlichem Berichte abgefodert, worauf die Entschei-

scheidung entweder sogleich von der höchsten Stelle erlassen, oder aber einem richterlichen Obertribunale eigens übertragen wird.

Dem Erkenntnisse der Rekursstelle werden Entscheidungsgründe beygefügt.

§. 105.

Antrag auf Vollstreckung.

Hat der Beklagte in dem ersten Termine (§. 101.) seine Rechtsvertheidigung gänzlich unterlassen, oder ist derselbe als sachfällig verurtheilt worden, so wird von dem Kläger um die Vollstreckung angerufen.

Diese Imploration (zweyte Ewiggeldklage) enthält die Erwähnung der nicht geleisteten Zahlung, und die Bitte auf Spanschnitt, wenn die belastete Sache ein Gebäude, oder auf Wasenstich, wenn sie ein Grundstück, oder endlich auf beydes zugleich, wenn ein Haus und ein Grundstück zugleich Gegenstand des Ewiggiltrechtes sind.

§. 106.

Symbolische Exekution.

Der Richter verfügt hierauf den Spanschnitt, oder Wasenstich ꝛc. durch schriftlichen Auftrag an den Gerichtsbothen, der zugleich angewiesen wird, den Span ꝛc. zu den Akten zu bringen.

Von

Von diesem Dekrete werden beyde Theile in Kenntniß gesetzt, und zwar der Beklagte mit dem Auftrage, binnen vierzehn Tagen den Kläger in Haupt: nnd Nebensache zu befriedigen.

Der Spanschnitt ꝛc. wird von dem Gerichtsbothen sogleich vorgenommen, und der Span nebst einer Anzeige über den Hergang dieser Gerichtshandlung zu den Akten übergeben.

§. 107.

Letzter Exekutiv-Antrag des Kläg'ers.

Ist auch der zweyte Termin wieder abgelaufen, ohne daß Kläger befriediget wurde, so zeigt letzterer diesen Umstand dem Gerichte mit der Bitte an, die Aufsteckung zu verfügen, d. h. mit der wirklichen Vollstreckung den Anfang zu machen.

Diese Imploration nennt man die dritte Ewiggeldklage. Von jetzt an wirket die richterliche Thätigkeit ohne weitere Aufforderung des Klägers.

§. 108.

Vorläufige richterliche Verfügung hierauf.

Hierauf folgt ein richterliches Dekret: »Fiat Aufsteckung.« Hiemit ist aber noch keineswegs die richterliche Vollziehung der Aufsteckung gemeynt,

son-

sondern dieses Dekret bezweckt lediglich die präparatorischen Handlungen, die der wirklichen Aufsteckung vorangehen müssen. Hieher gehören

a) die Abschätzung der zu vergantenden Sache durch die vom Richter ausschließend zu benennden Sachverständigen.

b) die Anfertigung eines allgemeinen Grundbuchs-Extraktes (§. 130.). Aus diesem Extrakte wird

c) ein Patent verfaßt, in welchem alle Giltberechtigten vorgetragen sind. Sie werden in Kenntniß gesetzt, daß man die belastete Sache demnächst auf der Gant aufstecken werde, und zugleich beauftragt, ihre Bestellungs- und Uebertragungs-Urkunden vorzuzeigen, und in dem Patente vorzumerken, wie viele Jahrgänge an Gilten jeder zu fodern habe.

d) Der Vorweiser des Patents, der immer ein Stadtgerichtsbote ist, wird angewiesen, die ihm vorgelegten Urkunden genau zu besichtigen, und falls er finden sollte, daß eine oder die andere einen Mangel hinsichtlich der Form an sich hätte, oder, daß eine Abweichung zwischen dem Inhalte derselben, und dem des Grundbuchsextraktes sich ergäbe, solches sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

e) Aus den diesem Patente beygesetzten Angaben der Giltberechtigten verfaßt die Kanzley

das

das Gantverzeichniß (Gantdesignation), d. h. ein Verzeichniß, enthaltend: aa) alle auf dem Gantobjekte lastenden Ewiggiltrechte im Kapitalsanschlage, bb) die Gilten des letzten Jahres vor dem Ausbruche der Gant, cc) die ältern Giltaussenstände, dd) den Aufwurfspreis des Gantobjektes.

Von der dekretirten Aufsteckung wird auch Kläger und Beklagter in Kenntniß gesetzt.

§. 109.

Von dem Aufwurfspreise.

Unter dem Aufwurfspreise (Aufsteckungssumme) versteht man diejenige Summe, um die das Gantobjekt bey der Aufsteckung öffentlich feil geboten wird.

Die Bestimmung des Aufwurfspreises richtet sich nach dem Schätzungswerthe des Gantobjektes und nach der Summe der auf diesem lastenden Ewiggiltrechte, Ewiggilten und grundbuchsmäßigen Hypotheken. Ist der Schätzungswerth zur Deckung dieser Summe hinreichend, so wird derselbe als Aufwurfspreis angenommen; im entgegengesetzten Falle bildet letztere den Aufwurfspreis.

§. 110.

Wirkliche Eröffnung der Ewiggeldgant.

Sobald obige Vorarbeiten beendigt sind, erfolgt ohne weiteres Anrufen von Seite des Klägers

alsbald das Dekret auf wirkliche Aufsteckung, zu dessen Vollzuge der Gerichtsbote schriftlich angewiesen wird.

Der Tag, an dem die Aufsteckuug beginnt, wird mittels Verruf öffentlich bekannt gemacht.

Von der wirklich beschlossenen Aufsteckung erhalten Nachricht a) der Kläger, b) der Beklagte, dieser mit ausdrücklicher Erinnerung an das ihm während den drey ersten Tagen der Aufsteckung zustehende Reluitionsrecht und an die Bedingungen, unter denen es statt findet, c) die in dem Grundbuche vorgemerkteu Hypothekarien.

§. III.

Von der Aufsteckung.

An dem im Verrufe festgesetzten Tage begiebt sich der Gerichtsbothe Mittags zwölf Uhr auf den gewöhnlichen Gantplatz. Hier hängt er eine schwarze, unbeschriebene Tafel aus, und setzt sich auf einen ihr gegenüber gestellten hölzernen Lehnsessel, in dessen Arme mehrere Löcher gebohrt sind. Das Gantverzeichniß (§. 108. lit. e.) wird nun um ein Stäbchen gerollt, und in eines der in den Armen des Lehnsessels befindlichen Löcher gesteckt — (Aufsteckung).

So bleibt nun eine volle Stunde aufgesteckt, nach deren Ablauf Sessel und Tafel wieder an ihren vorigen Verwahrungsort zurückgebracht werden.

Die zwey nächstfolgenden Tage wird diese Handlung zur nämlichen Stunde, und ganz auf dieselbe Weise wiederholet.

Diese drey Tage heißen Diskretionstage.

§. 112.

Von den (sogenannten) Diskretionstagen.

Die drey Diskretionstage sind bestimmt:

a) zur bedingten Feilbiethung und Versteigerung des Gantobjektes um eine dem Aufwurfspreise gleiche, oder höhere Summe.

Kaufsanbote dieser Art sind daher auf der ausgehängten Tafel mit Kreide zu bemerken.

b) zur Realisirung des dem Gantirer ausdrücklich vorbehaltenen, (aber auch jedem dritten Interessenten zuständigen) Rechtes, durch Entrichtung der Giltausstände und Kosten die Herabgantung zu beseitigen,

Wer von diesem Rechte Gebrauch machen will, muß seinen Entschluß dem Gantdiener noch vor dem Ende des dritten Diskretionstages anzeigen, und längstens am nächsten Morgen alle ausständigen Ewiggilten ohne Unterschied des Alters, dann die Gerichts- und Gantkosten baar bezahlen.

Erfolgt diese Bezahlung wirklich, so muß, wo möglich, schon am nächstfolgenden Tage die

gerichtliche Befriedigung der Giltberechtigten geschehen, und die Ewiggeldgant ist zu Ende. Wurde hingegen in den Diskretionstagen der Anspruch auf Reluition gar nicht geltend gemacht, oder blieben die Reluitionsbedingungen unerfüllt, und kömmt auch kein Gantkauf zu Stande (§. 115.) — so wird sofort mit der Herabgantung der Anfang gemacht.

§ 113.

Von der Herabgantung.

Die Herabgantung beginnt an dem auf den letzten Diskretionstag zunächst folgenden Tage, den man eben darum den ersten Ganttag zu nennen pflegt; doch wird an diesem Tage das Gantobjekt zum letztenmale noch um den vollen Aufwurfspreis feilgebothen.

Sie besteht in einer täglich fortgesetzten Subtraktion einer gewissen Größe, und zwar a) am zweyten Ganttage von dem im Gantverzeichnisse bemerkten Aufwurfspreise — b) an den folgenden Ganttagen von dem jedesmaligen Reste.

Am zweyten Ganttage ist die abzuziehende Größe (Subtrahend) — ohne Rücksicht auf den Aufwurfspreis stets = fünf Gulden. Der Subtrahend wird gewöhnlich von vierzehn zu vierzehn Tagen um fünf Gulden erhöht; doch darf er den Betrag von zwanzig Gulden nie übersteigen.

Mit

Mit dieser Subtraktion wird so lange fortgefahren, bis ein Gantkauf zu Stande kömmt.

§. 114.

Fortsetzung.

Am Abende des ersten Ganttags, zwey Stunden vor dem Ave wird an demselben Platze und auf dieselbe Weise, wie an den Diskretionstagen aufgesteckt, und die Tafel ausgehangen. Doch wird jetzt auf letztere der Aufwurfspreis, — der sich von nun an täglich mindert — mit Kreide angeschrieben, und nebenbey die Bezeichnung des Gantobjektes, die Zahl der Ganttage, und der Subtrahend des Tages darauf vermerkt. Auch der Verruf (§. 110.) wird laut abgelesen.

Mit dem Glockenzuge des Ave in der Pfarrkirche ad Div. Virg. endet sich der erste Ganttag.

An den folgenden Ganttagen wird es eben so gehalten.

§. 115.

Von dem Gantkaufe.

Vom ersten Ganttage angefangen kann jedermann — er sey Gläubiger oder nicht — mit alleinigem Ausschlusse des Gantirers — das Gantobjekt um den Aufwurfspreis des Tages, an dem er sich als Käufer meldet, unbedingt an sich bringen.

Die Kaufsanmeldung geschieht bey dem Gantdiener während der gewöhnlichen Aufsteckungszeit. Diesem wird zugleich ein Darangeld behändiget.

Der Gantdiener läßt sich den Kaufsantrag vor zweyen Zeugen wiederholen; worauf die Gantverhandlung für diesen Tag als geschlossen betrachtet, und dem Gerichte schriftliche Anzeige von dem Resultate derselben erstattet wird.

§. 116.

Fortsetzung.

Der Gantkäufer ist schuldig, längstens am Morgen nach der Kaufsanmeldung baar bey Gerichte zu erlegen

a die sämtlichen Gerichts- und Gantkosten, welche immer der Gantkäufer zu tragen hat, und zwar ohne selbe an dem Kaufschillinge in Abrechnung bringen zu dürfen;

b) alle vor der Aufsteckung verfallenen Ewiggilten ohne Unterschied des Alters —

c) die von der Aufsteckung an bis zum Gantkaufe weiters verfallenden Ewiggilten — jedoch nur so weit, als diese (sub b. et c. bemerkten) Gilten auf der Gant nicht delirt wurden.

Erst wenn diese Erlage geschehen ist, wird der Ewiggeld-Gantkauf als geschlossen angesehen. Unterbleibt sie hingegen, so muß am Abende desselben Tages, an dem sie (Morgens) hätte geschehen sollen,

len, zur gewöhnlichen Stunde wieder aufgesteckt, und mit der Herabgantung auf die an den vorherigen Ganttagen beobachtete Weise so lange fortgefahren werden, bis ein Gantkauf wirklich zu Stande kömmt.

§. 117.

Von der Adjudikation — und Beendigung der Gant.

Sobald der Gantkäufer die vorgeschriebene baare Bezahlung am Kaufschillinge geleistet hat, so wird vor allem von der erlegten Summe der Betrag an Gerichts- und Gantkosten abgezogen, und ein Termin wo möglich auf den nächstfolgenden Tag anberaumt, in welchem die Berichtigung der ausständigen und nicht delirten Ewiggilten vorgenommen wird. Der etwa sich ergebende Ueberrest vom Kaufschillinge wird entweder dem Gantirer zurückgegeben, oder — wenn noch andere gerichtskundige Passiven vorhanden sind, zur (sogenannten) Nachgant überwiesen; — das Gantobjekt hingegen dem Käufer mittelst eines eigenen Ganteinantwortungs-Briefes adjudizirt.

Durch die Adjudikation geht das Gantobjekt mit allen vor der Gant rechtlich darauf gelegten dinglichen Lasten, so weit solche nicht durch die Herabgantung zu Grunde giengen, auf den Gantkäufer über.

Das Einstandsrecht hat in Ewiggeld-Gantkäufen nicht statt.

§. 118.

§. 118.

Von dem Ganteinantwortungsbriefe.

Der Ganteinantwortungsbrief (Adjudikations-Urkunde) soll enthalten:

a) die Benennung des Gantgerichtes,

b) die genaue Bezeichnung der verganteten Sache oder Sachen,

c) die spezifische Anführung aller vor der Gant, so wie

d) der nach der Adjudikation noch darauf lastenden Ewiggiltrechte,

e) die Angabe des Totalbetrages der zu Grunde gegangenen Ewiggiltrechte,

f) der von dem Gantkäufer allenfalls übernommenen Hypotheken,

g) — der Zahl der Ganttage — (einschlüssig der Diskretionstage)

h) — des Tages, an dem die erste Aufsteckung geschah, und des Aufwurfspreises,

i) — des Tages, an dem der zu Stande gekommene Gantkauf angemeldet worden war,

k) — der Summe des Gantkaufschillings,

l) — der geschehenen Berichtigung der Gerichts- und Gantkosten, dann der verfallenen Ewiggilten, oder wieviel von letztern herabgegantet wurden,

m) — der Verwendung des Kaufschillingsrestes,

n) die Erklärnng, daß hiedurch die Einantwortung des Gantobjektes an den Gantkäufer geschehe,

o) das Datum — die Unterschrift des Gerichtsvorstandes und Grundbuchsaktuars,

p) das größere Stadtgerichtssiegel mit der Inschrift »um Grund und Boden«.

§. 119.

Rechtswohlthaten in der Ewiggeldgant.

a) Fristen und Nachlaßbehandlungen dürfen durchaus nicht auf verfallene Ewiggilten ausgedehnt, und eben so wenig kann b) die Wohlthat der Kompetenz gegen die Ewiggilt-Berechtigten in Anspruch genommen werden. c) Spezielle Moratorien, — um die Zahlungsverbindlichkeit verfallener Ewiggilten zu sistiren, pflegen vor der allerhöchsten Stelle nur äußerst selten, und da nur auf sehr kurze Dauer ertheilt zu werden. d) Die Kraft eines allgemeinen Moratoriums erstreckt sich aber ohnehin nicht auf Ewiggiltrückstände.

Dritte Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen Ewiggeldsachen.

§. 120.

Von dem Verfahren a) bey Bestellung eines Ewiggiltrechtes.

Sobald die Bestellung einer Ewiggilt bey der Grundbuchs-Kommission nachgesucht worden ist, muß vor allem in dem Grundbuche nachgesehen werden, ob 1) das Grundeigenthum, worauf die Bestellung geschehen soll, wirklich eingetragen ist (§. 77.). Wenn sich in dieser Hinsicht kein Anstand ergiebt, so wird 2) die Summe der bereits auf der zu belastenden Sache ruhenden Ewiggiltrechte in Betrachtung gezogen. Erreicht die Summe der ältern Ewiggeldkapitalien die Hälfte des Werthes dieser Sache, und beträgt derselbe weniger als zwölftausend Gulden rhn., so ist das Gesuch abzuschlagen. Bey Sachen von höherem Werthe darf die Belastung mit Ewiggilten bis auf höchstens zwey Drittheile gestattet werden. Tritt auch in dieser Beziehung kein Hinderniß ein, so muß ferner 3) untersucht werden, ob der Bittsteller als Eigenthümer der zu belastenden Sache im Grundbuche eingetragen ist. Im affirmativen Falle, oder, wenn dieser Umstand vorläufig berichtiget worden ist, und 4) die Fähigkeit zu disponiren (§. 80.)

auf Seite des Bestellers (bey lästigen Erwerbungen auch auf Seite des Erwerbers) keinem gerichtskundigen, oder sonst in die Sinne fallenden Anstande unterliegt, endlich auch 5) dem Gesuche keine gerichtliche Protestation entgegensteht (§. 85.), wird die Briefs-Errichtung vorgenommen.

§. 121.

Fortsetzung.

Der Besteller, und — bey lästigen Erwerbungen — auch der Erwerber sind demnach zur Grundbuchskommission vorzuladen, und aufzufodern, das abzuschließende Rechtsgeschäft umständlich zum Gerichtsprotokolle (Briefsprotokolle) zu verlautbaren. Bey dem Kaufe eines Ewiggeldes insbesondere sind die Theile ausdrücklich zu beauftragen, den wahren Betrag des wirklich zu gebenden Kaufschillings, und ob nicht etwa für Provision hieran etwas, dann wieviel in Abrechnung gebracht wird, anzuzeigen.

Ist die Verabredung von der Art, daß sie in keinem Punkte einer gesetzlichen Prohibitivbestimmung widerstreitet, so werden sofort alle erheblichen Merkmale derselben in das Gerichtsprotokoll (Briefsprotokoll) aufgenommeu. Stößt hingegen ein oder die andere Vertrags-Bestimmung an die bestehenden Vorschriften an, so ist dieses den Theilen bemerklich zu machen, und die Verbriefung bis zu Hebung des Anstoßes ausgesetzt zu lassen. Das verfaßte Protokoll wird den Theilen vorgelesen, und

wenn

wenn keine Erinnerung weiters erfolgt, von denselben unterzeichnet.

Auf den Grund des Briefsprotolles wird nun die Bestellungsurkunde mit Beobachtung der §. 83. gegebenen Vorschrift ausgefertiget. Die Ausfertigung pflegt auf Pergament zu geschehen, und das Ewiggeldsiegel auf rothem Wachs abgedruckt — in einer hölzernen Kapsel angehängt zu werden.

§. 122.

Fortsetzung.

Sogleich nach vollständiger Ausfertigung der Bestellungs-Urkunde, jedoch vor Aushändigung derselben an den Berechtigten muß die Eintragung in das Grundbuch durch den Grundbuchsaktuar oder dessen Substituten geschehen.

Die Eintragung enthält a) das Datum der Bestellung, b) Namen und Stand des Erwerbers, c) die Bezeichnung des der Bestellung zum Grunde liegenden Rechtsgeschäftes; d) die bestimmte Angabe des Betrags der jährlichen Gilt, und des Ewiggeldkapitals, e) die jährliche Giltzeit, f) die allenfallsigen Nebenverträge, g) die Erwähnung, daß die Bestellungsurkunde wirklich ausgefertiget worden, dann auf welchem Folium des Briefsprotokolles die Verabredung eingetragen sey.

Die Eintragung wird oben am Rande mit einem fortlaufenden Ziffer bezeichnet.

Daß dieselbe wirklich geschehen sey, dann — in welchem Viertel, und auf welchem Blatte des Grundbuchs — muß von dem Grundbuchsaktuar am Rande der Bestellungsurkunde vermerkt, und diese Vermerkung von ihm unterzeichnet werden.

Nun erst erfolgt die gerichtliche Aushändigung der Bestellungsurkunde an den Giltherrn.

§. 123.

b) Bey Uebertragung eines Ewiggiltrechtes.

Wenn ein im Grundbuche eingetragenes Ewiggiltrecht an einen Dritten übertragen werden soll, und hinsichtlich des Rechtes und der Fähigkeit der Kontrahenten kein Anstand obwaltet, so wird in jenen Fällen, wo die Errichtung eines Transportbriefes geschehen muß, den Theilen aufgegeben, die Momente des abzuschließenden Rechtsgeschäftes zu Protokoll zu geben. Unzuläßige Vertrags-Bestimmungen werden zurückgewiesen, und — bey Ewiggeldkäufen insbesondere — beyde Theile ermahnt, den wahren Betrag des zu gebenden Kaufschillings in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Bestellungsurkunde, und (wenn schon früher Uebertragungen geschahen,) die älteren Uebertragungs-Urkundrn sind der Behörde vorzulegen.

Nach dem Briefsprotokolle wird nun der Transportbrief mit Rücksicht auf §. 84. ausgefertiget.

Die

Die äußere Form der Ausfertigung ist ganz dieselbe, wie bey den Hauptbriefen.

§. 124.

Fortsetzung.

Der wesentliche Inhalt des Transportbriefes — wird, sobald dieser vollends ausgefertigt ist, durch den Grundbuchs-Aktuar, oder dessen Substituten in das Grundbuch eingetragen. Diese Eintragung soll enthalten a) das Datum der Uebertragung, b) Namen und Stand des mittelbaren Erwerbers, c) die Bezeichnung des dem Transporte zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes, d) die Angabe, ob das Recht für den ganzen Betrag der Gilt, oder für welchen Theil derselben übertragen werde, e) die Beziehung auf die Bestellungs-Urkunde, oder wenigstens auf den letzten Transportbrief, f) die Bestimmung wegen der Leistung von Seite des mittelbaren Erwerbers, g) die Erwähnung der geschehenen Ausfertigung der Uebertragungsurkunde, und des Foliums im Briefs-Protokolle. Die Eintragung erhält am Rande den nämlichen Ziffer, mit dem die Eintragung der Bestellung bezeichnet ist.

Daß die Eintragung wirklich geschehen sey ꝛc. wird wie oben §. 122. am Rande des Transportbriefes bemerkt; und hierauf die gerichtliche Uebergabe der Bestellungsurkunde und sämmtlicher Uebertragungs-Urkunden an den mittelbaren Erwerber vorgenommen.

§. 125.

§. 125.

Fortsetzung.

Tritt einer jener Fälle ein, wo keine Uebertragungs-Urkunde errichtet zu werden pflegt, so müssen die Gerichtsakten, aus denen der Titel zur Uebertragung des Rechtes mit voller Sicherheit hervorgeht, zur Grundbuchs-Behörde gegeben werden. Auf den Grund dieser Akten wird nun die Uebertragung in das Grundbuch auf die oben angegebene Weise eingetragen, nur, daß statt der Berufung auf die Uebertragungs-Urkunde — sich auf die Gerichtsakten, und zwar mit spezieller Anführung des Aktenstücks, welches die gerichtliche Einantwortung enthält — bezogen wird.

Die Eintragung wird wie §. 124. beziffert, und, daß sie wirklich geschehen sey, auf der Rückseite des Haupt- oder jüngsten Transportbriefes durch den Grundbuchs-Aktuar ꝛc. vorgemerkt.

§. 126.

c) Bey Erlöschung eines Ewiggiltrechtes.

Unter der Löschung versteht man hier jene gerichtliche Handlung, wodurch die Kraftlosigkeit aller auf ein Ewiggiltrecht sich beziehenden Eintragungen, und aller in dieser Beziehung ausgefertigten öffentlichen Urkunden im Grundbuche konstatirt wird.

Auf-

Auſſer den §. 86. bemerkten Fällen — muß die Löſchung auch dann geſchehen, wenn die Beſtellung einer Ewiggilt durch richterliches Urtheil als nichtig erklärt worden iſt, oder wenn der Ewiggeldberechtigte ſelbſt darauf gehörig anträgt.

Um die Löſchung gehörig vornehmen zu können, iſt erfoderlich, daß die Grundbuchsbehörde entweder aus eigener ämtlicher Wahrnehmung oder durch einen gerichtlichen Antrag des Berechtigten die rechtliche Gewißheit erhalten habe, das in Frage ſtehende Recht ſey wirklich erloſchen.

§. 127.

Fortſetzung.

Der Antrag auf Löſchung wird in das Briefsprotokoll aufgenommen. Zugleich müſſen alle über die Erwerbung und Uebertragung des erloſchenen Rechtes ausgefertigten Gerichtsurkunden der Grundbuchsbehörde in Urſchrift übergeben, oder die Urſache, warum dieſe Uebergabe gar nicht, oder nur unvollſtändig geſchehen könne, angezeigt werden.

Das verfaßte Protokoll wird von dem Bittſteller unterzeichnet.

Fehlt eine oder die andere jener Originalurkunden, ſo müſſen die abgängigen vorerſt amortiziret werden. Im entgegengeſetzten Falle hingegen, oder wenn die Amortization bereits geſchehen iſt, wird die Löſchung auf nachfolgende Weiſe vorgenommen:

a) wenn

a) wenn das Ewiggiltrecht für den ganzen Betrag der Gilt aufgehört hat: 1) die vorhandenen Urkunden werden vernichtet. 2) Bey der letzten (jüngsten) Eintragung wird von dem Grundbuchs-Aktuar ꝛc. bemerket, daß das Ewiggiltrecht aufgehört habe, und auf welche Art; dann, daß die Bestellungsurkunde und sämmtliche Uebertragungs-Urkunden (körperlich oder juristisch) vernichtet worden seyen. 3) Alle Eintragungen, die das Ziffer des erloschenen Rechtes haben, werden durchstrichen.

b) Wenn das Ewiggiltrecht nur für einen Theil der bestellten Gilt erlosch. Hier wird weder eine Eintragung durchstrichen, noch eine Urkunde vernichtet, sondern lediglich bey der letzten Post dieses Ziffers im Grundbuche von dem Grundbuchs-Aktuar ꝛc. bemerkt, für welchen Betrag der Gilt das Recht erloschen sey. Die nämliche Bemerkung wird auf der Rückseite des Hauptbriefes angebracht.

§. 128.

d) Bey der Eintragung von Protestationen.

Eintragungen in das Grundbuch können auch zu dem Ende nachgesucht werden, um die künftige Bestellung von Ewiggilten, oder die Uebertragung eines bereits bestellten Ewiggiltrechtes zu hindern,

oder um sich wegen einer ungebührlich vorgenommenen, oder verweigerten Löschung zu verwahren.

Solche Protestationen müssen zum Protokolle der Grundbuchs-Behörde erklärt, oder derselben wenigstens schriftlich übergeben werden. In jedem Falle muß die Gewißheit gegeben seyn, daß der Einspruch von demjenigen, in dessen Namen er gemacht wird, wirklich herrühre.

Protestationen, die schon mit gerichtlicher Einwilligung desjenigen, gegen den sie gerichtet sind, angebracht würden, sind sogleich umständlich und unbedingt an der geeigneten Stelle des Grundbuches durch den Grundbuchs-Aktuar einzutragen. Das Folium des Briefsprotokolls, oder das Aktenstück, woranf sich die Befugniß zur Eintragung gründet, wird hiebey zugleich vermerkt.

Einseitig beantragte Verwahrungen müssen zwar unter Hinweisung auf das sie enthaltende Aktenstück summarisch im Grundbuche angedeutet werden, doch ist a) der Umstand des einseitigen Vorbringens hiebey ausdrücklich zu bemerken, und b) der Gegentheil von dem Vorgange schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Das weitere Verfahren wird mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der Protestation nach allgemeinen Grundsätzen angeordnet; und nach erfolgter Entscheidung über den Rechtsbestand der Verwahrung, entweder die umständliche unbedingte Eintragung, oder die Löschung (§. seq.) vorgenommen.

§. 129.

§. 129.

e) Bey Löschungen einzelner auf eine noch fortbestehende Ewiggilt sich beziehender Eintragungen.

Wird die Löschung von solchen Eintragungen nachgesucht, die lediglich einen einzelnen Uebertragungsakt oder eine Protestation zum Gegenstande haben, so muß die Grundbuchsbehörde vor allem aktenmäßige Gewißheit darüber haben, daß das Recht auf die in Frage stehende Eintragung wirklich aufgehört habe.

In sofern über die zu löschende Post früher eine öffentliche (Uebertragungs-) Urkunde ausgefertiget worden war, muß diese noch vor der Löschung der Grundbuchs-Behörde in Urschrift zur Vernichtung übergeben, oder die bereits erfolgte Amortization nachgewiesen werden.

Die Löschung selbst geschieht jedesmal durch den Grundbuchs-Aktuar mittels Durchstreichen der Eintragung. Der ganze Hergang wird nebenan umständlich bemerkt.

§. 130.

f) Von Grundbuchs-Extrakten.

Jeder Betheiligte ist berechtiget, über den Umstand, ob und wie eine oder die andere Eintragung im Grundbuche geschehen sey, sich Gewißheit zu verschaffen.

Auch

Auch über alle auf eine gewisse Sache geschehenen Eintragungen kann sichere Auskunft verlangt werden.

Diese Aufschlüsse erhält man durch ämtliche Zeugnisse, welche auf den Grund des Inhaltes der Grundbücher von der königlichen Grundbuchs-Kommission ausgestellt zu werden pflegen. Sie heißen Grundbuchs-Extrakte, und werden — ihrem Umfange nach — in allgemeine und besondere eingetheilt.

Im Eingange wird das Folium des Grundbuches, und die genaue Bezeichnung des Grundstückes oder Gebäudes, worauf sich jenes Folium bezieht — dann — bey besondern Extrakten — der Zweck derselben angeführt.

Gelöschte Posten, so wie auch Eintragungen über bloß mittelbare Erwerbung von Rechten, werden in der Regel, und ohne ausdrückliches Verlangen in die allgemeinen Extrakte nicht aufgenommen.

Der Umfang der besondern Extrakte richtet sich lediglich nach dem Begehren des Bittstellers.

Alle Grundbuchs-Extrakte werden datirt, von dem Grundbuchs-Kommissär und Grundbuchs-Aktuar unterzeichnet, und mit dem Siegel der kön. Grundbuchs-Kommission besiegelt.

Anhang.

§. 131.

Von den Gerichtstaxen in Ewiggeldsachen.

	fl.	kr.	pf.
1. Bericht und Relation — dem Herrn Verfasser ab jedem Bogen 1 fl. von zwey Bogen also . .	2	—	—
Schreibgebühr ab jedem Bogen 15 kr. sohin	—	30	—
kön. Siegelgeld	—	7	—
Fertigung	—	12	—
Lieferung vormals 10 kr. jetzt .	—	4	—
	2	53	—
1 Patent zu 6 Personen — Proponenten	1	—	—
Schreibern	—	20	—
Fertigung	—	12	—
Lieferung	—	24	—
Siegelpapier	—	3	—
	1	59	2
1 Patent von 12 und mehrern Personen	2	—	—
Schreibern	—	40	—
Fertigung	—	12	—
Siegelgeld pr. Bogen 1. . . .	—	3	2
Lieferung ab jedem Kopf 4 kr. außer der Stadt aber 8 kr.			
	2	552	

	fl.	kr.	pf.
ab 1 Signatur Hr. Kommissär .	—	24	—
Schreibern	—	10	—
Fertigung	—	12	—
Exclusive Siegelpapier und Lieferung.			
	—	46	—

ab 1 Citationsschreiben . .	—	34	—
Schreibern	—	20	—
Fertigung	—	12	—
	1	6	—

Notifikationsschreiben . .	—	24	—
Schreibern	—	15	—
Fertigung	—	12	—
	—	51	—

Protokollsextrakt — Kommissär	—	12	—
Schreibern	—	6	—
Fertigung	—	12	—
Lieferung ohne Siegelpapier : .	—	4	—
	—	34	—

Beylagen oder Abschriften .			
Kommissär ab dem ersten Bogen	—	12	—
für die übrigen Bögen 5 kr.			
Schreibern	—	5	—
Fertigung	—	12	—
Lieferung ohne Siegelpapier .	—	4	—
	—	33	—

	fl.	kr.	pf.
Proclama	—	30	—
Schreibern	—	15	—
Fertigung	—	12	—
Siegelpapier	—	15	—
Lieferung	—	4	—
	1	16	—

Gantdesignation erster Gattung — 30 —
Schreibern — 20 —
Fertigung — 12 —
Siegelpapier — 15 —
Lieferung — 4 —
1 21 —

Gantdesignation zweyter Gattung 1 — —
Schreibern — 30 —
Fertigung — 12 —
Siegel und Lieferung ꝛc. — —
1 42 —

Gantdesignation dritter Gattung 1 30 —
Schreibern — 45 —
Fertigung — 12 —
Siegel und Lieferung ꝛc. — —
2 27 —

	fl.	kr.	pf.
Gantbrief wird nach der neuen Taxordnung taxirt.			
Von einer Kommission dann Gant und Ediktstagen gebührt dem ersten Kommissär qua Oberrichter . .	1	30	—
2ter Kommissär	1	30	—
Schreibern	—	39	—
Rathdiener	—	30	—
Gantdiener	—	30	—
	4	30	—
Dieser nämliche Tax wird für die Verbescheidung einer jeden Stadtgerichtssache, so wie auch für Publizirung eines Gant- und Prioritäts-Urtheils genommen, dagegen wird für Verfassung des besagten Urtheils passirt			—
Doppelte Kommissionen sind diejenigen, welche den ganzen Tag dauern, oder wo zu den Partheyen in das Haus gegangen werden muß. Eine solche kostet	9	—	—
Für jede Aussteckung (Aufsteckung) an den drey Diskretionstagen und den übrigen (Gantta, gen) täglich	—	45	—

Von

	fl.	kr.	pf.
Von den verfallenen Interessen (Ewiggilten) ab jeden Gulden	—	2	—
Darangeld beym Gantkauf für den Gantdiener	2	24	—

Anmerkungen
zum
Rechts-System der zweyten Periode.

Erster Abschnitt.

§. 76.

a) („Ewiggeld im allgemeinen.») Das System der ersten Periode (§. 35.) befaßt sich mit der ewigen Grundrente, selbe mag nun in Geld, oder in einer andern fungiblen Sache bestehen. Die Benennungen »Ewiggilt« und »Ewiggeld« werden daselbst beyde in einer zweyfachen (weitern und engern) Bedeutung genommen. Durch „Ewiggilt" im weitern Sinne wird zuförderst der Gattungsbegriff (ewige Rente —) bezeichnet; während dieser Ausdruck im engern Sinne zugleich für jede Gilt — die nicht in Geld besteht — Naturalgilt — gebraucht wird. Unter „Ewiggeld" überhaupt wird dagegen jede Geldgilt, und unter Ewiggeld in der engern Bedeutung eine solche Geldgilt verstanden, deren Erwerbung der Titel des Kaufvertrages zum Grunde liegt. Da die Naturalgilten, deren es damals noch eine ziemliche Anzahl gab, seither sich ganz verloren haben, indem (§. 56.) der größte Theil hievon — vertragsmäßig in Ewiggeld umgewandelt wur-

de, die übrigen wenigen aber durch die beygefügte Taxation — im wesentlichen — dem Ewiggeld — gleichgestellt sind, so hielt man es für unnöthig, die Naturalgilten gegenwärtig noch als eine eigene Species der ewigen Rente aufzuführen, sondern man beschränkte sich lediglich auf „das Ewiggeld," und wird die unbedeutenden Modificationen, welche bey den Naturalgilten mit beygefügtem Geldanschlage eintretten, bey den einschlägigen §§. in den Anmerkungen andeuten.

Das „Ewiggeld" (auch häufig Gilt — Ewiggilt — Ewiggeldzins — Ewiggeldkapitalzins — Ewiggeldinteresse genannt,) wird entweder durch Kauf, oder mittels eines andern Titels erworben. Von der „gekauften Geldgilt" ist in den Appellations-Privilegien, und in den magistratischen Statuten fast immer allein die Rede; es möchte daher das Bedenken entstehen, ob nicht etwa die sogenannten Ewiggeldrechte lediglich bey der gekauften Geldgilt in Anspruch genommen werden dürfen. Allein! 1) ist es sehr erklärbar, warum in den Statuten ꝛc. immer nur der gekauften Geldgilt ganz besonders erwähnt wird: diese war ja die beliebteste, und bey weitem am häufigsten gebrauchte Kreditform der damaligen Zeit: über sie entstanden die meisten Streitigkeiten (U. S. S. 22. f. 28. f. 70. u. m. a.) sie war daher auch in der Regel die Veranlassung, aus der die statutarischen Bestimmungen gegeben wurden. 2) Beyde Grundbuchsordnungen gebrauchen den Ausdruck: „Wer aus seinem Grundstück etwas „verschreiben" oder „verkaufen" will ꝛc. thue es in folgender Ordnung." 3) Die

Ob-

Observanz (§. 74.) ist in diesem Punkte schon allein hinreichend, den Ausschlag zu geben. Seit mehreren Jahrhunderten wurden dem Ewiggelde im weitern Sinne und auch den Naturalgilten gleiche Vorzüge zu Theile. Die hierüber ausgefertigten Urkunden wurden mit dem Ewiggeldsiegel behangen; die Eintragung ins Grundbuch geschah auf dieselbe Art. (M. s. das System der I. Periode, dann von 1575. an die Grundbücher; — endlich auch die E. G. Gantakten.) 4) Es ist überhaupt kein vernünftiger Grund vorhanden, warum z. B. ein Ewiggeld, dessen Bestellung ein Vermächtniß ꝛc. zum Grunde lag; weniger begünstiget seyn sollte, als ein anderes, welches mittels Kauf erworben wurde. 5) Dagegen ist nicht zu verkennen, daß einzelne Bestimmungen, die mit besonderer Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des Titels gegeben erscheinen — bey dem Ewiggelde im allgemeinen nicht geltend gemacht werden dürfen. Beyspiele hievon kommen §§. 81. 87. u. 88. vor.

b) („ist eine bestimmte jährliche Geldleistung, — Gilt.") In diesem Sinne wird der Ausdruck „Gilt" in den Statuten gebraucht. (U. S. S. 59. Nro. 20. u. a. a. O.) Eine entgegengesetzte Bedeutung wird Cod. civ. P. IV. cap. 7. §. 9.) angenommen. Man bedient sich übrigens im Verfolge der Abhandlung — der Ausdrücke „Ewiggeld — Ewiggilt — Gilt" als gleichbedeutend.

c) („die als dingliche Last ꝛc.") Das Ewiggiltrecht ist ein Recht an einer fremden Sache, jus in

re, im wesentlichen ganz derselben Natur, wie das Cod. civ. P. IV. cap. 7. §. 33. behandelte Grundzinsrecht. Allein! die Praxis will den Ewiggiltberechtigten durchaus als Miteigenthümer der belasteten Sache betrachtet wissen, und da diese — wiewohl offenbar irrige — Meynung, von deren Entstehung bereits §. 64. Erwähnung geschah, noch immer sehr viele Anhänger hat, selbe auch zum Theile durch die Landesgesetze unterstützt zu seyn scheint, so muß ihr Ungrund näher erörtert werden.

I. Nach den Bestimmungen des Landrechts (Zivilkoder) liegt in dem Ewiggiltrechte kein Miteigenthumsrecht an der belasteten Sache. Das Landrecht (P. II. cap. 2. et in not.) erklärt die römische Ansicht, daß nur körperliche Dinge Gegenstand des Eigenthumes seyn können, für eine Subtilität, und nimmt die Eintheilung in dominium verum — vel quasi — ersteres für die körperlichen, letzteres für die unkörperlichen Dinge an. Dem sey nun, wie ihm wolle, so kann dem Ewiggiltberechtigten (ausser dem ihm unwidersprechlich zustehenden Quasi-Eigenthume des Giltrechtes) an der belasteten Sache, die immer ein Grundstück oder Gebäude, also eine körperliche Sache ist, nur ein wahres Miteigenthum zukommen, oder gar keines; denn ein quasi dominium an einer körperlichen Sache kennen selbst die Anmerkungen ad cod civil. nicht. Ein wahres Miteigenthum an der belasteten Sache hat aber der Giltberechtigte eben so wenig, da ihm alle jene Befugnisse fehlen, die wesentlich zum Begriffe des Condominiums gehören; denn

a) was

a) was die Erwerbungsart betrifft, so wird das Miteigenthum einer körperlichen Sache per traditionem veram erlangt — (Cod. civ. P. II. cap. 3. §. 7. 8.) An den Giltberechtigten geschieht aber keine solche traditio; sondern er erwirbt sein Recht per quasi traditionem (§. 82.). b) Die freye Dispositions-Befugniß des Eigenthümers (ibid. cap. 2. §. 6.) fehlt dem Giltberechtigten ganz; er hat nicht das geringste über die belastete Sache zu verfügen; er darf sie weder ganz, noch zum Theile veräussern oder verpfänden. Die Befugniß wegen rückständigen Gilten auf Veräußerung der belasteten Sache im Exekutionswege gerichtlich anzutragen — hat er allerdings; allein die nämliche Befugniß hat (nur unter einigen Modifikationen) überhaupt jeder Gläubiger. Der Giltberechtigte hat nur ein jus prohibendi gegen solche Verfügungen des Eigenthümers, die das Giltrecht schmälern oder vernichten könnten. c) Auch von dem Vindikationsrechte ist bey dem Giltherrn keine Spur zu finden, man müßte nur annehmen wollen, daß der gerichtliche Antrag auf Versteigerung der belasteten Sache im Exekutionswege eine Vindikation in sich enthielte. (!) d) Mit dem Begriffe von Communio ist das Recht aller Theilhaber auf Abtheilung der gemeinschaftlichen Sache wesentlich verbunden. An diese ist aber bey dem Ewiggiltrechte vollends gar nicht zu denken. — Man vergleiche auch die Anm. zu §. 86.

II. Die Prozeßordnung (cod. jud. cap. 20. §. 15.) räumt zwar den „Ewiggeldern" das jus separationis ordinarium ein, allein hieraus

folgt

noch nicht, daß dem Giltberechtigten ein Mit=eigenthumsrecht an der belasteten Sache zustehe.

An der allegirten Stelle heißt es im Texte: „das erstere (jus separationis ordinar.) gründe sich darauf, daß die prätendirte Sach nicht nur eigenthümlich, sondern auch noch wirklich in natura et specie vorhanden sey —"; es ist sohin deutlich zu erkennen gegeben, daß man die Ewiggeldgläubiger deßwegen unter die Separatisten locire, weil man sie (was auch in den Anmerkungen zu obiger Stelle formell ausgesprochen ist) wie Condominos betrachte.

Der Platz unter den Separatisten kann nun freylich den Ewiggeldgläubigern nicht streitig gemacht werden, allein! den beygefügten Entscheidungsgrund braucht man sich keineswegs gefallen zu lassen, da 1) derselbe, wie bereits erörtert wurde, nach der im Landrechte aufgestellten Eigenthumstheorie offenbar als unrichtig erscheint, da ferner 2) sowohl nach Gundlings als nach Bar. Kreitmayers eigener Ansicht (cod. civ. IV. 1. §. 5. in not.) die substantiae rerum sich schlechterdings nicht immutiren lassen, auch 3) es sogar in der Gerichtsordnung selbst mit der Charakteristik des Ewiggiltrechtes nicht sehr genau genommen wird, indem (cap. 18. §. 7. nro. 8.) „die ewigen Gelder gleich den Dienstbarkeiten für Real-Onera erklärt werden, das Dominium aber so wenig als das Condominium juristisch ein real-Onus genannt werden kann; endlich 4) wie bekannt, das jus separationis ordinarium nach und nach mehrern Ansprüchen Begünsti=

gungs=

gungsweise zugestanden wurde, die nichts weniger als auf das Eigenthum oder Miteigenthum sich gründen.

d) („und gewisse eigenthümliche Rechtsverhältnisse.") Dieser Beysatz war nothwendig, um schon in der Definition das Münchner Ewiggeld von dem gemeinen Grundzins — Gattergilt (cod. civ. p. IV. cap. 7. §. 33.) zu unterscheiden. Die sogenannten „Ewiggeldrechte" (Vorzüge des Ewiggeldes) bestehen übrigens in dem Separationsrechte der Gilten, in der Appellations-Freyheit u. s. f. (§. 78. 95. 2c.)

§. 77.

a) („das Ewiggiltrecht kann nur an einem in der Stadt".) Schon in der Note zu §. 36. wurde bemerkt, daß immer nur von dem Münchner Ewiggelde die Rede ist. Zwar ergiebt sich aus mehrern in den Monumentis boicis abgedruckten Urkunden, dann auch aus Art. 28. Tit. II. des Gantprozesses von 1616, daß in früherer Zeit auch ausser München — in den Landstädten und Märkten sowohl Geld- als Naturals-Ewiggilten bestellt wurden; und anfänglich mochte es damit wohl überall so ziemlich auf dieselbe Weise gehalten worden seyn; allein in der Folge erhielt das Münchner-Ewiggeld durch die magistratischen Statuten, durch die Appellations-Privilegien und den Gerichtsgebrauch eine ganz eigenthümliche Stellung, so daß man, um Verwirrungen zu vermeiden, sich lediglich auf letzteres zu beschränken für gut fand.

b) („und in dem städtischen Grundbuche eingetragenen") Da das Ewiggiltrecht im Grundbuche

buche eingetragen werden muß (§. 82.) und dieses nur bey dem Grundstücke, worauf es lastet, geschehen kann, so wird natürlich die Eintragung des Grundstückes schon vorausgesetzt.

c) („unter Gebäude ist immer auch ꝛc.") Von jeher (§. 30.) wurde in den alten Ewiggeldbriefen — so oft ein Gebäude Gegenstand des Ewiggiltrechte ist, auch Grund und Boden als mitbelastet ausdrücklich bezeichnet. Dieser Beysatz ist auch seither immer in den Bestellungs-Urkunden eingeschaltet worden. (M. s. das Formular U. S. S. 72. und vergl. die Anmerk. zu §. 86.)

§. 78.

a) („der Berechtigte darf") G. O. von 1571. Nro. 1. U. S. S. 39. Auch in allen Bestellungs-Urkunden dieser Periode ist die vierzehntägige Frist „vor oder nach" ausgedrückt. Bey Naturalgilten mit beygesetztem Geldanschlage hat, — wenn der Hauptbrief keine andere Bestimmung enthält — der Giltpflichtige die Wahl, ob er die Gilt in Natur, oder in Geld entrichten wolle.

b) („der Anspruch des Berechtigten") Sowohl in der ersten Periode, als auch nach der Gantordnung von 1571. mußte sich der Berechtigte sofort an die Substanz der belasteten Sache halten. Wenn jedoch Span und Wasen einmal genommen war, so wurden die Hauszise zum Besten desjenigen mit Arrest belegt, der das Haus auf der Gant annehmen

mußte

mußte (ibid. S. 62.), und zwar aus dem Grunde, weil er auch „die mittlerweile verfallenden Ewiggelt und Unkosten“ zu tragen hatte. Sonderbar ist es, daß, da auf die Früchte der Grundstücke derselbe Grund anwendbar ist, doch nirgends eine Spur aufgefunden werden kann, daß der Pachtschilling eines Feldes, oder die natürlichen Früchte eines solchen mit Beschlag belegt worden seyen.

Die Quatembergerichte (§. 69.) brachten hierin zuerst eine große Veränderung hervor, indem gleich mit dem Sperrdekret der Arrest auf die Hauszinse gelegt, und vor allem die Befriedigung des Gilt berechtigten aus den Früchten des Hauses versucht wurde. Endlich seit Aufhebung der Quatembergerichte ist auch die Beschlagnahme der Hauszinse gänzlich unterblieben, den Fall eines allgemeinen Konkurses ausgenommen, wo der Konkursrichter mittels der Hauszinse die Befriedigung der Ewiggeld-Aussenstände zu bewirken, und auf diese Art die Ewiggelogant zu beseitigen sucht.

c) („vielweniger auf das übrige bewegliche Vermögen.“) Cod. jud. cap. XX. §. 16. Nro. 23, und die seit mehrern Jahrhunderten durchaus gleichförmige Observanz. Es läßt sich übrigens dieses Verhältniß aus der Natur des jus in re vollkommen genügend erklären, ohne daß man zu der Idee des Condominiums seine Zuflucht nehmen müßte.

d) („Hinsichtlich des Vorrechtes“): Das Absonderungsrecht der verfallenen Ewiggilten sowohl, und zwar ohne Unterschied des Alters, — als der Ewig-

gilt-

giltrechte im Kapitalsanschlage ist durch Cod. jud. cap. 20. § 13. Nro. 5. dann §. 16. Nro. 3. klar bestimmt. Unter sich ist das Verhältniß auf folgende Art festgesetzt: 1) das der Bestellung nach ältere Ewiggiltrecht (Ewiggeldkapital) geht dem jüngern Ewiggiltrechte vor. (U. S. S. 43. dann S. 62. endlich die sämtlichen Ewiggeldgantakten, woraus sich eine seit beynahe hundert Jahren vollkommen gleichförmige Observanz nachweisen läßt.) 2) In die nämliche Stelle, wie das Ewiggiltrecht, kömmt die ihm korrespondirende Gilt des letzten Jahres vor der Gant. (U. S. S. 51. 52. dann die E. G. G. Akten.) Das letzte Giltjahr wird von dem ersten Ganttage an rückwärts gerechnet, z. B. die Giltzeit ist Michaelis; der letzte Diskretionstag der 30. Juny 1800. — also der 1 July der erste Ganttag. In diesem Falle wäre die Gilt, die Michaelis 1799. verfiel, als die privilegirte zu betrachten. 3) In derselben Stelle geht die privilegirte Ewiggilt dem ihm korrespondirenden Ewiggiltrechte vor. U. S. S. 59. Nro. 20. Form: „welcher seinen Ewiggelt (hier Kapital) hat fallen lassen, dem soll dannoch die Gilt von dem verlornen Ewiggeld desselben Jahres, darin die Gant beschehen, folgen. Z. B. auf einem Hause lasten das Ewiggeldkapital A ad 500 fl. mit der privilegirten Gilt ad 25 Gulden, ferner das Ewiggeldkapital B ad 1000 fl. mit der privilegirten Gilt ad 50 fl. — Wird nun das Haus bis auf 575 fl. herabgegantet, so käme das Ewiggeldkapital B ganz als delirt zu betrachten. Der Giltherr B erhält jedoch die privilegirte Gilt ad 50 fl. baar, und ist nicht schuldig, statt derselben ein Ewiggeldkapital im Betrage von 50 fl. mit dem Gant-

ob-

objekte an den Gantkäufer übergehen zu lassen. 4) Nach allen privilegirten Gilten, und ihren Kapitalien kommen erst die ältern Giltaussenstände — (U. S. S. 51. 52.) Auch unter ihnen entscheidet das Alter der Bestellung über den Vorzug. (M. s. die E. G. G. Akten.) 5) Dadurch, daß hinsichtlich einer verfallenen Ewiggilt einzelne prozessualische Handlungen vorgenommen werden, z. B. durch Dekretirung der Sperr, durch Schneidung des Spans ꝛc. wird selbe noch nicht zur privilegirten Gilt (U. S. S. 51. Nro. 8.) — sondern es muß die ganze Ewiggeldgant unausgesetzt durchgestritten werden. (ibid. S. 54.) 6) Die Vergütung von Gerichts- und Gantkosten, die sich bey Gelegenheit solcher unvollständigen Prozeduren ergeben, kann zum Schaden anderer Giltberechtigten nicht gefodert werden. (ibid.) 7) Die eben daselbst angedrohte Strafe „daß die verfallene Gilt verwirkt seyn soll" ist wohl nie in Anwendung gebracht worden. (M. s. die E. G. G. Akten.)

e) („der Berechtigte darf") Die sub Nro. 4. u. 5. aufgezählten Befugnisse des Giltherrn haben ihren Grund in der Natur des jus in re.

f) („dagegen bleibt dem Besitzer") Cod. civ. P. II. cap. 7. §. 6. Nro. 6. — Ibid. cap. 6. §. 10. Nro. 2.

§. 79.

a) („das Ewiggiltrecht ist in sofern theilbar") Beym abgetheilten Eigenthume, welches man bey Häusern öfters findet, unterliegt die Befugniß des Eigenthümers eines solchen Haustheiles hierauf ei-

ne Ewiggit zu bestellen, ohnehin keinem Anstande. Zweifelhafter möchte der Foll scheinen, wenn mehrere Miteigenthümer eine Sache noch im ungetheilten Eigenthume besitzen. Allein! selbst in dieser Beziehung glaubt man nach Cod. civ. P. IV. cap. 13. §. 3. annehmen zu dürfen, daß, sobald nur bestimmt ausgemacht ist, welche pars quota demjenigen, der die Gilt bestellen will, zugehöre, und sobald dieser Umstand aus dem Grundbuche deutlich erhellt, die Giltbestellung auf eine solche Quote (wenn sonst kein Hinderniß vorwaltet) nicht versagt werden könne.

b) („untheilbar aber in sofern") u. S. S. 59. Nro. 21. Auch sehe man das Formular der Hauptbriefe ibid. S. 73. Form: „und soll ihnen daran weder Feuer ꝛc."

c) („2) bey dem theilweisen Erlöschen") Am häufigsten geschieht dieß bey der theilweisen Ablösung. (M. s. die Grundbücher.)

§. 80.

a) („Nur der Eigenthümer der belasteten Sache") u. S. S. 127. „wer aus seinem Haus verschreiben oder verkaufen wolle;" dann analog cod. civ P. II cap 7. §. 4. Nro. 1. Auch der bodenzinsige Eigenthümer kann in der Regel (ohne Einwilligung des Zinsherrn) eine Ewiggilt bestellen, doch nicht zum Nachtheile des Zinsrechtes. Wahrscheinlich wurden, um in dieser Beziehung jedem Versehen desto gewisser vorzubeugen, eigene Grundbücher für das bodenzinsige Eigenthum angeordnet. (§. 75. III.)

§. 81.

§. 81.

a) („Das Recht die Bestellung einer Ewiggilt") Hier ist bloß von dem Titel — sowohl zur unmittel- als mittelbaren Erwerbung des Ewiggiltrechtes die Rede. Das Recht auf die Bestellung, so wie auf die Uebertragung einer Ewiggilt (Obligation) kann nur durch Willenserklärungen (Vertrag und Vermächtniß) entstehen. Es ist daher im Texte (Zeile 21.) unrichtig bemerkt, das Recht auf Uebertragung könne auch durch universelle Succession entstehen, und die bemerkte Stelle vielmehr so zu verstehen, „daß ein bereits entstandener Anspruch — sey es nun auf Bestellung oder Uebertragung einer Ewiggilt — durch universelle Succession an einen Dritten übergehen könne. Die Verjährung kann als Titel nicht gebraucht werden, in wiefern sie aber als Erwerbungsart bey dem Ewiggiltrechte brauchbar sey, wird im folgenden §. erörtert.

b) („Ist der Titel ꝛc. ein Kaufvertrag") Das Verhältniß des Kaufschillings (Kapitals) zur Gilt ist. U. S. S. 70. Z. 5. — S. 129. Z. 10. auf die angegebene Weise festgesetzt. Auf die Ueberschreitung des vorgeschriebenen Verhältnisses ist sogar cit. loc. eine sehr strenge Strafe — nämlich die Verlierung des Hauptguts gesetzt: allein! wiewohl die bedrohte Uebertretung unzählige Male, und, man kann sagen, ohne alle Scheu geschah, — so ist dem Verfasser doch kein einziges Beyspiel vorgekommen, daß die bestimmte, oder überhaupt nur irgend eine Strafe zum Vollzug gekommen wäre. Indessen, in der Bestellungsurkunde wird

nie

nie ein höherer Zinsenfuß ausgedrückt. Unter diesen Umständen läßt man es dahin gestellt, ob jene — ohnehin viel zu strenge — Strafbestimmung — als per desuetudinem unwirksam angenommen werden wolle oder nicht.

c) („die Leistung des Käufers") (M. s. U. S. S. 129.) vorzüglich aber das Formular des Hauptbriefes, worin die Quittung über die geschehene Leistung bereits enthalten seyn muß. S. 72. 84. Die Aufzählung des Kaufschillings bey Gerichte ist ausdrücklich nicht vorgeschrieben.

d) („demselben darf die Befugniß") Cod. jud. cap. 20. §. 16. et in not. ist nur von solchen „Ewiggeldern" die Rede, welche entweder gar nicht, oder nur auf Seite des Giltpflichtigen ablöslich sind. Die Census ab utraque parte redimibiles erklärt der Magistrat geradezu als verschleyerte Wucherkontrakte. U. S. S. 103. 104. u. a. a. O. Ueberhaupt ist, sobald die Rückfoderung des Ewiggeldkapitals von dem Willen des Gebers abhängt, ein Ewiggeld gar nicht vorhanden.

e) („Nebenverträge, wodurch dem Verkäufer") U. S. S. 69. 82. 83. 129. In den beyden ältern Grundbuchsordnungen ist ausdrücklich untersagt, daß ohne besondere Erlaubniß des Raths kein Ewiggeld ganz unablöslich bestellt werden soll. In der G. B. von 1628. geschieht hievon keine Erwähnung. Dadurch allein ist indessen die ältere Bestimmung nicht aufgehoben, besonders, da auch in der Folge die

Bestellung ganz unablöslicher Gilten immer selten blieb.

Das Verbot, dem Giltpflichtigen die Bezahlung der Kapitalsteuer aufzubürden, ist auch in der N. G. B. O. wiederholt; aber auch hier dem „Ehrsamen Rath" die Ausnahms-Bewilligung vorbehalten. Da nun bey der in den Verhältnissen des Magistrats eingetretenen Veränderung von daher eine solche Bewilligung nicht mehr erlangt werden kann, so hat man im Systeme derley Nebenverträge für unzulässig erklärt. Was hingegen die Vergangenheit betrifft, so wird bey sich ergebenden Anständen darauf zu sehen seyn, ob der Magistrat den in Frage stehenden Nebenvertrag ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget habe.

§. 82.

a) („zur wirklichen Erlangung des dinglichen Rechtes") Hier glaubt man nun die Lehre, vom Besitze des Ewiggiltrechtes — des Zusammenhanges wegen am zweckmäßigsten einschalten zu können.

Bey Gerechtigkeiten, wohin auch das Ewiggiltrecht gehört, wäre eigentlich der usus pro possessione, und die patientia pro traditione anzusehen (Cod. civ. P. II. cap. 4. §. 5.), und so verhielt sich's auch in der ersten Periode, nur den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte sein Recht urkundlich nachweisen konnte, wo er dann des usus ebenfalls nicht bedurfte, um gegen den dritten Besitzer klagen zu können. Allein gegenwärtig kommt auf diesen usus an und für sich —

in Beziehung auf den Besitz des Rechts — gar nichts mehr an. Derselbe wird durch usus weder erworben, noch durch non usus verloren; und nur im Hintergrunde zeigen sich noch einige Wirkungen der angeführten Bestimmungen des Landrechtes. Das Lokalrecht der zweyten Periode macht vielmehr den Erwerb und Verlust des Besitzes von einem andern Ereignisse abhängig. Schon im Jahre 1478. wurde festgesetzt, „daß man fürderhin über die Verkaufung der Ewigen Gelder nit mehr privatim sondern publice fertigen, auch alle solche Kontrakte in publica protocolla bringen solle.“ (U. S. S. 93.) Die alte G. B. Ordnung, und eben so die erneuerte (U. S. S. 66. u. 127.) bestimmen „daß alle Ewiggeld und Willbrief bey der geschwornen Stadtschreiberey geschrieben, und durch den Stadtschreiber und Unterrichter ꝛc. mit der Stadt Ewiggeldsiegel gehörig sollen besiegelt, auch darzue in die Grundbücher ꝛc. sollen fleissig eingeschrieben werden.“ „Alle unter einem andern Siegel errichteten, oder zu errichtenden Briefe werden als kassirt und kraftlos erklärt“ (ibid. S. 67. 128.) „es darf darauf weder gehandelt noch erkannt werden.“ (S. 42.) Endlich heißt es S. 134. „daß kein Ewiggeld- oder Transportbrief in das Grundbuch soll eingezeichnet werden, es seyen dann die Brief zuvor wirklich geschrieben und verfertiget.“

Allererst ist zu bemerken, daß die eben allegirten Stellen der Statuten von jeher nicht etwa bloß auf das eigentliche Ewiggeld, sondern auf alle Ewiggilten ohne

Rück-

Rücksicht anf den Titel, und ob sie in einer Geld= oder Natural=Prästation bestanden, äusserst gleichförmig und strenge angewendet wurden. (M. s. die Grundbücher.)

Da man nun sogar mit auffergerichtlichen Urkunden (nach der deutlichen Vorschrift der Statuten) wegen Ewiggilten durchaus keine Rechtshilfe finden konnte, so läßt sich leicht erachten, daß durch bloß mündliche Kontrakte oder durch Nutz= und Gewährersitzung ein Ewiggiltrecht schon gar nicht mehr erworben werden konnte. Durch eine Willenserklärung — sie mochte nun mündlich oder schriftlich geschehen, gewann man nicht mehr als einen Anspruch gegen den Obligirten auf Ausstellung eines Ewiggeldbriefes. Die Belege zu dieser Behauptung findet man in den Grundbüchern vorzüglich bey Ewiggilten, die in einem letzten Willen vermacht wurden, in welchem Falle dann jederzeit der Erbe den Hauptbrief ausstellte, womit erst die Bestellung der Ewiggilt geschah.

Soviel möchte nun einmal klar seyn, 1) daß ohne Ausfertigung der Bestellungsurkunde und ohne Eintragung in das Grundbuch von der Erwerbung des Besitzes (so wenig, wie des dinglichen Rechtes) eine Rede seyn könne, dann 2) daß der Besitz durch jene beyden gerichtlichen Handlungen zusammengenommen erworben werden könne. Bedenklicher hingegen 3) ist die Frage „ob nicht etwa eine von beyden, dann welche hiezu hinreiche? Das einfachste und zweckmäßigste wäre freylich, wenn die Erwerbung des Besitzes lediglich von der Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht wäre, allein! gerade diese Ansicht läßt sich aus den

Quellen, und selbst aus der Art und Weise, wie die Eintragung zu geschehen pflegt, nicht vertheidigen. Es wurde schon anderswo (§§. 50. 61.) bemerklich gemacht, wie vielen Werth man von alter Zeit her auf Brief und Siegel legte, und man findet noch jetzt die nämliche Vorliebe in den Statuten ausgesprochen. An allen Stellen, wo von den Briefen und der Eintragung in das Grundbuch gehandelt wird, geschieht von jenen immer im Voraus Erwähnung; es wird die größte Sorgfalt bezeigt, die Briefe und Siegel recht dauerhaft zu machen; erst, wenn die Briefe geschrieben und verfertigt sind, soll die Eintragung ihres Inhalts in das Grundbuch geschehen —; nur auf die Briefe soll gehandelt und erkannt werden! Kurz, man könnte eher deduziren, daß die Ausfertigung der Briefe — die im Gegensatze des Grundbuchs unbezweifelt als das Hauptinstrument erscheinen, — allein ohne Eintragung in das Grundbuch den Besitz des Rechtes gebe, als das Gegentheil. Indessen glaubte man dieser Meynung aus dem Grunde nicht beytretten zu dürfen, weil a) der Magistrat in seinem ausführlichen Berichte (U. S. S. 98.) ausdrücklich erklärt, „daß man das Grundbuch deßwegen eingeführt habe, damit man gewiß und sicherlich kontrahiren könne;“ dann (S. 114. 115.) „aber jederzeit müßte man in der Gefahr stehen, wenn man ein mehreres, als im Grundbuch eingeschrieben, zu bezahlen schuldig wäre;“ endlich (S. 118. 119.) die Ursache, warum man auf Ewiggeld Kredit bekomme, sey einzig und allein“ daß ein jeder, der sein Geld hergiebt, zu dem Grundbuche gehe, und was zuvor aus dem Hause ꝛc. gehe, sehen, also wissen mag,

mag, daß er zu genügen versichert, und ihm sonst keiner vorgehe, dann derjenige, so im Grundbuch eingeschrieben; dann sollte diese Versicherung nicht seyn, so würde in der ganzen Stadt bald nit mehr einer gefunden werden, der einen Ewiggeld wurd kaufen." — b) Weil ferner der Magistrat in den angeführten Stellen seine eigenen Statuten erläutert; eine Erläuterung, die gewiß die höchste Berücksichtigung verdient, und c) die gegentheilige Ansicht, (wie schon der Magistrat bemerkt) offenbar von sehr schädlichen Wirkungen seyn würde.

Beyoes: Ausfertigung der Bestellungsurkunde, und Eintragung in das Grundbuch ist demnach zur Erwerbung des Besitzes erfoderlich. Nicht minder erfoderlich ist, daß die Bestellungsurkunde und die Eintragung die gehörigen Eigenschaften (§. 83. u. 122.) besitze — indem der Besitz z. B. durch eine Bestellungsurkunde, der es an der wesentlichen Form eines Documenti publici gebräche, oder durch eine Eintragung, aus deren Inhalte gar nicht zu ersehen wäre, was durch selbe erlangt werden soll, — durchaus nicht erworben werden kann. Ob übrigens die Grundbuchsbehörd rechtlich befugt war, die Bestellungsurkunde zu errichten, und die Eintragung vorzunehmen, darauf kömmt es nicht an, sobald bloß von dem Factum des Besitzerwerbes die Rede ist.

Mit dem Verluste des Besitzes beym Ewiggiltrechte verhält es sich auf eine der Erwerbungsart angemessene Weise. Er wird nämlich ebenfalls durch eine gerichtliche — jene beyden zum Erwerbe nöthigen

Momente zerstörende Handlung, nämlich durch die Löschung (§. 116.) verloren. U. S. S. 131. „Wie dann auch kein Post soll ausgethan werden, es sey dann der Ewiggeld, und die dazu gehörigen Willbrief bey der Hand, es wäre dann, daß ein Ewiggeldbrief verloren, und solche Post aus sonderbarem Befehl ꝛc. müsse ausgethan werden, oder aber daß derjenige, dem der Ewiggelt zugehört, beym Grundbuch erscheine, mit Anzeig, daß ihm dieser Ewiggelt wirklich wäre abgelößt worden.“ Wollte man dem ungeachtet, bezweifeln, ob nicht etwa der Besitz des Rechtes per non usum verloren werden könne, so erwäge man, daß die aufgestellte Ansicht auch ganz der Idee des ältern bayr. Rechtes „daß sich nämlich gegen eine Urkunde Nutz und Gewähr nicht leicht ersitzen lasse“ angemessen sey. Durch die Einführung öffentlicher Grundbücher ward jenes Schutzmittel (die Nutz- und Gewährersitzung) beym Ewiggeld ganz überflüssig, während es, da die Grundbücher auf die Hypotheken nicht berechnet sind, in letzterer Hinsicht beybehalten werden mußte.

Der Grund dieser eigenthümlichen, von dem gemeinen (Land-) Rechte abweichenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Besitzes ist übrigens kein anderer, als die Aufrechthaltung des allgemeinen Vertrauens in die Grundbücher, und in die unter öffentlicher Autorität errichteten Dokumente. Der Magistrat spricht sich darüber in den bereits allegirten Stellen ganz deutlich aus. Sobald demnach die Verhältnisse von der Art sind, daß jenes Vertrauen dabey nicht auf's Spiel gesetzt wird, so steht der Anwendung der gemeinen Rechtsprin-

prinzipien nichts entgegen. Von diesem Gesichtspunkte wurde bey Feststellung der Grundsätze über Verjährung ausgegangen.

Samt allen dem kann indessen doch nicht geläugnet werden, das das bestehende Grundbuchssystem selbst in Beziehung auf das Ewiggeld einige Lücken habe. (M. s. die Anmerk. zu dem §. 86.)

b) („bey der mittelbaren Erwerbung") Von der unmittelbaren Erwerbung wurde schon in der vorhergehenden Anmerk. das nöthige bemerkt. Was hier von der mittelbaren angegeben ist, gründet sich auf un fürdenklichen Gerichtsgebrauch. (Man vergl. übrigens §. 125.)

c) („Sobald die gerichtliche Ausfertigung") Sowohl bey dem unmittel- als mittelbaren Erwerbe kann das Factum der Besitzergreifung geschehen, ohne daß zugleich das Recht erworben wird. Dieses Factum, abgesehen von seiner rechtlichen Begründung, macht die Erwerbung des Rechtes durch Verjährung möglich; allein! der bloße Ablauf der Zeit in Verbindung mit jenem Factum bewirkt die Verjährung noch nicht, sondern es kömmt nun allerdings auch auf den usus an; d. h. es ist jetzt ein solches Verhältniß gegeben, worin die gemeinrechtlichen Grundsätze über Verjährung eines Giltrechtes nicht nur ohne Schaden, sondern sogar zum Vortheile des öffentlichen Kredites der Anstalt in Wirksamkeit tretten können, und sohin auch müssen.

§. 83.

§. 83. 84.

a) („Die Bestellungsurkunde soll") Die einschlägigen Stellen sind: U. S. S. 66. 67. 72 — 76. 83 — 89. 127. 128. Ausserdem ist noch folgendes hier zu bemerken: 1) die den Grundbuchsordnungen beygegebenen Briefsformulare beschränken sich lediglich auf den Ewiggeldkauf. Man benutzte sie daher zwar bey Fassung der §§. 83. 84., gieng aber, da es um eine allgemeine Vorschrift zu thun war, auch von einem allgemeinen, sich selbst darbietenden Standpunkte aus. Diesem nach müssen 2) alle Haupt- und Willbriefe die Eigenschaften öffentlicher und quarentigirter Urkunden haben; der Kredit der Ewiggeldanstalt (§§. 50. 51.) macht die erste; die Natur des Ewiggeldprozesses (§. 97.) die letzte dieser Eigenschaften nothwendig. Man hat nun zwar die einzelnen innern und äussern Requisite aufgezählt; allein! wenn es darauf ankömmt, zu bestimmen, ob eine Bestellungs-Urkunde ꝛc. zur Besitzerwerbung tauglich sey, oder nicht, wird man die Entscheidung mit Sicherheit nur in dem Daseyn oder Nichtdaseyn jener beyden Hauptmomente finden. Z. B. die Aufzählung der ältern Ewiggilten (lit. c) ist U. S. S. 72. ꝛc. ausdrücklich vorgeschrieben, und diese Vorschrift paßt auf alle Bestellungsurkunden. Allein! man wird kaum behaupten wollen, daß wegen Unterlassung dieser Aufzählung, und deßwegen allein ein Hauptbrief gänzlich unbrauchbar sey. 3) Das Versetzen (Verpfänden) der Haupt- und Willbriefe ist den Tändlern (Tröddlern) und Tändlerinnen bey Strafe verboten. (Mayr. Gener. Samml. B. IV. S. 623.)

§. 85.

§. 85.

a) („Die Eintragung in das Grundbuch") Bey der Eintragung, (welche jederzeit durch den Grundbuchs-Aktuar geschieht) wird der Besteller nicht beygezogen, sondern sobald dieser die Bestellungs-Urkunde unterzeichnet hat, wird sofort angenommen, daß er auch in die Eintragung willige. Man glaubte diesen Umstand um so bestimmter andeuten zu müssen, als es allerdings geschehen kann, daß der Besteller auch nach vollzogener Unterschrift des Hauptbriefes gegen die Eintragung protestirt, in welchem Falle die Eintragung vor gehobener Protestation nicht statt finden dürfte.

b) („Sobald einmal aus dem Grundbuche") Hier, so wie in diesem ganzen §. ist nur von jener Eintragung die Rede, die mit der Bestellungs-Urkunde die Erwerbungsart beym Ewiggiltrechte bildet. Von sonstigen Eintragungen s. m. §. 128.

Die erneuer. G. B. O. gestattete nur den stillschweigenden Hypotheken die Protestation. (U. S. S. 132.) Allein der Gerichtsgebrauch räumte nach und nach auch den ausdrücklichen Hypotheken das Recht der Grundbuchsclausel ein. (§. 63.) Es läßt sich indessen nicht behaupten, daß gerade nur ein Hypothekargläubiger gegen die Bestellung eines Ewiggiltrechtes sollte protestiren dürfen, sondern dieses Recht kann nach Umständen auch jedem andern Gläubiger ꝛc. zukommen. Richtig ist zwar, daß dem Verfasser kein Fall bekannt ist, wo einem Nicht— hypothecarius die Grundbuchsklausel wirklich zu Theil wurde; allein eben so wenig ist ihm

je-

jemals eine Entschließung zur Kenntniß gekommen, durch welche ein nicht-hypothekarischer Gläubiger, der gerichtlich auf Vermerkung seiner Protestation angetragen hatte, bloß aus obigem Grunde zurückgewiesen worden wäre. Die große Unbekanntschaft des Publikums mit der hiesigen Grundbuchsverfassung ist dabey nicht unbeachtet zu lassen.

Ist aber einmal der Grundbuchsbehörde eine Protestation wirklich zugestellt, so kann, so lange diese nicht beseitigt ist, die Eintragung des Ewiggiltrechtes begreiflich nicht statt finden; doch darf demjenigen, dem an der Eintragung gelegen ist, nicht verwehrt werden, sich auch seinerseits durch eine Verwahrung zu decken. (S. Anm. ad §. 128.)

c) („Wie übrigens bey der Eintragung") Wie es dann zu halten sey, wenn sich Abweichungen zwischen dem Inhalte der Hauptbriefe ꝛc. und der Eintragung im Grundbuche ergeben, — darüber kömmt in den Statuten nichts vor. Man glaubt dießfalls folgende Regeln aufstellen zu dürfen: 1) Vor allem muß darauf gesehen werden, ob die Abweichungen nicht von so wesentlicher Bedeutung sind, daß überhaupt das Recht als erworben gar nicht betrachtet werden kann. 2) Ist hingegen der Erwerb des Rechtes keinem Zweifel unterworfen, so darf doch demjenigen, der lediglich auf den Glauben des Grundbuches gehandelt hat, nie eine größere Verbindlichkeit, als darin verzeichnet ist, aufgebürdet werden; vorbehaltlich der Entschädigung des Briefsinhabers von Seite desjenigen, durch dessen Schuld er beschädiget wurde. 3) Im übri-

übrigen (hinsichtlich des Grades der Glaubwürdigkeit) entscheiden die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 11. §. 10. — Das Briefprotokoll (§. 121.) muß hiebey besonders berücksichtiget werden.

§. 86.

a) („Das Ewiggiltrecht erlöscht zwar") — durch die von b — e inclus. angeführten Erlöschungsarten entweder für den ganzen Betrag der Gilt, oder für einen Theil desselben.

b) („durch den völligen Untergang") Da der Berechtigte sich nur an die Substanz der belasteten Sache, und keineswegs an das übrige bewegliche oder unbewegliche Vermögen ihres Besitzers halten darf; (§. 78.) so muß auch sein Recht mit dem völligen Untergange des Giltobjektes aufhören. Ein theilweiser Untergang kann zwar dem Berechtigten mittelbar schädlich werden; allein auf das Fortbestehen des Rechtes hat er keinen unmittelbaren Einfluß. (§. 79.) Bey Häusern insbesondere, dauert das Recht, auch wenn das Haus ganz abgebrannt ist, — auf der Brandstätte fort (§. 77.) und lebt, wie die Praxis sich ausdrückt, mit der Wiedererbauung des Hauses sofort wieder auf. In sofern man mit dieser Phrase den Begriff verbindet, daß das wiederauflebende Recht nie todt, sondern nur (wegen der gewöhnlich eintrettenden Schwierigkeit realisirt zu werden) todtenähnlich war, ist dagegen nichts zu erinnern. Dagegen wird man die Unrichtigkeit der cod. jud. cap. 20. §. 16. in not befindlichen Behauptung („daß wenn das Haus abbrennt, — das Ewiggeld mit abbrennt")

brenne") — so wie sie g'estellt ist; — und die Nichtigkeit des den Ewiggeldgläubigern zugelegten Condominii hier wohl fühlen.

Von der Erlöschung des Ewiggiltrechts durch Konfusion s. m. Cod. civ. P. IV. cap. 15. §. 3. und von der Entsagung ibid. §. 10.

c) („In allen diesen Fällen muß") (U. S. S. 67. Z. 23. — S. 131.) So lange die Löschung im Grundbuche nicht geschehen ist, dauert der faktische Besitz des Ewiggiltrechts fort, wiewohl letzteres selbst aufgehört hat. Die Folgen dieser Fortdauer in Beziehung auf die Uebertragung des giltpflichtigen Objektes an Dritte sind einleuchtend.

d) (die Löschung geschieht entweder") Sobald die Grundbuchsbehörde, wie z. B. bey der Herabgantung, juristische Gewißheit von dem Aufhören des Ewiggiltrechts erhalten hat, muß sie selbe sofort vornehmen. Es kann aber auch Fälle geben, wo das Ewiggiltrecht aufhört, ohne daß die Behörde auch nur das geringste hievon erfährt — z. B. bey der Ablösung. Hier liegt dem Eigenthümer der belasteten Sache ganz vorzüglich daran, daß die Löschung geschehe; er darf daher nicht nur auf selbe antragen, sondern es ist sogar höchst räthlich, daß er diesen Antrag nicht unterlasse, um gegen einen Dritten, der auf den Glauben des Grundbuchs bona fide Unterhandlungen einginge, nicht ex culpa verantwortlich zu werden. Eben darum muß ihm aber auch, wenn der Giltberechtigte die Löschung verhindert, dießfalls eine Verwahrung gestattet seyn.

e) (Durch

e) („Durch eine gehörig erfolgte Löschung") Wenn der Berechtigte beym Grundbuche erscheint, die nöthigen Urkunden zur Vernichtung übergiebt, und auf die Löschung im Grundbuche anträgt — auch ohne sich darüber weiter zu erklären, ob sein Anspruch an den gegenwärtigen Besitzer der belasteten Sache aufgehört hat — so muß die Löschung geschehen, und das dingliche Recht, oder wenn man will, das Ewiggiltrecht hört auf, ohngeachtet etwa nur ein negotium simulatum zum Grunde liegt, und der Anspruch (Obligatio) wegen des erloschenen Rechtes noch fortdauert.

Wurde hingegen die Löschung ungebührlich vorgenommen, d. h. ohne daß die Grundbuchsbehörde hiezu befugt war; so ist nicht zu zweifeln, daß dadurch das Ewiggiltrecht nicht aufgehoben werden kann; allein bedenklicher ist die Frage: wie es den nach der Löschung eingetragenen Gläubigern ergehe? Neuere Gesetzgebungen benachbarter Länder haben in diesem Punkte allerdings Vorkehrungen getroffen, um den Kredit der Hypothekenbücher zu sichern; allein! unsere Statuten, so wie unser Landrecht kennen dießfalls keine Distinktion, und man glaubt daher, daß ein ungebührlich gelöschtes Ewiggiltrecht lediglich in seine alte Stelle wiedereingesetzt werden müsse, und daß der durch diese Wiedereinsetzung etwa beschädigte — später eingetragene Gläubiger sich an denjenigen zu halten habe, durch dessen Schuld die ungebührliche Löschung geschah.

f) („So lange die Löschung") Man vergl. die Note c) dann §. 82. Uebrigens ist zur Extinktiv-

Ver-

Verjährung ausser der (unbefugten) Löschung auch non usus ꝛc. erfoderlich.

g) („Dagegen kann") Das Recht auf die Bestellung einer Ewiggilt (jus personale) wird nach allgemeinen Grundsätzen Cod. civ. P. II. cap. 4. §. 8. und Cod. jud. cap. 4. §. 3. verjährt — denn die Grundbuchsanstalt ist hiebey gar nicht interessirt. Verfallene Gilten werden zwar auch auf die cit. cod. civ. angegebene Weise verjährt, doch tritt die merkwürdige Abweichung ein, „daß sie nicht alle miteinander passive verjährt werden;" — sondern daß jede Gilt einzeln verjährt werden muß. Der Grund der landrechtlichen Bestimmung ist: daß in der nämlichen Zeit, worin eine Gilt verjährt wird, auch die Verjährung des Giltrechtes selbst geschieht; womit natürlich auch die übrigen Gilten wegfallen. Da nun aber, wie schon gezeigt wurde, das Ewiggiltrecht — so lange selbes im Grundbuche nicht gelöscht erscheint, gar nicht verjährbar ist, so kann auch nicht angenommen werden, daß die Verjährung einer Jahresgilt die Verjährung der übrigen begründe.

Uebrigens ist dieß eine schwache Seite unserer Grundbuchsanstalt; da die Verbindlichkeit, die verfallenen Ewiggilten zu bezahlen, ohne Unterschied ihres Alters — und ohne daß sie im Grundbuche eingetragen werden müßten, auf den Besitzer der belasteten Sache mit dieser übergeht. Wer daher ein Haus oder Grundstück ankaufen will, thut wohl daran, sich bey den Giltberechtigten über den Umstand, ob die verfallenen

Gil-

Gilten bereits berichtiget sind, zu erkundigen, und sich in dieser Beziehung sicher zu stellen.

§. 87.

a) („Wird die belastete Sache") u. S. 2. 11. 69. 82. Nach den Statuten soll es nicht einmal der Willkühr der Paziszenten freystehen, die Unablöslichkeit einer Ewiggilt zu bedingen, während sowohl das Landrecht von 1616. als auch der Zivilkodex (IV. 4. 15.) die Vertrags-Befugnisse in diesem Punkte nicht beschränkt. Allein! wenn man die statutarischen Bestimmungen im Zusammenhange betrachtet, und mit den Ergebnissen der Grundbücher vergleicht, so ergiebt sich 1) daß die landesherrlichen Freybriefe, (worauf sich die spätern Vorschriften der beyden Grundbuchs-Ordnungen ausdrücklich berufen,) bloß die „gekaufte Geldgilt" zum Gegenstande haben, 2) daß von den gegebenen Briefsformularen das nämliche gilt, und 3) daß die Stelle U. S. S. 69. ganz bestimmt, die weitere S. 81. aber sehr wahrscheinlich dieselbe Tendenz habe, endlich 4) daß, während die Bestellungsurkunden über eigentliches Ewiggeld fast immer die Befugniß der Wiederlosung einräumen, die Hauptbriefe über Ewiggeld, dessen Erwerb den Titel des Vermächtnisses oder der Schenkung zum Grunde liegt — sehr häufig das Verbot der Ablösung enthalten. Die Wiederlosung hängt demnach ganz von dem Willen des Giltpflichtigen ab, die einzige Ausnahme abgerechnet, wenn der Magistrat (S. 69.) den Partheyen die Bestellung einer unablöslichen Gilt ausdrücklich gestattet, oder wenn derselbe in der Folge seine Genehmigung mit Worten oder Handlungen

zu

zu erkennen giebt. Dagegen steht es beym Ewiggelde überhaupt den Theilen frey, die Unablöslichkeit nach Gutbefinden zu bedingen; falls aber dieſe nicht ausdrücklich bedungen iſt, hat die Ablöſung ohne weiters ſtatt. (Cod. civ. IV. 4. 15.) Hienach iſt die im Texte enthaltene unrichtige Angabe, die bereits früher abgedruckt war, zu berichtigen.

§. 88.

a) („Die Art und Weiſe der Ablöſung") M. ſ. Cod. civ. cit. loc. Nro. 1.

b) („Iſt aber die Befugniß") In den Grundbüchern findet ſich dießfalls keine Ausnahme.

c) („1) Die Gilt kann") Hievon, ſo wie von Nro. 1. 2. 3. gilt daſſelbe. Man ſ. auch U. S. S. 74. 85. Form: „Doch uns, all unſern Erben ꝛc. ewigs widerkaufs vorbehalten ꝛc."

d) („Das Verhältuiß der Ablöſungsſumme") — iſt natürlich in der Regel gleich dem Ewiggeldkapitale (§. 81.)

e) („Wird endlich die Ablöſung") U. S. S. 130. „Und ſo dann ein Ewiggelt leichter wäre verkauft worden, ſo hat alsdann der Inhaber des Grundſtücks gueten fueg ꝛc. ſolchen Ewigen gelt umb dieſelbe Summe abzulöſen." M. vergl. Cod. civ. II. 3. §. 8.

Naturalgilten mit beygefügtem Geldanſchlage ſind ohnehin ſelten redimibel; iſt dieß aber der Fall, ſo möch-

möchte dem Giltpflichtigen die Wahl, das Kapital in Geld oder in Natur zu restituiren, zustehen.

§. 89.

a) („Im allgemeinen ist") Ueber die Verantwortlichkeit des Gerichtes sehe man Cod. jud. cap. 16. §. 3., und über die subsidiäre Natur derselben ibid. in not. lit. d. Wenn man übrigens die einzelnen Fälle aufgezählt hat, worin ein Verschulden unterlaufen kann, so geschah dieß bloß, um das mit der Buchführung beschäftigte Personal hierauf ganz besonders aufmerksam zu machen.

b) („Die Zulänglichkeit der belasteten Sache") Diese wird in der Regel von den Hypotheken — Grundbuchsämtern ꝛc. nicht vertretten. Man würde daher von diesem Umstande ganz abstrahirt haben, wenn nicht eine magistratische Anordnung bestünde, welche die Belastung einer Sache nur bis zu einem gewissen Theile ihres Werthes gestattet. Daß, so lange diese Anordnung eingehalten wird, von einer Verantwortlichkeit der Grundbuchsbehörde keine Rede seyn könne, ist klar. Wie aber im umgekehrten Falle? Man hält dafür, die Grundbuchsbehörde sey auch da nicht verantwortlich, weil 1) jene Anordung überhaupt als kein eigentliches Prohibitivgesetz, sondern mehr als ein wohlgemeyntes Monitum anzusehen seyn dürfte, und 2) es mit der Befolgung dieses Moniti, soviel wenigstens dem Verfasser bekannt ist, nie genau genommen worden ist, endlich 3) die allgemeine Meynung in diesem Punkte für die Unverantwortlichkeit der Grundbuchs-

buchsbehörde ist. Man vergl. übrigens §. 120. und die Anmerk hiezu.

§. 90.

a) („gegen die Dejektion") Da der Besitz durch non usus etc. nicht verloren wird, so kann die Dejektion auch durch Nichtleistung der Gilt, oder durch Verweigerung derselben ntcht geschehen. Der Umstand, daß die Dejektion hier eigentlich durch die Behörde bewirkt wird, hindert den Gebrauch des Interdiktes nicht. (Cod. civ. II. 4. §. 11. in not. nro. 4. lit. e.)

Eine Störung (turbatio) im juristischen Sinne läßt sich bey dem Ewiggiltrechte nicht wohl denken.

b) („Es gründet sich darauf") Nach Cod. civ. cit. loc. Nro. 2. kömmt es 1) auf die Justitia possessionis hier nicht an. Es ist daher auch dann, wann die gelöschte Eintragung des Rechtes im Grundbuche ꝛc. unbefugt geschehen war, das Interdikt zulässig, jedoch muß 2) die ungebührliche Löschung ohne den Willen des Berechtigten geschehen seyn. Ibid. Nro. 3. Ein ausdrücklicher Widerspruch des letztern vor erfolgter Löschung ist nicht erfoderlich. Welche Einreden gegen dieses Interdikt zuläßig seyen, ist an der angeführten Stelle Nro. 2. deutlich vorgeschrieben.

c) („Dieses Interdikt dauert") Cod. civ. §. 11. Nro. 9. Man s. auch §. 86.

§. 91.

§. 91.

a) („Die Ewiggeldklage") Dieß ist der Name, den die Praxis hier der konfessorischen Klage beylegt.

b) („gegen den Besitzer") Cod. civ. II. cap. 7. §. 10. et in not. dann IV. cap. 7. §. 33. in not. Nro. 5.

c) („der gerichtlichen ꝛc. Kosten") aber auch in dieser Periode nicht auf Verzugszinsen. Man wird weder in den Grundbüchern noch in den Ewiggeld-Gantakten auch nur ein einziges Beyspiel auffinden können.

d) („Von der Löschung") Man vergl. §. 86. in fine, dann die Anmerk. zu diesem §.

§. 92.

a) („Diese Klage wird") Ist der Besitz des Ewiggiltrechtes noch nicht erworben, so bedarf man ohnehin der Negatoria nicht.

b) („Ausser dem Eigenthumsrechte") Cod. civ. II. cap. 7. §. 11. Man bedient sich dieser Klage, wenn eine unbefugte Eintragung ꝛc. geschah, oder wenn z. B. der Berechtigte, ohngeachtet das Ewiggeld abgelöset worden war, dennoch die Löschung im Grundbuche hindert.

Auch bey der Verjährung dieser Klage sind die in den vorhergehenden Anmerkungen aufgestellten Grundsätze über Verjährung des Rechtes wohl zu berücksichtigen.

Zweyter Abschnitt.

§. 93.

a) („Der Gerichtsstand") Die landesherrlichen Freybriefe (U. S. S. 2 u. 11.) räumten anfangs dem Stadtrathe blos die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten wegen Ablösung „einer gekauften Geldgilt" ein (§. 46.). Als in der Folge nur den bey der Stadtschreiberey unter dem Ewiggeldsiegel errichteten Briefen rechtliche Wirksamkeit beygelegt, und das Stadtgrundbuch errichtet wurde, begründete sich der ausschließende Gerichtsstand des Stadtrathes in nicht streitigen Ewiggiltsachen („Ewiggilt" in der weitern Bedeutung genommen) von selbst; zugleich fieng man an, die Stelle des Appellations-Privilegs „um den Ewigen Gelt, und die Wiederlosung" anders zu deuten und anzunehmen, daß der Stadtrath nicht nur in den Streitigkeiten wegen der Widerlosung, sondern überhaupt in den Streitigkeiten wegen Ewiggeld, oder wie man sich (noch allgemeiner) ausdrückte „in Ewiggeldsachen" ausschließend kompetent sey. Gerade dieser gewählte Ausdruck ist jedoch höchst unbestimmt. Die persönliche Klage auf Bestellung eines Ewiggeldes; — die Klage auf Herausgabe einer Ewiggeldurkunde; der Streit des mittelbaren Erwerbers mit dem unmittelbaren wegen Uebertragung eines Ewiggiltrechtes ꝛc. können allerdings unter der Rubrik „Ewiggeldsachen" so wie unter dem in einem spätern Reskripte gebrauchten Ausdrucke „allen das Ewiggeldwesen betreffenden Vorfallenheiten" füglich gedacht werden, und doch hat der Stadtrath in allen diesen eben aufgezähl-

ten

ten Gegenständen nie die ausschließende Gerichtsbarkeit gehabt, wiewohl er, wie begreiflich, in vielen Fällen kompetent seyn konnte. Dagegen ergiebt sich aus den Ewiggeld-Gantakten, daß — so weit diese zurückreichen, der Stadtrath in den Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Giltberechtigten und dem Giltpflichtigen hinsichtlich eines bereits erworbenen Ewiggiltrechtes wegen Leistung der Gilt ꝛc. [ergaben, (woran sich sofort die Ewiggeldgant als Exekutionsverfahren anschließt;) immer und ohne irgend eine Ausnahme die Gerichtsbarkeit ausschließend ausübte. Der Grund, warum man dennoch der Differenzen auf der Ewiggeldgant ausdrücklich hier erwähnte, kömmt ad §. 95. vor.

§. 94.

a) („Das Stadtgericht als") Das ehemalige Stadt- Gant- und Ewiggeldgericht (Quatembergericht) erlosch zwar (U. S. S. 149.) schon im Jahre 1803. — und die Ewiggeldsachen wurden jetzt, wie jeder andere Gegenstand von dem Stadtgerichte als solchem behandelt. Allein! wenn man bedenkt, welche Eigenthümlichkeiten das Ewiggeld-Institut — vorzüglich in Beziehung auf Instanzen-Verhältniß ꝛc. an sich trägt, wird man diese Vermischung — die auch wirklich mehrere nachtheilige Folgen nach sich zog, nicht billigen Es wäre vielmehr zu wünschen, daß das Stadtgericht in seinen Dekreten in Ewiggeldstreitigkeiten (§. 93.) die Eigenschaft, in der es handelt, nämlich als Ewiggeldrichteramt — namentlich aussprechen möchte.

§. 95.

a) („Das Stadtgericht ist") Darüber, daß die Appellations-Privilegien in Ewiggeldsachen noch jetzt von Wirksamkeit sind, kann nach dem, was schon ad §. 65. angeführt wurde, kein Zweifel übrig seyn. Hier kömmt es darauf an, diese Appellations-Freyheit näher zu untersuchen, und ihren Inhalt und Umfang mit möglichster Bestimmtheit anzugeben. (M. s. U. S. S. 136 — 147.)

I. Die Appellations-Freyheit erstreckt sich nur auf streitige Ewiggeldsachen in der §. 93. angegebenen Bedeutung.

1) Die Streitigkeiten über die Ablösung eines Ewiggeldes sind wie schon im System der I. Periode bemerkt wurde, ausdrücklich für inappellabl erklärt. Da diese Bestimmung seither immer bestättigt, und auch bey Gerichte nie dagegen gehandelt wurde, so kann ihre dermalige Anwendbarkeit nicht bestritten werden. Man bemerkt bey dieser Gelegenheit, daß auch in der gegenwärtigen Periode nicht ein einziges Aktenstück aufgefunden werden konnte, welches einen Streit wegen Giltablösung zum Gegenstande hätte.

2) Inappellabl sind ferner die Streitigkeiten zwischen dem Berechtigten und dem Besitzer der belasteten Sache über eine bereits konstituirte Ewiggilt. Diese sind U. S. S. 136. bezeichnet per Form: „als von Aufrechthaltung dessen (des Appellations-Privilegiums) der öffentliche Kredit abhängt, und ohnehin kundigen Rechtens ist, daß in dergleichen verbrieft und ꝛc. liquiden Foderungen wie die hiesigen Ewiggeld-Kapitalta-

talien sind, keine prozessualischen Weitläufigkeiten gestattet werden sollen. ꝛc. Der Hofrath hat demnach sowohl in der N. als all andern das Ewiggeldwesen betreffenden Vorfallenheiten die Appellanten entweder gleich ab, oder ꝛc. an die höchste Stelle — mit ihren vermeynten Gravaminibus anzuweisen."

Was ist aber dann Rechtens, wenn der Besitzer der belasteten Sache im Ewiggeldprozesse (d. h. in processu executivo) zur Leistung der Gilt verurtheilt; übrigens aber mit einer illiquiden zerstörlichen Einrede zur besondern Ausführung im ordentlichen Verfahren verwiesen worden ist? Erstrecket sich die Appellations-Freyheit auf die diesem letz'tern angehörigen Dekrete und Entscheidungen? Man ist der Meynung: quod non! denn die U. S. S. 136. angeführten Motive passen offenbar nicht hieher, sondern lediglich auf den Ewiggeldprozeß, und die Natur der Sache spricht laut dagegen, da dem öffentlichen Kredite in diesem Falle nicht mehr an der Beschleunigung, sondern lediglich an der höchsten Sicherheit des Rechtes gelegen seyn kann. Selbst das Reskript U. S. S. 146. 147. — das man etwa für die gegentheilige Ansicht anführen möchte, ist sehr bedenklich gestellt, und überdieß zu speziell, um der S. 136. gegebenen allgemeinen Norm zu schaden.

3) Endlich sind inappellabl die Differenzen, die sich auf der Ewiggeldgant ergeben. Die Ewiggeldgant ist zwar nur eine Fortsetzung des Verfahrens auf die Ewiggeldklage, und in dieser Hinsicht

schon

schon möchte das, was von jenem gilt, auch von dieser gelten. Auch sieht man aus U. S. S. 145. daß die höchste Stelle sich in einem solchen Falle für kompetent erklärte. Indessen hielt man für zweckmäßig, die Differenzen auf der Ewiggeldgant ausdrücklich als inappellabl aufzuführen, weil hier ausser den beyden streitenden Theilen auch noch gewöhnlich betheiligte Dritte vorkommen, die zu Beschwerden Veranlassung finden können. Der U. S. S. 136. für die Apellations-Freyheit angegebene Grund „prozessualische Weitläufigkeiten zu Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits zu beseitigen" paßt übrigens auch ganz vorzüglich hieher; so wie auch die Ewiggeldgant unter die „all' andern das Ewiggeldwesen betreffenden Vorfallenheiten" gezählt zu werden zuverlässig den meisten Anspruch hat.

II. Unter der Inappellabilität der Ewiggeldstreitigkeiten wird verstanden, daß den gewöhnlichen Ober-Instanzen hierin die Kompetenz gänzlich entzogen ist, und daß gegen die Verfügungen des Stadtgerichtes in diesen Gegenständen kein ordentliches Rechtsmittel statt findet.

1) Die Inkompetenz der gewöhnlichen Ober-Instanzen ist U. S. S. 136 — 147. wiederholt, und bestimmt ausgesprochen, und zwar mit dem Beysatze, daß sie nur ex commissione speciali von Seite der höchsten Stelle Kognition nehmen dürfen. Soviel dem Verfasser bekannt ist, hat — auch in neuester Zeit — das k. Oberappellationsgericht die bey demselben intro-

dul-

duzirten Berufungen in Ewiggeldstreitigkeiten aus dem nämlichen Grunde zurückgewiesen.

2) Der gestattete Rekurs an die höchste Stelle kann aber als ein ordentliches Rechtsmittel gar nie betrachtet werden. In dem Reskripte U. S. S. 141. wird ausdrücklich erklärt, daß man gegen das ertheilte Privilegium de non appellando eine ordentliche Appellation nicht gestatten wolle." Was soll nun eine ausserordentliche Appellation seyn? Und zwar eine so ausserordentliche, daß nicht einmal über die Förmlichkeiten irgend etwas bestimmt ist? Unmöglich läßt sich annehmen, daß selbe Einfluß auf die Rechtskraft haben sollte, denn wäre dieß der Fall, und bestünde der wesentliche Unterschied zwischen der ordentlichen und ausserordentlichen Appellation bloß in dem veränderten Appellationszuge, so würde das so vielfältig bestättigte Prvilegium de non appellando offenbar nur dem Namen nach existiren. Man hat daher angenommen, das Stadtgericht sey die einzige ordentliche Instanz." Die Stellung, welche das Ministerium hier — in einer reinen Justizsache einnimmt, ist freylich höchst bedenklich; doch wäre es überflüssig, sich darüber weiter zu verbreiten, da ohnehin (höchst wahrscheinlich) das Appellations-Privilegium mit seinem ganzen Gefolge demnächst einer neuen, unserer Justizverfassung angemessenen Einrichtung Platz machen wird.

III. Auf andere mit dem Ewiggeldwesen in Beziehung stehende Streitigkeiten, und auf

nicht

nicht streitige Ewiggeldsachen erstreckt sich die Appellations-Freyheit uicht.

Da in den übrigen Streitigkeiten, welche man etwa noch unter der unbestimmten Benennung „Ewiggeldsachen" begreifen möchte — (z. B. wegen Bestellung einer Ewiggilt ꝛc.), das Stadtgericht nicht einmal die ausschließende Kompetenz hat, so folgt von selbst, daß das Appellations-Privilegium dabey nicht in Anwendung gebracht werden könne. Was hingegen die nicht streitigen Ewiggeldsachen betrifft, so können dieselben als inappellabl nicht angesehen werden, da a) in den alten Appellations-Privilegien nur von Ewiggeldstreitigkeiten die Rede ist — b) auch weder durch spätere landesherrliche Reskripte, noch durch Observanz eine Veränderung in dieser Beziehung bewirkt wurde. Sobald jedoch eine nicht streitige Ewiggeldsache in eine Ewiggeldstreitigteit (§. 93.) übergeht, kommen die für letztere geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 96.

a) („Eigene Vorschriften") Das Verfahren auf die Ewiggeldklage ist in der Gantordnung von 1571. (U. S. S. 38 — 63.) sehr umständlich vorgezeichnet, allein! wie schon in der Geschichte der Quellen bemerkt wurde, ein großer Theil jener Bestimmungen ist durch den Gerichtsgebrauch abgewürdiget worden. Man wird auf dio einzelnen Abweichungen jedesmal am gehörigen Orte aufmerksam machen.

b) („Dagegen hat") man vergl. die Anm. zu §. 104.

§. 97.

§. 97.

a) („Das gerichtliche Verfahren") Unter Ewiggeldgant versteht man denjenigen Theil des Ewiggeldprozesses, der auf das Hauptverfahren folgt, und die Vollstreckung zum Gegenstande hat. In §. 78. b. ist mehrmal von der „Gant" die Rede. Dieser Ausdruck wird daselbst nicht als gleichbedeutend mit „Ewiggeldgant" sondern mit „Herabgantung" gebraucht.

b) („Er gehört im allgemeinen") u. S. S. 41. u. ff., dann S. 136. Form: „in dergleichen verbrieft, und paratam execut. nach sich ziehenden liquiden Foderungen ꝛc. sollen keine Weitläufigkeiten gestattet werden." Der Ewiggeldprozeß hat auch wirklich die wesentlichen Merkmale des Exekutivprozesses (Cod. civ. cap. 3. §. 5. et in not.) an sich. Denn er darf 1) nur dann eingeleitet werden, wenn das Recht des Klägers aus öffentlichen und quarentigirten Urkunden schon gleich bey Anstellung der Klage nachgewiesen werden kann; 2) auch die Form des Verfahrens auf die Klage ist ganz dieselbe. Nach der G. O. von 1571. wurde jederzeit auf die Klage ein (präklusiver) Produktions-Termin anberaumt; (U. S. S. 41 — 44.) und so hielt man es gleichförmig bis zur Aufhebung der Quatembergerichte. In der Folge unterließ man zwar die Anberaumung eines Produktionstermines, und substituirte statt dessen das sogenannte Sperrdekret (§. 100.); allein! demungeachtet müssen bis diese Stunde die zur Legitimation erfoderlichen Dokumente in Urschrift dem Gerichte schon mit dem Klaglibelle vorgelegt werden, wo sie in

der

der Regel bis zur Ewiggeldgant verwahrt werden, so daß der Beklagte sie nach Belieben einsehen kann.

§. 98.

a) („Das Klaglibell") Die Ewiggeldklage wurde seit Jahrhunderten immer mündlich zum Gerichtsprotokolle angebracht. Sogar nach Aufhebung der Quatembergerichte hatte man — bis gegen 1808. hin — beym mündlichen Verhöre (Bagatellamt) ein eigenes Protokoll zu diesem Zwecke. Diese Verfahrungsart ist auch der gegenwärtigen weit vorzuziehen, denn 1) ist sie der Natur des Executivprozesses so wie den Bestimmungen der G. O. allerdings angemessen; 2) wurden dadurch den Betheiligten nicht geringe Kosten erspart, daß die Duplikate mit den (oft höchst weitläufigen) Abschriften wegfielen, und daß bie Beyziehung eines Rechtsanwaldes in der Regel unnöthig war, endlich 3) gewährte sie den Vortheil, daß — wenigstens längere Zeit — immer ein und derselbe Kommissär mit allen Ewiggeldklagen zu thun hatte, was bey einem Gegenstande, wo man sich so sehr mit Tradition zu behelfen pflegt, gewiß nicht unerheblich ist.

§. 99.

a) („Die Legitimation") Am Rande der Briefe ist auch schon bemerkt, auf welchem Folium des Grundbuches die Eintragung zu finden ist. (§. 122.)

b) („Ist ein Hauptbrief ꝛc.") Da das Recht des Klägers nur durch die Ausfertigung des Briefes und

und die Eintragung erworben wird, und da nach den Grundsätzen des Exekutivprozesses der Kläger sich sogleich ad causam legitimiren muß, so folgt von selbst, daß in dem angegebenen Falle vorerst die Amortization des verlornen Briefes, und die Vormerkung dieses Umstandes im Grundbuche geschehen müsse, und daß nur ein solcher Extrakt, woraus erhellt, daß die Eintragung im Grundbuche jetzt allein den Besitztitel bilde, zur Legitimation des Klägers genügen könne.

§. 100.

a) („Findet der Richter") Dem Sperrdekrete fügt die Praxis die Bedrohung bey, „als ausser dessen nach der Ewiggeldordnung weiters eingeschritten werden würde." Diese Kommination ist ganz überflüssig.

b) („die Insinuation aber") U. S. S. 41. „auch der Amtmann vermittelst seines Aydts, geschworne Relation gethan." Mit der Insinuation dieses Dekrets sowohl, als der übrigen richterlichen Verfügungen im Ewiggeldprozesse muß es sehr strenge genommen werden. So lange daher das Insinuationsdokument nicht bey den Akten ist, darf kein weiterer Schritt im Verfahren geschehen.

§. 101. 102.

a) („ist insofern peremtorischer Natur") U. S. S. 41. „er erscheine dann selbs, oder jemand von seinetwegen, oder gar niembt; würdet nichts desto minder der ꝛc. Ewiggeldbrief öffentlich verlesen."

Die-

Diese Stelle bezieht sich auf den §. 97. b. bemerkten Produktionstermin. Sobald die „Verlesung" geschehen war, und von Seite des Beklagten keine Einwendungen erfolgten, war der Kläger befugt, um die Exekution anzurufen (ibid. S. 42 — 44.). Kamen hingegen Einreden vor, so wurde sofort in uno actu re= und duplizirt, und das Urtheil erlassen. Man sieht nun, daß der durch das Sperrdekret ertheilte vierzehntägige Termin — an die Stelle der Produktions=Tagsfarth getretten ist; es müssen daher auf ihn auch die für letztere geltenden — der Natur des Exekutivprozesses ganz angemessenen Bestimmungen angewendet werden. Eben darum wäre es zweckmäßig, da, wo ein Schlußverfahren nothwendig wird, selbes durch mündliche Rezesse zum Protokolle des Gerichtes geschehen zu lassen.

Die Urtheilsfassung kann bey der gegenwärtigen Gerichtsverfassung in einem und demselben Akte nicht mehr Statt finden.

§. 103.

a) („Gegen ein Urtheil") Der Grund für diese Behauptung ist bereits in den Anmerk. zu §. 95. (Nro. II. 2.) angegeben.

b) („als ausserordentliche") Der Rekurs zur allerhöchsten Stelle beruht auf ausdrücklicher gesetzlichen Anordnung. U. S. S. 136. 137. u. a. a. O. Den übrigen ausserordentlichen Rechtsmitteln steht das Privilegium de non appellando ohnehin nicht entgegen.

Lo=

Lokalrechtliche Bestimmungen hinsichtlich dieser letztern sind nicht vorhanden.

§. 104.

a) („Der Rekurs") Für dieses wirklich ganz sonderbare Rechtsmittel sind, wie schon bemerkt wurde, keine Förmlichkeiten vorgeschrieben, und diejenigen, welche Cod. jud. cap. 15. §. 3 u. 6. dann cap. 16. §. 1. u. 2. angeführt sind, können größtentheils hieher nicht bezogen werden. Wie lange dieser Rekurs statt habe; ist demnach sehr problematisch. Daß die Streitsumme nicht berücksichtigt wird, kömmt daher, weil der Rekurs gegen die Verfügung einer Unterjustizstelle gerichtet ist.)

b) („Die Streitsache") U. S. S. 141. 142. 145.

c) („allein der Suspensiveffekt") — in der Cod. jud. cap. 15. §. 0. Nro. 2. angenommenen Bedeutung. Es ist daher zweckmäßig, in der Rekursschrift um Vergönnung des Suspensiveffekts eigens nachzusuchen.

d) („Der Rekurs gründet sich") U. S. S. 142.: „ob ermelte Ewiggeldordnung a magistratu civico durchgehends beobachtet worden." Was man, wenn in einem Hofreskripte von der „Ewiggeldordnung" die Rede ist, darunter zu verstehen habe, wurde schon §. 65. bemerkt.

e) („Ist der Rekurs") U. S. 142. 144. 145. — dann die E. G. G. Akten. Dem Verfasser

ist

ist kein Beyspiel bekannt, daß von der Rekursstelle eine weitere Instruktion angeordnet worden wäre.

Die §§. 102. 103. u. 104. sind auch auf andere Ewiggeldstreitigkeiten anwendbar.

§. 105.

a) („Diese Imploration") Mit der zweyten Ewiggeldklage beginnt nun das Exekutionsverfahren — U. S. S. 44. „Nach solcher Verlesnng der Ewiggeltbriefe bittet der Ewiggeldglaubiger ꝛc. dem Amtmann zu vergunnen, daß er auf seinem Unterpfand Span und Wasen ausschneide, wie Gantrechtens Gebrauch." — M s. auch die E. G. G. Akten.

§. 106.

a) („Der Richter verfügt") ibid. „Das bevilcht der Oberrichter von stund an, daß er (der Amtmann) hingehe, und aus dem bemelten Stuck einen span oder wasen nehme — ꝛc. und damit hat der Schuldner abermal 14 Tag frist ꝛc." dann U. S. S. 45." „Aus diesem Gerichtsbefehl nimmt der Amtmann alsbald den Span" — endlich die E. G. G. Akten.

Uebrigens war schon Bar. Schmid darüber sehr ungehalten, daß man die Benefiziatenhäuser mit dem Spanschnitt ꝛc. nicht verschonte. Es ist auch richtig, daß sowohl nach dem Ediktsprozeß von 1616. als nach der gegenwärtig-gelteuden Gerichtsordnung „nur die ungefreyten Personen mit dem Span- und Wasenschnitt angegriffen werden sollen" allein! das Lokalrecht hat hierin nie distinguirt. Wenigstens ergiebt sich

aus

aus den E. G. G. Akten, daß das Ewiggeld-Gantgericht seit ungefähr hundert Jahren ohne Unterschied der Person immer auf gleiche Art verfuhr, und die Regierung hat dieß Verfahren nicht nur stillschweigend, sondern sogar ausdrücklich genehmiget. (U. S. S. 143.)

§. 107.

a) („Ist auch der zweyte Termin") U. S. S. 46. u. ff. Von hier an müssen nun schon die Ewiggeldakten ganz vorzüglich als mittelbare Rechtsquelle benutzt werden, da der Gerichtsgebrauch oft und bedeutend von den Bestimmungen der Gantordnung abweicht. Da, wo derselbe seit wenigstens 30 Jahren vollkommen gleichförmig erscheint, und sonst keinem Bedenken unterliegt, wird man sich nur kurzweg auf die Ewiggeldakten berufen; in jenen Fällen hingegen, worin man den Gerichtsgebrauch als einen sicheren Führer nicht betrachten zu dürfen glaubt, wird man diesen Umstand immer unter Anführung der Gründe bemerklich machen.

§. 108.

a) („Die Abschätzung) Weder in der ersten Periode (§. 47. in not) noch nach der Bestimmung der Gantordnung von 1571. fand eine Abschätzung der zu vergantenden Sache, statt. (U. S. S. 55. 56.) Da damals der Schätzungswerth des Gantobjektes gar keinen Einfluß auf die Bestimmung des Aufwurfspreises hatte, so war natürlich auch die Abschätzung völlig unnöthig. Vergl. §. 109. dann die E. G. Akten.

b) („Die

b) („Die Ausfertigung") Der Grundbuchsextrakt, von dem hier Erwähnung geschieht, enthält ein Verzeichniß a) der sämmtlichen Ewiggiltrechte, und zwar mit Bezeichnung des Kapitals — des jährlichen Giltbetrages — dann der Giltzeit; b) der grundbuchsmäßigen Hypotheken; und zwar nur dieser. (E. G. G. Akten.) Nicht pränotirte — wenn auch dem Stadtgerichte bekannte Hypotheken- und noch weniger andere Foderungen — werden nicht berücksichtiget. Schon §. 56. u. 62. wurde bemerkt, daß die Pränotation der ausdrücklichen Hypotheken früher durchaus nicht gestattet wurde, und daß erst spät der Gerichtsgebrauch dieselbe auf ausdrückliches Verlangen zuließ. Es ist daher Sache der Hypothekarien, zu sorgen, daß die Pränotation im Grundbuche bey Zeiten geschehe; und das Ewiggeldrichteramt ist weder verpflichtet noch befugt, auf andere als im Grundbuche vermerkte Posten Rücksicht zu nehmen.

c) („wie viele Jahrgänge an Gilten") Bey Naturalgilten mit beygesetztem Geldanschlage kömmt in der Ewiggeldgant immer nur der letztere in Betrachtung,

d) („einen Mangel hinsichtlich der Form") Der Verfasser hat nie auch nur ein einziges Beyspiel auffinden können, daß die Grundbuchsbehörde sich je eine Unrichtigkeit in der Ausfertigung der Urkunden, oder in der Eintragung hätte zu Schulden kommen lassen. Würde sich indessen doch einmal ein solcher Anstoß ergeben, so könnte vor Beseitigung desselben in der Gant nicht füglich weiter verfahren werden.

§. 109.

a) („Die Bestimmung des") In der ersten Periode und auch nach der G. O. bildete das Totale der dem Gerichte bekannten Schulden den Aufwurfspreis für die erste Gant. Dieser konnte demnach bey Sachen von gleichem Werthe doch höchst verschieden seyn. So wie nun bey der Herabgantung eine oder die andere Forderung delirt wurde, minderte sich auch der Aufwurfspreis für „die folgenden Ganten." U. §. S. 56. Von diesem Prinzipe kam man indessen in der Folge ab. Das Gantobjekt wurde nun (wie man aus allen Ewiggeld-Akten ersehen kann abgeschäzt. Vielleicht nahm man im ersten Anfange lediglich den Schätzungswerth als Aufwurfspreis an. Aus den ältesten Akten ergiebt sich jedoch schon, daß wenn der Schätzungswerth geringer war, als die Summe der Ewiggeldkapitalien und Ewiggilten, derselbe einen verhältnißmäßigen Beyschlag erhielt. Nach und nach wurde auch auf die pränotirten Hypotheken, und zwar bald auf alle, bald aber nur auf einige derselben, hin und wieder sogar auf nicht pränotirte Rükficht genommen. Diese Willkühr bewog ohne Zweifel das Stadtgericht, in neuester Zeit eine bestimmte Norm festzusetzen. Nach dieser muß, „wenn a) die Schätzung gröβer „ist, als die auf dem Gantobjekte liegende Kapitalsumme, jene als Aufwurfspreis angenommen; im umgekehrten „Falle b) hingegen der sechste Theil der „Hypothekkapitalsumme (?) dem Schätzungswerthe beygeschlagen werden."

Es ist demnach durch Observanz nicht mehr ausgemacht, als daß man bey Bestimmung des Aufwurfspreises auf die Hypotheken einige Rükſicht nehmen soll: ob aber auf alle, oder nur einige, dann welche? ist zweifelhaft. Unter dieser Voraussetzung glaubt man, daß die Berücksichtigung der pränotirten Hypotheken, und zwar aller, dem Geiste der bestehenden Grundbuchsverfassung, (§. 108. b) und der Gleichheit der rechtlichen Verhältnisse am angemessensten seyn möchte. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß gegenwärtig, wo die Pränotationen sehr zahlreich sind, durch die angenommene Bestimmung hie und da die Zahl der Ganttage und sohin der Betrag der Gantkosten vermehrt würde; allein! es blieb nichts übrig, als zwischen zwey Uebeln das geringere zu wählen, und — auf eine baldige legislative Reform des Ewiggeldgantverfahrens zu hoffen.

§. 110.

a) „ Von der wirklich beschlossenen“) Die Ewiggeldgläubiger werden hievon nicht benachrichtet, wahrscheinlich, weil sie schon früher (§. 108. c) auf die bevorstehende Aufstekung aufmerksam gemacht worden sind. Sehr wichtig ist die Eröffnung an die Hypothekarien, da gerade sie bey der Herabgantung am ersten, und in der Regel am meisten interessirt sind.

Man s. übrigens die E. G. G. A.

§. 111.

a) „auf den gewöhnlichen Gantplatz“ Die Aufsteckur geschieht auf dem Marktplatze, in der Nä-

he des sogenannten Fischbrunnen an einem Eingange der Bogengänge unter dem Stadttrinkstubengebäude, und zwar an den drey Diskretionstagen von zwölf bis ein Uhr Mittags. Nach der G. O. (U. S. S. 49.) geschah sie am dritten Tage der ersten Gant (d. h. am dritten Diskretionstage) Nachmittags um drey oder vier Uhr.

§. 112.

a) („Die drey Diskretionstage") Nach der Ansicht der Praxis sind die Diskretionstage nichts weiter, als eine letzte Frist für den Gantirer, binnen welcher er noch die belastete Sache der Ewiggeldgant durch die Reluition entziehen kann. Daher rührt auch der den Statuten fremde Name „Diskretionstage; und eben daher kömmt es, daß während denselben der Aufwurfspreis auf der ausgehängten Tafel noch gar nicht angeschrieben wird.

So unbedeutend diese Unterlassung an sich scheinen mag, da jederman den Anfwurfspreis aus dem aufgestekten Gantverzeichnisse dennoch ersehen kann, so wichtig ist die hieraus abgeleitete Folgerung, „daß das Gantobjekt an den Diskretionstagen noch nicht feilgeboten, sohin auch nicht versteigert werde:" denn, wäre dieß richtig, so würde sich das Ewiggeldgantverfahren lediglich darauf beschränken, die Losschlagung des Gantobjektes um den Aufwurfspreis oder unter demselben zu bewirken. Allein! diese Ansicht ist offenbar irrig: denn die Statuten bestimmen ausdrüklich das Gegentheil, und dtese Bestimmung ist durch eine neuere, gehörig begründete Gewohnheit nicht aufgehoben.

Sowohl aus dem System der I Periode (§. 47. n. 4.) als aus der Gantordnung von 1571. (U. S. S. 49. N. 5. S. 55. N. 10. 11. S. 12 — S. 58. N. 19.) ergiebt sich nämlich, daß die Diskretionstage gerade dasselbe sind, was man damals die erste Gant nannte. Dieser Termin war aber keineswegs ausschliessend auf die Ausübung des Reluitionsrechtes, sondern nebenbey auf die eventuelle Feilbiethung und Versteigerung des Gantobjektes an den Meistbietenden berechnet. Ist doch N. 11. sogar vorgeschrieben, daß ein Lizitant „nit minder dann ein Kreutzer" bey der Versteigerung bieten dürfe! Wenn nun auch in neuerer Zeit das Anschreiben des Aufwurfspreises während den Diskretionstagen unterblieb, und wenn dieß auch manchmal die Veranlassung seyn konnte, daß kein höheres Kaufsanbot gemacht wurde, so ist dagegen auf der andern Seite auch doch so viel gewiß daß in den Ewiggeldgantakten keine Sylbe vorkömmt, woraus zu entnehmen wäre, daß jenes Anschreiben, und seit wann es unterlassen, oder: daß je ein Käufer, der während den Diskretionstagen ein passendes Anbot gethan hatte, zurückgewiesen worden sey. Auf mündliche und noch dazu unbestimmte Tradition hin aber kann die Existenz einer Rechtsgewohnheit der es übrigens nach Cod. Civ. P. I c. 2 S. 15. wohl gar noch an dem ersten Requisite zur Gültigkeit fehlen möchte — als erwiesen nicht angenommen werden.

b) („zur Realisirung des") u. S. S. 49. N. 5. Die Ewiggeldberechtigten können nicht mehr fodern, als die Entrichtung der sämtlichen Giltausstände

und Kosten. Durch wen? diese geschieht, ist völlig gleichgültig. Massekuratoren, Kommunanwälde ꝛc. werden es nicht selten räthlich finden, die Ewiggeldgant auf diese Art zu beseitigen.

c) („längstens am folgenden Morgen") So lange wird auch dem Gantkäufer zugewartet. Zudem ist die frühere Entrichtung unnöthig, da die Aufsteckung an den Ganttagen ohnehin erst allemal Abends vorgenommen wird.

§. 113. 114.

a) („Die Herabgantung") Man vergleiche vor allem §. 47. und die Anmerk. hiezu, dann U. S. S. 49. N. 4. S. 57. N. 14. — dann S. 59. N. 18.

Die gegenwärtig übliche — von den Bestimmungen der Gantordnung von 1571. sehr abweichende Herabgantungs-Methode findet man, so weit die E. G. G. Akten zurückreichen, bis gegen die letzten Jahre her, immer gleichförmig beobachtet; nur von der stufenweisen Erhöhung des Subtrahends läßt sich dieß nicht so ganz behaupten. Der Verfasser hat eine Tabelle über sämtliche aktenmäßige Herabgantungen angefertiget, in welcher jedesmal die Zahl der Ganttage, dann der Totalbetrag der nach und nach an dem Aufwurfspreise herabgegangteten Summe bemerkt ist. Aus der Prüfung dieser Tabelle ergiebt sich nun, 1) daß die Steigerung bey weitem nicht immer von vierzehn zu vierzehn Tagen geschah, sondern daß manchmal ein und derselbe Subtrahend viel länger beybehalten wurde; dann 2) daß

diese

diese Steigerung nur bis zu einem gewissen Maximum ging. Worin dieses Maximum aber besteht, läßt sich aus der Tabelle mit Sicherheit nicht erkennen; doch resultirt aus der Vergleichung der Zahl der Ganttage mit dem Betrage der herabgegangeten Summe, daß es nicht hoch angenommen werden dürfe. Man hielt sich daher in dieser Beziehung an die Bestimmung N. 18. der G. O. — U. S. S. 58 vermöge welcher ein Ewiggeldglaubiger nicht verpflichtet ist, an einem Gantrage mehr als zwanzig Gulden Kapital zu verlieren. Da nun der Subtrahend immer steigt, so würden gerade die größten Subtrahenden dann in Anwendung kommen, wenn die Herabgantung schon an die Ewiggeldgläubiger gekommen ist, was aber eben nach der allegirten Stelle der G. O unzulässig erscheint. Die gegenwärtige Praxis, die jedoch sehr neu ist, nimmt gar kein Maximum an.

Ist das Gantobjekt ein Haus, so muß der Gantirer — längstens binnen 14 Tagen vom ersten Ganttage an gerechnet, ausziehen, denn der erste Ganttag trifft gerade mit dem Zeitpunkte zusammen, „wo einem ein Haus auf der Gant heimfällt" U. S. S. 63. N. 24. Der 14 tägige Termin ist durchaus „stadtgebräuchig" ibid. S. 145.

§. 115.

a) („unbedingt an sich bringen") denn jetzt findet weder eine Käufer-Konkurrenz, noch das Reluitionsrecht mehr statt.

b) („ein Darangeld ꝛc.") Dasselbe besteht her-

kömmlich in 2 fl. 24 kr. Auch von den beyden Kaufszeugen erhält jeder gewöhnlich 24 kr.

§. 116.

a) („Der Gantkäufer") u. S. S. 57. N. 14. Nur die im Texte von a — c bemerkten Posten muß der Gantkäufer immer am Morgen nach der Kaufsanmeldung baar bey Gerichte erlegen; denn die Ewiggiltrechte bleiben ohnehin auf dem erkauften Gantobjekte lasten. (Cod. jud. c. 18. §. 7.) Die Ewiggeldgant ist demnach, sobald jene Erlage, und die unmittelbar darauf folgende Berichtigung der Ewiggeldaussenstände geschehen ist, zu Ende, und der Adjudikation steht von Seite der Ewiggeldberechtigten nichts mehr im Wege. Ist jedoch der Betrag des Gantkaufschillings grösser, als die Summe der von dem Käufer zu übernehmeuden Ewiggeldkapitalien, und der zu bezahlenden Ewiggilten, so muß begreiflich noch vor drr Adjudikation auf die Rechte der übrigen Gläubiger, oder des Gantirers, oder beyder zugleich Rücksicht genommen werden, d. h. es muß die völlige Berichtigung des Kaufschillings, sey es nun durch baare Erlage, oder durch Ueberweisung an den Gantkäufer, geschehen. Wie es nun in dieser Beziehung zu halten sey, und inwiefern aus diesen Rücksichten die Adjudikation verweigert werden könne, ist von dem Gantgerichte lediglich nach der allgemeinen Vrschrift Cod. jud. cap. 18. §. 7. n. 6. zu bemessen. Der Gantkäufer hat übrigens volle Ursache, von seiner Seite alle gesetzlichen Adjudikationsbedingungen sorgsam zu erfüllen, da auf keinen Fall an eine Rückerstattung der zur Bezahlung

lung der Ewiggiltrükstände und der Gerichts- und Gantkosten ausgelegten Summe zu denken ist. Dieß, und der Umstand, daß, weil die auf den Gantobjekten nach dem Gantkaufe liegen bleibenden Ewiggeldkapitalien fast immer ein Drittheil des ganzen Kaufschillings ja gewöhnlich mehr betragen, in der Regel der ganze Kaufschilling (schon nach cod. jud. cit. loc.) entrichten werden muß, und auch wirklich entrichtet wird, mag zu der hie und da angenommenen, aber gesetzlich nicht begründeten Meynung, daß der Ewiggeldgantkäufer immer sogleich den ganzen Kaufschillingsbetrag (nur mit Ausschluß der Ewiggeldkapitalien) erlegen müsse, Veranlassung gegeben haben.

b) („Erst wenn diese Erlage") derjenige, der sich auf der Ewiggeldgant als Käufer meldet, kann mit Zurücklassung des Darangeldes nach Belieben zurücktretten, ohne von den Ewiggeldberechtigten in Anspruch genommen werden zu dürfen. Diese können vermöge der Spezialität ihres Rechts §. 78. sich immer und einzig nur an die belastete Sache halten; die in einem solchen Falle wieder aufgesteckt wird. Ganz anders ist das Verhältniß, wenn der Gantkäufer einmal die Ewiggiltaussenstände berichtiget hat, und seine Verbindlichkeiten gegen die übrigen Gläubiger, denen sein ganzes Vermögen hierum verpfändet ist, nicht erfüllt.

Die dreytägige Bedenkzeit (U. S. S. 57. N. 16.) ist mit der alten Delirungsmethode zu Grabe gegangen.

§. 117.

§. 117.

a) („Sobald der Gantkäufer") u. s. s. 57. n. 15. dann die E. G. G. A.

b) („ durch die Adjudikation") Cod. jud. cap. 18. §. 7.

c) („das Einstandsrecht") ibid. N. 9. denn der Ewiggeldgantkauf ist ein öffentlicher Gantkauf. Auch die Observanz stimmt hierin mit der Ger. Ord. seit unfürdenklicher Zeit völlig überein.

§. 118.

a) („Der Ganteinantwortungsbrief") Auf- ser dem hier angegebenem wesentlichen Inhalte enthält jede Adjudikationsurkunde noch einige auf das Gerichts- zeremoniel bezüglichen Phrasen, die füglich weggelassen werden können. Die Angabe lit. f. hat der Verfasser zwar noch in keinem Gantbriefe gefunden, wahrscheinlich weil (§. 116.) von dem Gantkäufer äusserst selten eine Hypothek übernommen wird; da, wo aber eine solche Uebernahme geschieht, scheint die Anzeige derselben im Gantbriefe zweckmäßig zu seyn.

§. 119.

a) („Fristen und") Die Zulässigkeit von Ein- reden in der Ewiggeldgant überhaupt muß bey dem Mangel lokalrechtlicher Bestimmungen nach der Ger. O. cap. 18. § 8. beurtheilt werden. Hinsichtlich der Rechts- wohlthaten in der Exekution ins besondere ist noch zu bemerken: 1) Fristen können weder von Amts- wegen, noch durch Stimmenmehrheit der Gläu-

biger

biger (im Sinne Cod. jud. cap. 18. §. 13.) bewilliget werden. Der Ewiggeldberechtigte, der auf die Gant angedrungen hat, kann zwar für seine Person, und in Beziehung auf seinen Anspruch dem Gantirer eine Frist gestatten; doch, sobald diese über 14 Tage erstreckt wird, nicht ohne sich selbst nachtheiligen Folgen hinsichtlich des Vorrechtes seines Anspruchs auszusetzen, (§. 78. Anmerk. d. n. 5.) wenn er anders nicht vorläufig auch die Zustimmung aller jener auf dem Gantobjekte mit versicherten Ewiggeldgläubiger, die bey dieser Nachsicht betheiligt seyn können, erhalteu hat. U. S. S. 53. 54. 2) Ein Nachlaß hat nur mit Bewilligung desjenigen Statt, an dessen Guthaben nachgelassen werden soll, Cod. jud. cap. 18. §. 13. N. 3. In den Ewiggeldgantakten kömmt von Fristen und Nachlässen durchaus nichts vor. 3) Den Ansprüchen auf Kompetenz stand immer die Idee des Kondominiums und das ius separ. ordin. der Ewiggilten entgegen. 4) Die Unwirksamkeit des allgemeinen Moratoriums ist in Cod. jud. cap. 18. §. 12. n. 8. ausdrücklich ausgesprochen. Endlich 5) Von einem speziellen Moratorium kömmt in allen E. G. G. Akten nur ein einziges Beyspiel vor. (U. S. S. 143.) Die allerhöchste Stelle ertheilte in dem daselbst angegebenen Falle eine dreywochentliche Nachsicht, die auch ungeachtet der statutarrechtlichen Prohibitiv-Bestimmung (U. S. S. 53.) dem Schuldner wirklich angegönnt wurde.

§. 120.

a) („Sobald die Bestellung") Das Verfah-

fahren in nicht streitigen Ewiggeldsachen umfaßt — die Errichtung und Behandlung der bey dem Ewiggeldwesen vorkommenden gerichtlichen Urkunden, und die Buchführung in den Grundbüchern (§. 93.) dem Gegenstande nach wird es hier abgetheilt, in das Verfahren, a) bey Bestellung, b) bey Uebertragung, c) bey Erlöschung eines E. G. R., d) bey Protestationen, e) bey Löschung einzelner auf eine noch fortbestehende Ewiggilt sich beziehender Eintragungen, endlich f) bey Ausstellung von Zeugnissen auf den Inhalt des Grundbuches.

Der grösste Theil der nun folgenden Vorschriften ist in den Statuten ausdrücklich enthalten, oder hat seinen Grund in der Gerichtsobservanz; die übrigen sind abgeleitete Sätze aus dem ersten Abschnitte des Systems, die man der Vollständigkeit wegen beyfügen zu müssen glaubte.

b) (, so wird 2) die Summe") Schon in §. 63. und in den Anmerk. zu §. 89. wurde dieser magistratischen Verfügung erwähnt. Der Verfasser kennt selbe leider! nur durch mündliche Tradition. Seines Wissens ist keine Bestimmung gegeben, wie? der Werth der zu belastenden Sache auszumitteln sey. Es wird vielmehr bald eine aussergerichtliche, von dem Besteller beygebrachte Taxation, bald der aus den Kaufbriefen sich ergebende Kaufspreis als Schätzungswerth angenommen. Daß unter diesen Umständen nicht wenige Häuser ꝛc. höher als vorschriftmässig wirklich belastet sind, läßt sich leicht denken. Uebrigens kann man nicht läugnen, daß es sich hier um eigentliche Vertragsrechte der Partheyen handelt.

§. 121.

§. 121.

a) („Zum Gerichtsprotokolle") Dieses Gerichtsprotokoll, welches man Briefsprotokoll zu nennen pflegt, erscheint nach cod. jud. cap. 11. §. 10. Nro. 3. offenbar als das Hauptinstrument.

b) („den wahren Betrag") U. S. S. 129. „und sollen auf beschehenes Zusprechen sowohl der Kaufer als Verkaufer wahrhaftig anzuzeigen schuldig seyn, ob der Herleiher die angegebene Summe ohne allen Abbruch bezahle, und ob der Inhaber des Stuckes vielleicht einen Jahr-Zins minder oder mehr, vorhinein bezahlen müsse."

c) („Die Ausfertigung") U. S. S. 68. „Den Brief auf Pirmendt zu schreiben" dann ibid. „umb daß dieselben mit angehängten Kapseln verfertigt werden."

Noch am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts fertigten die Siegelmäßigen mit, d. h. sie brachten ihr Siegel neben dem Ewiggeldsiegel an. (U. S. S. 134.)

Die Mitglieder des regierenden Hauses („Fürstenpersonen) pflegten von jeher die Briefe, die sie ausstellen, in ihren Kanzleyen ausfertigen zu lassen. ibid. Die Eintragung derselben ins Grundbuch darf jedoch nicht unterlassen werden.

§. 122.

a) („Sogleich nach") U. S. S. 134. „Wie dann auch kein Ewiggeldbrief in das Grundbuch soll eingezeichnet werden, es seyen dann die Brief zuvor wirklich geschrieben und verfertigt."

b)

b) („Das Datum") das heißt, — der Bestellungsurkunde, denn die Eintragung für sich erhält kein Datum.

c) („Durch den Grundbuchsaktuar") Alle Eintragungen sollten nach U. S. S. 68. u. a. a. O. nur durch den Stadtschreiber und Unterrichter, oder ihre Substituten geschehen." Gegenwärtig besorgt dieses Geschäft der Grundbuchsaktuar oder sein Substitut allein. (§. 68.) Zwar ist der Kommissär in der Nähe: allein! die Form der Eintragung ist, wie man sieht, von der Art, daß letzterer als theilnehmend nicht füglich betrachtet werden kann. Die Partheyen nehmen an der Eintragung ohnehin keinen Antheil. So kömmt es denn, daß man zur Bestellung einer Ewiggilt drey Urkunden braucht — das Briefprotokoll — den Brief, und das Grundbuch, und daß unter diesen diejenige, welche der Natur der Sache nach die glaubwürdigste seyn sollte, — das Grundbuch nämlich — in Beziehung auf die Kontrahenten die am wenigsten glaubwürdige ist.

d) („Die Eintragung") U. S. S. 68. „sollen den Brief in das Grundbuch schreiben" — die Observanz begnügt sich mit der Eintragung des im Texte bezeichneten wesentlichen Inhaltes.

e) („Fortlaufenden Ziffer") Nach U. S. S. 129. u. 131. sollen „die Haupt- und Willposten ordentlich auf einander zifferiret werden." Diese ordentliche Zifferirung besteht nun darin, daß die Eintragung der Bestellung einen fortlaufenden Ziffer; jede Eintragung eines Transports hingegen denselben Ziffer, den die Eintragung der Bestellung hat, erhält.

f)

f) („daß selbe wirklich") Diese Vermerkung am Rande des Briefes führte der Gerichtsgebrauch ein. Man findet sie zweckmäßig, da hiedurch der Berechtigte eine Versicherung mehr erhält, daß seine Post eingetragen wurde.

§. 123. 124. 125.

a) („beyde Theile ermahnt") U. S. S. 130. „Wann aber ein Ewiggeld nicht erst auf ein Grundstück gelegt, sondern als ein alter Ewiggeld verkauft wird, ꝛc. sollen die Partheyen fleißig erinnert werden, daß sie den rechten Kauf bey Verlierung des Hauptgutes treulich anzeigen." Wegen der Verlierung des Hauptgutes wird lediglich auf die Anmerk. zu §. 81. b. S. 157. verwiesen.

Hinsichtlich der übrigen in diesen drey §§. enthaltenen Bestimmungen sind die in §. 121. u. 122. allegirten Stellen, der Statuten, die der Ewiggeld- und Willbriefe immer gemeinschaftlich erwähnen; — zu vergleichen.

§. 126.

a) („Unter der Löschung") Es kann entweder das E. G. Recht, oder nur das Recht auf eine einzelne Eintragung aufhören. In beyden Fällen muß die geeignete Löschung im Grundbuche geschehen. Von dem ersten Falle ist in diesem und dem folgenden §. — von dem letzten in §. 129. die Rede.

So wie die Erwerbung des Ewiggiltrechtes durch eine zweyfache Gerichtshandlung, nämlich durch die Ausfertigung der Bestellungsurkunde ꝛc. und durch die Eintragung

gung in das Grundbuch konstatirt wird, eben so hat auch die Löschung eine doppelte Aufgabe. Es muß nämlich die Vernichtung aller in Beziehung auf das erloschene Recht ausgefertigten Urkunden, und aller korrespondirenden Eintragungen geschehen.

Die Urkunden können entweder physisch z. B. durch Zerschneiden, Zerreißen= oder juristisch durch Amortization vernichtet werden. Man vergl. U. S. S. 131. „Wie dann auch khain Post soll ausgethan werden, es sey dann der Ewiggeldbrief und die dazu gehörige Wilbrief vor der Hand, es wäre dann, daß ein Ewiggeldbrief verlorn, und solche Post aus sonderbaren Bevelch eines ehrsamen Raths müsse ausgethan werden, oder aber, daß derjenige, dem der Ewiggeld zugehört, beym Grundbuch erscheine, mit Anzeige daß Im dieser Ewiggeld wirklich wäre abgelöst und bezahlt worden ꝛc. ꝛc.“

Nach der so eben allegirten Stelle dürfte die Amortization dann nicht erforderlich seyn, wenn der Giltberechtigte selbst beym Grundbuche die Anzeige macht, daß das E. G. R. erloschen sey. Allein! der Gerichtsgebrauch hat es hierin schon mehrmals anders gehalten; und man glaubt, mit Recht. Denn wenn auch keine Uebertragung des E. G. R. (ius in re) ohne Eintragung in das Grundbuch rechtlich möglich ist, so liegt doch auch in der Eintragung allein nicht die volle Berechtigung des Eingetragenen, sondern hierzu ist Brief und Eintragung erforderlich. Warum sollte nun auf einmal gerade hier — gegen den Geist des ganzen Justituts der Brief ohne allen Werth — ohne Einfluß auf die Dispositionsfähigkeit seyn? Zudem kann die fehlende

Ur=

Urkunde ohne Vorwissen der Grundbuchsbehörde auf erlaubte Art in den Besitz, ja sogar in das Eigenthum eines Dritten übergegangen seyn, dessen wohlerworbene Rechte gewiß jene Berücksichtigung verdienen die das Amortizationsverfahren gewährt.

Die Art und Weise, wie bey der Amortization von Ewiggeld-Urkunden zu verfahren ist, bestimmt die allgemeine Verordnung (Reg. Blatt v. 1810. St. LIV.) weil lokalrechtliche Vorschriften hierüber nicht gegeben sind.

§. 127.

a) („Der Antrag auf") Da sowohl die Eintragung, als die Löschung im Grundbuche ohne Beyziehung der Partheyen, lediglich durch den Grundbuchsaktuar vorgenommen wird, so kann die Nothwendigkeit eines Aktenstückes woraus die Befugniß des Grundbuchsaktuars zur Vornahme jener Handlungen mit Gewißheit erhellt, kaum bezweifelt werden.

b) (Wenn das E. G. R.") U. S. S. 131.

„In solchen Fällen (wenn nämlich das E. G. R. erloschen ist,) soll man jederzeit den Verlauf, wie es damit zugegangen, um künftige Nachrichtung in das Grundbuch zeichnen, mit diesem Anhang!, da der Brief über kurz oder lang herfürkäme, er für kassirt ꝛc. soll gehalten werden.

Dann ibid. „so soll man fernerhin die geschehenen Ablösungen allein zu der letzten Post setzen, doch aber daneben alle vorgehenden Posten, so zu solchen Ewiggeld gehören, auch zugleich durchstreichen."

c) („Hier wird.") so pflegt es seit unfürdenklicher Zeit gehalten zu werden.

§. 128.

a) („Eintragungen") Die Statuten erwähnen nur einer Protestation gegen künftige Bestellung von Ewiggilten und zwar unter dem Titel „Arrest" (in der Sprache der Praxis Grundbuchsklausel genannt); „solche Arreste sollen in das Grundbuch nicht geschrieben werden, „außer mit Wissen (Bewilligung) dessen, dem das Grundstuck zugehört." — (U. S. S. 132.)

Auch in den Grundbüchern ist dem Verfasser eine Protestation anderer Art nicht vorgekommen.

Aus allem diesem folgt aber noch keineswegs, daß Protestationen z. B. gegen die Uebertragung eines Ewiggiltrechtes oder gegen eine ungebürliche Löschung — wenn sie angebracht werden, in die Grundbücher nicht eingetragen werden dürfen. Vielmehr fodert die Natur der Sache, daß die Summe der Schutzmittel (Verwahrungen) gleich sey der Summe der möglichen Verletzungen. Niemand wird aber bestreiten, daß durch die Uebertragung eines E. G. R. ꝛc. eben so gut eine Rechtsverletzung bewirkt werden könne, wie durch die Bestellung.

Da nun die Statuten (U. S. S. 131.) das „Einlegen von Zetteln" — womit man sich demungeachtet wohl hin und wider beholfen haben mag, — verbieten, so bleibt nichts übrig, als dem von einer Rechtsverletzung Bedrohten in allen angegebenen Fällen,

und sogar gegen eine ungebührliche Protestation — die Eintragung einer Verwahrung zu gestatten.

§. 129.

a) („Wird die Löschung") Die Statuten enthalten hierüber nichts. Man hat daher lediglich die Grundsätze von der Löschung beym Aufhören des E. G. R. analog angewendet, womit auch der Gerichtsgebrauch vollkommen übereinstimmt.

§. 130.

a) („Jeder Betheiligte") Die Grundbuchsextrakte wurden zwar deßwegen eingeführt, damit den Partheyen die Einsicht der Grundbücher, welche, wie begreiflich, mit manchen Inkonvenienzen verbunden ist, entbehrlich werde: indessen glaubt man, daß demungeachtet diese Einsicht — sobald sie ausdrücklich verlangt wird, nicht verweigert werden könne.

b) („Aemtliche Zeugnisse.") Eben darum dürften die Grundbuchsextrakte, — wenigstens sobald sie an die Partheyen ausgefertiget werden, dem Klassenstempel zu 15 kr. unterliegen.

§. 131.

a) („Bericht und") Dieses Taxen-Verzeichniß ist wörtlich nach demjenigen abgedruckt, welches der Verfasser von dem königl. Stadtgerichts-Taxatur-Amte auf gehörigen Wege erhalten hat. Die hierin vorkommen-

den

den Ansätze sind — bis auf die drey letzten — auch in der magistratischen Taxordnung (wovon man eine gerichtlich beglaubigte Abschrift besitzt) enthalten, und stimmen mit dieser vollkommen überein.

b) („Ein Patent zu 6") d. h. ein Patent, das an weniger als zwölf Personen gerichtet ist.

c) („Gantdesignation") Die Klassification der Gantdesignationen scheint ziemlich viele Willkühr zuzulassen. Dem Vernehmen nach soll dabey hauptsächlich auf die Größe des Werthes der belasteten Sache, und auf die Quantität der darauf haftenden Ewiggiltrechte gesehen werden.

d) („Gantbrief") Sowohl die Gantbriefe, als die übrigen Briefe, (Bestellungs- Uebertragungsurkunden) werden nach der allgemeinen provisorischen Taxordnung (Reg. Blatt v. 1810. St. LV.) taxirt.

e) („Doppelte Kommissionen") Im Ewiggeldprozesse kommen in der Regel lauter einfache Kommissionen (Termine) vor.

f) („Für jede Aussteckung") Diese 45 kr. gehören dem Gantdiener.

1) Für Pergament läßt die magistratliche Taxordnung (§. 3.) 48 kr. — für Kapsel, Durchzüge, und Wachs 12 kr. passiren.

2) ibid. für die Ingrossation (Eintragung) im Grundbuche — fl. 32 kr.

3)

3) für Kassationen (Löschungen) sind, je nach dem der Kreditor eine Quittung ausgestellt hat, oder nicht im ersten Falle — fl. 38 kr. im letzten 1 fl. 14 kr. zu entrichten. Man bemerket jedoch, daß in allen nichtstreitigen Gegenständen die provisorische Taxordnung angewendet werden soll.

Urkundensammlung.

Privilegium de non appellando ab anno 1391.

(Manuscript.)

Wir Stephan, wir Friedreich und wir Johanns gebrüder all drey von Gotes genaden Pfallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen in Bayren ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offenleich mit dem brief, daz wir angesehen haben den grossen gebrechen, der in vnserr Stat ze Münichen lang zeit vorher gewesen ist von Ewigs Jörleichs gelts wegen, der awz häwsern, Hofsteten, Aengern, Gärtten vnd Aeckhern. Doselbs in vnserr Stat vnd vor der Stat gegangen ist, auf klöster vnd Gotzhäwser auzzerhalb der vorgeschriben vnser Stat vnd in derselben unser Stat vnd auch Burgern vnd burgerinn, wem, oder wohin, der Ewig gelt geet, vnd auch wie derselb ewig gelt gehaissen ist Sein wir von desselben Ewigen gelts wegen, nach vnsers Ratz, Rat, vnd mit vnserm Rat vnser Stat ze Münichen, zu Rat worden, vnd vberain komen, durch eins gemainen nutz, vnd frumen willen. Armer vnd Reicher zu Münichen. Also das wir wellen und mainen bestickleich bey vnsern hulden vnd gnaden, wer der ist der Ewigen gelt in vnserr Stat ze Münichen Awz Häwsern, Hofsteten, Aengern, Gärtten vnd Aeckern hab vnd auch vor der

Stat das in dem Purkfried doselbs ligt, er sey gaistleich, oder werltleich wo der behawset vnd gesessen ist, daß derselb, vnd auch dieselben, denselben iren Ewigen gelt, wider zeledigen, vnd auch ze losen sullen geben, nach ganckch, vnd Gelegenhait, der Munsse, vnd des wechsels, als die ye zu derzeit, Als das egenant gelt vnd gült gechawft ist. An Guldein ist gegangen ungeuerleich an alle widerred, vnd verzog, zwischen des hewtigen tags, vnd der brief gegeben ist worden vnd sand Jörigen tag schirst choment, vnd darnach in Ainem Jar das sich donn verlawffet an vnderschaid, würd aber yemand mit dem andern in der Lösung stössig, daz sie sich, darum mit einander nicht verainen möchten die schaffen wir darumb für ze komen für vnsern Rat, vnserr Stat ze Münichen, vnd nach iren briefen vnd fürkomen, sol vnd mag si derselb vnser Rat zu munichen, vmb den Ewigen gelt, vnd die widerlösung, mit einander wol verainen, und was der selb vnser Rat zwischen In darumb eruinndet, vnd aws spricht. da sol ez denn gentzlich bei beleiben, wann das vnser will, wort vnd mainung ist, Mit Vrkund des briefs den wir vnserr Stat zu Münichen geben mit vnsern Anhangenden Insigeln versigelten Geben zu Munichen an freytag vor dem Palmtag. Do man zalt von kristes gepurde drewtzehen hundert Jar. Darnach in dem Ainen vnd Newntzigisten Jare. ꝛc.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

In fidem Copiae. München am 14. Okt. 1814.

Königl. Bair. allgemeines Reichsarchiv.

(L. S.) v. Hungerkhausen.

Decisio Litis super annua pensione trium librarum Gerae ex domo debitarum Ecclesiae B. V. Anno 1365.

Ex Archiuo parochiali.

(Aus Monument. Boica Vol. XIX. pag. 551.)

In Nomine Domini Amen. Capitulum Ecclesie ffrisingensis. constare volumus vniuersis, quod orta dudum inter CHUNRADUM WILBERTI procuratorem Ecclesie parrochialis beate Marie virginis Monaci actorem ex vna, et WERENDLINUM PERIKCHOUARII civem Monacensem, supra quadam pensione annua, parte ex altera coram nobis materia questionis. Idem CHUNRADUS WILBERTI obtulit libellum in hac forma, coram vobis honorabili viro domino WERNHARDO decano Ecclesie ffrisingensis vice eiusdem Capituli iudicio presidente, proponit in Jure CHUNRADUS WILBERTI de Monaco procurator Ecclesie parrochialis. beate Marie virginis ibidem contra WERENDLINUM dictum PERIKCHOUAR, seu contra quamcunque aliam personam, pro eodem WERENDLINO in Judicio legitime interueniente, et dicit procuratorio nomine quo supra, quod licet Ecclesia parrochialis. beate virginis predicta, fuerit in Possessione uel quasi participiendi annuatim pensionem trium librarum cere de domo WERNDLINI PERIKCHOUAR antedicta sita in opido monacensi,

in contrata que dicitur Weinſtrazz, penes domum que ZERRMANTEL nuncupatur, Idem tamen WERENDLINUS penſionem eandem Eccleſie memorate ſubtraxit, eamque ſoluere indebite, contradicit, ipſam Eccleſiam. poſſeſione illa uel quaſi, temere ſpoliando, in ipſius parrochie preiudicium et grauamen non modicum petit igitur . . procurator predictus, procuratorio nomine quo ſupra Eccleſiam beate virginis ſepe dictam, at ipſum . . procuratorem pro ea et eius nomine, per vos dominum . . Judicem et veſtram diffinitiuam ſententiam, reducendum fore decrevi ac reduci in ſtatum priſtinum, nec non eandem Eccleſiam fore reſtituendam et reſtitui ad poſſeſſionem uel quaſi participiendi de domo ante dicta, penſionem de qua predicitur et ſubtractam per tres annos. ipſius Eccleſie reſtitui et ad hoc eundem reum per vos ſententialiter condemnari, petit etiam expenſas in lite factas, quas facit et eſtimat ad tres libras denariorum monaecenſium et de faciendis proteſtatur. ſaluo iure addendi minuendi mutandi declarandi etc. ſuper quo quidem libello, lite coram nobis legitime conteſtata, preſtitoque hinc inde. de calumpnia iuramento, ac productis teſtibus, quos partes produce-re voluerunt. et publicatis atteſtationibus. et poſt hoc partes ipſe probationibus omnibus in poſterum faciendis renuntiantes, in ipſa cauſa ſponte concluſeruntons itaque viſis et diligenter inſpectis partium iuribus et rationibus ac probationi-

bus

bus inueſtigatis quoque ad plenum, et cognitis ipſius cauſe meritis, et equa iuſtitie lance diſcuſſis, deliberatione inſuper nobiscum, et cum peritis prehabita diligenti, dei nomine inuocato, parte altera videlicet CHUNRADO WILBERTI per procuratorem preſente, et altera contumaciter abſente, cuius abſentia dei preſentia replebatur, ſolum deum pre oculis habentes, in hiis ſcriptis diffinimus, et diffiniendo pronunciamus Eccleſiam parochialem beate virginis ſepe fatam ad poſſeſionem annue penſionis, in libello ante dicto petitam, fore reſtituendam. Et . . procuratore ipſius Eccleſie eius nomine, in poſeſſionem uel quaſi eiusdem penſionis. reducimus et reſtituimus. condempnantes nihilominus WERENDLINUM PERIKCHOFER reum antedictum. Eccleſie beate virginis predicte, nomine penſionis neglecte. ſin Nouem libris cere. et in expenſas ipſius litis, quarum taxationem et declarationem, nobis inpoſterum reſeruamus. Lecta et lata eſt illa ſententia Anno domini Milleſimo tricenteſimo ſexageſimo quinto. die octaua Menſis Februarii preſentibus honorabilibus et diſcretis viris, domino JOHANE de CHAMERAUER canonico Eccleſie friſingenſis. VLRICO MARCHER canonico Sancti Andree friſinge HEINRICO VINAUER et FRID. ciuibus de friſinga ac pluribus aliis fide dignis, Et (in) maiorem horum euidentiam ſigillum Judicii noſtri preſentibus eſt impenſum.

Aus=

Auszüge aus dem Stadtgerichts-buch von 1417—1427.

(Manuscript.)

Fol. Nro. I. anno 1417.

Item hanns widenman von Mämmingen kom für recht vnd zaigt einen span aus Vlrichs des Läw-tzinger haus aus seiner vbertewrung vnd des Ertrechts aus einem Anger vnd des ertrechts aus einer Jewch vnd des ertrechts aus drein krawtäkkern als das in pfantzweis vor in Gerichtzpuch geschriben stet vnd hat der Moser fronbot erchant vor offem rechten als recht ist das er in den span vnd das ertrecht also geantwürtt hat auch die pfant also gerechtuertigt an sand vlreichsabent als recht ist actum anno 17.

Fol. Nro. II. anno 1417.

Item Angnes Simon des hakker sälig witib hat geuertigt vor offem rechten vier gulden ewigs vnd Järleichsgeltz auf lösung aus irm haus das gelegen ist im Thal in sand Peterspfarr zwischen lienhartz des hergingers Vndhainrich des Zollner häwser Gilgen vnd hainrichen gebrüder den krälen nach irs briefs lawt vnd sag den sie von ir darüber habent act. in vigilia Laurenti.

Fol. Nro. V. anno 1417.

Item Peter der Pötschner kom für recht vnd sprach mit vorsprechen er hiet hannsen dem Rülein zwir fürgepoten vmb LXXV. guter Reinischer gulden, vnd vmb ain ört vnd sagt auch kristel fronbot

auf

auf seinen aid vor offem rechten als recht ist das er im die zway pot also gethan hiet ze haus vnd ze hof als recht ist vnd ist der erst klager act. feria sabbata pr. san katharina.

Fol. Nro. V. anno 1417.

Item darnach kom hanns der sgläf für recht vnd sprach mit vorsprechen er hiet hannsen dem Rüelein zwir fürgepoten vmb LXXXXVI Reinischer gulden vnd sagt auch Engelprecht fronbot auf seinen aid vor offem rechten als recht ist das er im die pot pot also getan hiet ze haus vnd ze hof als recht ist vnd ist der ander klager actum ut supra eodem die.

Fol. 20. anno 1419.

Item Hanns der Niger kom für recht vnd zaigt einen span den im der Rotöttel geantwort het aus seinem haws gelegen im Thal in sand Peterspfarr zenächst Sighartz des Sitzinger haws mit vllem dem Fronboten für IIII lib. Müncher pfenning vnd hat auch den span gerechtuertigt vor offem rechten als recht ist act. feria quinta prxa ante Geruacy.

Fol. 20. atergo anno 19.

Item vlrich fronbot hat einen span gerechtuertigt vor offem rechten als recht ist den Oettel der Singer der vischer geantwortt hat Chünraten dem Rüsser von Rürenberk für X Reinisch gulden vnd für ein ört die er im gelten sol vnd hat im den span geantwürtt aus seinen haus das gelegen ist an

der

der vischer gassen znächst hannsen des Lichtenwels haus act. feriaSecunda pxa post diem sancti Geruacy.

Fol. 32 anno 1420.

Item Matheus der Schremk kom für recht Vnd erchant vor offem rechten das hanns Notwachs der peckk ain pfunt Müncher pfening Järleichs ewigs geltz das im aus seinem haws aus gegangen ist vnd dasselb haus gelegen ist an Newnhauser gassen an san peters pfarr zunächst zängkleins des smitz haus also hat er daselb pfunt ewigs geltz von im erledigt vnd gelöst actum fria III. post proxima post festum Natiuitatis marie virginis.

Fol. atergo Nro. 32 ad 1420.

Item Moser fronbot hat kom für recht vnd zaigt einen span den im Hänsel der Pasteter, geben het aus seinem haus gelegen an Sentlinger gassen zu nächst Eberleins des Lezelter haus für IIII lib. Müncher vnd für ein beslagens köppfel vnd für einen guldeinen Rink der wiegt zwen guldem das er für in an die Juden hat gesetzt vnd den span hat er geantwortt mit Moser dem fronboten hainrich dem prugkmair vnd hat auch der vorgenant prugkmair den span gerechtuertigt als recht ist act. Feria .V. proxima ante Thome apost.

Fol. 81 anno 1425.

Item Hainrich öder hat chlag zu parcifal vnd Gristovm die Zenger, vmb etwo vil geltschuld nach

lawt

lawt vnd ſag eines Briefs der dar vmb vor offen rechten verleſen word vnd hat chlagt alz lang auf ein Hofſtat vnd ein gärtel gelegen bej der alten purg daz Jm daz do mit dem rechten eingeantwurtt iſt worden alz recht iſt actum in eadem die.

Fol. 81. atergo anno 1425.

Item andren dez haller ſcheinbot cham für recht vnd pot gerichtz mit vorſprechen vnd ſein erſten chlag vmb etwo viel geltz nach dez briefs lawt vnd vnd ſag hinntz leenhart dem torſchen vnd hinntz ſeiner hawſſrauen den er von Jn hat actum in eodem die.

Fol. 82. anno 1425.

Item hanns Triener der geſworen vnderkäwffel kom für recht vnd ſprach auf ſeinen ayd daz er lienhart dez Torſchen haws hiet vail tragen in pfandez weis alz der ſtat recht iſt zu München vnd daz wär verloren worden vmb zway hundert vegeriſch gulden vnd hiet auch alſo den wandl dar vmb geſagt alz recht iſt dem Torſchen angneſen ſeiner hawſſrauen vnd hat alſo hanns der triener daz obgenant haws dez gelegen iſt zu naegſt an hannſen dez Prewmayſters haws auf geben an ſtat ein geſworen vnderchäwffel vnd geuertigt mit gerichtz hant in den vier wennden alz recht iſt Sighart dem moſawer.

Fol.

Fol. 82 anno 1425.

Item darnach hat Sighart der mosawer X vnger. gulden hinzugelegt auf daz abgenant haws alz ein gelter wann Im der Tosch Sunderwar gelten sol alz daz geschribenir der stat recht ist actum in eodem die.

in fidem Copie den 7. Juni 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

(L. S.) Gerngroß Dir.

Bauer.

Privilegium de non appellando ab anno 1418.

(Manuscript.)

WIr Ernst vnd wilhalm von gots genaden pfallzgrauen bej Rein vnd herzogen Jn Beiern ꝛc. Bekennen vnd tün kunt offenlich mit dem brief daz wir angesehen haben den grossen gebrechen der in vnserer Stat zu Münichen lang zeit vorher gewesen ist von ewigs Järlichs gelts wegen der auz häwsern hofstetten Angern gärtten vnd äkkern daselbs in vnserer Stat vnd vor der Stat gegangen ist auf klöster vnd gotzhäuser auzzerhalb der voruerschriben vnserer Stat Vnd in derselben vnserer Stat vnd auch burgern vnd burgerinn wem oder wohin der ewig gelt geet vnd auch wie derselb ewig gelt gehaissen ist Sein

wir

wir von desselben ewigen gelts wegen nach vnsers Rats rat vnd mit vnserm Rat vnserer Stat zu Münichen ze rat worden und überain kömen durch eins gemainen nutz vnd frumen willen armer und Reicher zu Münichen Also das wir wellen vnd mainen vestiklich bei vnsern hulden vnd genaden wer der ist der ewigen gelt in vnserer Stat zu München auz hawsern hofsteten Angern gärtten vnd äkkern hab vnd auch vor der Stat daz in dem purkfrid daselbs ligt er sey geistlich oder weltleich wo der behawset vnd gesessen ist, daz derselb vnd auch dieselben denselben iren ewigen gelt wider ze ledigen vnd auch zelösen sullen geben nach gankh vnd gelegenhait der Münz vnd dez wechsels alz die ye zu der zeit als daz egenant gelt und gult gekaufft ist an guldein ist gegangen Vngeuerlich on all widerred vnd verzog zwischen des hewtigen Tags vnd der Brief gegeben ist worden vnd sand Michelstag schirst kömend Vnd darnach in ainem Jar daz sich dann verlauffet an vnderschaid, Wurd aber iemant mit dem andern in der losung stössig daz sy sich darumb mit einander nicht verainen möchten. die schaffen wir darumb für ze kämen für vnsern Rat Vnserer Stat ze Münichen vnd nach iren briefen vnd fürkämen sol vnd mag sy derselb vnser Rat zu Münichen vmb den ewigen gelt und die widerlosung mit einander wol verainen vnd waz derselb vnser Rat zwischen In darumb eruindet vnd ausspricht da sol ez dann gentzlich bei beleiben wann daz vnser will wort Vnd mainung ist Mit urkund des briefs den wir vnserer Stat zu

Münichen geben mit vnsern anhangenden Jnsigeln versigelten Geben zu Münichen an pfintztag vor der Aindleftausent maid tag do mon zalt von kristi gepurd Viertzehnhundert jar Vnd darnach in dem Achtzehnten Jare.

In fidem Copiae den 17. Juni 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

(L. S.) Gerngroß Dktr.

Bauer.

Sententia judicialis super annuo censu ex domo. Anno 1424.

(Aus Monument. Boic. Vol. XXI. pag. 81.)

Jch Erasem der Hawsner zw Freyhawsen die zeit Richter zu München vergich von Gerichtz wegen offenlichen mit disem brief an den die in ansehent hörent oder lesent daz für mich kom Auf Recht da ich Sazz zu München an Offem Gericht Niclaus Goldschmid Burger zu München vnd klagt mit vorsprechen hüntz Hainrichen dem Pontzen wie er ein haws kawft hiet daz gelegen ist an dem vingergaessel zwischen des Senttlinger kappelan vnd dez Chorherren häwser Aus dem selben haws er hiet Sieben Schilling müncher pfening Ewigs Järlichs geltz vnd dez er Jn rechter Stiller nutz

vnd

vnd gewer gesezzen wär an all ansprach von aller
mänicklichs Lenger dann der Stat Recht ist zu
München vnd pat darumb meiner herrn puch ze lesen vnd
Sunder dez artikels der lawt Swer vmb Aigen wirt
angesprochen dez er Jar und tagk bey nutz vnd ge=
wer gesezzen ist Alz der Stat rechtist vnd daz be=
reden mag der sol fürbaz sein aigenAn all ansprach
haben da wider Anttwurt Hainrich Pontz mit vor=
sprechen er lauget nicht Er hiet ein haws kawft
dar auf Järlichen gieng Ain pfunt Münchner pfe=
ning geltz auf zwen tail ainem Siben Schilling vnd
dem Anderm Tail dreyzzigk pfening dar An er nicht
versten maecht ob dem ostgenanten Niclaus Gold=
schmid die egenanten Siben schilling pfening zu ge=
hörtten oder nicht oder ob ez ewiger gelt wär oder
auf losung stund vnd daz teug er also pillich alz
alz recht wär nach Anklag Niclaus dez Goldschmid
vnd widerred Hainrichen dez Pontzen Also han ich
obgenannter Richter zu recht gericht mug Niclaus
Goldschmid sein obgeschrieben Siben Schilling
müncher pfening Ewigs Järleichs geltz die Im auf
dem haws gent sich der verantwurtten vnd auftra=
gen zu seiner nutz vnd gewer nach dez puchs sag
und alz der Stat recht ist er sull sein geniezzen
vnd also hat Niclaus Goldschmid die egenanten Sie=
ben schilling Müncher Ewigs geltz auf dem obgenanten
haws sein nutz vnd gewer auftragen vnd erzewgt mit
seinem Starken aid nach dez Puchs sag alz der Stat
zu München recht ist Mit vrchund dez briefs den ich im
gib von Gerichtz wegen versigelt mit meinen Aigen

Anhangenden Insigel versigelt daz ich von gerichtz wegen daran gehengt han mir vnd meinen erben an schaden der geben ist dez Erichtags vor sand Thomas tag dez heiligen zwelf Boten da man zalt von kristes geburt viertzehenhundert iar und in dem vier und zwaintzigisten Jare.

Sententia judicialis super annuo censu ex domo arae Sentlingerianae proprio.

Anno 1432.

(Aus Monument. Boic. Vol. XXI. pag. 106.)

Ich Chunrat von Eglofstain die Zeit Statrichterichter zu München bechenn offentlich mit dem brief das für mich kom zurecht, da ich sas auf dem haus in ainem volligen Rat an offem rechten der erwerg weis Ludwig der Pötschner von sein selbs vnd von Hainrich des Eltern Parts wegen des vollen gewalt er het, und chlagt durch vorsprechen auf ain Stainhaus gelegen in sand Peters Pfarrkirchen in Tal gen dem Isertor vnd auf ain hofstat darhinder gelegen bey der rinckmauer mit aller ihrer zugehörung darauf ain hülzein haus gestanden ist, vnd sprach wie Andre der Sendlinger säligen aus paiden häusern vorn und hinden zway pfunt ewigen geltz kaufft hiet nach Inhalt ainer b.fs den sie darumb hieten den si vor offem rechten Patten zu lesen vnder der Stat München Insiegel die zway pfunt ewigs geltz hiet Andre Sentlinger vermacht zu seinen altar in sand Peters Pfarrkirchen vnd er vnd Hainrichen

Part

Part sein derselben lehenschaft recht erben vnd lehenherren vnd haben auch also gelihen wann Andre Sendlinger sey ir rechter ene gewesen Nu sey die hinter hofstat von dem vordern haus verkauft worden vnd chömen das sull in billich vnschedlich sein an ihrer lehenschaft vnd an dem ewigen gelt der aus paiden häusern kauft sey darauf antwost Hans Wetzel durch vorsprechen vnd sprach die hinter hofstat darauf das hülzein haus gestanden ist sey vor langer zeit verkauft worden vnd bracht ainen kauffbrief für recht vnd pat des auch ze lesen der laut vnd sagt von ainen herren der ist dieselben zeit dechant gewesen zu Wollnzach der hiet die hintern hofstat verkaufft vnd sein Vater vnd er wärn der gesezzen pey nutz vnd gewer als der Stat München recht ist, die wolt er austragen als recht ist, es möcht auch das vorder haus, sey mer dann einest verkauft worden mit dem ewigen gelt in derselben kauffen sey der ewig gelt den Andre Sendlinger daraus hat allweg ausgenomen vnd gemelt worden dann mit mer Worten die si zu paider seiten vor den Rechten fürbrachten satzten si das zu recht also han ich obgenanter Richter nach anclag vnd widered vnd nach Innhalt vnd ausweisung paider brief die da verlesen waren zu recht gericht den brief den Ludwig Pötschner fürbracht hab mit der Stat München Insigel sey der elter brief vnd was nach geben des selben briefs kauff beschehen sein das sey mit der lehenherren noch mit des obgenanten Sendlingers wissen und willen nit beschehen darumb sull in ir nutz und gewer an irer lehenschaft

vnd

vnd ander ewigen gelt vnd auch an irer brief vnschedlich sein es sull der selb brief mit der Stat Jnsigel auch bey krefften beleiben vnd den ewigen gelt nach Jnnhalt desselben briefs einnemen vnd haben des Rechten begert im Ludwig Pötschner vnd Hainrich dem Pärt gericht brief zu geben den ich obgenanter Richter Chunrat von Eglofstain in gib mit meinen aigen anhangenden Jnsigel das ich daran gehangen han von gerichts wegen mir selb und meinen erben anschaden der brief ist geben an Erichtag vor sand Mathias tag des heiligen zwelfpoten Nach Cristi geburt viertzehen hundert und in dem zway und drezzigisten Jare.

Sententia judicialis super censu annuo ad D. V. debito. Anno 1450.

(Aus Monument. Boic. Vol. XX. pag. 389:)

Jch Erasm vom Tor zu Eyrespurg die tzeit Statrichter zu München Bekenn von Gerichtz wegen offenlich mit dem brief das für mich chain auf recht da ich zu München an offenen statrechten saß vnd den stab in der Hantt het zu richten Maister Peter Ernst der schneidarzt und klagt durch vorsprechen als für sich selbs auch an Stat vnd mit völligen gewalt seiner Hausfrawen Barbara Hainrichen Funken des schneiders Säligen tochter hinez Martein Katzmair vnd Jakoben den Klewber zu den tzeiten kirchprobst vnser lieben frawen pfarrkirchen zu München vnd sprach als wie das sie Jm sein Hausung die sein obgenann-

nannte Hawsfrau von dem benannten Hainrichen Funken irm Vater ererbt hiet vnd das gelegen ist in vnser lieben frawen pfarr an der burkgassen tzwischen des Veder Kamps und Vlreichen Hafners Häwser zugesperrtt hieten vnd höret weder gern noch vngern warum darauf die obgenant tzwen kirchpröbst als von wegen vnser lieben frawen in antwurtt chominen vnd sprachen durch Vorsprechen als wie das vnser liebe fraw ain vngrischen Gülden ewigs geltz aus dem obgeschriben Haws habe der vor langen tzeyten durch Hainrichen Zingießer saliger gedächtnuß aus dem obgeschriben Haws geordent vnd geben worden sey zu der procession des hochwirdigen heyligen Sacramentz den schülern die damit gen, vnd dem heyligen sacrament vorsingen, wenn man zu den krauken menschen get, den selbigen obgemellten ewigen guldein ir vorvodern vnd auch sy lange tzeyt eingenommen haben der selbigen gült sy yetz zway Jar nicht haben bekommen mugen also das si das obgemellt haus darumb haben zu sperren müssen alsdann der stat recht hie zu München ist, darwider maister Peter antwurt vnd sprach wenn Sye Im Urkund darumb tzaygen der tzum rechtten genug sei das der obgeschriben Gulden ewigs geltz also zu der obgemellten proceßion aus dem obgemelten Haws geben vermacht oder gekaufft sei so well er sich des wol begnügen lassen aber alle die weyl sy des nicht tun so hoff er daz den obgeschriben Gulden geltz nicht schuldig sei ze geben darwider aber die obgenannten kirchpröbst antwurten durch Vorsprechern Sy hieten nit umb

alle gellt brief vnd Urkund dann so vil vnd in vnser lieben frawen alten sal püchern geschriben stund das rinn der obgeschriben vngrisch Gulden ewigs Gelt̃ auch geschriben stunnd vnd hoffen das das Vrkund genug sei vnd begertten darauf meiner Herren puch zu lesen den Artigkl in dem Landbuch wir wellen auch und bestätigen es welches kloster oder Got̃haws seins selgrät̃ in nuzlicher gewer Sitzt Jar vnd Tag vnd sechs wochen an all recht ansprach das sol fürbaz desselben selgerät̃ mit ru sitzen freilich vor aller ansprach ꝛc. vnd sprachen darauf durch vorsprechern also sei vnser liebe fraw des obgeschriben selgerät̃ in stiller nuz vnd gewer gesessen Innhalt des obgeschriben Artikls vnd hoffen sy beleiben pillich dapei nach des puchs sag Sy retten auch dabei ausser halb des Rechtens Ez sei des obgenannten Hainrich Zingiessers sun mit namen Pauls Zingiesser noch in leben desselben vater obgenannt den obgeschriben ewigen Gulden gelt̃ aus dem obgeschriben Haws zu der obgemellten procession geordent und geben hab, Es sei auch Hanns Zingiesser auch noch im leben der des benannten Hainrichen Zingiessers zu denselben t̃eiten knecht gewesen sei vnd ander die all woll Jngedächtig sein das die obgeschriben gült zu der vorgemellten procession geordent vnd geben sey. Darwider aber maister Peter antwurtt er gerraw das Im in sein vnd seiner Hausfrawen erb vnd angen vmb ewigen gellt mit läwtem nyemant besagen oder bet̃ewgen solle wann er vnd sein Hausfraw des obgemellten Haws nach Jres Vaters Tod In stiller

nut̃

nuz vnd gewer gesessen sein an alle Rechtliche an-
sprach vnd begert darumb meiner Herren puch ze le-
sen den artigkl In der stat puch wer vmb aygen
wirt angesprochen des er Jar vnd Tag pei nutz vnd
gewer gesessen ist als der Stat recht ist vnd das be-
reden mag der soll fürbas sein aygen an all an-
sprach haben vnd dem Richter drew pfunt vnd sech-
zigk pfenning ꝛc. vnd sprach darauf also hoff er, er
vnd sein Hausfraw beleiben pillich pei irer nutz vnd
gewer Innhalt des artigkels darauf die obgenant
kirchprobst antwurtten sy haben in nutz vnd gewer
nie ersitzen lassen wann sy Vrt und Hewr vmb den
obgenanten vngrischen Guldein ewigs Gelt zuge-
sperrt haben als der stat recht sei vnd der obgeschri-
ben artigkl des er begert hab zu uerlesen sag In zu
vnd nicht maister Petern wann vnser fraw auch sy
von vnser frawen wegen vnd ir voruodern sein des
obgeschriben vngrischen Guldein ewigs gelt Irs sel-
geräts gesessen in stiller nutz vnd gewer lennger dann
Lannds vnd der stat recht sey das si nach der stat
recht wol auftragen mugen als recht sey darwider
aber maister Peter antwurt das sey nicht am selge-
rät Sy haben Im das obgemellt Haws zugespert
vmb ain vngrischen Guldein ewigs gelt vnd vmb
kain selgerät Er sei wol Ingedächtig vnd Im sey
auch wol wissenlich das der obgenant sein sweher
Hainrich Funk die obgeschriben güllt ettwo vil Jar
geben hab von Gütigkait wegen das er aber diesel-
ben gült zu ewigkait bestät hab aus dem obgemellten
Haws ewigklich zu geben das sei Im nit wissenlich

wenn

wenn sy Im aber brief vnd Vrkunt haigen der zum rechten genug sei das der obgemellt Gu'dein gelt aus dem obgeschriben Haws zu der obgemellten procession geordent geben oder verkaufft sei so well er sich des wol begnügen lassen vnd sust nicht darwider aber die obgenanten kirchpröbst antwurtten zu guter maß als vor und des mer die obgeschriben güllt gee nicht von dem Heinrich Funken her das er sy zu der obgemellten procession geben hab, Sy gee von Hainrich Zingiesser salig her der sy aus dem obgemellten Haws geordent vnd geben hab zu der obgemellten vodern procession des hochwirdigen Sakrament ewigklich ze geben ee vnd das obgemellt Haws seinem Shweher Hainrich Funcken worden sei vnd darum sei nit not das Hainrich Funk die obgemellten güllt bestätt oder geewigt oder brief darumb solt geben haben Sy begerten auch des benanniten meyster Petern wort zu bedencken das er offenlich zu recht bekannt hab Im sei wol wissenlich das sein sweher die obgemellten güllt erwa vil Jar geben hab ꝛc. des sy hoffen Im rechten auch zu genießen dann Es hab Hainrich Funck denselbigen guldein ewigs gelt allbeg an alle wider red geben das Elspeten der Funkin des obgenannten Hainrich Funcken salig Witibe auch seiner Hausfrawen swester der Rumbin wol wissentlichen sei vnd hoffen vnser liebe fraw auch sy als ihr kirchprobst beleiben billich bey dem obgemellten Irm selgerät des sy In nüzlicher gewer gesessen sein nach des puchs sag darwider aber der benant maister Peter antwurtt zu guter maß als vor vnd payd tayl setzen das also

zu

zu recht darauf han ich obgenanter Richter nach an-
klag antwurtt red vnd wider red vnd nach der obge-
schriben ꝛwayr artigkl sag zu recht gericht vnd ge-
sprochen auf meinen ayd Mugen die obgenannten
ꝛwen kirchprobst bereden mit Irm ayd nach der
Stat recht vnd des puchs sag das vnser liebe frau
auch sy vnd ir voruordern von unser frawen wegen
des obgemellten vngrischen Guldein ewigs geltz Irs
selgerätz gesessen sein in stiller nuz und gewer als des
lannds vnd der Stad recht sei Si sollen des genies-
sen vnd ꝛhinfür Irs selgerätz mit Ru sizen freilich
vor aller ansprach darauf die benannten kirchpröbst
antwurtten durch Vorsprechern als dann recht vnd
Vrtail geben hab das wellen vnd mugen sy wol ge-
tun vnd als sy nu das getan wellten haben da wart
durch erberg läwt vor dem rechten in der gütichait
mit maister Petern obgenannt so uil gerett das er
die erbern kirchpröbst der ayd überhebt hat, vnd ist
von freyen Willen in die schrannen gangen vnd hat
vnnser lieben frawen alle sein gerechtichait die er
dann wider die kirchpröbst von des obgemellten gul-
dein ewigs gellz wegen vermaint hat ze haben ganz
vberg ben, vnd mir obgenannten Richter das an
den stab vor offen rechten gelobt vnnser lieben frawen
hinfür pey der obgeschriben gült irs selgerätz unge-
ürrt ze beleiben lassen des rechtens auch solichs ob-
geschriben vberzebens begertten die vorgenanten kirch-
pröbst von wegen vnser lieben frawen In gerichtz
brief ze geben den ich obgenantter Richter in gib
von Gerichtz wegen versigelt mit meinen aygen an-

hangenden Insygel doch mir und allen meinen Erben an schaden geben vnd beschehen an erichtag nach Sand franczisen tag nach vnsers lieben Herrn Jesu Christi geburde viertzehenhundert vnd in dem fünfzigisten Jare.

Venditio annui census ex domo. Anno 1458.

(Aus Monument. Boic. Vol. XX. pag. 518).

Ich Lienhart Leismüllner der peck purger zu München vnd Ich Elspet seine eeliche Hausfraw Bekennen offenlich mit dem brief für vns vnd all vnnser erben das wir recht vnd redlich kauflichen verkaufft vnd zekauffen geben haben dem erben weschayden Conraten Pästeter purger zu München vnd allen seinen erben vnd nachkömen ain pfuntt pfening münchner werung ewigs Järlichs geltz aus vnnserm aygen haws vnd hofstat gelegen hie zw München in sand peters pfarr In dem tal tzwischen Lienhart Käsers vnd des Gräfingers schusters hawser vmb tzwainzigk pfuntt pfening münchner werung der wir mit gantzer tzal von Im an schaden aufgericht vnd betzalt sein vnd also süllen vnd wellen wir obgeschriben Lienhart Leismüllner sein Hausfraw vnd sein erben oder wer das obgenannt haws vnd hofstat Innhat dem obgenanten Pästeter seinen erben vnd nachkömmen oder wer den prief mit seinen guten willen Innhat das obgenant pfuntt pfening Jährlichs geltz aus dem obgenanten haws vnd hofstat aus gruntt

vnd

vnd podem vnd aus allen seinen zugehörn nuhinfür
allßeit vnd Järlichen ausrichten raichen vnd geben
auf ainen yeden Sunntag latare zu mitterfasßten
vierßzehentag vor oder nach vnuerßogenlichen an all
iren schaden an abganck vnd geprechen wann welches
tars vnd egenante ßeit wir das versawmen, So has
bent sy vnd ir scheinpoten dann darnach wenn sy
verlusst vollen gewalt vnd gut recht das obgenannt
haws darumb zuzesperren vnd vns vnd vnnser erben
oder wer das obgenant haws vnd hofstat Innhat
darumb zenötten vnd zepfennten In dem haws vnd
auf der hofstat vnd allen seinen zwgehören an ges
richt vnd an gerichßs poten vnd alls vmb solichen
Järlichen gellt vnd der Stat München recht ist als
als lang vnd verr pis zu irm volligen benügen des
verfallen gelßs vnd aller schäden Es sol auch das ob=
geschriben pfuntt pfening Järlichs gelßs weder fewr
fawl winds wassers allters paws noch gar kains vn=
glücks vnd schadens nufürbas an seiner werung chain
entgelltnuß noch abganck daran haben noch gewinnen
in kain weys wir sullen vnd wellen auch des kaufs
nufürbas gen mäniclich so lang ir trewer gewer ver=
sprecher vnd fürstantt sein als vmb solichen Järli=
chen gellt vnd der Stat München recht ist alls
lang vnd verr pis zw irm volligen benügen des ver=
fallen gellßs vnd aller schäden wir sullen vnd wellen
auch des kauffs nufürbas gen mäniclich so lang Ir
trewer gewer versprecher vnd fürstantt sein alls vmb
solichen Järlichen gellt vnd der Stat München recht
ist Sunder ist zemerken das vns der obgenant Con=

rat Pästeter solich lieb vnd frewntschaft getan vnd darumb ainen ewigen Järlichen widerkauf geben vnd lassen hat also das wir vnd all vnnser erben vnd nachkömen oder wer das obgenant haws hofstat mit seiner zugehörn Innhat das obgenant pfuntt pfening Järlichs geltz nuhinfür ewigklich vnd Järlich auf ainen yeden Sunntag letare zu mitterfassten wol widerkauffen mügen vmb tzwaintzig pfuntt pfening müncher werung damit wir Jn betzalen vnd aufrichten sullen vnd wellen den verfallen gellt der sich auf die selben tzeit verfellt vnd verfallen hat Ann abganck vnd sol auch der obgenant Conrat Pästeter vnd sein erben solichs ewigs Järlichs widerkaufs auf die tzeit vnd Jn maß als vor geschriben stet nicht widersten noch vor sein in kain weys wan des vorgenanten Järlichen geltz tzwelf schilling gewesen vnd ist vmb tzwaintzigk pfuntt pfening gekaufft worden also hat ain rat erkant das solicher kauf nit redlich ist vnd haben gesetzt das er nuhinfür Järlichs ain pfuntt pfening nemen sol vnd das mag man losen vmb tzwaintzigk pfuntt pfening Jn obgeschribner maß vnd des zw vrkunt geben wir obgeschriben man vnd fraw vnuerschaydenlich Jn den prief mit des fürsichttigen vnd weysen Oswalden Rushaimer vnterrichtter zu München aygen anhangenden Insygel besygelt durch vnser vleyssigen gepet willen doch Jm vnd seinen erben anschaden darunder wir vns verpinden mit vnnsern trewen stät zehallten Innhalltung des briefs zewgen der pet vmb das Insygel sind die erbern Partholome Scholdrär vnd Hanns

Sterz

Sterz der peck payd purger zu München vnd ander erberg lawt genug der prief ist geben des nagsten Mitichen vor sand Jorgen tag nach christi gepurde tawsent vierhundert vnd In dem acht vnd fünffzigisten Jare.

Decisio litis super annuo censu a Duce Alberto IV. facta. Anno 1485.

(Aus Monument. Boic. Vol. XIX. pag. 200.)

Von gottes genaden wir Albrecht Pfallentzgraue bey Reine Hertzoge in Obern vnd Nidern Bairn ꝛc. Bekennen als Ainiger Regirender Fürst Offenlich mit dem brief, Als vnnser Hofmaister, vnd lieber getrewer Jörg von Ewsenhouen nach vnnserm beuelh mit vnnsern Räten auf heut vnnser Hofgericht besessen hat, sind vor Im vnd denselben, vnnsern Raten, vnnserm Fürbeschaid nach, in Recht erschinen Cristoff Ruodolf, vnd Sigmund Vachner als kirchpröbst Sannd peters kirchen allhie, Auch Hanns Drächsl, Hainrich Rewschl, Clement vnd Hanns Wagner Burger zu München Als clager ains, Vnd vnnser Zollner Hanns Stupf der Ellter, anntwurter annders tails baiderseit zu recht angedingt, Als vnnsers Hofgerichts Recht ist vnd Setzen die Clager Ir clag allso, ainer genant Lienhart Maurer, hab ein behawsung in der Stat München ligennd gehebt, daraus hab genanter Stupf, ainen Ewigen guldin gellts Nun haben annder vor Im, auch ewigen gellt, daraus gehebt, Also hab Stupf umb den:

denselben seinen guldin gellts, das Haus auf die gannt geslagen, wie der Stat München Recht ist nach Laut eins ganndtbriefs bittend, derselb sull herfürkomen vnd verhört werden, daraus werde sich erfinden, was sich Stupf gegen anndere die auch ewigen gellt, daraus gehebt haben, verwilligt hab, als solicher ganndtbrief, eingelegt, vnd verlesen wart, liessen die Clager weyter reden, als nu Stupfen das Haws auf der ganndt, Lautt des ganndtbriefs beliben wäre, die anndern So auch darauf, ewigen gellt, gehebt hetten zu dem Stupfen kümen, und Jrn verfallen Zins, erfordert, Hab er nyemanndt nichtz geben wellen, Allso haben die selben, das Obgenanndt Haws Widerumb, auf die ganndt geslagen, da sey Stupf erschinen, vnd sey erbütig gewest, die kirchpröbst Jrer güllt auszurichten nach Jnnhalt des ganntbriefs, des haben sy sich berungen lassen, getrawen, Er suil sy des noch ausrichten Dawider Stupf reden ließ, Es seyen in anfanng der gellter kainer umb Jrn ewigen gellt, gegen Jm in Recht, erschinen, ausgenomen die kirchpröbst, den hab er gewilligt, vmb Jrn ewigen gellt, ausrichtung zu tun, des sey er noch erpütig souil er Jn, bis auf die zeit vnd die ganndt an Jn kumen, schuldig sey, Er welle aber den andern, die gegen Jm in recht nit Erschinen seyen Jrn ewigen gellt nit ausrichten, getrawt auch, er werde des zu tun nit schuldig Dargegen die Clager sagten, Es wär stat Recht, welicher ein Haws, auf die ganndt flieg, das die anndern, die auch ewigen gellt, daraus hieten, zu

dem

ganntknecht giengen, vnd gäben demselben gantknecht, Irn ewigen gellt aufgezaichnet, vnd welichem dann das Haws, auf der ganndt belib, der musst den anndern ewigen gellt, allen aufrichten demnach hab den andern nit not getan, in Recht darumb zukommen, Sunder So sy Irn ewigen gellt, darauf gelegt, vnd dem ganndtknecht, angesagt haben, So getrawen sy Stupf sey nach Statrecht schuldig Ine allen Irn ewigen gellt auszurichten er hab es auch, nach Innhalt des ganndtbriefs aufzurichten zugesagt, Darauf Stupf redea lies Er gestund nit, das er In nach lautt des ganntbriefs, aufrichtung zu thun zugesagt hab, an allain den kirchpröbsten Ir Güllt die er In lautt Irs briefs schuldig vnd sich bis auf die zeit, vnd die ganndt, Im beliben sey, verfallen, hab, des sey er noch willig, welicher aber darüber zu seinem Hawß sprüch zu haben vermaine, der mug In darumb fürnemen, dem welle er gepürlich anntwurt geben, vnd verhofft Er sey Ine darüber, aufrichtung zutun nit schuldig das ward allso, mit den vnd mer dergleichen worten von baiden tailen zu recht gesetzt, Darauf haben sich vnnser Räte vnnderredt vnd ainhelilich, zu Recht auf Ir aide erkannt Hanns Stupf sey den Clagern, vmb Irn ewigen gellt, vnd verfallen güllt, bis auf dato des ganntbriefs schuldig aufrichtung zutun Ob aber die Clager aus dem Hawßewigen gellt vnd verfallne güllt die sich nach dato des ganntbriefs verfallen vermain zu haben, die mugen darumb, nach der Statrecht, clagen, als vmb ewigen gellt, vnd güllt recht ist solichs

er:

ergannngen rechtenns, begerten bald tail gerichtsbrief, die Jn zu geben erkanndt sind, vnd wir Jn geben von vnnsers Hofgerichts wegen mit vnnserm anhanngenden Secret Jnsigel besigit vnd geschehen zu München am montag vor Sanndt Matheus tag Apostoli des Jars Als man zelet, von Christi vnnsers lieben Herrn gepurde vierzehenhundert vnd Jm Fünf und achzigisten Jare.

Caussa judicialis super censu ad Beneficium Wilbrechtinum pertinente. Anno 1485.

(Aus Monument. Boic. Vol. XX. pag. 669.)

Jch Oswald von Weichs zu Weichs die zeit Stadtrichter zu München Bechenn von gerichts wegen offenlich mit dem brief Das Jch Jn München An offem StatRechten saß vnd den stab Jn der Hennt het zu richten Da kom für mich Jn Recht her Vlrich Ramer der Wilbrecht Capplan vnd ließ durch vorsprechen an gedingt zu Recht reden wie er zehen schilling pfenning Jährlichs gelts here aus Gilgen Reichers des pecken hawß vnd hofstat gelegen an Newnhauser gassen die Jme durch Gabrielen Zerrenbeck verkaufft seien zu der Wilbrecht stift vnd ewigen meß vnd der gemelt ewig gelt sey verkaufft Jn der gestalt Das er Jme vnd einem yeden caxplan den geben soll an entgeltnuß aller vnd Jegslicher beschwärung vnd besunder mit verdingtem kauf vnd ausgedruckten worten stee Jn seiner verschreibung

Jung das derselb ewig gelt söll stewr frey sein Jnn-
halt desselben briefs bezert er zu uerlesen, Also lau-
tend Jch Gabriel Zerrenbeck der peck burger zu Mün-
chen vnd Jch Margareth sein eeliche hauffraw Be-
chennen Offenlich mit dem brief für vns vnd all
vnser erben Das wir mit verdachtem mut vnd gu-
tem willen Recht vnd redlich verkaufft vnd ze kauf-
fen geben haben zu Sand Thoman des heyligen
zwelfpoten altar, der Wilbrecht stift vnd meß Jn
vnser frawen pfarrkirchen hie zu München Capplan
Jezo her Vlrich Ramer vnd allen seinen nachkom-
men Cappläuen zehen schilling pfening müncher we-
rung ewigs Järlichs gelts aus vnserem aigen haws
stadl hofstat vnd garten darhinder daraus vorhin
nicht mer get, dann dem Klingseysen vier pfund
dem Rösler kanzler zwen gulden Reynisch vnd des
Röschen Endl Ain pfund pfening gelts alles auf lo-
sung das gelegen ist avch hie zu München Jn Sand
peters pfarr An der Newnhauser gassen das Eckh-
hauß oben bej dem tor das Jetz ain peckenhaus ist
vnd stost mit der ain seytten an des Gaucken wag-
ners hauß Also aus grunt vnd poden vnd aus allem
seinem zugehören vornen hinden vnd daneben be-
sucht vnd vnbesucht nichts dauon ausgenomen vmb
fünff vnd zwainzigk pfunt pfening Müncher werung
der wir von dem obgenanten her Vlrichen Ramer
darumb gar vnd gänzlich ausgericht vnd bezalt wor-
den sein und darauf sollen vnd wellen wir vnd all
vnser erben oder wer das obgenant Hawß mit seiner
Zugehörung Jnhat dem obgenanten her Vlrichen

Ra-

Ramer vnd allen seinen nachkomen Cappläuen Sand Thomas meß Die obgenanten zehen schilling pfening aus dem vorgenanten Hawß vnd hofstat mit seiner Zugehörung Nu hinfür allzeit vnd Jährlichen aufrichten vnd geben auf ain Jeglich Sand philipp vnd Jacobs der heyligen zwelfpoten Je viertzehen tag vor oder nach vnuerzogenlich an allen Iren schaden vnd abgangk Welches Jars wir des versawmten vnd den benanten ewigen gelt nicht gäben So haben sie vnd Ir scheinpoten dann darnach wenn si verlust vollen gewalt und gut recht das vorgenant Hawß darumb zuzesperren und In dem hawß und auf der hofstat darumb zu nöten und zu pfenten an gericht und an gerichtz poten als vmb ewigen Järlichen gelt vnd der Stat zu München Recht ist als lang und verr pis zu Irem völligen benügen des verfallen ewigen gelts und aller schäden Es en sol auch der benant ewig gelt weder durch fewr fewl winds wassers alters paws Stewr noch von kainerlay ander sachen und schadens wegen der daran not beschäh Nu fürpas an seiner Järlichen werung und zalung kain entgeltnuß haben und gewünen In kain weyß und söllen auch des kaufs alzeit und gen mänigklich wo In des not beschicht Ir trewer gewer versprecher und fürstand sein als umb ewigen Järlichen gelt und der Stat zu München Recht ist Sunder ist ze merken Also das wir und all vnser erben oder wer das Hawß und hofstat mit seinen zugehören Innhat die obgeschriben zehen schilling pfening ewigen gellt Nu hinfüe ewigklich und

Jär:

Järlich auf ain Jeglich Sand philipp und Jakob tag auch vierzehen tag vor oder nach vngeuärlichen vmb fünff und zwainzig pfund pfening guter Münscher Werung und nicht höcher wol wider kauffen mugen des si uns also stat thun und des nicht widersten noch vor sein In kain weise darmit wir In alsdann auch aufrichten und bezalen söllen den verfallen ewigen gelt der sich auf die selb zeit verfellt und verfallen hat an abganck Doch welhs Jars wir den widerkauf thun wellen des söllen wir In vor ein viertel Jars zusagen und verkunden Des zu ainem waren vrkund geben wir obgenante man und frauw vnuerschaidenlich den Caplan Sand Thomans meß des obgenanten altars den brief Mit des Ersamen und weysen Wilhalm Collnhüters vnterrichter zu München Aigen anhangenden Insigel versigelt durch vnser vleyssigen pet willen Doch Im und seinen erben an schaden Dawnter wir vns verbinden alles das war und stät ze hallten Innhalt des briefs zeugen der pete vmb das Innsigl sind die erbern Conrad Zollner kupferschmid und Peter Rosenhaimer baid burger zu München und ander erber lewt genug Der brief ist geben An nätichen vor dem heyligen pfingstag do man zalt von Christi gepurde vierzehenhundert und in dem Newn und sechzigisten Jare, und als der brief verlesen ward ließ er weiter darauf reden Nachdem Ich als Rjchter In dem verlesen brief hör das Im die stewr und aller nachtail geben sei Alse hab Nu Gilg Reicher das hawß Jez Inne hab er Ine ersucht den gemelten ewigen

gelt Jme an schaden ze halten Jne den pecken auch für die stewr pracht Aber Jme het nichtz erdeichen mugen Demnach stunde er hie Jm rechten und getraw mit recht söll erkannt werden das er bej seiner verschreibung beleiben solle und Gilg Reicher söll die stewr aufrichten die er her Vlrich bisher den von München geben habe vnd begert darauf den artigckl zuuerlesen lautend Welchs gotzhawß seins selgerats sitzt bej nutz und gewer Jar und tag ꝛc. und darauf verhoff er Herr Vlrich er sölle pillich bey seiner verschreibung beleiben und Gilg Reicher sölle die stewr zalen Jn antwurt kom Gilg Reicher und ließ auch durch vorsprechen angedingt zu recht reden Sölhe clag nem Jn fremd ongesehen das her Vlrich selbs bechenn Ez hab den ewigen gelt uon Gabrieln Zerrenbeck kaufft und hab kain stewr uon Jm noch uon niemant eingenommen Nu hab Gabriel Zerrenbeck die hawsung uerkawfft Erharten Jnderstorffer derselb sej des ersessen lenger dann der Stat Recht sej Nachmals hab Erhart Jnderstorffer Jme das Hawß ze kauffen geben das hab er auch ersessen lenger dann der Stat recht sej und her Vlrich hab sölch stewr weder an Jne noch an sein voruordern nie begert noch an si eruodert für ains Das ander So hallt doch der uerlesen brief nynder Jnne das der ewig gelt stewr frej sej, Sunder der brief sag das der ewig gelt weder fewr fewl wind wasser Stewr noch kainerlaj besserung Jme an seiner werung kain entgeltnuß haben söll Des hab er auch bisher an seiner werung nit entgolten wann er muß sein hawß

ver=

verstewren und da' nit dachern und ander pesserung fürsehen Im an seinem ewigen gelt an entgeltnuß Es sag aber der brief nyndert das er oder wer das hawß Inuhab solchen ewigen gelt verstewrn soll, wann so der ewig gelt stewr frey sein soll S muß das mit sündern aufgedruckten worten in dem brief geschriben sten das aber In dem brief nit geschriben sej und darumb getraw er das her Ulrich solhe clag vnpillich thue, Dann als er her Ulrich weyter ain gewer anziech und ain artickel prauch darzu sag er Reicher das er Ime kainer gewer nit gestee man vinde das auch In seiner aigen bekantnuß da er selbs bekenn er hab den ewigen gelt alle Jar selbs verstewrt und hab kain stewr von Ir kainen nie empfangen dabej wol versten sej das er kain gewer daran nit gehaben muge, vnd er her Ulrich Ramer thue solche clag vnpillich Dawider her Ulrich Ramer weyter reden ließ, Dem nach Gilg Reicher nutz und gewer anzug So sprach er Ime nit zu sain aigenschaft Alleins sprach er seinen verschriben Jarlichen gelt nach Inhalt seins briefs der dann elter wäre dann sein kauf vmb das hawß So mocht sein gewer im hawß Ime sein Järlichen gelt nit abnemen Demnach auch und Gilg Reicher Ime her Ulrichen kainer gewehr nit gestund das hieß und wär nu unpilliche Red wann er Reicher die weyl er das hawß Inngehabt het er Ime sein gülte Järlichen geben dawider er nit redet Aber die stewr habe er In nit enthebt noch bezalt die hete er bisher dargelichen und ausgericht der lig er bej vierzehen Jaren

ren aus und verhoff demnach der brief sag das et das kain entgeltnuß an seinen Järlichen gelt haben soll So soll Jme Gilg Reicher die stewr was er pisher dargelichen und geben habe aufrichten und bezalen und setzte das mit mer dergeleichen worten zu Recht Darauf Gilg Reicher In maß wie vor reden ließ Er getraw mit recht sölle erkant werden das er Jme her Vlrichen Ramer bey seiner clag der stewr halb nichtz schuldig sey, vnd setzte das auch zu recht und auf baider tail rechtsatz hab ich obgenanter Richter zu recht gerichte Auf Clag antwurt red und widerred und all geprauchт sachenn Jm Rechten Sprich Ich zu Recht auf meinen aid Das Gilg Reicher der clag von her Vlrichen Ramer pillich mussig sej Sölcher meiner gesprochen Vrtail hat sich gemelter her Vlrich Ramer beschwört berufft die gedingt vnd geappellirt für den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten pfallzgrauen bej Reine Herzogen in obern und Nidern Bayrn 2c. und seiner genaden Räte als zu merern höherem und pesserem Rechten In guter hofnung da selbs söll mit recht erkannt werden das ubel gericht und wol geappellirt sej und hat darauf sein geding verfürt als recht ist Das ist geschehen An Sampstag Sand Gregory tag Anno 2c. Fünff und Achzik und hat darauf sein beschwärung benent Das Jme auf sein unuermayligten kaufbrief der da mit bestymbten austruckten worten Jnn sich hellt das die zehen schilling pfening Järlichs gelts weder fewr feul wind wasser alters paw Steur noch von kainer:

nerlay ander sachen und schadens wegen Nit fürpas an seiner Järlichen Werung kain entgelltnuß haben durch mich Richter der stewr halb abgereicht sej und doch der selb sein brief Jm rechten verlesen und sein clag darauf gestanden sej das aber Jme durch mich Richter abgericht sej Sollten dann die punckt und artickel nicht gelten So wurd der brief kraftlos und wurd hinfür umb den Järlichen gelt auch nicht gelten Auch so hab mann gemaine Recht Ain artickel Wer sich verpintt untter ains erbern manns Jnnsigel oder mer der gehör kainerlay einred noch zeucknuß wider Jnhofnung das er und Sand Thomas meß des auch kain entgeltnuß haben sollen Jnnhalt des kaufsbriefs Darnach An hewt dato des briefs ist mir obgenanten Richter solch Geding von hof wis derumb zuegesant worden Darzu Ich baiden tailen verkünden hab lassen Die hofurtail aufgesprochen und laut die uberschrift inwendigs an dem brief also von gottes genaden Albrecht herzog in obern unnd Nydern Bayrn ꝛc. Die übergeschrift auswendigs unserem Statrichter zu München und Leben getrewen Oswalden Weichser und der brief an Jm selbs Vnsern grus zuvor lieber Richter Als sich der ersam Briester Ramer von ainer urtail durch dich an unserem Stadtgericht München wider Jne und für Gilgen Reicher den pecken gesprochen als beschwärt für vns und unser Räte gedingt und geappellirt hat Jnnhalt des gedings hie Jnne das unser Räte an hewt dato aufgesprochen verhört und ainhelliglich zu Recht auf Jhr aide erkannt haben das ubel gericht und wohl

gedingt sej und weytter zu Recht gesprochen Das Gilg Reicher so lang er das hawß In seiner gewalt gehabt habe schuldig sey her Vlrichen Ramer die Stewr so er den von München von seinen zehen schilling pfenning gelts ze stewr aufgericht habe wider zu geben Darnach wiß dich füro Im rechten zerichten Datum München An Sampstag nach der Aindlif tausent maid tag Anno ꝛc. Fünf und achtzigk Auf solch gesprochen urtail begert der oftgemelt Gilg Reicher Im zehen tag termin zegeben Die Im geben sein als Recht ist und als die selben zehen tag verschinen waren da komen baid tail witerumb für mich In recht Da ließ gemelter Gilg Reicher zu recht reden, er wollte das bey der hofurtail beleiben lassen Darauf begert der ofgemelt her Virich Ramer von mir obgenanten Richter Ime als herkommen Rechtens gerichtz brief zegeben Den ich gedachter Richter Ime hiemit gib von gerichtz wegen mit meinem Anhangenden Insigel besigelt Doch mir und meinen erben an schaden Der geben ist an Erchtag nach Sand Marteins tag als man zalt nach unsers lieben herrn Jesu Christi gepurde Tausent vierhundert und Im Fünff und achtzigsten Jare.

Adjudicatio domus. Anno 1492.

(Aus Monument. Boic. Vol. XXI. pag. 234.)

Ich Niclas Fues Die zeit Vnterrichter zu München Bekenn von gerichts wegen Offenlich mit dem brief Das ich zu Müncheu an offem Statrechten

ten saß und den stab In der hant het zerichten Do kom für mich auf recht Sizmund Wagmüllner der geschworen unterkäffl und zaigt ainen Span und sprach er wär Im von Katharina Hofpeckin geantwurt der Ir von gerichts wegen durch franporten geantwurt wär aus Hannsen Gumpltzhaimers hauß gelegen hie zu München an der vischer gassen zwischen Berchtolden Mecken und Zächerl Oelrlin häw, ser umb ain pfunt pfening Järlichs gelts und ain pfunt verfallner gullt Doch so gieng vor Ir daraus Michaelin Händlin sporerin ain pfunt pfening Järlichs gelts und ain pfunt pfening verfallner güllt Weyter gieng vorhin daraus Jörgen Krautwertl von Weltmoching zwen guldem Reinisch Järlichs gelts und zwen guldem verfallner gullt und sprach er hat den Span vailtragen vergant und den wandl darumb gesigt als der Stat recht ist Vnd sprach es het weiter niemant darauff gelegt Vnd das obgenant hauß und hofstat mit grunt und poden und mit allem seinem zugehören wär der obgenannten Katharina Hofpekin auf freyer gannt worden und belieben umb den obgenanten ewigen gelt verfallne güllt und umb zwelf schilling pfenning schaden gelt so mit gericht und anderm darüber gangen ist Vnd hat darauf das bemelt hauß und hofstat mit seinem zugehören der bemelten Catharina Hofpeckin vor offem Statrechten auf und vbergeben und mit gerichtshant eingeantwurt als recht ist Herauf begert genante Hofpeckin von mir obgenannten Richter Ir des gant und vertigungbrief zegeben den ich Ir hiemit gib

von

von gerichts wegen mit meinen aigen Anhangendem Insigel besigelt Doch mir und meinen erben on schaden Der geben ist An freytag nach Sand Virichstag Nach Christi gepurde Viertzehenhundert Vnd In zwayundnewnzigsten Jare.

Ganntordnung der Statt München, liegender Stuck halb.

(Aus dem städtischen Archiv. Manuscript.)

Als sich bisher, allerley Vnordnung zuetragen, mit Vergantung der heuser, und anderer liegender Stuckh, alhir zu München, in der Statt und derselben Burckfridt, also hat ain Ernvesster, Fürsichtiger, Ersamee, Weiser Rath, zu Abstellung berürrter Unordnung durch und mit vorgehender sattlichen berathschlagung der sachen volgunde Ganntordnung fürgenommen, und die alt ordnung gebessert, gemert, und ersezt, wie underschidilich hernach volget, derselben soll auch aller menigelich, so grundtstuckh alhir oder ewig gelt gülten darauß haben, Zugeleben schuldig, und hiemit verbunden sein. Actum den 19. Tag Maii, Im fünfzehenhundert, Ain und sibenzigisten Jarr.

Zum Ersten ist gleichwohl, von alter herkomen, und vor Jarn also gehalten worden, das der Innhaber deß Ewigen gelts, das Spörren, deßgleichen darnach der Inhaber deß verpfendteten Grundstuckhs, die 14 Tag, als Erste Frist, nach dem

spörn

spȝrn', bei dem herrn Burgermeister alhie erlanngen und außbringen müssen, Dieweil aber anders nit erkhennt, oder geschafft werden mügen, Als das der herr Burgermeister, das spȯrn, deßgleichen auch gemainer Statt recht und freiiheit, der 14 taȝ vergunt, so anderst 14 tag nach, und vber die gült Zeit, darauf sich der Ewiggeld verfällt, schon verschinen gewesen, derohalben ist solich vbrig an und nachlauffen für vnnöttig geacht, und Ettlich Zeit heer, wie folgt, gehalten worden, dabei soll es auch hinfüro biß uf khonnfftige Verbesserung bestehen, Nämlich das ain Jeder mitburger, der ainen ewigen Gelt oder gültt under gemainer Statt geschwornen Ewigen gelt Insigl hat, auf ainen Grundt, stuckh, alhie in der Statt oder Burckfrid gelegen, Es sei ein hauß, stadl, gartten, hofstatt, Anger, Kraut, oder Veldtäckher, oder dergleichen Stuckh, der mag nach Verscheinung 14 tag nach der gült Zeit, darauf sich der Ewiggeld verfallen hat, aber ee nit, ainen aus den vier gemainer Statt Ambtsleuthen anspröchen, und jme bevelchen, das er dem N. Inhaber seines verpfendten, und verschribnen underPfandts spȯrre, umb N. fl. oder schilling Ewigen Jerlichen gelts, so sich auf N. Tag verfallen, auch schon 14 Tag völlig darüber verschinen seien. Aber frembde, oder hoffgesindt, sollen sich zuvor, bei dem herrn Burgermaister anzaigen, und das spȯrren außbringen, wie von alter herkhomen, damit man ainem erstlich müg ansprechen, ob er auch von seinem ewiggelt gemainer

Statt

Statt die Steur gebe, und dabei sehe, ob man Ime der freyhait schuldig, oder nit ꝛc.

Und von solchem spörren, oder verkhundter bezahlung halb ist man dem Ambtman ainen Kreuzer Zegeben schuldig, und nit mer. Es geet auch darauf der Ambtman, seiner obliegenden Diennst Pflicht nach alßbaldt hin zu dem Inhaber deß grundtstuckhs und zaigt demselben an, das Ime N. N. sein gültherr, hiemit spörren lasse, Soll derhalben Ime Innerhalb der negst erscheinenden 14 Tag, seinen Ewigen gelt, gewißlich und ohne verren verzug, bezahlen oder man werde nach Enndung derselben vermüg gemainer Statt Recht und freihait, verrer verfaren, das hat man von Alter heer, spörren genennt, wiewol anderst nichts fürgenommen wirdt, dann das der Ambtman dem Innhaber des verpfendten stuckhs, gemeltermassen, die Bezalung, des verfallnen ewigen gelts, verkhundt und ansagt. Es seien auch damit demselben, die 14 Tag schon vergundt, und zuegelassen, und unvonnötten, das er derhalben bei dem herr Burgermaister verrer anhalt, und wirdet nach solchem spörren, darfür gehalten, Es sei die sachen mit Vergohnung dieser 14 Tag Zum rechten abgewisen, Ewiggelts Rechten, gebrauch nach, wover der gültman, den verfallnen Ewigen gelt darin nit bezalt.

Zum andern, So nun die 14 Tag verschinen, und der gültman, den Ewigen gelt, darinn

mit

zit bezalt, hat der Ewiggelt glaubiger, guet fueg, und macht dem schuldner durch dem vorigen Ambtman, der gespörrt hat, (so er verhanden auf nächsten Recht, oder Gerichtstag für Gericht Pieten zlassen Zueuerlesung der Ewiggeltbrief, und bedarff darzue khainen verrern erlaubnuß, alda läst der Ewiggelt glaubiger, durch seinen Prokurator mündlich fürbringen, wie das er dem N. N. seines verfallen Ewigen Gelts halb, durch N. Ambtmann, vor 14 Tagen hab spörren, und nach Verschreinung derselben auf heut, zu den Briefen verkhündten lassen, bittend, dem Ambtmann zuezesprechen, ob er Ime under Augen oder zu hauß und hof gebotten hab, Welches so es durch den Oberrichter beschehen, auch der Ambtmann vermitl seines Aidts, damit er ainem Ernvesten wisen Rhat, und Ersamen Gericht verwandt, und geschworn relation gethan, würdt der Gültman (so man Im nit Persönlich zugegen sicht) mit Tauf, und Zuenamm, zwischen den vier wendten berrueft, ob er selbs oder yemandt von seinetwegen verhanden, er erscheine dann selbs, oder yemandt von seinetwegen, oder gar niembt, würdet nicht desto minder, der haubt Ewiggeltbrief, samt dem Wilbrief, so auf den Ewiggelt glaubiger lauth, durch den VnderRichter offenlich verlesen, doch anders nit, es sei dann der Ewiggelt, auch gleichmals der Wilbrief, under gemainer Statt München geschwornen Ewiggeltbrief Insigl verförttigt, Was aber für Ewiggelt oder gültbrief für khomen, die nit mit gemainer Statt Ewiggelt Insigel gefertigt

ligt, darauf soll nicht gehandelt, oder erkhent, sonder das Gericht, die brief bei handen behalten, und ainem Ersamen Rath fürbringen, der gegen dem Khauffer, und verkhauffer straf fürnemen will, damit man sich der Ordnung gemäß hält, deßgleichen wan ain frembter, oder ein hofgesindt der nit burger ist, ainen hauptbrief fürbrächt, der auf seinen Namen nit lauttet, und het khainen wilbrief, mit der Stadt Sigil, darinn man sehe, wie und wann der Ewiggelt an Ine khumen, darauf soll das Gericht abermals nicht erkhennen, sonder den brief für ainen Ersamen Rath tragen, damit man Erstlich sehe, ob er davon der Statt die steur zalt, oder ob er darumb khainen wilbrief genommen, damit man es an der Steur nit gewar wurde, dann ainem solchen ist man die freihait nit schuldig, bis er mit gemainer Statt abkhumen, Es soll auch bei Gericht khain will- oder Vbergabbrief zuuerlesen angenommen, noch das wenigist darauf erkhennt werden, Es löge ainer dann den hauptbrief damit auf, oder khönn von stundan glaubwürdig beybringen, das der Hauptbrief umb ain mehrere Suma lauth, als sein Ewiggelt ist, das auch Derhalben ain anderer, den Hauptbrief bei handten hah, der Ime vermüg der Ordnung denselben zeleihen, und aufzelegen schuldig, welches der wilbrief zu erkhennen gibt, Also sollen auch die schuldtbrief, sie seien under, deß Unterrichters, oder underer besiglung außgangen, under und neben den Ewigen gelt ꝛc., auf der Gannt, nit zugelassen werden, ob sie gleich älter

wohären Im datum, weder die Ewiggeltbrief, Aber nach dem letzten Ewiggelt, und nach dem unkosten und verfallnen gülten, von den Ewiggeldern, mag ainer, oder mer woll schulden auf ain stuckh schlagen und vergannten lassen, doch wann das stuckh hievor Ewiggeltsweiß, so hoch versezt, das vermuetlich ain oder mer Ewiggelt darauf muessen verloren werden, sol der Schuldner sein schuldt, nit Ewiggeltweis zu zwanzig gulden, sonder auf ainen Ganntag miteinander fallen lassen, damit den letztern Ewiggeltern, nit beschwerlicher uncosten gemert werde, dardurch ainer von seinem Ewigen gelt, und sonderlich der lezt truegen wurde, durch die Schuldner, so doch dieselben nit so guets noch austrukhlichs und gefreits underPfandt auf dem stuckh haben, als die Ewiggelter. gleichfahls bringen auch die Nebenbrief, khainem an seinem Ewigen gelt, khain spörr oder hindernuß, des vorgangs halb auf der Gannd, da ainem aber in seinem Nebenbrief neben dem liegenden underPfandt (so abgang daran erschine) auch ander haab und guet, ligents oder vahrents verschrieben, würdet nach außgang der Gant durch ainen Ersamen Rhat, auf fürweisung solcher nebenbrief und fürbringung, was ainer auf der Gannt an seinem ewigen gelt verlieren müssen, erkhent was recht und billich, doch andern an Iren habenden Rechten unvergriffen, Souil aber die nebenbrieff betrifft, darinn dem Gülteinnehmer die aufforderung des Ewigen gelts zugelassen würdet, die sollen hiemit auf khunftig nit geben,

noch

noch aufgericht, vil minder darauf erkhent werden, die andern Nebenbrief aber, darin sich ainer allain baß verschert, auf merern underPfendtern, liegen= den oder varenden die seien nit abgeschafft, diesel= ben Nebenbrief, binden aber den khunftigen, oder nachkhomenden, Einthier deß Grundstuckhs gar nit, mit seinem haab und guet, sondern nur den Hypo= thecanten, oder der ihr Nebenbrief bekhent, und sei= ne Erben und wolter nimbt. Derhalben soll auch der, so den Nebenbrief gegeben, oder seine Erben so Sie das stuckh verkhauffen wellen, schuldig sein, ainmorders dem Gülman den Ewiggelt, vor dem verkhauffen, abzelesen, oder aber mit dem Einthier des stuckhs zehandlen, daß derselb für sich und seine Erben Ir haab und guet, gleicher weiß verschrei= ben, und ainen neuen Nebenbrief geben, wie der verkhauffer gethan, wover anderst der Innhaber des Ewigen gelts auch zufriden, und an dem Einthier deß stuckhs so wenig mangl haben khan, als an dem verkhauffer ꝛc. wo nit, so ist der, so den Ne= benbrief gegeben, oder auf sein absterben seine Er= ben schuldig, sich mit dem Innhaber des Nebenbrie= fes, oder mit seinen Erben und nachkhomen, deß= halben Zuvergleichen, Nach solcher Verles= sung der Ewiggelt, und wilbrief bitt der Ewi= gengelt glaubiger durch seinen Redner dem Ambtman zuvergunnen, und Zuverschaffen, das er auf seinem underPfandt, spon, und wasen außschneide, wie Gantrechtens gebrauch, das beuilcht der Ober= richter von stund an und spricht dem Ambtmann von Gericht zue, das er hingehe, und neme aus

dem

dem bemelten stuckh, ainen spon oder wasen, und dann denselben hernach verrer gemainer Statt gebrauch und freihait nach, vor Gericht fürbring. Vnd damit hat der schuldner, oder Jnhaber des verpfendten stuckhs, abermalß 14 Tag stiff, den Ewigengelt darine Zubezallen, Vnis disen Gerichtlichen beuelch, nimbt auch der Ambtman alspalde und desselben Tags, den Spon, oder wasen, und behelt denselben, die 14 Tag bei handen, ob der schuldner den Ewiggelt darinn bezallet, und das hauß, oder stuckh fristet vor der Gannt, doch ist der Ewiggelt Einnehmer nit schuldig, das er den Ewiggelt oder gült, von dem schuldner annemme, Es bezalle Jme dann derselb auch allen uncosten der uber das Spörren, und hernach vor Gericht, allenthalben aufgangen, wie hiech, und hernach underschidtlich gemelt, aber ain merrers ist der Ewiggelt schuldner, auch nit schuldig Zubezallen, und ist der uncosten, so auf diesen Gerichtstermin auflaufft, Nemblich dem Ambtman 3chitten 1 kr. dem Ober-Richter 72 Pf. und dem Vnder-Richter von Verlessung der brief 10 Pf. doch ist man diese des Ober- und Vnter-Richters besoldung nit von aim Jeden verlesnen brief schuldig, Sonder man gibts nur von ainem Jeden verlesnen haupt Ewiggeltbrief, aber von ainem will, oder übergabbrief, ist man nicht schuldig, alß so ain hauptbrief 6. 8. oder 10mal, wäre witer verkaufft worden; und wurden derhalben ain hauptbrief und 6. 8. oder 10 Wilbrief damit für Gericht bracht, die all nur umb ainen Ewigengelt lautten, ist man die bezallung von allen 10 oder

11 Briefen, nur ainmal schuldig, Mer ist man schuldig in diesem Termin, dem Procurator für sein besoldung 10 kr. und von dem Spon Zenehmen 8 Pf. dem Ambtman, und wirdet in diesem vahl, was die Ganntsachen antrifft, khain underschidt gehalten, ob der Innhaber des Ewigengelts, ain mitburger oder frembter, Es bedarf auch derhalben weder Procurator noch der Abtman nit doppelte besoldung fordern, dieweil die Grundstuckh gwondtlich den burgern, auf der Gannt bleiben, welche alßdan mit vbrigen uncosten beschwerdt wurden.

Zum Dritten, so der Ewig gelt schuldner den andern termin, der 14 Tag auch ohne Frucht verscheinen lässt, und die gült, sambt dem vnkosten nit zalt, lässt der Ewiggelt Gläubiger, dem Schuldner zu dem Spon für Recht verkhundten, so bringt der Ambtmann dem Gebrauch nach, auf denselben negstuolgenden Gerichtstag, nach verscheinung der 14 tag, den Spon für Gericht, und legt Ine daselbst vor Gericht auf, darauf bit gedachter Ewiggeltglaubiger, durch seinen Redner, Ime das Gantrecht Zuuergönnen, das beschicht abermals ohn mitl, es erschein sein gegenthail vor Gericht oder nit, und würdt dem Ganndknecht alßbalbt, auß beuelch des OberRichters der spon, oder wasen, durch den Ambtman zuegestelt, der Vnkosten, so in diesem termin auflaufft, thuet dem Ambtmann von dem verkhunden zu dem spon oder wasen 8 Pf. dem Prokurator sein Rednerlohn 10 kr. dem Gantknecht für den

spon

spon oder wasen 60 Pf. darumb mueß er Gands-Knecht (wie in folgendem Artikl weiter Zuuersteen) in dreyen Tagen, gründtliche guete erfahrung machen, was und wieviel andere mer Ewiggelt aus disem Stuckh verschriben seien.

Zum Viertten, so der Ganntknecht den spon, oder wasen empfangen, hat er 3 tag, darinn geht er von stundan anfangs, zu Gemainer Statt Grundt-Puechern, und läßt Ime bey der Stattschreiberey durch den Stattschreiber, und Vnderrichter, oder Ire Substituten ainen ordentlichen außzug machen, darein wirt geschrieben, wieuil Ewiggelts aus diesem stuckh oder grundt verschriben sey, auch wem, und auf was Zeit, sich ain jede Posst verfölt, mit solchem außzug geet Ganntknecht zu ainem Jeden, der ain Ewigen gelt hat, auf disem stuckh, besieht desselben brief, und so er befindt das Sie vnder der Statt Ewigengeltbrief Insigl ausgangen, das Sie auch am dato, und mit der anzal der gült, mit dem GrundtPuech, und desselben extract, uber ain khummen, und gleich seien, sagt er ainen Jeden Ewiggelter Insonderhait die Gannt an, Nemblich das er auf N. Tag aufsteckhen und anfahen werde, die Gannt 3 tag nacheinander zu besizen, und diese Besitzung oder aufsteckhung, solle nach außgang der dreiier Tag von stundan mit erstem beschehen, und die 3 tag strackhs nacheinander besessen werden, es verhinderten dann den Ganntknecht gebotne vesst, oder feürtäg, so entzwischen khämen, oder andere

recht-

rechtindssige und ehehaffte ursachen, deren erkhantnuß aber bei ainem Ersamen Rath stehen soll. Von dem gemelten außzug und gehabte mühe, bei dem Grundt-Puech, gibt man dem Statt schreiber, und Vnderrichter, beeden miteinander, von ainem Jeden Gulden Ewigsgelts, der auf dem stuckh verschriben ist 1 kr. souil dann der gulden seien, souil kreuzer werden Inen beeden miteinander geben, dem Gannt-knecht aber folgt für sein müehe, umblauffen, und ensagung der Gannt, besicht gung der brief, auch von besitzung deß Ganntrechtens, von ainem Jeden gulden gelts, der sich zu der Zeit der Gannt, oder zuuor schon verfallen hat, 2 kr. hat sich aber ain oder mer Ewiggelt zu derselben Zeit noch nit verfallen, volgt Inne von ain Jeden vnuerfallnen gulden nur 1 kr. und uon alter heer, ist es gewondtlich, also gehalten worden, das der dritt oder letzt Ganntag, ain Gerichtstag gewesen, darauf die Gannt außgangen, alß am Erchtag, oder Freytag, doch wan der heuser uill seien, die uergannt werden sollen, oder sonsten die sach nit uerzug leiden khan, Ist es eben deß ainen, ob es gleich khain gewondtliches Gerichtstag, dieweil doch ain Ernuesster weiser Rhat, dem Richter in sein Ordnung, so er Im gegeben, auch sezen und beuelchen lassen, Wann der Gerichtshandlungen souil seien, oder werden, das er uon Schleiniger abfertigung wegen, den Partheyen öffter als Zwaimal in der wochen recht halten soll. Es mag auch der Ganntknecht, Zwai stuckh oder heuser wol mit, und ebeneinander uer-

gans

ganten, wann der stuckh souil verhanden seien, die vergannt werden sollen, damit die leuth, durch langen verzug, nit in beschwerlichen Schaden, und uncosten eingefüert, oder die letsten Ewiggelder, gar umb Ihren Ewigen gelt gebracht werden, doch soll Gannthknecht allemal, wan er Zwai stuckh miteinander vergannt, die Zwen sessl fürsezen, und bei einem Jeden Sessl besonderbar ain stuckh aufsteckhen und vergannten, und den Ersten und andern Tag, soll er den Ainen, oder beede Sessl (Nachdem ain oder Zwo Gannt Zuverrichten hat) umb 12 Uhr bei der drinckhstuben fürsetzen, und ainer guten Glockenstundt lang, beede Täg die Gannt besitzen, biß nach ain Vhren, welches man von alter heer gemainiglich den Spon fail getragen, genennt hat, Aber an dem volgenden dritten Tag, soll Gannthknecht, den, oder die Sessl, im Winter vmb 3 Vhr, und Im Somer vmb 4 Vhr nachmittag, bei der drinckhstuben fürsezen, und von solcher Zeit an, strackhs aneinander, ohne Vnderbruch die gannt besizen, bis man in vnser lieben Frauen Pfarrkirchen, zum gebet, das Aue Maria leüttet.

Zum Fünfften, So nun dem Ewiggeltschuldner durch den Gannthknecht auf sein vleissige genomne erfahrung, wievil deß Ewigengelts, auch der schulden, uncosten und schadengelts, der wanndl gesagt worden, und dann er Schuldner an dem Ersten, andern, oder dritten Ganntag, Ehedann das stuckh gar völlig vergannt worden, dasselbe wi-

derumb an sich lesen wolte, soll er darzue gelassen und gegen Paarzallung, die Gannt eingestellt werden, doch mueß er, wie obgemelt nit allain die verfallnen Ewigen gelt und gültten, sonder auch allen gerichtlichen uncosten, clag waundl und schadengelt bezallen, wie oberzelt.

Zum Sechsten, soll auch Gannthknecht, bei Ernstlicher Rath straff, und verlierung seines diensts khain verschreibuug, oder gültbrief, der nit under gemainer Statt Ewiggeltbrief Insigl geferttigt ist, in khainer Gannt nainlegen, oder under andern ordenlichen Ewiggeltbriefen nit einkhomen lassen, sonder alßbaldt Ime ein solcher Brief fürkhumbt, wann er mit dem außzug zu den Ewiggeltern geet, und die brief list, sol er aintweders solche unordenslich brief, von stundan Zehanden nemen, oder so Imb ainer ye, mit willen nit lassen wollt, den negsten ainen Ersamen Rath, alßbaldt (der zusamb khumbt) fürbringen, wie das er am umbgeen, bei N. N. ain gültverschreibung gefunden, mit einer unordentlichen besiglung, so doch das under Pfandt ain grundtstuckh sey, Im Burckfridt gelegen, das mit ain Ersamer Rath denselben erfordere, und gegen beede, dem Gültnnemer und außgeber, der gebrauchten Vnordtnung halb, die notturfft fürnemen möge, Aber auß den ordentlichen Exizengeltbriefen, soll Gannthknecht am umbgeen, auf sein Zetl herauszaichnen, das Datum oder den Tag,

da-

daran der Ewiggeltbrief außgangen, deßgleichen die Zeit darauf sich der Ewigengelt verfölt.

Zum Siebenden, soll hinfüro, von ainem Ewiggelt, mer nit, dann ain gült, Nemblich die sich in diesem Jar, darinn die Gannt beschicht, verfallen hat, in der Gannt eingelegt werden, und soll das Jar, zuruckh gerechnet werden, von dem Tag anzeheben, daran die Gannt beschicht. Was sich aber für Ewigen gelt ainen oder mer von verschinen Jar und Tag verfallen hetten, die sollen nit mit, und neben den Ewiggeltern, sondern erst hernach, und zu Letzt, nach allen ewigen gelten, als ain schuldt, auf der Gannt mügen eingelegt werden.

Zum Achten, haben sich gleichwohl bisheer ettliche understanden, Ire verfallne Ewigegelt, vermainter weiß Zefreyen, wann es nahent auf das Jar ganngen, damit der Ewigengelt zu khainer Schuld soll werden, und solches auf diesen weg, oas Nemblich der Ewiggelter dem Innhaber deß underPfandts spören lassen, Aber verrer zu der Gant nit verschriten, sonder darfür wollen halten durch solches spörrn seie der verfallene Ewiggelt schon gefreyt, und werde weiter nach erscheinung Jar und Tags, zu khainer schuldt, welches aber der Ganntordnung strackhs Zewider, Raicht darzue auch den letztern Ewiggeltern, zu großem gfar und nachthail, die Aintweders Ire ewig gelt, gar muessen fallen lassen

oder aber ain groſse Summa gelts, bar hinauſsgeben, das nit beschäch, wann nit von vill Jaren sovil gülten zusamkhämen, auch gmaincklich, der Arm Burgers man, nit erschwingen khan, und damit von seinem Ewigengelt vnbillig getrungen, derhalben hat ein Ernvesster weiser Rhat, solche unordentliche, und unbilliche befreyung, der verfallnen gülten, auf khunftig gennzlich abgeschafft und verboten, und soll Gantknecht hinfüro Nach außweisung negst vorgeenden Articels, von ainem Ewigen gelt mer nit, als ain ainiche verfallne Jar gült einlegen, auch ber dem das stuckh auf der gannt würt, mer Zugeben nit schuldig sein, aber nach allen Ewiggelten mag ainer solche alte gülten, und gannt uncosten wol einlegen, alſs ain schuld, wie obgemelt.

Zum Neunten, Ist ebenmeſsig ain Ander unleidenlicher, und beschwärlicher missbrauch, bei der Gannt eingerisseu, das sich ettliche Innhaber der Grundtstuckh understanden, die hoch und Nider Obrigkheiten anzelauffen, umb fürbet und geschäfft, das man denselben zue Eheren, mit der Gannt, etlich Wochen oder Monat, stillstandt halten soll, ob der aigenthumber mitler weil, under gelt khumen, und das Grundtstuckh, vor der Gannt fristen und erhalten mechte, darauß abermals ervolgt, daß sich mittlerweil, vill Ewiggelt gülten verfallen: und das khainer sein verfallnen ewigen gelt, zu khainer schuldt wellen werden lassen, weil die Gannt durch die Obrigkheit gespört und aufgeschoben worden,

Vergleichen haben andere Ewiggelt vor derer Spon und wasen vor Gericht außgebracht, das bißweilen biß in 8 und noch mer spän und wasen Zusamenkhumen, dadurch der uncosten, clag wandl und schadengelt auch vast gemert worden, das wol zu Zeiten, die verfallnen Ewigen gelt gültten und der Gannt uncosten, ain hohe und grosse Suma gelts erraicht, das alles den leztern Ewiggeltern zu gewissem Verlust und schaden gereicht, die damit von Iren Ewiggeltern unbillig getrungen worden, und doch die fürbitter nit gewist, noch vermaint, das sie dem dritten unwissent so grossen schadten Zufügten.

Darauf hat ain Ernvesster Weiser Rath, solche aufzüg und verlenngerung der Gannt, gennzlich abgeschafft und verPotten, und soll hinfüro ein Erbar Stattgericht, für sich selbs, nach erscheinung der dreyer täg, so der Gannthknecht hat, zu seiner erfarung, khain ainiche wochen oder Tag auffschub zuzelassen, oder ainem sein erlangt recht Zuverschieben, und Zespörren haben, Es bewilligen dann die leztten Ewigengelter austruckhlich darinn, mit vorbeschehener warnung, was schadens Inen darauß erwolgen möge, Ob auch Fürstliche fürbeth, oder geschefft, von hof khämen, soll das Gericht gleichfahls nichts darauf vergungen, Jedoch der Landtsfürstlichen hoch Obrigkheit Zu underthänigen Ehren, soll Jedesmals solch genedig begern, unverzogenlich ainem Ersamen Rath fürgebracht werden, damit man notturfftigen Bericht thain müge, ob

dann

dann der Ewiggelter, so der Gannt begert, vertzugig sein, und für sich selbs, vil Frisften Zuelassen wolt, das soll gleichsfals nit gestat werden, sonder welche hinfüro uber 14 tag die Gannt nachlessiger weiß auffscheubt, oder frisst gibt, ausser ehehaffter Vrsachen, oder solcher Zeit, darin der Ferien halb, one das, nit gehandelt wird, der soll auf dasselbig mal, mit der Gannt, verrer nit verfaren, noch den uncosten, so Ime aufgeloffen ervordern mügen, da auch ainer mer Gannten also geferlich anfachen, und andern nachgeenden Ewigen geltern zu schaden, wider einstellen, und fallen lassen wollte, der soll solchen wissentlichen gefärlichen darüber geloffnen Gerichts uncosten, und schadengelt abzethan schuldig sein, auch sein verfallne gült verwirckht haben.

Es sollen auch nun hinfüro, weder das Gericht, noch Gannthknecht nit Zuesehen oder gestatten, auch kheinen vertziehen, oder wartten häusen, biß mer Spän zusamen khomen, sonnder es solle vonstundan auf den Ersten genommen Spon, oder wasen, mit der Gannt fürderlich verfahren werden wie gemelt, liesse hierüber der Gannthknecht, oder ander, durch gefärlichen aufschub und verzug, mer spän zusammenkhumen, alß ainen, dorvon ist man Ime nicht schuldig, Er soll auch nach notturfft gestrafft werden.

Zum

Zum Zechenden Wann nun der Gannt-khnecht 3 Tag wie obgemelt, aufsteckt, und die Gannt besitzt, soll er sonderlich am dritten Tag, daran die Gannt ausgeet, oftmals und an alle stundt, zum wenigist 3 oder 4 mal mit lauter stim außruffen, und anzaigen, wievil In das alles auf dem stuckhe lige.

Zum Ailfften, Soll man hinfüro auf ain Stuckh, das vergannt wirt, minder nit, als ainem Kreuzer legen auf ainmal, so offt dann ain gulden darauf gelegt wirt, hat der Gannt-khnecht jesmals von ainem Jedlichen gulden, so darauf gelegt würdet, ainen Kreuzer belohnung.

Zum Zwelften Ist doch unvonnetten, das Gannt-khnecht ainen Jedlichen Kreuzer, wie derselb auf das stuckh gelegt worden, Insonderheit aufschreibe, sonder ist genueg, das er obgemelter massen außrieff wievil in alles darauf liege, und also die ganze Suma benennt werde Jedoch soll er Jedesmahls ains yödens löggelt zu der Suma hinzuzaichnen, und den letzten leger mit wenigeen Buechstaben an die Tafel verzaichnen von besserer Richtigkheit und gedechtnuß wegen.

Herentgegen, wan auf ain stuckh ewiggelt verloren würdet, soll Gannt-khnecht auf ainen Jeden Gannt Tag daran die Gannt ausgeet, ordenlich

ver-

verzaichnen, ob sey an der aufgesteckten Zötl, oder aber mit ainer khreude auf der Tafel.

Erstlich, wievil gulden gelts aus diesem stuckh verschriben und wievil daran vor der Gant schon verfallen sein.

Zum andern, wievil gulden in den vergangnen Gannta darauf verloren worden.

Zum dritten, wie viel des uncosten und schaden gelt sey.

Zum viertten, wie offt das haus sei vergannt worden.

Das soll alle Ganttag mit der Kreuden an die Tafel verzaichnet, und gleich daran gesetzt werden, wievil die Suma in alles Treff darumb das Stuckh vergannt wer darein der verlorn Ewiggelt nit gerechnet wirt.

Zum Dreizehenden soll auch auf solcher aufgesteckhten ordenlicher Zötl, aigentlich verZaichnet sein, nit allein wivil Ewigen gelt, sonder auch weme derselb auß dem vergannten stuckh verschriben sey, auch auf was Zeit sich ain Jeder Ewiggelt verfall, damit ain Jedlicher der es zu wissen begert, offenlich verlesen und vernemen müge.

Zum Vierzehenden, so nun durch anziehung und Leittung des Ave Maria zu unser lieben Frauen ainem das vergannt stukh auf der Gannt beliben und haimbgefallen, der soll von stundan deß negsten morgens, dem Ganntknecht allen uncosten, auch die verfallnen Ewigen gelt, und was uber die Gannt, mit deß Ganntknechts und anderer belohnung, und sonst allenthalber alß clag, wandl und schadengelt, wie oberzelt, auffgeloffen, vonstundan und Fürderlich mit parem gelt entrichten.

Zum Fünffzehenden, soll der Ganntknecht gleichfahls von stundan desselbigen negsten Tags, nach außgangner Gannt, die verfallnen Ewigen gelt und andern uncosten unverlengt, von dem eingenomnen gelt abrichten und bezahlen, bei Vermeidung Ernstlicher Rathsstraff und verlierung seines dienst.

Zum Sechzehenden, So aber ainem ain stuckh auf der Gannt bleib der noch nit bedacht, oder entschlossen, ob er das stuckh Zenemen oder aber wider auf die Gannt schlagen, und seinen Ewigengelt zum thail, oder gar verlieren wölle, und derhalben sich der bezallung gegen dem Ganntknecht verwidert, dem sollen hiemit und in Crafft dieser Ganntordnung 3 Tag Zubedacht zugelassen sein, und mer nit, in denselben mueß er aintweders den Ganntknecht bezallen, oder Ime bevelchen, das er wider

auf

auffsteckh mit anZaigung, wievil er an seinem Ewigengelt auf Jede Gannt verlieren welle.

Zum Siebenzehenden so baldt ainer dem Gannthknecht anzaigt, es sey von stundan, oder in den dreuen Tagen, das er das heimbzefallen stuckh nit behalten welle, soll Gannthknecht alßbaldt volgenden Tags, wider auffstecken, und wievil derselb an seinem Ewigen gelt fallen lässt, Zu dem verlornen Ewigen gelt hinZueschreiben, und erbarlich und lautter auf sein Zötl sözen, wievil die hauptsuma seye der Ewigen gelt, so noch auß dem stuckh geen, wievil verloren, und wievil sich ewig gelt darunder verfallen, auch wievil des uncosstens, claz wandl und schadengelt sey, damit wie obgemelt, ain Jeder seinen Rechten bedacht haben müg.

Zum Achtzehenden soll ainer auf ainmal minder nit alß ain Gulden, thuett hauptsuma Zwainzig gulden auf der Gannt verlieren, es hete ainer dann ainen Ewigengelt, der ainen Gulden nit gar erraicht, Mer gulden aber mag ainer auf ainmal wol verlieren, wie es ainem Jeden gelegen ist.

Zum Neunzehenden, wan ain stuckh, nach außgehung der ersten Gannt, und der ordenlichen dreuer Ganntag wider auf die Gant geschlagen wird, und der nit behalten will dem es in erster Gannt haimbgangen, würdet dasselb stuckh in Ander, dritten, vierten fünfften, und volgenden Gannten,

ten, nit wie Erstmals 3 Tag aneinander vergannt, sonder geet in ainem Jeden Tag, ain Gant aus, doch soll Gauntkhnecht, an solchen Nachgannten, den Sessel umb 12 Uhr herfür thain, und mit dem Auffsteckhen und besizung halten, wie hieob vermelt ist, von dem dritten Tag der Ersten Gannt, die weil in den nachGaunten alle Tag ain Gannt außgeet, Also soll er es auch, mit dem Außrieffen und anderm halten.

Zum Zwainzigisten, welcher seinen ewigen gelt gar auf der Gant verloren, und fallen lassen hat, dem soll dannoch die güllt von dem verlornen Ewigengelt desselben Jars, darinn die Gannt beschehen volgen, und Zuegestellt werden, dan die alten gülten müessen, wie obgemelt, ohne das vor allen ewigen gelten verloren werden wenn sie erst nach allen Ewigen gelten, auf das stuckh geschlagen müessen werden, was den für ewig gelt auf der Gannt verloren werden, darumb sollen auch die brief, alßbaldt nach verrichtung der Gannt Zu dem Grundtbuech, durch den Gantknecht gebracht, und daselbs von khunfftiger Richtigkait wegen, außgethan werden.

Zum Ain und Zwainzigisten, wan etwo Zwäu stuckh zusamb verschriben werden, als Zu ainem Hauß, etwa ein Anger, Akher, oder dergleichen stuckh und der Gauntknecht erstlich nur aus dem Hauß einen Außzug hat, soll er verrer mit der Gannt stillhalten, so balt es an beede stuckh khumbt, das Sie beede nebeneinander verschriben sein, und

ehe

ehe nit verganntten, biß er Zunor wider ainen Auß-
zug hab auß dem Grundtbuech, deß Andern stuckhs
halb, darauf soll er wider, mit der Gannt ordenlich
verfaren, und beede stukh nebeneinander verganntten,
wie gebreuchig, und obsteet.

Zum Zwai und Zwainzigisten, weil der Ganntknecht, mit den volgenden Ganntten nit sovil müehe haben darf, als mit der Ersten Gannt, hat ein Ernuesster weiser Rhat geordnet vnd gesezt, daß Ime von ainer solchen nachgannt, es sei gleich die Ander, Viert, Sechst, Neint Zehent oder noch verrer mer nit volgen soll alß ain Drittl dessen stuckhs von der Ersten Gannt, desselben stuckhs gebürt hat, also Zuuerstehen, wan auß dem verganmten stuckh 60 fl. verschriben wären, darunder sich zur Zeit der Gannt schon 40 fl. verfallen hetten, gebürten Ime Ganntknecht, von denselben 40 fl. Achtzig Kreuzer, und von den vbrigen vnuerfallenen 20 fl. gebürten Ime Zwainzig Kreuzer, von dem Spon 2 ß. und weil man Ime von einbringung wegen deß schadeugelts, von Jedem gulden 1 kr. gibt, und dasselbig vngeuerlich biß in 3 Gulden anlief, wer sein gebürnuß 3 kr. das thuet in alles 2 fl. 1 hl. und ain dritl daraus 40 kr., wan aber minder oder mer auß ain hauß verschriben, oder so das schadengelt minder oder mer Trifft, Also ändert sich auch das Ganntgelt, Souil dann nun der nachganmten seien, so offt hat er, von ainer yeden nachgannt, seinen drittl, Mer Spon, als ainen, noch auch ain-

dern

dern vncosſten, alß wie iezgemelt, darf der Gannt-knecht nit ſezen, ſonder er mueß den andern vncoſten dauon er in den Nachgannten khainen drittl hat, auf der Tafel; ſo man Jme geben, beſonderbar melden, Alß was über verleſung der brief geth, Auß-zug aus dem Grundtbuech, Procuratorlohn, der Ambtleuth vordergelt 8 Pf. von dem Spon Zenemen Siglgelt und ſchreiberlohn von dem Ganntbrief, und vom einſchreiben in das Gerichtsbuech.

Zum dreu und Zwainzigiſten, So nun die Gannt würkhlich fürüber, und der das ſtuckh behelt, dem es auf der Gannt Zuegeſtanden, auch derhalben dem Ganntknecht alßbalt, die verfallnen ewigen gelt, und andere gerichtlichen vncoſten bezalt, deßgleichen auch der Ganntknecht ainem Jeden ſein gebürnüß Zugeſtelt, khumen alßdan auf negſten RechsTag, der einthuer des ſtuckhs, und der Gannt-knecht offenlich für Gericht alda übergibt und ein-antwortet der Ganntknecht das verganntet ſtuckh, dem es an der Gannt bliben, vor offnen Stattrech-ten, und begert verrer demſelben ainen Ganntbrief Zegeben, der Jme erkhent und mitgethailt würdet, auch darinn vermelt und eingelaibt, was auß dem ſtuckh verſchriben, wieuil Ewigen gelt verfallen und wieuil vncoſſten und ſchadengelt daraufgegangen, das alles der einthuer des ſtuckhs bezalt, der gibt auch dem OberRichter, von dem Ganntbrief Zeſigeln 4 ß. ſchwarz gelt, und dem VnderRichter Zeſchreiben 00

Pf.

Pf. und verrer Jme VnderRichter solches alles in das Gerichtsbuech Zuuerzaichnen 10 Pf.

Zum vier und Zwainzigisten, Alß Inen die Verkauffer der Grundtstuckh und heuser, so sie dieselben hingeben, offtmals leibgeding gmächl und dergleichen vorbehalten, die bißweilen auf der Gant nit fürkhumen, daraus hernach erst strit und Irrung geuolgt, darauf hat ain Ersamer Rath gesezt und geordnet, das hinfüro all sollich leibgeding brief, auf Grunvtstuckhen in der Statt, und in derselben Burckhfridt, wie die Ewiggeltbrief bey der Statt-schreiberey geschriben, und mit gemainer StattEwig-geltSigl geuerttigt, auch in das Grundtbuech einge-schriben werden, und sollen hernach auf der Gannt-Zetl, nach ordnung Irs datum Im Grundtbuech under den Ewiggeltern gemelt, und so es daran khumbt, also vergannt, oder durch den Leibgedinger das stuckh angenommen und damit das Leibgeding gerett werden, oder aber das Leibgeding fallen Ze-lassen schuldig sein, wie mit den Ewiggeltern be-schicht, Also soll es auch mit den bständ auf vil und lange Jar gehalten werden.

Zum Fünff und Zwainzigist-n, so balt das hauß auf die Gannt khumbt, und spon und wasen genummen ist, soll der die Zins, von den In-leuten einzenemmen haben, der das hauß auf der Gannt mueß anmemen, dann derselb mueß die Ewi-gen gelt, so sich mitler weil verfallen, und anderen vncosssten auch bezalen, und hat hierin khain beden-

ckhen

ckhen, es sei gleich wochenlicher hauß zinß, wie etwo mit den Pöckhenheusern beschicht, oder der sich gewondtlich auf Michaeli oder Georgi verfelt.

Beschließlich, Sobalt ainem ein hauß auf der Gannt haimbföldt, soll der, des das hauß gewesen, und dasselb auf die Gannt hat khumen lassen, auszeziehen, und das zeraumen schuldig seyn, Es soll sich auch khainer vndersteen der ain stuckh auf die Gannt khumen lässt, In demselben stuckh, Alß in ainem hauß, Stadl, Garten, oder dergleichen, das wenigist auszebrechen, einzereissen, noch ainichen schaden dem Einthuer deß stuckhs mit verbesserung desselben Zuzefügen, Es sei gleich vor der Gannt, mitler Zeit, weil das stuckh auf der Gannt, oder hernach, so es schon ainem haimbgangen ist, wer sich des hierüber vnderstünde, den will ain Ersamer Rhat, an leib und an guet strassen, darnach hab sich meniglich Zerichten.

Diese Ordnung, ist also biß auf verrer Verbösserung beschlossen, und offenlich darnach Zehandlen Publicirt Auch dem Gericht ordenlich darnach Ze Procediren beuolchen worden. Actum den 19. Tag Maii Nach der Geburth vnsers lieben herrn und Seeligmachers Im Fünffzehenhundert Ain und sibenzigiisten Jare ꝛc.

In fidem Copiae den 17. Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

(L. S.) Geringroß, Dir.

Bauer.

Grund=

Grundbuchs = Ordnung für die Häuser und Grundstücke inner den Mauern der Stadt 1572.

(Manuscript.)

Anno Dominj 1572.

Annger Vierthail.

In dieser fürgenommer Ordnung des Anngen Vierthails, auch anderer dreier Grundpüecher, finndt man vnderschiedlich verzaichnet die gässen, auch alle heuser, Hofstedt, Städel und Gärten, derselben gassen. Darbey ordenlich eingeschriben, Was und wieuil von altem und neuem daraus verkhaufft und verschriben worden nach Innhalt der aufeinander zifferirten Posten.

Zu renouierung dieser grundpücher sein verordnet worden Joachin Ruedolph Ißen Hunderpfundt, bede des Innern: Georgen Probst, und Mathias Mader bede deß eussern Rhats, Martin Grueber Stadtschreiber und Simon Felix Schaydenreisser Vnderrichter. Vnd dann zu abschreibung derselben Georg Metzger, gemelts vnderrichters: und Hanns Metzger ernannts Stadtschreibers Diener. Deren Jeder dann viere dieser Püecher durchaus geschriben. Actum den letsten Monatstag Decembris Anno 1575.

In Nominae Domini Jesu Christi et Gloriosisſsisſsimae Virginis Mariae et Omnium Sanctorum Amen.

Zuwißen als im verſchinen Aintauſend Vierhundert Vierundachzigiſten Jar alle und Jede heuſer und grundſtuckh in der ſtadt München gelegen beſchriben, und in die vier vierthail der Stadt, als Annger: Haggen- Creutz- und Graggenau vierthail außgetheilt worden, und aber ſolche vier vierthail oder grund Piecher durch langen gebrauch dermaſſen überſchriben, Zerplöttert, und abgeſchlaipfft worden, das der eraiſchenden hochen notturfft nach, Zuuerhüettung allerlay Irrſaals, die renouierung und verneuerung gemainer ſtadt, und menigelichen, der ewiggelt, oder grundtſtuckh alhir in der ſtadt hat, Zu nutz, Frummen, und gueten fürgenomen werden müeſſen. Wie dann hierauf verſchines Ain und ſibenzigiſt Jar, die Edlen Ernueſten, fürſichtigen, erſamen, weiſen herrn Burgermaiſter und Rhat alhir zu München, durch derſelben hierzu verordnete Innere und euſſere RathsFreundt, Stadtſchreiber und Vnderrichter, auch derſelben und andere hierzu beſoldete diener, alle und Jede ewiggelt: und wilbrieff, welche vmb ewiggelt, ſo in der ſtadt, und in derſelben burckhfridt, aus heuſern und grundſtuckhen verſchriben, ſagen, gegen den alten GrundPüchern überſechen, allen gefundnen Irrſal richtig machen, und volgendts in acht neue geſchribne Grund-Püecher oder vierthail (deren vier über die heuſer

und grundstuckh in der stadt, und die andern Viere über die grundstuckh auſſer der Stadt im Burckhfridt aufgericht worden) schreiben, auch dieselben allerdings widerumb gegen den alten grund Püechern collationieren laßen.

Setzt und ordnet hierauf wolermelter ain ersamer weiser Rhat, das füro allermenigelich, der hie in der stadt und derselben Burckfridt aus und ab seinen Hauß, Hofstadt, Grund und erbstuckhen, in der stadt und derselben Burckhfridt gelegen, vil oder wenig vschreiben und verkhauffen welle, das thuen solle in nachvolgender mainung.

Nemlich und für das erste, das alle ewiggelt: und wilbrieff über solche ewiggelt lauttende, dessgleichen auch die khauffbrieff umb die heuser und grundstuckh im Burckhfridt gelegen, bey der geschwornen Stadtschr iberey geschriben, und durch den Stadtschreiber und Vnderrichter, so bede darzu geschworen, mit gemelter stadt ewiggelt: und Grumd Insigeln darzu gehörig sollen besigelt, auch darzu in die Grund Püecher, durch gemelten Stadtschreiber und Vnderrichter, oder Ire Substituten vleissig und ihreulich eingeschrieben werden. Dessgleichen dann auch werden alhir in der stadt und burckhfridt, noch auſſer derselben, khain ewiggelt: will: übergab: oder khauffbrief geschriben, und durch den geschwornen Vnderrichtern, das siglbett aufgenommen, und bey dem Grund Puech durch obgemelte darzu verordnete, mit gemainer stadt ewiggelt und grund Innsigln, alten herkommen nach besigelt

sigelt werden, dann allain bey der Stadtschreiberey allhir.

Wer aber das thuen, und ainnich derselben brieff annderst als obgemelt schreiben, und vnter seinem, oder annder Innsigl gemainer stadt freiheit und ordnung zuwider aufrichten und verfertigen lassen wurdt, dieselben brieff sollen alhir vor Rhat im Rechten, und ausserhalb dessen khain craft noch macht haben, auch nicht darauf erkhennt noch geschafft werden, sonder mit dieser gegenwertigen alten grundPuechs ordnung vernicht, caßirt und untaugklich sein.

Item solch siglung der ewigengeltbrieff, soll hinfüro albegen durch den geschwornen Stadtschreiber und Vnderrichter alhir zu München die Jezo sein, und khunfftigelich werden, in aines Jeden Stadtschreibers Haus, da dann Sigill und die Püecher in ainer verspörten truchen, darein ainer ohn des anndern nit mag, ligen, darzu Jr Jedweder ainen schlüßel haben soll, beschehen, und sollen alle wochen vngeuerlich, so annderst brief vorhannden sein, ainen tag Jnen gelegen, beyeinander sein und siglen.

Item es sollen auch die Jetzigen und khunfftigen Stadtschreiber und Vnderrichter, alle Jar zum neuen Rhat, in Jhren gewönlichen ait schwören, mit den siglen, einschreiben, und außthuen in den Püechern den burgern als den Gösten, reichen und

armen, Jedem erbarlich und treulich vermüg der ordnung zehalten.

Item auf das solch einschreiben und außthuen in den Püechern fürbas desto fleißiger und ordentlicher beschehen müg. So hat ain ersamer weiser Rhat alhir zu München fürgenomen und geordnet, das nun fürbas ain Jeder Stadtschreiber alhir, alle und Jede brief übee die ewiggelt lautend, durch sich selbs, oder seinen substituten nach lautt und Inhalt ainer Copi in Innern und eußern Rhat behabt, hernach verzaichnet, schreiben, und von Jedem solchen brief für sein mühe und lohn den brief auf Pirmendt und ins grund Puech einzeschreiben, nit mer nemen soll dann Aylf khreitzer.

Item von den außthuen aines ewigengelt- oder wilbriefs, soll bey dem grund Puech bezalt werden, Sechs Pfenning, dauon dem Stadtschreiber vier Pfenning, und dem Vnderrichter zwey Pfenning volgen solle.

Item dem Vnderrichter soll für sein mühe von Jedem ewiggelt- oder wilbrief der also mit gemainer stadt Innsigl besigler wurdt, gefallen, Siben khreitzer, und dann von Jedem khauffbrief (vmb das dieselben von bösserer sicherheit willen, mit angehengten Täpseln verfertigt werden) volgen neun khreitzer, und darzu von dem außthuen, als vorsteht, zween Pfening.

Berer

Verer ist wolernannts aines ersamen weisen Rhats ernstlicher Beuehl, will und mainung, das hinfüran Jeder stadtschreiber, Vnderrichter, oder deren substituten und diener, so in die grund Püecher zeschreiben beuelch haben, mit allen vleis zu Jedem stuckh treulich einschreiben, was auf ainen Jeden stuckh insonderhait verkhaufft, oder veränndert wurdt, und die haubt- und willposten ordenlich aufeinander zifferieren, und khaine andere signa oder Zaichen, als Ziffer durunder vermischen, oder brauchen sollen, allermassen, wie hernach zu ersehen.

Item es sollen Stadtschreiber und Vnderrichter nun füran khainen brief, dar Innen der verkhaufft ewiggelt steuer frey verschriben sey, nit mer siglen. Dessgleichen auch khainen ewiggeltbrief auf unablößlich, wie vor alters gebreuchig gewest, weder schreiben noch siglen. Es geschehe dann mit Rhats vorwissen, und erlaubnus.

Item es sollen auch alle die, so Jetziger Zeit ewige gelt, aus Iren heusern, Hofsteten, und erbstuckhen verkhauffen oder verschreiben, den Stadtschreiber oder Vnderrichtern, bey Iren waren treuen, an aidts statt an zezaigen schuldig und pflichtig sein. Was, wieuil und weme vormals daraus ewige gelt verkhaufft, Oder ob dasselbig haus oder grundstuckh vormals gar, oder ainßthails Jemandts verpfendt oder verschriben sey, Damit solches alles in die grund Püecher geschriben, und gefärlichait oder Vn-

ord-

ordnung damit abgestelt und verhüett werde. Welche aber das überfüeren, und dermassen nicht gleich oder anderst dann die wahrheit wer, anzaigten, die will ain ersamer Rhat nach Vngnaden straffen.

Item als auch Ihre bisweilen ain Zaither die ewige gelt wollfailer und nit vmb solche summa, als ain gulden gelts vmb zwainzig gulden, oder fünf gulden vmb Ainhundert gulden völlig, sonder etwo vil geringer verkhaufft und eingethan werden. Welches der vhralten ewigengelt ordnung, auch den Rechtmessigen satzungen zuwider. Hat demnach ain ersamer Rhat gesetzt, und mit Ernst beuolchen das auf beschehens ansprechen der khauffer und verkhauffer, bey verlierung des ewigengelts schuldig sein sollen, wahrhaftig anzuzeigen, wie der ewiggelt verkaufft worden. Solche summa soll alsdann in den ewiggelt: oder willbrief auch in die grundtPüecher geschriben und gesetzt werden. Vnd der Innhaber des hauß oder grundtstuckhs umb solche Summa, und nit hocher, den ewiggelt ablösen mügen. Aber die verzinnsung soll er bis auf die Ablosung völlig raichen. Also wann ainer ainem fünff gulden gelts umb Sibenzig gulden haubtsumma verkhaufft, Soll der Innhaber Järlich die fünff gulden gült völlig zeraichen schuldig, aber entgegen auch solche fünff gulden gelts, mit den Sibenzig gulden, und nit mit mehr abzulösen schuldig sein.

Verrer sollen Auslänndige frembde, und In Gmain alle andere Personen, die das Burggerrecht alhie nit haben, Oder Burgerlich steurn, und sonderlich die gnachtbarten Paurn, In den Dörffern, negst an der Stat, und biß auf ein, zwo, oder dreumeil wegs gesessen, khain stuckh, so in der Stat alhie, und In derselben burgkhfrid, oder Burgeding gelegen, es seien heuser, städl, gärtten, änger, äckher, und wie das alles namen haben khann, nit khauffen, Noch Inen verkhaufft, oder übergeben werden, Es bescheche dann mit aines Ernuesten Weisen Rhats alhie austruckhlichen gueten vorwissen bewilligung, und vergünstigung, Derhalben dann weder Statschreiber, Noch vnderrichter, so zum grundPuech geschworen, dergleichen brieff nit aufrichten, Oder ferttigen sollen, Sy haben dann solches von ainem Ersamen Rathe beuelch.

Da sich dann hierüber ain stuel, oder ander schreiber, solche khauff brief vmb grundtstuckh, so man frembden verkhauffet zeschreiben, Deßgleichen auch ainer der bsiglung, und ferttigung solcher brief vnderstehen wurde, Die sollen nach vngnaden, und andern zur warnung ernstlich gestrafft werden.

Es solle auch der, es sey khäuffer, Oder verkhauffer, Oder auch sy bede, so solche khauffbrief bey Stuel, Oder andern Schreibern, ausser der geschwornen Stadtschreiberey, angeben, Auch ausser Gmainer Stadt grundt bsiglung, förttigen lassen gestrafft werden, und nemblich der Hingeber die khauff-

summa

ſumma, Vnd der khauffer, das erkhaufft ſtuckh, khne mitl gentzlich damit verworcht haben.

Copie der Haubt brieff umb ewige gelt lauttend.

Ich N. burger zu München, und ich N. ſeine eheliche Haußfrau bekhenen hiemit dem offen brieff für uns all unnſer erben unverſchaidenlich, und thuen khund allermenigelichen Das wir von böſſers unnſers nutz und notturfft wegen, wolbedächtlich, mit gueten verainten willen recht und redlich verkhaufft und zukhauffen geben haben dem erbars N. und N. ſeiner ehelichen haußfrauen, und Ihren beden erben und nachkhomen, ain Pfund Pfenning ewigs gelts, aus vnſern aignen hauß und Hofſtadt allhie zu München, in unnſer Frauen Pfarr, an der N. Gaſſen, zwiſchen N. und N. heuſers gelegen, aus grund und Poden, als das vorn, neben und dahinden mit allen ſeintn zugehören umbfangen und begriffen hat nichts außgenomen, das freies aigen dann unverzigen N gulden Reiniſch, ſo dem N. hievor daraus verſchriben, Innhalt der Brieff darumb verhanden. Vnd das obberiert Pfund Pfenning khombt zu rechten khauff umb 20 Pfund Pf. der ſtadt München wehrung, deren wir alſo beraitt von obgemelten N. darumben entrichtet und bezalt worden.

Vnd darauf ſollen und wellen wir, all unnſern erben und nachkhomen, oder wer füro das obge=

genant hauß und Hofstadt Inn hat das bestimbt Pfundt Pfenning Järlichs gelts; daraus auch aus grund und Poden sambt allen seinen zugehören, nun hinfüran dem obgemelten N. oder seinen erben und Innhabern diß brieffs Järlichen außrichten und bezalen, auf ainen Jeden sanct N. tag, vierzechen tag vor, oder nach ungeverlich ohn allen Iren schaden, abgang und gebrechen. Theten wir das nit, und mit Bezalung solches Zinnß, über die gemelt zeit wider Iren willen verzugen, So haben sy, und Ire scheinbotten alsdann, wann sy verlust vollen gewalt und guet recht, das obberiert hauß umb den verfalnen Zinnß zuzesperen, zuntten, und zu Pfendten, auf der Hofstadt oder im Haus auf grund und Poden, und allen zugehörn, ohn Gericht, und gerichts Potten, Inmassen vmb solchen ewiggelt der stadt München herkhomen und recht ist. So lanng und offt biß sy des verfalnen Zinnß, Haubtgelts und schäden gentzlich entricht werden. Vnd solle Inen daran weder feur, feul, windt, wassers, alters, noch khainerlay beserung oder Pau, die dem offt gedachten hauß und Hofstadt noth beschehe, füro an bezahlung Ires Zinnß khainen abbruch bringen, auch sy dessen khain entgeltnus, abgang noch Mangel leiden, haben, noch gewinnen, in khain weis. Vnd darzu sollen und wellen wir obgemelte verkhauffer, und unnser erben, des kauffs wie vorsteht, nun hinfüran gegen menigelichen, so lang Ir treu gewehr und fürstandt sein, als umb solchen khauf der Stadt München recht ist.

Doch

Doch uns unsern erben und Innhabern obgemelts hauß vorbehalten und unverzigen ewigs widerkhauffs. Järlich auf sanct N. tag. Also das wir Inen das darvor zway monat verkhunden, und dann auf denselben sanct N. tag ungeverlich, darauf sich solcher Zinnß verfallt, Inen die haubtsumma sambt verfallner gült entrichten, des sy uns albegen, wann uns das fueglich ist, gestatten, und nit zuwider sein sollen. Treulich ungeverde zu urkhundt geben wir Inen diesen brief mit gemainer stadt München aigen ewigen gelt Innsigel besiglet, das dann umb unnser vleissigen bette willen die Ernvesten wohlgelehrten Martin Gruber Stadtschreiber zu München und Simon Felix Schaidenreisser Vitzderrichter daselbs darzu verordnet, hierangehangen haben, doch der stadt, Inen und Iren nachkhomen one Schaden. Darundten wir uns obgenante eheleuth und all unnser erben unverschaidenlich, bei unsern waren treuen verbindten, allen Innhalt deß briefs stett zehalten. Zeugen unnser bett umb das Innsigl sein die erbare N. und N. bede burger alhie. Geschechen zu München auf N. tag.

Copie der Wilbrieff umb ewige gelt lauttend.

Ich N. burger zu München bekhene für mich und all meine erben hiemit den brief gegen manigelichen. Alß Ich hievor und bißher N. gülden gelts gehebt, Innmassen dieselben an mich khomen, und ver-

verschriben sein, aus N. aignen Haus und Hof-
stadt gelegen alhie zu München in sanct Peters
Pfarr an der N. gaßen zwischen N. und N. heu-
sern, und die sich Järlich daraus zegeben verfallen
auf ain Jeden sanct N. tag Innhalt aines solchen
khauff: und wilbrieffs darumb vorhanden undter der
stadt München aigen ewiggeltbrief Insigl außgangen,
deß wilbriefs datum steht den N. tag im N. Jahr.
Also von meines bössern nutz wegen, so hab ich die
angeregten N gulten gelts, recht und redlich weiter
verkhaufft und zu khauffen geben dem erbarn N.
und N. seiner ehelichen hausfrauen, und allen Iren
beden erben. Vmb N. gulden Reinischen müntz de-
ren Ich aller beraitt, ohne schaden mit gannter Zal
entricht und bezalt worden bin. Hierauf so hab Ich
Inen die gemelten brieff umb solchen ewiggelt
lauttendt zu Iren Handen und gwaltsam geantwort
und übergeben, die sy und Ire Erben, mit meinen
guetten willen Innhaben. Verzeuch mich darauf wissent-
lich und in crafft diß briefs, deß berirten ewigengelts,
sambt den brieffen darüber lauttend, aus mein, und
aller meiner erben, in der benannten khauffender
eheleuth gewalt, nutz und gewehr. Also das sy
nun hinfüran, oder wer den brief von Iretwegen
fürbringt, die bestimbten N. gulden gelts auf die
obgenannt Zeit, Järlich erfordern, einnehmen, ein-
bringen, darumben zuspörren, nötten, Pfendten,
und alzeit damit handlen, thuen und laßen sollen
mügen, als mit annder Iren aignen guet, wie und
weß sy verlust ohn Irrung, hinderuns, und wider-

spre-

sprechen mein, aller meiner erben und menigelichs. Ich soll und will auch diß khauffs, so lanng Ir threw, gewehr, und fürstand sein, ohn allen Iren schaden, als umb solchen ewigengelt der stadt München recht ist. Doch den Innhabern obgedachts hauß vorbehalten ewigs widerkhauffs, nach lautt des hauptbrieffs. Treulich ongeverde. Dessen zu urkhundt geben wir Ihnen diesen brief mit der stadt München aigen ewigengeltbrief Innsigl besigelt, das dann umb unnser vleissigen bette, die Ernvesten wolgelerten Martin Gruber Stadtschreiber zu München, und Simon Felix Schaidenraiser Vnderrichter daselbs, darzu verordnet hierangehangen haben, doch der stadt, Inen, und Iren Nachkhomen one schaden Zeugen der bett umb das Innsigl, sein die erbarn N. nnd N. bede burger alhie. Geschechen zu München den N. tag monats N. und im N. Jar.

Copie aines Kauff brieffs umb Grundstükh.

Ich N. burger zu München, und ich N. seine eheliche hauffrau, bekehnen bede sambt und sonderlich für uns und unnsere erben hiemit den brief gegen menigelichen Das wir von unsers bössers nutz wegen recht und redlich verkhaufft, und zu khauffen geben haben, wie der fürstlich stadt München khauffs recht ist umb grund und Poden, den erbarn N. und N. seiner ehelichen Hausfrauen, und allen Iren beden erben, unnser aigen haus, Hofstadt und stadel auch alles, was mit nagel und Pandt darInn

ver-

verhefft ist, gelegen alhie zu München in der N. Pfarr an der N. gassen zwischen N. und N. heusern, mit grund und Poden, und allen seinen zugehören und gerechtigkeit, als das vorn, neben und dahinden an besuchten und unbesuechten umbfangen und begriffen hat, nichts darvon außgenomen noch hindangesetzt, das freies, ledigs und unansprachs aigen, und niemandts verpfendt noch verschriben ist, dann unverzügen so hieror summarie N. gulden ewigs gelts auf Losung und nit mer daraus verschriben. Vnd ist der khauff beschechen umb N. guldeu Reinisch bedingte khaufssumma daran der Itzterzelt ewiggelt nach gebürlichen anschlag aufgehebt, und wir der uberteurung verrer aller beraitt one schaden mit gauzer Zal von Ihnen also entricht und vergniegt worden sein, daran uns wohl beniegt, und hinfüran in ewigzeit beniegen soll. Hierauf so haben wir Inen das benannt Haus, Hofstadt, und stadel mit grund Poden, und allen seinen Zugehörn und gerechtigkeit, wie wir das Innegehebt, überantwort und übergeben, Wie der Stadt München gebrauch und recht ist. Thuen auch solche tradition, hiemit und in crafft diß brieffs, in bösser Form, als solches geschechen soll. Verzeuchen uns darauf des obgenannten Hauß und Hofstadt mit grund Poden, und allen seinen Zugehören sambt den alten brieffen darüber lauttendt, die wir Inen all uberantwort, aus unnser, und all unnser erben in der obgemelten beder eheleuthen als khauffern, und all Ir beder erben und nachkomen gewalt,

rech:

rechte stille nutz und gewehr. Also das weder wir noch khainer unnser erben, freundt und nachkhomen auch sonst niemandts ander von unnsertwegen, nun hinfüro ewigelich darein noch darauf nichts mer zefordern, noch zesprechen sollen haben, wellen noch gewinnen in khain weis. Sonder die khauffer und all Ire erben, sollen und mügen nun füro das benannt Haus, Hofstadt, und stadel, mit grund, Poden, und allen ßeinen Zugehörn, Innhaben, hinlassen, brauchen nutzen, niessen, verkohmern, verkhauffen, versetzen, verwexlen, und alzeit damit handlen, thuen und lassen, als mit andern Iren aignen guet, wie und weß sy verlust, one Irrung, hindernus, und widerspreche unnser, aller unnser erben, auch menigelichs von unnsertwegen, Ob auch hinfüro Inndert ellter brieff und urkhunden, über khurtz, oder lanuge zeit herfür khemen, und Inen daran vil oder wenig schaden bringen mechten, die sollen alzeit und an allen ortten genntzlich hin, ab, todt und wider diesen brief in albeg uncrefftig sein und bleiben. Wir sollen und wellen auch diß khauffs nun hinfüro gegen menigelich, für all rechtlich einfäll, khrieg, Irrung und Ansprach, die Inen daran beschechen mechten, so lanng Ir threu geweht und fürstandt sein, ohn allen Irrn schaden, als umb grund und Poden freyes aigen der stadt München recht ist. Treulich ongeverde. Zu urkhundt geben wir Inen diesen brief mit der stadt München aigen grund Insigl verferttigt, das dann um unnser vleissigen bette willen, ut in superioribus formis.

Daß

Daß vorstehende Abschriften mit dem Orginal collationirt uud gleichl autend befunden worden siud, wird hiemit beurkundet.

Königl. baier. Stadtgericht.

(L. S.) Gerngroß Dkt.

Bauer.

Grundtuchsordnung für die Häuser und Grundstücke ausser den Mauern, jedoch im Burgfriden 1572.

(Manuscript.)

Zuwißen, Nachdeme bisher die Grundtstuckh vor der Stat München in derselben Burckhfridt gelegen, nit Ordenlicher weiß, wie die heyser in der Stat mit Irer Coherenz, und anrainen, wie sy an und Nacheinander glegen, beschriben, und In sondere grundtpüecher bracht, und verleibt gewesen. Daraus dann allerlay Irrung erwachsen. Zu abschneidung derselben, haben die Ernuesten, Fürsichtigen, Ersamen, weisen Herrn Burgermaister, und Rath der Stat München, durch derselben Innere, und Eüsere Rathsfreundt, Auch Statschreiber, und Burderrichter, alle, und yede stuckh, und gründt so vor der Stat In Burckfridt gelegen, Als heyser, städl, Hame, Millen, Hopffen und Paumgärten, Khraut und veldtäckher, Wisen, und änger, Vnd wie deren yede genent werden soll, und mag, Ordenlich,

wie

wie die nach, und aneinander gelegen, und was aus ainen yeden stuckh verschriben, beschreiben, Vnd in Vier viertl, oder Grundtpiecher, Nach den Vier haubt, oder Creitzstrassen von gemainer Stat auf=geent, austailen, und verfassen lassen.

Das erst viertl, Oder grundtpuech so das Anger viertl genent wird, fächt sich an, bey dem Isarthor, an der Landstrasse über die yser aufgeendt auf der gerechten Handt In sanct Peters Pfarr, Vnd begreift alle stuckh In sich die negst bey dem graben anfachen, und hinaus weren biß an die Burckfridt seilen, alda das Landgericht anfächt, und also vom Isar thor, und von dieser strassen Auch von ainer Burckhfridt seilen auf die ander hinumb, biß zum Senntlinger thor, an die haubtstrasse, von selbigen thor aus, auf Wolfertzhausen, und andere negst glegne Ort geent, so weit sich der Burckfridt, vermög der gesetzten Burckhfridt seilen erstreckht.

Das annder viertl Oder grundtpuech, das Haggen Viertl genant, hept sich an bei dem Senntlinger thor auf der gerechten Handt auf der obberurten Landtstrasse vom Sentlinger thor aufgeent, und erstreckt sich bis zum Neuhauser thor, auf die gmain Landtstrasse, fürs Hochgericht hinaus auf Dachau geendt, alda sich sanct Peters Pfarr endt, dar Inn alles das beschriben ist, Was zwischen dieser zwayn

Stras=

strassen Inn Burckhfridt glegen, und was herein zu der Stat gehörig ist.

Das dritt Viertl, Oder Grundtpuech das Creitz-Viertl genant, fächt sich an bey den Neuhauserthor, bey der gemainen Landtstrasse, auf der gerechten Handt, In vnser Frauen Pfarr, und erstreckht sich biß zu vnsers Herrn thor an die gmain Landtstrasse, Zwischen der Aenger hinaus auf Schwäbing geent, bey den drey chreitzen, und begreifft in sich alle stuckh von gemainer Stat gräben, und bemelter Landt-strasse auf der gerechten Handt, anfachent, Auch hi-naus an die Ordenlich Burgfridt seilen, Vnd dann also strackhs hinumb, an einander glegen seien, biß an vorberurte Schwäbingstraß, und die Burckfridt seilen.

Vnnd das viert, und lest Viertl, oder grundt-puech das Graggenauer viertl genant, fächt sich an bey vnsers Herrn thor, an der Schwabingerstrasss, und erstreckht sich biß zu den Iser thor, und an die gmain Landtstrasss daselbs, und hinaus über die Yser, biß an, und auf die gesetzten Burgkhfridt set-len, wie sich vnser Frauen Pfarr endt, In sich schliessent was zwischen diesen zwayen strassen, von gemainer Stat gräben an, biß hinaus an die Or-denlichen Burgkfridt seilen glegen.

Verrer Ist vorwolermelts aines Ernuesten wei-sen Raths Ernstlicher Beuelch will, nnd mainung,

das hinfüro yeder Statschreiber, Vndterrichter, Oder dero Substituten, und Diener so In die grundtbiecher zeschreiben Beuelch haben, mit allen vleis, zu yedem stuckh treulich einschreiben, was auf ain yeden stuckh Insonderhait verkhaufft, oder verändert wird, und die häupt, und wil Posten Ordenlich auf einander Zifferiren, und khain ander Signum, oder Zaichen, alls Ziffer, darundter vermischen, oder brauchen sollen, allermassen wie hernach zesechen.

Desgleichen Ist auch aines Ersamen Raths beuelch, das nun hinfüro alle Ewige gelt, und wilbrief, so auf grundtstuckhen verschriben, nach hernach gemelten Form durch den Statschreiber, oder dessen Substituten geschriben, Vnd volgendts durch den Vndterrichter, das Siglbeth aufgenumen werden soll.

Verrer Ist mer wolernannts aines Ersamen Raths Ernstlicher Beuelch, will, und mainung, Das nun hinfüro khain ewig gelt brief gar auf ablesiich, dar Inu dem verkhauffer, oder Innhaber des stuckhs, die ablosung nit vorbehalten ist, bey der Statschreiberey nit geschriben, Oder durch den Vndterrichter das Siglbeth aufgenumen werde. Welches dann wider die alten sätz, freyhaiten, und der Stat gebrauch. Sonder die ewigen geltbrief, sollen auf die ablosung, das der verkhauffer, oder Innhaber des stuckhs, den ewig gelt ablesen, und sein stuckh wider frey machen mag, geschriben, und besiglt werden.

Weiter soll auch hinfüro khain Ewig gelt brief bey dem Stadtschreiber mer geschriben, Noch durch den Undterrichter das Siglbeth aufgenumen, und durch sy beede verferttigt werden, darJnn der khaufser gemainer Stat Järlicher steur befreidt wirdet, bey verlierung des ewigen gelts.

Copi deß geschwornen Forms aines Ebig gelt brieffs.

Ich N. Burger zu München. Und Ich N. sein eheliche hauffraw Bekhennen mit dem Ofen brief, für uns, alle unsere Erben, vnuerschaidenlich, und thuen khundt allermenigelich, daß wir von bössers unsers nutz, und notdurfft wegen, wolbedächtlich mit gueten verainten willen, Recht und Redlich verkhaufft, und zekhauffen geben haben. Dem N. N. burger zu N. seinen erben, und nachkhomen, N. gulden Oder Pfundt Pfenning ewigs, ledigs, Järlichs gelts, Aus unsern Anger, so N. Tagwerkh, gelegen alhie Jn der Stat München Burckhfridt, vor N. Thor, N. Pfarr, Zwischen N. und N. Angern, stosst mit dem Obern fürhaubt an N. Unten an N. ängern, Also aus grundt, und Poden, alls derforn neben, und dahindten an besuechten, und unbesuechten umbfangen, und begriffen hat, nichts aufgenumen, der freis ledigs aigen, Dann unuerzigen N. gulden Reinisch so vormals N. von N. und mer N. Pfundt Pfenning N. und N. daraus, auf Losung verschriben sindt, und die obberurten N.

gulden Reinisch, oder N. Pfundt Pfenning Jär-
lichs gelts khomen zu rechten khauff umb N. gulden,
oder Pfundt Pfenning auch Reinisch der Stat Mün-
chen werung, der wir also berait von dem genann-
ten N. darumb entricht, und bezalt sindt.

Vnd darauff sollen, und wollen wir, all unser
erben, und nachkhomen, Oder wer hinfüro berurten
Anger Innhat die obbestimmten N. gulden, oder
Pfundt Pfenning Järlichs gelts, Aus obberurten
Anger, Auch aus grundt, und Poden, sambt allen
Zugehörn, Nun hinfüro dem genannten N., oder
seinen Erben, und Innhabern dis Briefs, Järli-
chen aufrichten, geben, und bezahlen, auf ain ye-
den N. tag vierzechn tag vor, oder nach ungeuar-
lich Oder halben thail auf den tag, Und, den an-
dern halben thail auf N. tag unuerzogenlich, on al-
len Iren schaden, abgang, und gebrechen, Thäthen
wir das nicht, und mit bezahlung solches zinß, über
die gemelt Zeit, wider Iren willen verzugen, So
haben sy, und Ire scheinPoten, allsdann wann sy
wellen, vollen gewalt, und guet Recht, auf dem be-
nannten Anger zenetten, und ze Pfendten, On Ge-
richts, und gerichtsPoten, Inmassen umb solchen
Zins, der Stat München herkhomen, und Recht
ist, So lang, und offt, biß sy der verfallen gillt,
hauptgellts, und der schäden gentzlich entricht, und
bezalt werden, Sy sollen auch an Irer werung, sol-
ches ewigen gelts, weder Hitze, tungens, wassers,
befridens, Dede, noch khainerlay besserung halben,

die

die dem obgemelten Anger noth beschehen, fürohin khain entgelrnus, abgang, noch Mangl haben, leiden, noch gewinnen, In khain weise, Wir sollen, und wellen auch dises khauffs nun hinfüro gegen menigelich so lang Ir threw, gewer, und fürstandt sein, On allen Iren schaden, alls umb solchen ewigen gelt der Stat München Recht ist, Doch uns, allen unsern erben, und Innhabern des benannten Angers ewigs widerkhauffs, Järlich auf die obgemelt Zeit hierin vorbehalten. Also, das wir Inen den daruor Zwayn monat verkhünden, und dann auf dieselb Zeit, darauf sich der ewiggelt verfelt, Oder In vierzechen tagen darnach, ungeuarlich die hauptsuma, zusambt verfallner gilt bezalen, Des sy uns alwegen, wann uns das fieglich ist, gestatten, und nit wider sein sollen, Treulich ongeuerde. Des zu urkhundt, Geben wir Inen den brief, mit gemainer Stat München Ewiggelt Innsigl besiglt, das dann umb unser vleissigen bethe willen, die Ernuesten wolgelerten Marthin Gruber Statschreiber zu München, und Simon Felix Schaidenreisser Undterrichter ambts verwalter daselbs, darzu verordnet, hieran gehangen haben, Doch der Stat, Inen, und Iren nachkhommen one schaden, Darundter wir die Gewirthleit, und alle unsere Erben unuerschaidenlich bey unsern gueten waren, ehren, und treuen verpünden, allen Innhalt dis Briefs, stät zehalten, Zeugen der bethe umb das Innsigl sindt die Erbarn N. und N. bede burger zu München. Dergeben ist auf N. tag Anno Lxxiiij.

Copi

Copie des geschwornen forms ainnes willbrieffs.

Ich N., Burger zu München. Vnd Ich sein Eheliche hausfraw. Bekhennen für uns, vnd all unser erben, hiemit dem Offenbrief, gegen menigelich. Als wir hieuor und bisheer N. fl. oder Pfundt Pfenning ewigs Järlichs ledigs gelts gehabt. Inmassen dieselben (erblich, oder khäufflich) von N. und N. an uns khumen, und verschriben sein, Aus N. und N. Burgers zu München N. seiner Eelichen hausfrauen, aignen Anger, so N. tagwerch, glegen alhie In der Stat München Purckfridt, Vor N. thor, In N. Pfarr. Zwischen N. und N. ängern, stosst mit dem Obern fürhaubt an N. und N. Vndten an N. ängern, Vnd die sich Jarlich daraus zegeben verfallen, auf ainnen yeden sanct N. tag (Oder halber thail auf den tag, und der ander halb thail auf N. tag) Inhalt ainnes solchen haubt, und N. wilbrieffs, undter der Stat München aigen ebigen gelt brief Insiegl ausgangen, darumb verhanden, deß haubt (Oder des Jüngsten will) briefs datum stet, den N. tag Im N. hundert, und N. Jahre. Also von bössers unsers nutz, und notdurfft wegen, haben wir Obangeregte N. gulden (oder N. Pfundt Pfening) Recht und Redlich weiter verkhaufft, und zekhauffen geben, Dem Erbarn N. N. Burgern zu N. N. seiner Eelichen hausfrauen, und allen Iren beden erben, und Nachkumen. Umb N. gulden (oder

Pfundt

Pfundt Pfening) Reinisch In kuünz, gueter landts werung, deren wir von Inen den khauffenden Ewirtleithen, völlig mit gantzer Zal entricht, und bezalt worden sein. Hierauf so haben wir Inen gemelte brief, umb angeregten ewigen gelt lauttendt, zu ihren sichern handen, und gewaltsam geantwort, Verzeichen uns darauf wissentlich, wolbedächtlich, und In craft dis briefs, des berurten ewigen Zinß gelts aus unser, unser erben, In benannter Ewirtleit, und Iren erben, gewalt, nutz, und gwer. Also das sy nun hinfüro, oder wer den brief von Irentwegen fürbringt, die bestimbten N. gulden (oder Pfundt Pfenning) gelts, auf die Obgnant Zeit Järlichen erfordern, einnemen, einbringen, darumb Retten, und Pfendten, und all Zeit damit handlen, thuen, und lassen sollen, und mügen, alls mit anderen Irem aignen guet, wie, und wess sy verlust, One Irrung, hindernus, und widersprechen, unser, unser erben, und menigelichs von unsertwegen. Wir sollen, und wellen auch dieses khauffs, nun hinfüro gegen menigelich, so lang Ir threw, gewer, und fürstandt sein, On allen Iren schaden, Alls umb solchen ewigen gelt der Stat München Recht ist. Doch den Inhabern Obgedachts Angers vorbehalten ewigs widerkhauffs, nach laut des haubtbriefs. Treulich ongeuerde. Des zu erkhundt, Geben wir Inen den Ewirthleithen, diesen brief, mit der Stat München aigen ewigen gelt Innsigl besiglet. Das dann umb unser vleissigen bethe willen, die Ernvesten wolgelerten Martin Gruber Statschreiber

ber zu München, und Simon Felix Schaidenraisser, Undterrichter ambts verwalter daselbs, darzu verordnet, hieran gehangen haben, Doch der Stat, Inen, und Iren Nachkhumen One schaden, Darunter wir die Eeleit uns, und alle unsere Erben, unuerschaidenlich, bey unsern gueten wahren ehrn, und treuen verpinden, allen Innhalt dits briefs, stät zehalten, Zeugen der bethe umb das Insigl sein die Erbarn N. und N. bede burgern zu München. Der geben ist auf N tag Anno Lxxiiij.

Was dann andere Articl mer sein, die grundt, biecher, und grundtstuckh, Auch die daraus verschribne ewige gelt betreffent, werden gefunden im eingang des ersten viertls oder grundtbuechs, das Anger viertl genannt, uber die heuser und grundtstuckh In der Stat ꝛc.

Verrer alls sich bisweiln begiebt, das änderung mit den grundtstuckhen vor der Stat, alls mit Aengern, wissleckhen, äckhern, hopffen, khrautund Paumgärten, und wie das alles genennt werden mag, fürgenumen wird, Als da man ain ackher uberwasen lässt, und zu ainen anger macht, Oder entgegen ain anger umbreisst, mit furch, und strang ackhermässig macht, oder etwo aus ainen, zwaien, oder dreien khrautäckhern, zwen, drei, vier, fünff, mer, oder minder äckher macht, Oder ainen wissleckhen zu ainem Paumgarten hait, und einfächt, oder wie sich dergleichen veränderungen zuetragen mögen. Hat darauf ain Ernuester, Fürsich:

sichtiger, Ersamer weiser Rath verordnt, und mit Ernst beuolchen, Das ain ieder, der mit seinen grundtstuckhen Im Purckfridt dergleichen änderung fürnimbt, bey Raths straf, allsbald nach solcher änderung, dieselb bei dem geschwornen grundtbuech anzaig, damit dieselb änderung, oder verkherung seines grundtsstuckhs Ins grundtbuech darzue eingezaichnet werde, Und mit Ime, oder seinen anraisnenden Nachtbarn kunfftiger Zeit Irrsal daraus entstee, bei vermeidung Ernstlicher Raths straf.

In fidem Copiae den 17. Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

(L. S.) Gerngroß, Dir.

Bauer.

Magistratischer Bericht von 1608.

(Bergmanns beurkundete Geschichte ꝛc. p. 153.)

Durchleuchtigster Fürst ꝛc.

Euer fürstliche Durchleucht seyn unser unterthänigste gehorsamste Dienst, jederzeit höchstes Fleisses zuvor, gnädigster Herr! Eur fürstl. Durchl. Befelch, daß wir wegen der ewigen Gelder, so wir in Erkantnussen den ältern Creditorn, die gute Verschreibungen, ja wol special Unterpfand haben, vorsezen sollen, und ob desselben sonderbare statuta, privilegia, und Confirmationes verhanden, ausführlichen berichten sollen, haben wir von diesem

mit

mit untgsten Würden wohl empfangen, und hätten auch vor deme unsern Bericht gethann, da wir nit für ein Nothdurft gehalten hätten, die Beschaffenheit dieser Sachen mit ausführlichen Bericht gehorsamst anzubringen, den wir aber ausser durchgehender Ersehung der Grundbücher nit in allen durchaus gründlich hätten geben mögen, derowegen wir Verordnung gethann, daß alle Grundbücher durchgangen, und wie viel Ewig geld auf den hiesigen Häusern und grundstücken liegen, eigentl. erkündiget worden, wann aber solcher grossen Bücher in der zahl achte seynd; als haben Eur fürstl. Durchl. selbst gdgst zu ermessen, daß solche Verrichtung auch eine geraume zeit erforderet habe, der untgsten Hofnung, weil sich unser uralten Grundbuchs-Ordnung und offentlichen Gewohnheit, unsers wissens bishero Niemand beschweret, also in mora kein Periculum gewesen, solcher Verzug werde auch keinen Mangel, sondern vielmehr den Nuzen gebracht haben, daß man Eur fürstl. Durchl. um so viel desto gründlicheren Bericht thun mag.

Welchermassen nun der Gebrauch mit Verkaufung der ewigen Gilten bey dieser fürstl. Hauptstadt ihren Anfang genommen, davon ist uns gleichwolen Uralter zeit halber bericht zu thun unmöglich, sinte malen dieser Gebrauch und Herkommen die Zeit menshlicher Gedächtnis weit übertrift, wir halten aber gänzlichen dafür, nachdeme diese Stadt von einen kleinen Anfang mit gebäuen und Erweiterung nach

und

und nach zugenommen, daß die Erkaufung der ewigen Gilten gleich anfangs et ab ipsis Cunabulis urbis ihren Ursprung aus nothdringlichen Ursachen genommen hab, dann, und nachdeme ein jede Stadt gleichwohl allerley Volk sowohl mindern als höhern Standes erfordert, aber zu Erbauung neuer Häuser der Uncosten des gemeinen Manns übertrofen; als haben aller glaubwürdigen Vermuthung nach, und wie noch dieses Tags beshiehet, und im Werk ersheint, die vermöglichere den Aermern die Handreichung gethann, und weilen damalen alles bei guten alten gewissenhafften Christen der Contractus mutui cum Usuris nit: sonder allein emptio Redituum im brauch gewesen, solchermassen aus den erbauten Häusern ewige Zinns und Gilten, und zwar also erkauft, daß sie auch ex parte des Verkaufers unablöslich gewesen, wann man aber verspührt, da den Verkaufern solcher ewigen Gilten, und Inhabern der Häuser die Widerlösung ihres Theils nit allein privatim, sondern publice shädlich, ist es dahin kommen, daß weyl. Eur fürstl. Durchl. Hochgeehrte Vorfahrer Herzog Fridrich, und Johannes Gebrüder Herzogen in Bayern ao. 1391. gemeiner Stadt die Freyheit geben, daß der Verkaufer die Ewige Gilten wieder ablösen möge, welches Privilegium dann durch Herzog Albrechten den vierten ao. 1453. fast von Wort zu Wort gemeiner Stadt wieder gegeben worden, mehrers Inhalts, beyliegenden Kopien mit A: und B: aus welchen benebens auch zu sehen. Erstens, daß die

Er:

Erkantnis, im Fall der Ablösung halber Stritt fürfielle, ohne Mitl. einem ehrsamen Rathe solchergestalt, daß es dabei bleiben solle, heimgestellt worden, dann auch daß albereit damalen die Verkauf und Kaufung der ewigen Gilten, in offentlicher Observanz und praxi gewesen.

Ob nun auch gleichwohl ersten Anfangs, und viel Jahre, gestaltsame die Uralte Ewiggelds Brief zu erkennen gegeben, jedem Burger frey gewesen, sein Haus, oder daraus ein ewige und respeć des Kaufers unablößliche Gilt unter seinem oder eines andern ehrlichen Sieglmässigen Manns Insigl zu verkaufen, so ist doch bei solchem Gebrauch ein schlechte Richtigkeit und Sicherheit zwischen den Contrahenten gewesen, zumalen man auch uoch keine Grundbücher gehabt, und Niemand der einen ewigen Gelt Verkauf sochen Briefen sicherlich trauen könnten. Dann, und obwohlen man andere Creditores, weilen damalen der Contractus mutui ad Usuras bey dieser Stadt, soviel wir aus allen alten Actis und Handlungen verspühren konten, nit in Uebung gewesen, sondern man etwas fleißigers auf das Gewissen, und klare Landrecht des 8ten Artikuls 33ten Titls gesehen, oder da man je solchermassen kontrahirt, dannoch inter Contractum emptionis et pignorationis wie billich ein grosser Unterschied gehalten worden, so hat doch ein Kaufer die Gefahr und Sorg gehabt, daß der Verkaufer aus seinem Haus zuvor viel ewiger Gilten, hin

und

und wieder, ein weil unter dieses, dann unter eines anderu Insiegl privatim verkauft, und verschriben hat, und dahero ofermals das seinig verliehren müssen, wie bisweilen auch noch, uneracht jetziger guter Ordnung, wann die Häuser oder Grundstück auf die Gand, oder sonst in Abschlaif kommen, beschiehet, allein, daß es noch diesen Unterschied hat, daß anjezo einem, der aus einem Stuck daraus zuvor so viel verkauft ist, noch ferners wissentlicher Dingen einen Ewiggelt kauft, ohne sein Shuld nicht unrecht geschihet, aber zuvor, zur zeit man kein ordentlich Grundbuch gehalten, nit wohl möglich gewesen, gewies und sicherlich zu contrahiren, wie noch heutigen Tags die Erfahrung an den Orten, wo solche Ordnung nit ist, zu erkennen giebt.

Derowegen, und weil gemeinen Nutz nit wenig daran gelegen, et publice interfit, daß man sicherlich und ohne Gefahr contrahiren, und handlen könte, bevorab, weil dieses praxis mit den Ewig Gilten, nit wenig der armen Puppillen, auch der Kirchen und Almoseu Gut betrofen; alf haben unsere Vorfahrer nit unweißlich, sonder w hl und recht gehandlet, daß sie laut der Beylag mit C. anno 1478 statuirt, und geordnet, daß man fürders hin über Verkaufung der ewigen Gelder nit mehr privatim sondern publice, fertigen, auch alle solche Kauf und Contractus in publica protocolla bringen solle, dahero sie dann damalen zu

Fer-

Fertigung solcher ewigen Geld Briefen, ein eigen Insiegel, welches man noch auf diesen Tag in allen Ewiggeld Briefen braucht, dessen Abdruck mit B. hiebey, wie auch ein Grundbuch, darein man alle Ewiggeld fürdershin schreiben soll, machen lassen, und verbotten, daß kein privat Person soll ferner über solche Kauf und Ewiggelder, dann allein der Stadtschreiber, und Unterrichter, authoritate publica, anstatt eines Raths, mit gedachtem der Stadt Ewiggeld Insiegl fertigen, mit dem Anhang, da es anderst geschehe, solche Fertigung weder Kraft noch Macht haben solle.

Wann aber solche Gewiß und Sicherheit zu erhalten unmöglich wäre, wo man des Verkaufers Creditores, sie haben expressam, oder tacitam hipothecam, die aber ins Grundbuch nit kammen, oder publice mit gemeiner Stadt Insiegl darüber gefertiget worden (wie dann unter der Stadt Insiegel einig andere Verschreibung über ewige Gilten niemalen durchaus gefertiget worden) den Kaufern der ewigen Gelder wolte vorziehen, sonder all obangedeute gute Vorsehung und vigilantia ganz lediglich umsonsten wäre; also ist es bishero offentl. notorie, et cum totius populi consensu also practicirt, und gehalten worden, daß man in allen Fällen, wann zwischen des Haus- oder Grundstucks Inhabers Glaubigern de prioritate Erkanntnus beschehe; die ewige Geld in concursum Creditorum niemalen bezohen, sondern dieselbige pro partibus

fun-

kundi, so die Ewige Gelds Kaufere am Hauß oder Grundstuck haben, gehalten und bei Seits gesetzt, also allein das Hauß oder Grundstuck, so viel der Debitor, über die verkaufte Ewige Geld noch daran gehabt, oder das überbleibend pretium unter die Glaubiger pro Cujusque jure vertheilt, also daß weder durch die Expressos, noch tacitos hypothecarios den emptoribus vielermelten Ewigen Gelten nichts benommen worden, unerachtet sie sonsten etwan tempore posteriores möchten gewesen seyn. Gleichwohl, und nachdeme sich etliche Fäll zutragen mögen, in welchen man nit jederzeit die freye Wahl hat, da einem ein Ewiggeld nit beliebet, â Contractu gar abzustehen, oder sonsten die Sachen also beshafen ist, daß die Nothdurft erfordert, jemanden ausser dem Mittl des Ewigen Gelds genugsame Versicherung zu thuen; als haben wir in diesen Fällen, neml. wann ein Weib oder ihre Erben um das Heurath- und mütterlich Gut Versicherung begehreten, item wann einer ad refectionem Domus, vel emptionem ejusdem aut fundi, leihet, oder wann jemand einem sein Gut verkauft, und des unbezalten Kaufshillings nicht gar entricht ist, oder wo sonsten ein fast gleicher Fall sich begebe, andere und solche Fürsehung gethann, daß ein solcher gleichwohl ein privat Vershreibung von dem Inhaber des Hauß, oder Stuks nehmen mag, in welcher er sich specialiter obligire, und verspreche, einigen Ewig Geld aus dem Hauß oder Grund ohne Consens des Creditoris nit zu verkaufen, Er

habe

habe dann zuvor ihme die Schuld richtig gemacht. Damit aber nit etwann einer, uneracht solcher seiner Obligation nichts desto weniger einen Ewigen Geld, in eines solchen Creditoris praejudicium Verkaufe, ist ferner bewilliget, daß in solchen gemelten special Fällen der Creditor befugt seye, pro Memoria, damit der Debitor nit etwan sub et obreptitiè einen Ewiggeldbrief bey der Stadtschreiberey fertigen lasse, in das Grundbuch schreiben zu lassen, daß zuvor, und ehe er befriediget, der Inhaber keinen ewigen Geld aus dem Hauß oder Grund möge verschreiben, und dies ist also die praxis et notoria consuetudo mit den Ewigen Gelten, auch bishero innerhalb und ausserhalb Rechtens offentlich also observirt, und darauf jederzeit erkennt worden.

Daß aber erst anjezo nach so vielen Jahren, et longissimam observantiam in diesem offentlichen Gebrauch, ob derselbe billig und giltig, ein Zweifel will gesezt werden, könten wir gleichwohl die causas dubitandi eigentl. ermessen, dann allein, daß aus dero gdgsten Befelch wir versehen, man für insolitum saltem wil, daß die ewige Geld denen ältern Creditoribus, die auch specialem hypothecam auf solchen Stuck haben, sollen fürgezohen werden.

Derowegen zu Aufhebung solches Dubii wollen wir verhofentlich in drey Haupt Punkten dieser Schrifft ganz klärlich demonstriren, und ausführen, erstlich was unsere Vorfahrer in diesen Sachen statuirt,

würt, und folgends durch wissentl. Gebrauch, und consensum des ganzen Volks in ein offentl. consuetudinem konnen, solches für unzerbrüchl. Recht zu halten, wir dabey zu lassen, und darwider nichts zu handlen seye; Am andern, daß solche Gewohnheit an ihr selbst billig, weder den gemeinen geshriebenen, noch auch Landrechten nicht zuwider; und dan drittens, daß solch statutum und Gewohnheit dem gemeinen Nuzen nit allein der Stadt sondern auch Eur Fürstl. Durchl. dero Hofgesind, item der Klerisey, Kirchen, Spithälern, und allen Almosen dieser Stadt ganz nuzlich, ja so nothwendig, daß es moraliter zureden, anderst zu ordnen nit möglich, und wollen zwar, soviel den ersten HauptPuncten betrifft anjezo hauptsächlich nit disputirn, ob wir als civicus Magistratus, oder unsere Vorfahrer de Jure befugt gewesen, in einer oder andern Sache, gemeine Stadt und Burgershafft, oder in dem Burgfried liegende Güeter betrefend, pter vel etiam contra jus commune etwas, das sonsten bonis moribus nit zuwider, noch in praejudicium Superioris gereichen thut, zu statuirn, sintemalen nicht nur bewusten Rechtens, et communis Dd. Sententia, quod etiam civitates, quae subsunt alicui Principi, etiam in casu, si non habeant jurisdictionem possint condere ejusmodi statuta testante id Francisco vivio in tract. com. operi, verbo, statutum simpliciter disponens, vers. statuta condere Zasius in Lib. i. ff. quod quisque juris, ubi n. 3. dicit, quod haec Doctrina sit recepta mori-

bus Germanis, et quod quaelibet infima oppida faciant statuta inde sese intromittere de rc aperta Decaa. cor. testatur ficharet, in tract. com. opin. verbo, Civitas allegans idquodque testari Gozadinum, cons. 35. n. 16. cum quoque dicit Natta cons. 12. in princip. Jason in L omnis populi ff. de just. et Jure No. 26. et in repet n. 33. et 34. Palog. ibit n. 39. Roland. consl. 99. n. 14. lib. 2. Sondern wir habens auch also von unfürdenklichen Jahren eines und anders zu Nuz der gemeinen Stadt zu statuiren ruhtglich hergebracht, seynd dessen noch darzu in specie befreyt, immassen dann der Wahlbrieff, so jährlich der Gemein verlesen wird, und ao. 1463. von Herzog Ernsten und Wilhelm hochseliger Gedächtnüs neben einem Stadt Rath gefertiget worden, klärlich mit sich bringt, was der Rath oder der mehrere Theil unter Ihnen erfinder, der Herrschafft, und der Stadt Nuz und fromen, daß ein Gemein sölches nit solle hinter sich treiben, wie dann der mehrere Theil des Stadtrechtsbuch anderst nichts ist, dann statuta eines ehrsamen Raths, wie aus dem Buchstaben desselben zu sehen, aber wie gemeldet, wir wöllen für diesmal diesen Puncten weiter nicht ausführen, sondern allein de plusque notoria consuetudine Erinnerung thun, daß dieselb auch vim legis et privilegii habe, bevorab weil dieselb alle requisita justae consuetudinis hat, dann erstl. und obwohlen ad introducendam consuetudinem tempus immemoriale nit erforderet wirdet, sonder tempus 10. vel 30. vel 40. anno-

rum

rum genug ist, so hat doch diese Gewohnheit ein unfürdenkliche Zeit, und würdet kein Mensch seyn, der gedenken kann, oder gehört, daß es mit den ewigen Geldern anderst ist practiciret worden, so hat sie frequentiam actuum dann dergleichen Casus, daß man vor allen Dingen die Ewige Geld abzieht, und erst den Rest unter die Glaubiger austheilt, immerdar das ganze Jahr sich begeben und zugetragen, so ist sie auch rationabilis, wie hernach soll verstanden werden, und weder contra jus divinum, noch naturale, Nitweniger ist consensus populi tacitus so notorisch, daß er nunmehro schier möchte consensus expssius genent werden, desgleichen (ob es gleichwohl, uti apud Mascardum concluf. 427. lib. 1. nit notwendig) ist solche consuetudo vielfältig in contradictoriis judiciis observirt nit allein bey uns, sonder auch an Euer fürstl. Durchl. Hofgericht darauf vielmalen erkennt worden, quod uti notorium non eget probatione, wir glauben auch nit, daß ein Mensch, so um dergl. Sachen sonsten wissen haben kann, alhier seye, der anderst sagen könte, oder ihme diese Gewohnheit nit bewust seye, dann sowohl Hofgesind als die Burgerschaft wochentlich zum Grundbuch kommen, und was es mit den ewigen Geldern für eine Meinung, auswendig, und ohne Erinnerung wohl wissen.

Was aber solche immemorialis consuetudo in Rechten für eine Kraft und Würkung, auch in Sachen ubi alias requiritur scientia, et consensus

Principis, wollen wir uns hiemit nit aufhalten, angesehen die Jura hievon sagende, vulgaria et trita, und derenthalben. And. Gail. obser. 36. libr. 1. obs. 31. lib. 2. magen ersehen werden.

Derowegen gar gesezt, es wäre bey diesem Gebrauch der ewigen Gelder halber etwas zu finden, welches sonsten gemeinen Rechten zuwider, so wurde es doch wenig Bedenken haben, dann eben dies ist Jus et potestas consuetudinis introducendi, aliqd pter vel contra Jus coe. alias non esset consuetudo, sed lex, et ideo eo ipso majoris authoritatis est consuetudo, quam lex, quod consuetudinem scripto comphendere non fuerit necesse. L. 1mo ff. de legibus, dahero dann, und consuetudines sowohl als die scriptae leges zu observiren, und ein jeder Richter darauf zu erkennen schuldig, l. sed. ea ff. d. tit. late And. Gail. dd. locis als folgt weiter, wann gleich unsere Vorfahrer, daß es mit den Ewiggelden also gehalten werden solle, zu statuiren nit befugt gewesen wären, dannoch solch statutum propter consuetudinem, postea introductam et consensus totius populi ganz kräftig und bündig, nam dato aliquo casu ubi statutum non valeret, tamen accedente consuetudine valet, et robur accipit gravetta cons. 201. n. 18. et ibi citati. So ist bewust, daß Eur fürstl. Durchl. zu Antrettung dero Regierung, sowohl als dero Hochgeehrte Vorfahrer nit allein unsere special Freyheiten und Rechtsbuch, sonder insgemein all unsere

Satzd

Stadt Gebräuch, und Gewohnheiten, bevorab die, wel e wir in kundlichen inhaben, exercitio, und üblichen Gebrauch seyn, gdgst confirmirt, wie dann a ch solche Gewohnheiten Kraft habender kayserl. confirmationen, so wir neulich in originali edirt, von allen regierenden Röm. Kayfern, bestättiget worden.

Ueber ferners und von andern proponirten Haupt-Punkten zu handlen, daß diese uralte notoria consuetudo, auch an ihr selbst den gemeinen geschrtebenen, dann den Landrechten nit zuwider, solle verhofentl. ebenfalls genugsam können besheint werden, dann wie wir verstehen, haftet die Difficultät an deme, daß man erachten will, den Rechten zuwider seyn, einen jüngern Creditorn dem ältern fürzuziehen, nun aber ist solches in vielen Fällen den gemeinen Rechten, sonderlich aber in dem Fall, quando posterior Creditor habet publicum Instrumentum, prior vero privatum tantum ganz und gar nit zuwider, sondern allerdings gemäß, per textum in L. scripturas C. qui potiores in pignore habeantur. Dahero dann And. Gail. lib. 2. obser. 25. n. 10. den Stadtbrauch zu Wien in Oesterreich sehr fast lobt, daß allda die hypothecae publicae constituirt, und ad acta referirt werden, dagegen aber alle andere Verschreibungen, wann sie gleich von Zeigen unterschrieben und gefertiget seynd, einer solchen Verschreibung, die publice aufgericht worden, mit nichten vorzuziehen, wann sie gleich um

viel

viel Zeit älter wäre, causam vero rationabilem hujus consuetudinis desumit quoque ex ipso jure Coi. ne scilicet ead. res pluribus saepius nequiter obligetur, quod in Jure est prohibitum l. fin. C. de crimine stellionatus, warumen soll dann alhier dergleichen so uralte Gewohnheit unlöbl. und bedenklich seyn, so wir doch in multo fortioribus terminis versiren, neml. wo die publica instrumenta nit nur super hypothecis, sonder über rechtmässige Kauf aufgericht werden, die Sachen aber etwas specialius von Grund zu erhollen, haben die anteriores Creditores, welcherwegen in diesen Sachen ein Bedenken seyn möchte, entweders expressam hypothecam, oder tacitam, von denen, so expliam haben, wollen wir am ersten Erläuterung geben, und halten dafür, daß keiner unter solchen seye, der sich zu beshwehren die wenigste Ursach haben könte.

Dann erstl. ist ihnen die mehr angezohene offenbare und männiglich kundbare uralte Gewohnheit nit unbewust, daß neml. jederzeit die ewige GeldKaufer vorgehen, und alsdann erst die Creditores, im übrigen ihre Stellen haben secundum prioritatem temporis, vel privilegiorum, nam contrahentes in aliquo loco pfertim, si ibi morentur, et domicilium habeant, praesumuntur scire statuta, et consuetudines eius loci circa contractus, Mascarpus de pbat. vol. 2. concluf. 879. n. 24. ac proinde praesumendum quoque est, illos velle contrahere secundum consuetudinem, et statuta loci

Me-

Menoch. de pſumpt. l. 3. pſumpt. 43. n. 1. et 2. et praeſumpt. 38. n. 8. eod. libro igitur ejusmodi contractus mutui tacitam in ſe habent conditionem, ut praeferendi ſint reditus perpetui, alias ſi contractus tollerent jus coe civitatis, quod tamen pactis privatorum tolli non poteſt. l. jus publicum ff. de pactis, nec ullum pactum valet contra legem publicam l. non dubium l. de legibus adeo, ut in dolo ſit, qui contra jura mercatur, qui dolus, ut evitetur, praeſumendum eſt, partes noluiſſe derogare juri ejus loci, ubi contrahunt. Derowegen, weilen ſie wiſſentl. Ding mit ſolcher Gefahr, und Meinung contrahiren, daß ihnen jederzeit die Ewige Gilten ſollen vergehen ſo könten ſie je kein Urſach haben, als ſolten ſie laedirt, und beſchweret werden, volenti enim nulla ſit injuria.

So iſt zum andern wohl zu wiſſen, daß von Anfang bishero under gemeiner Stadt Juſiegl einiger Brief, oder Shuld Verſchreibung niemalen gefertiget worden, der auf beeder ſeits wider ablöſliche Gilten geſtanden, dann weder wir noch unſere Vorfahrer die contractus mutui cum uſuris mit gemeiner Stadt Juſiegl nie gefertiget, ob gleich dieſelbige ſub pallio eines Kaufs, ſo von beeden Theilen ablöſlich in anderweeg tolerirt worden, dann ſintemalen ſolcher contractus mutui, oder reditus ex utraque parte redimibilis unſers Wiſſens weder in dieſem löbl. Fürſtentthum, noch im röm.

Reich

Reich publica authoritate, sondern allein ex tollerantia quadam zugelassen, sonsten aber vielmehr in den Landrechten, als wucherische contract im 8. art. 33. titls ausdrückl. verbotten; als haben unsere Vorfahrer, sowohl als wir bishero recht, und gewissenhaft gehandlet, daß mit gemeiner Stadt Insiegl solche Brief nie gefertiget worden, damit sie publica authoritate destituirt wären, und die Leut nit Ursach nemmen zu glauben, solche contractus wären sine ullo personarum contrahentium discrimine, an ihnen selbst absolute erlaubt, welches aber nit ist, dann und obwohlen ex tollerantia quadam gestattet wirdet, daß man die Gilt Kauf beederseits wiederlößlich stellet, so ist doch solcher modus contrahendi neque publica, neque provinciali lege unsers Wissens nirgends approbirt, Imo And. Gail. observ. 7. l. 2. n. 14. scribit, illud pugna carere, contractum ille esse usurarium, quando peccunia non alienatur, in omne tempus, sed arbitrio creditoris permittitur, ut eam certo die repetere possit, et interim annua quaedam pensio ex pecunia ei solvatur, quia eo casu inquit, non emptio, sed mutui contractus est, et proinde ac cessio usurariam pravitatem continet, wie dann auch bei dieser Stadt vor Jahren andere contractus das Geld anzulegen, dann allein Ewig Geldsweis wenig bekant, noch im Brauch gewesen.

Ob man nun hierauf gleichwohlen sagen möchte, Es wurden doch solche contractus dieser Zeit

sehr fast practicirt, auch die contrahentes darüber absolvirt, so ist doch darbei zu erwegen, daß nach den qualitaeten der contrahenten dergleichen contractus in conscientia mögen zugelassen werden, so seynd doch solche Umständt lautere specialia und individua gehören in den Beichtstul, und kann daraus kein gemeines Recht geshlossen, und statuiret werden, sondern man giebt es einem jeden zu tressen, dahero dann solche specialia der ordentlichen durchgehenden von allen Rechten approbirten, und löbl. Gewohnheit contrahendi per modum perpetui reditus nichts derogiren mögen, sonder seynd contractus privati, nulla publica authoritate fulciti.

Dahero dann zum dritten folgt, weilen solche contractus von Obrigkeitswegen nit gefertiget werden, daß saltem respectu emptionis perpetui reditus die darüber aufgerichte briefliche Urkunden nit dergleichen publica instrumenta, dahero auch billich in Nachzug zu sezen seyn, dann, und obwohlen fürgeworfen werden möchte, dergleichen Brief werden theils in der Stadtshreiberey geshriben, und beym Unterrichter Amt gefertiget, so hat es doch die Meinung, daß man hierzu der Stadt Insiegl nit braucht also dergleichen Brief, respu. andererer Brief, so in Winklen aufgericht werden, gleichwohl suo modo pter pbationem et fidem rei gestae publica, doch resp. deren so mit gemeiner Stadt Insiegl gefertigt werden, nur privata instra. seynd, dann

unſers Erachtens alhier wohl zu diſtinquiren, inter authoritatem publicam, et fidem, die contractus reditus perpetui haben authoritatem publicam, hoc eſt publica lege ſunt approbati, et inſtrumenta de ſuper confecta ſunt quoque publica, quia ſub civitatis ſigillo conficiuntur. Alii vero contractus, quamvis inſtrumenta de ſuper confecta, ſi á teſtibus, vel in pſentia teſtium ſigillentur, quoad fidem rei geſtae publica quoque dici poſſint, tamen non ſunt publica, quoad ad authoritatem, et juſtitiam contractus, zudeme, wann dergleichen Brief nun beederſeits ablöſſliche Gilten bey der Stadtſchreiberey, und Unterrichter aufgericht werden, zeigt man dem Kaufer jederzeit an, Er habe die Gefahr, daß der Inhaber des Hauß oder Grundſtuks Ewige Geld hernach wolte verkaufen, er in Schaden kommen möchte, ſintemalen man dem ewigen Geld ihren Lauf (ausgenommen in oberzehlten ſonderbaren Fällen) laſſen müſſe, darauf ſie ſich dann gemeiniglich erklären, ſie wollen darumen trauen, und es wagen, alſo, daß ſie es alsdann, auf den Fall es übl ausſchlägt ihnen ſelbſt die Schuld zu zumeſſen haben, und da man es ihnen gleich nit ſagte, ſo weiſſ es doch männiglich alhier ohne das wohl, cum ſit res omnibus maxime notoria, alſo ein jeder wiſſentlich et ultro die Gefahr auf ſich nihmt, et ſic volenti nulla ſit injuria.

Viertens ist in Acht zu haben, daß ein Kauf um ewige Geld nit contractus pignoratitius, sed emptio et venditio juris percipiendi reditum annuum, vel ut alii (ut apud Calvacanum, vel sub ejus nomine Molinaeum tract. de Usuris. n. 20. loquuntur emptio ipsius rei immobilis usque ad valorem reditus. Und ist derowegen solch verkauft Jus in quasi possessione emptoris, dahero ein anderer, ob er gleich zuvor auf ein solch Haus geliehen, auf solch jus, auch de jure coi. nit klagen kunte, nisi excussis aliis bonis Debitoris, vel ipsius fidejussoris. Auth. hoc si debitor. C. de pignoribus et hypothecis, daß aber in unserm Fall et in terminis nostri statuti consuetudinc ipsa, et á principibus confirmati solche Creditores, êt. excusso principali et ejus fidejussore, dannoch bei den ewigen Gelten nichts zu suchen haben, das beschihet nit allein wegen des gemeinen Nuz dieser Stadt und aus unumgänglichen Ursachen, davon hernach im lezten Haupt Punkten ausführlich gehandlet werden, sonder es ist auch ex Jure coi. darumen billich, weil diejenige, so Ewiggeld erkauft, sub publica authoritate, et fide, die andere aber contra consuetudinem loci, sub periculo ipsis pcognito privatim, und zwar also contrahirt, daß dergleichen Contract nullo jure approbirt seyn, sondern in eines jeden Gewissen stehen, welches offtermals erroneum seyn kann; dahero dann juris, und billig ist, wie obengemelt, quod publice contrahentes praeferantur iis, qui privatim, et contra

con-

consuetudinem et statuta loci contrahunt, ja mit vorgehender Verwahrung, daß ihre Schuld Verschreibungen den ewigen Gelten nachgehen müssen, wann gleich dieselbige erst hernach erkauft werden, dahero anderst nit gesagt werden kann, daß sie scienter auch über beschehene Vermahnung also contrahiren, quam quod videantur renunciare regressui ad hypothecam, quatenus res sit futura apud tertium écontra vero approbare consuetudinem, quae ipsos à regressu ad eos, qui perpetuum reditum emerunt, reiicit ac repellit, quilibet ant. potest renunciare juri suo. Aber gesetzt hierinnen wäre etwas, so dem Juri coi.zuwider liefe, so ist Jus consuetudinis antiquissimae tanta, quod in hoc praeferatur juri coi. etiam si sit contra rationem juris, ac primum errorem introducta. l. in iis, l. jus singulare, l. et ideo l. nam Imperator l. quod non raoe. ff. de legibus multo igr. magis in nostro casu, ubi non errorem, sed optimam rationem haec consuetudo fuit iutroducta, tum propter publicam utilitatem de qua infra, tum et ne decipiantur, si qui sub fide publica contrahunt.

Will man aber ferners de tacita hypotheca reden, möchte man gleichwohl sagen, daß offtermals solche tacitae hypothecae nit ex speciali contractu aut mutuo, vel alio contractu, quo posset abstinere, sondern bisweilen ex necessitate quadam aut alio facto contrahirt werden, nemi. wann ein Hauß-

frau

frau einem ein Heurathgut zu bringt, wann einer ein Vormund ist, da einer ein Hauß verkaufft, und ihme um den Kaufschilling hypothecam reservirt. Item da einer seinen Kindern ein müterl. Gut muß nothwendig versichern. Item da einer ad refectionem domus leihet, aber in diesen allen, und dergleichen Fällen ist bey uns ein solche Provision, daß nichts destoweniger die Ewige Gelt bey ihrem privilegio bleiben, und dannoch diejenige, welche solche tacitas hypothecas haben, wider ihren Willen, da sie anderst selbst fleissig seyn wollen, unbeschwert seyn mögen; denn soviel erstlich die Weiber mit ihren Heurath Gütern belangt, ist bishero, wie sowohl aus den alten als neuen Grundbücheren, und fast allen Briefen zu sehen, der Gebrauch gewesen, wann einer ein Weib gehabt, daß sie beede sammentl. als ex re coi. die ewige Gilten verkaufft, derowegen ein Weib als convendtrix, et quae de evictione tenetur, billich nichts fordern kann, es seyen dann solche Ewige Gelt zuvor entricht, quem enim de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio, so erachten wir auch, daß es mit der tacita hypotheca, so ein Weib wegen ihres Heurathsgut ꝛc. bey des Manns Gütern hat, nit die Meinung hat, daß solche seye auf allen den Gütern, die jemalen durante matrimonio des Manns gewesen, solchergestalt, ob gleich solche Güter in andere Hand durch Verkauf, oder sonsten kommen, daß dannoch das Weib in praejudicium tertii possessoris taciam hypothecam darauf habe, sondern allein auf

den-

denjenigen Gütern, die tempore motae actionis de dote restituenda noch in des Manns Gewalt und Dominio seyn, wie wir dann niemalen gehört, daß es einmal wäre practicirt worden, wann ein Weib, auf den Fall ihr Maun zum Verderben gerathen, und sie bey noch gehabten Gütern ihre heurathl. Sprüch nicht bekommen mögen, daß sie andere Güter, so ihr Mann längst davor verkauft, ex vi tacitae hypothecae hätte angesprochen, oder ihr dabey zu dem Abgang wäre verholfen worden, uneracht solche hypothecaria actio pscriptione sobald nit perimirt würdet, cum incipiat primum currere à tempore mortis mariti, vel quando cepit mulier petere dotem propter inopiam mariti. L. in reb. c. de jure dotium. C. cum notissimi. C. de pscript. 30. vel 40. annorum, C. si constante in princip. ff. solut. mat. und obwohlen wir solches, daß es certi juris seye, nit firmiren, doch für einen üblichen Lands Gebrauch halten wollen, so möchte doch solches vieleicht nit sine rationibus juris gesagt werden, dann einmal ist diese hypotheca allein auf den Fall restituendae dotis gestelt, also nit pura, sonder conditionalis per d. c. si constante et Bald. in L. ex his pdiis in fine C. de evictionibus pendente autem conditione suspensiva, res non dicitur obligata. Bartolus et alii in l. facere ff. soluto matrimonio, juncta. C. cederc diem ff. de verb. significat, et qui sub conditione Creditor est, non propriedicitur Creditor bart. et B. D. in l. 1. ff. si certum petatur per l. De-

bitor

bitor ff. de verb. ſign. videtur igitur. Conditione iſta pendente nullum onus hypothecae tranſire ad emptorem rerum mariti, quod videtur confirmari, ex eo, quia, ſi conſtante matrimonio Creditores moveant actionem contra bona mariti, mulier non poteſt comparere in judicio, et defendere ex bona ratione ſuae dotis, niſi in caſu ſi conſtet maritum vergere ad inopiam, Alex. in d. l. ſi conſtante §. 1. ff. ſoluto matrimonio bona mariti videntur abſoluté alienari poſſe.

Dahero dann ſowohl de Jure coi. als Landrechten. 6 articuls. 44. titls, den Weibern zugelaſſen, etiam conſtante matrimonio ad dotem zu klagen, wann ſie dereurhalben in Gefahr ſtehet, welche Gefahr ſie doch ſelten haben wurde, wann ſie den regreſs zu den verkauften Gütern hätte, was auch hieraus im Land bey Edlen und Unedlen für ein confuſion, wann einer von dem andern propter dotem mulieris ſicherlich nichts kaufen kunte, entſtehen wurde, das kann ein jeder auf Nachdenken ſelbſt ermeſſen. Sodann der Verkauf dieſer Ewigen Gelten auch ein alienatio, ſo mag nit unbillig geſagt werden, daß ein Weib nichts dabey mehr zuſuchen, allweilen auch ſie nit bey Zeiten zu ihres übel hauſenden Manns Güter geklagt, ſonder ihme zugeſehen, ſeine Mores approbirt, ja wie alhier in dieſer Stadt ſehr faſt in Schwung, ihme zum Verthun, und Anwerden treulich geholfen. Aber wie deme allem, will ein Weib ohne Gefahr, und um ihr

Heu-

Heurathgut wohl versichert seyn, so hat sie noch zwey gute trefliche, und sichere Mitl, neml. daß sie ihr Heurathgut auf des Manns liegenden Gütern Ewiggeldweis verschreiben lasse, oder das sie zum Grundbuch komme, und begehre in dasselb zu schreiben, (wie dann in diesem Fall solches zu thuen vergunt ist) daß ihr Mann ohne ihren Consens (welches gleichwohl ohne das nit bald geshiet, allweilen wie vorgemelt gemeinlich Mann und Weib mit einander verkaufen) keinen Ewig Geld verkaufe, so ist sie in einem oder andern Weeg ganz wohl gesichert.

Eine gleiche Meinung hats mit den andern Creditoribus tacitam hypothecam habentibus, daß sie sich entweder mögen mit EwigGeldern versichern, oder keinen ewigen Geld, bis sie contentirt, zu verkaufen, ihnen caviren, und solches in das Grundbuch verzeichnen lassen, wie dann allbereit längst vor diesem in dergleichen gefreyten Fällen die provision geshehen, daß man durch solche Cautiones, und Einzeichnung in die Grundbücher solche Creditores versichern kann, daß ihnen zu Nachtheil und Schaden kein Ewig Geld ausser ihres Consens verkauft werden mag, welches aber in gemeinen Verschreibungen ad censum utrinque redimibilem, ausser sonderbaren Ursachen, und ohne Erlaubnus eines ehrsamen Raths nit geshiet, damit man das Volk von den zulässigen emptionibus perpetuorum redituum ad contractus mutui de Usura maxime suspectos nit gewöhne, daraus dann der Stadt, und gemeinen

uen Nutzes, wie bald hernach zu vernehmen, grosser und merklicher Schaden entstehen wurde, also auch haben die Pflegkinder, wann sie das ihrig bey des Vormunds Güter nit bekommen kunten, ein ordentlichs Mittl, neml. actionem adversus Magistratum und derowegen nit nothwendig, daß man von diesen und andern Fällen, ubi est tacita hypotheca, die Ewige Geld contra receptissimam consuetudinem soll zuruck zusetzen.

So wir dann verhofentl. in den zween ersten Theilen zu Genügen ausgeführt, daß der Usus, und praxis mit den ewig Gelten von unsern Vorfahrern, aus Zulassung des Rechtens legitime introducirt, mit männigliche Consens zu einer notorischen Gewohnheit gemacht worden, bey deren wir sowohl von gemeinen Rechtens, als Landsfrtl. gdgsten confirmationen wegen zu schuzen, und Handzuhaben seynd, gestaltsame dann hierauf bey allen Gerichten darauf erkannt worden, daß auch solche Gewohnheit an ihr selbst den gemeinen Rechten nicht zuwider, sonder ganz löbl. der Vernunfft und Billigkeit gemäß, und dergleichen Gewohnheiten auch in andern namhafften FürstenStädten in observantia; als wollen wir nun ferner und für den dritten HauptPunkten klärlich anzeigen, daß solche uralte Gewohnheit nit allein den Privat Personen, sonder auch dem gemeinen Nuz sehr nuzlich, dagegen aber die Abthuung und Aenderung derselben Niemand nuzlich, sonder männiglich alhier sowohl geistlichen als weltlichen, Edlen und

unedlen, Fürstl. Hofgesind, und Burgern, allen Kirchen, Gottesdienst, und Almosen, Ja auch Eur Frstl. Durchl. selbsten nit allein per consequentiam, sondern auch directe ganz shädlich, und nachtheilig.

Und erstl. von dem Kaufen und Verkaufen der Häuser und Grundstück im Burgfried liegend zu reden, wurde fürdershin weder Edl noch Unedl, Burger oder Hofgesind alhier sicherlich, und ohne Gefahr kein Hauß mehr kaufen können, dann, und obwohlen einer zu dem Grundbuch gienge, und nachsehe, was, und wie viel ewige Gilten aus dem Haus oder Grundtstuck verkauft, und wie viel Geld er dem Verkaufer noch hinaus geben müsse, so wäre er doch nit gesichert, sintemalen er nit wissete, was der Inhaber ausser des Grundbuchs daraus privatim verschrieben, um welches er ins künftig als Possessor pignoris möchte angesprochen werden, dann und nachdeme bisweilen so viel ewige Gelt aus den Häusern verkaufft seyn, daß wenig am Kaufshilling überbleibet, därfte man wohl solche Leüt finden, wann sie vermerkten, daß ein wohlhabender Kaufer ein Haus oder Grundstuck eingethann, sie shwiegen bis der principalis Debitor, gar nit mehr solvendo, alsdann einen solchen Kaufer raa. hypotheca erst ansprechen, und molestiren; Es haben Euer frtl. Drtl. selbst und dero geliebter Herr Vater unser auch gdgstr. Fürst und Herr viel Häuser alhier kauft, und möchten noch viel mehr kaufen, aber jederzeit müssen sie in der Gefahr stehen, wann man

ein

ein mehrers als im Grundbuch eingeſchrieben, zu bezahlen ſchuldig wäre.

Man möchte gleichwohl dies Orts obiiciren, daß dergleichen Verſchreibung um beederſeits ablöſsliche Gilten, auch in das Grundbuch kunten geſchrieben, alſo die Gefahr und incertitudo verhütet werden, aber das hieſſe alle Ewiggeld zerſtören, und anſtatt eines rechtmeſſigen kriſtlichen gewiſſenhaften contracts einen in Rechten niemals approbirten, und offtermals ex parte mutuantis, nachdeme etwan die qualitäten der Perſonen und ihres Stands ſeynd, einen ungewiſſenhaften ſchädlichen Contract einzuführen, und gar geſezt, es wäre das mutuum cum Uſuris ein ganz zuläſſiger contract, ſo wurde doch aus dieſer Neuerung erfolgen, daß endlich nit bald mehr ein Hauß kunte erkaufft werden, dann wie bewuſt, die Burgerſchafft allhier arm iſt, und ob einer gleich ein häußlicher Mann, ſo iſt ihme doch nit möglich, Häuſer und Gründ um baares Geld zu kaufen, wann aber einer weiſſ, und verſichert iſt, daß ihme die ewige Geld nit kunten aufgeſchrieben werden, ſo kaufft oft einer ein Haus, daß 2. oder 3000 fl. werth, und darf doch offtermals über 5. 6. 7. oder 800 fl. baares Geld nit haben, alsdann kann er nach und nach die Ewige Geld zu ſeiner guten Gelegenheit, ungedrungen, und ungezwungen wider ablöſen, entzwiſchen auch, da das Hauß baufällig daſſelb wieder repariren, und alſo iſt die Stadt erbaut worden, und zu Aufnehmen gekom-

men, also muß sie wessentlich, und vor Untergang erhalten werden, und ist insgemein kein anders Mittel, die Stadt vor Untergang, und Zerfallung der Häuser zu erhalten. Eur frtl. Drtl. haben selbst gdgst zu ermessen, wie viel, und sehr viel deroselben darangelegen, daß dero Hofgesind gelegene Häuser zu dero Diensten haben, und bekommen mögen; nun aber ist es nit in eines jeden Vermögen, nachdeme die Häuser in hohen Werth, solchen mit baaren Geld auszuzahlen, und da einer jezt ein Hauß, wegen ihme die Ewig Geld nit könten aufgekündt werden, kaufen, und in seines Possels erhalten kann, wurde er solches wohl unterwegen, und sich hin und wieder in der Stadt in den Hauß zünsen umshleppen lassen, ehe er mit dopelter Gefahr ein Hauß kaufete, erstl. wann er nit wüsste, ob er vor andern in Grundbuch nit eingeschriebenen privat Verpfändungen gesichert, und dann zum andern, wann er täglich gewarten müsste, daß ihme das auf dem Hauß liegende Geld aufkündt werden möchte; es wurden in diesem einzigen Punkten soviel Beshwernussen, und Difficultäten entstehen, die nit alle zu erdenken, und zu erzehlen, bisweilen dringt einen die äusserst Noth sein Hauß zu verkaufen, aber bey dieser armen Burgershafft wurde man zu dem 20igsten Hauß keinen Kaufmann finden, wann er die Gefahr haben müste, daß ihme das darauf liegende Geld jederzeit wider seinen Willen kunte aufgekündt werden, und daß er noch darzu vor Ansprach der privat Gläubiger, so der Verkaufer hat, nit gesichert. Da

beschicht offtermals, daß Eur frtl. Durchl. Hofgesind aus der Stadt zu ihren Gütern und Aemtern ziehen, und ihrer Häuser nit mehr bedürftig, oder sonsten mit Verkaufung derselben, ihren bessern Nuz zu schaffen begehren, unmöglich wurde ihnen aber seyn, Kaufleut zu finden, die solche baar zahleten, oder die Gefahr, daß man ihnen die darauf liegende Gilten täglich aufkünden kunte, über sich nehmen, ja es hat wohl Mühe, daß man solche Herrnhäuser etiam rebus sic stantibus verkaufen kann, wie offentlich am Tag, was wurde dann erst geschehen, wann die Gilten ablößlich wären, bey Eur Frtl. Durchl. Hofgesind wurde das höchste Klagen, bey der gemeinen Burgerschaft nichts gemeiners als das Verganden seyn, und also letztlich das Verderben und Untergang der Burgerschafft, und consequenter auch der Stadt, und aller Gebäuen erfolgen, welche Stadt doch aus einem kleinen Anfang Er. frtl. Durchl. Hochgeehrte Vorfahrer mit so viel Sorg und Fleiß erhebt, und unsere Vorfahrer und gemeine Burgerschafft durch fürnehmste Mittel nit allein in Würden erhalten, sonder an Gebäuen und Gezierden merklich, und also gemehrt worden, daß sie der Zierlichkeit und Gebäu halber unter andern Stadten Teutschlands nit den geringsten Namen hat, will man aber anjezo im Widerspiel die Stadt wieder zergehen, die Häuser zerfallen, und erödigen lassen, so ist in der Wahrheit eben dies der Weeg, daß man die Freyheit der ewigen Gelder abthue, lasse alles durch ein ander gehen, und einem jeden

seinen freyen Willen, so wird man in wenig Jahren erfahren, was für ein Ansehen, die Frtl. Hauptstadt haben wird, und soviel von den Difficultäten, die sich im Kaufen und Verkaufen der Häuser, und Grundstuck selbst ereignen wurden.

Will man aber zum andern auch von den Ewigen Gilten selbst reden, so seynd abermal unzählige Beshwerden, grosse Gefahren und Shaden, den nit allein die gemeine Burgershafft, sondern auch alle Kirchen, Gottshäuser, Stiften, Beneficia, und Klerisey, ja auch eben sowohl Eur Frtl. Durchl. Hofgesind leiden müssen, aus Abthuung der Ewigen Gelder, oder solcher Zulassung, der gemeinen aufkündlichen Schuld vershreibungen, daß sie neben den Ewig Geldern pari passu laufen sollen, endlich und gewißlich zu gewarten, ja Es wurde Eur frtl. Drt. selbst und dem Land nit wenig nachtheilig und shädlich seyn.

Dann erstl. wurde auf den Fall man die ältere privat und gemeine Schuld Vershreibungen denen ewigen Gelten wolte vorziehen, keiner auf ein Hauß oder Grundstuck auch in seiner höchsten Noth nichts mehr aufbringen könte, dann daß einer, wo es ihme allenthalben gefehlet, dannoch auf ein Hauß oder Grundstuck ein Geld, und zwar unaufkündlich, also mit minderer seiner Beshwehr bishero aufbringen könten, ist die einige Ursach, daß ein jeder, der sein Geld um Erkaufung einer ewigen Gilt hergiebt

giebt, zu dem Grundbuch gehen und was zuvor aus dem Hauß oder Stuck gehe, sehen, also wissen mag. daß er zu genügen versichert, und ihme sonsten keiner, dann diejenige, so im Grundbuch eingeschriben inskünfftig vorgehen kunte, dann solte diese Versicherung nit seyn, wurde in der ganzen Stadt nit bald mehr einer gefunden werden, der einen Ewigen Geld auf einen Hauß oder Stuck wurde kaufen, und noch vielweniger sonsten etwas darauf leihen, dann man so wenig gesichert wäre, als wenig man auf dem Land bei den Baurs Leuten gesichert ist, die, allweilen auf ihre Güter so viel Geld aufnehmen, welches weder sie, noch ihre Kinder bezahlen könten, sondern endlich alles mit grossen Verlurst und Schaden vieler guter Leuth, ja wohl Kirchen, und armen Pupillen, denen das ihrig dahinden bleibet, auf die Gand komen muß.

Es wurde zum andern auch vielen ein Thür geöffnet, ander ehrliche Leuth die das ihrig zulässiger weiß, und mit guten Gewissen mit Verkaufung eines Ewigen Gelds dargegeben, um das ihrig zu bringen, dann ein solcher, der Ewig Geld verkaufft, entweders daß er das Hauß oder Stuck sonsten privatim verschriben (dann wir nichts als die Ewige Geld Brief mit der Stadt Insiegl fertigen) kann er es publice nit verschreiben, den Kaufer nit wurde anzeigen, oder da er nach Verkauffung solch ewigen Gelds, wiederumen Gelds bedürfftig, mit einem andern, der ihme nur nuch seinem Gefallen

hiel-

hielfe, colludiren, daß er das Datum zuruckſezet, ja er kunte auch wohl bisweilen einen, der ums Inſigl gebethen wurde, betriegen, und fürgeben, das Geld hätte er vor etlich Jahren empfangen, derowegen der Schuldbrief auf die Zeit, und etliche Jahr zuruck mit dem Datum zu ſhreiben seye, welches endlich nichts anders, als groſſen Betrug, und Falliment verurſachen wurde.

Drittens, waun man die andern hypothecas, da ſie älter, den Ewigen Geldern wolte praeferiren müſte ſolche neüe Sazung und Ordnung entweders verſtanden werden, allein auf die Schuld Verſhreibungen, und Pfandtſhafften, ſo erſt in futurum auſſerhalb des Grundbuchs aufgericht, und conſtituirt wurden, oder auch auf die, ſo albereit möchten aufgericht ſeyn. Wolte man es nur auf die futuras verſehen, eo quod lex nova reſpiciat tantum ſubſequentus actus, ſo wurde dardurch nichts geſruchtet, weder daß man entweders keinen mehr wurde trauen, oder daß den Partheien doppelter oder dreyfacher Unköſten aufliefſe, dann welcher wolte kindiſh ſeyn, wann er wiſſte, daß ihme künfftig ein anderer, darumen er kein Wiſſens hätte, möchte präferirt werden, daß er dannoch ſein Geld darlegen, und ſolches, wie man ſagt, dem Hirſh auf die Horn binden wolte, und da gleich er keinen anteriorem expreſſam habenten zu förchten, und doch vorſtunde, daß die Weiber künfftig den Vorzug hätten, wurde keiner ſein Geld aus Han-

den

den geben, es hätte dann sich das Weib zuvor ordentlich verziehen, und solcher Verzicht wurde es gleichwohl selten ermanglen, aber aus einer Arbeit zwo gemacht, und die Partheyen, die gern bald erpedirt seyn, desto öffter um die Weeg gesprengt, und in mehrern Unkösten gebracht, sonsten aber der geringste Nuzen nit geschaft. Wolte man aber die angedeute änderung, und neues fürnehmen, auch auf die vergangene actus, und also versehen, wann gleich nondum mutato veteri statuto, et consuetudine einer ein privat Verschreibung, oder tacitam hypothecam hätte, dieselbige demjenigen solte vorgezohen werden, die publica fide, et secundum Jura, et consuetudinem loci contrahirt, und also Jus quaesitum haben, das wäre unsers Erachtens, nit allein eine grosse Unbilligkeit, sonder männiglich reichen und armen, geistlichen und weltl. sonderlich auch den Gotteshäusern, und almosen ein grosses überschweres praejudicium.

Sintemalen es nit nur, wie man vermeinen möchte, um etl. 100 oder 1000 sonder um viel 1000 und etlich hundert tausend Gulden zu thuen, dann und auf das wir diesfals ein recht gründl. Nachrichtung haben möchten, seynd aus unsern Befelch die Grundbücher in allen 4 Vierteln durch etliche Verordnete durchsehen worden, die dann in fleissigen Nachsehen befunden, daß die Ewige Gilten am Kapital in allen vier Viertln der Zeit 76536 fl. 6 ß. 14 ½ dn. belaufen, darunter aber, so der Kir-

chen

chen, Almosen, Beneficien, und Geistlichen gehörig, 204088 fl. 6 ß. 20 dn. seyn, wie Eur. frtl. Durchl. aus beyliegender Verzeichnis mit E. mehrers zu vernehmen haben, es möchte vieleicht dißorts gesagt werden, die Kirchen, Beneficia, und Almosen hätten alte Ewiggeld, bei denen nunmehro kein Gefahr, so ist aber zu Bericht der Sachen zu wissen, nachdeme in eines jeden Inhabers eines Haus oder Grundstucke macht, und Gewalt stehet, die Ewige Gilten seines Theils wieder abzulösen, solches auch vielfältig geshieht, daß alsdann die Geistliche, und Almosen solche wieder von neuem müssen anlegen, und unterbringen, wo sie gelegentlich könten, wie dann dergleichen neue erkaufte Gilten nit wenig seyn, und man immerdar die allein ablöset, solten dann die Kirchen, Almosen, und Geistliche, weilen sie keinen andern zulässigen modum, dann emptionem perpetui reditus haben, ihre abgelöste Ewige Geld nit wiederum sicherlich anlegen könten, möchten sie endl. ganz und gar darum kommen, und consequenter auch der Gottes Dienst, und Almosen zu Grund gehen, dann es ist notorium, daß die Beneficia alhier mehrers Theils in solchen perpetuis reditibus ihr Einkommen, wie nit weniger die Gotteshäuser und Almosen dergleichen Gilten sehr viel haben, dahero dann viele gotselige Stiftungen von Eur frtl. Durchl. Hochgeehrten Vorfahrern, auch von unsern lieben Voreltern aus kristlichen Eifer gethann, und aufgericht, in Verderben und Abgang kommen wurden, wie es

dann

dann etl. Beneficia noch empfinden, daß sie etl. Ewig Gilten, die nit wohl gelegen, auf der Gand verliehren müssen, welches fast täglich beshehen wurde, da sie vor den andern im Grund Buch nit einverleibten Schulden, nit solten gesichert seyn.

Ob nun Eur Frtl. Durchl. hiebey, daß näml. die Stift, Kirchen, Messen Jahrtäg, Spittäler, und andere Almosen, bey welchen nit shlechte, noch geringe von Eur frtl. Durchl. und dero hochgeehrten Vorfahrern und eifrigen katholischen Fürsten herrührende Stiftungen seyn, bei ihren Einkommen und Würden verbleiben mögen, nit merklich interessirt, wollen dieselbe wir selbst gdgst ermessen lassen.

Leztlichen ist bewust, daß anjezo im Land ohne das gar wenig Gelegenheit, daß einer sein Geld, so er etwan mit harter Mühe und Arbeit, oder sonsten durch andere redliche Mitl erobert, sicherlich anlegen kann, wie mit mehreren, da es vondthen, kunte angezeigt werden, will man dan auch dieses Mitl bey Städt und Märkten hinwegnehmen, so wurden endlich die Leut gedrungen, ihr Geld auser Lands zu legen, dardurch nit allein dem Land trauen und glauben, sondern auch denen Inwohnern die Mitl zu ihrer Nothdurfft, und Wolfart mit Geld aufzukommen, benommen, also ihrer viel zum Untergang und Verderben gericht wurden, die doch etwan mit solchem Geld ein Gewerb und Handthierung anfangen, und zu Aufnehmung kommen möchten.

Be:

Beſchlieſſlichen iſt juris, daß man nichts ändern ſoll was ſo lang für nuzlich und gut gehalten, und von mäniglichen auſſer und inner Gerichts gut geheiſſen worden, wo nit die Veränderung eine offenbare augenſcheinliche Nuzbarkeit mit ſich bringt. nam in rebus novis conſtituendis evidens utilitas eſſe debet, ut recedatur ab eo Jure, quo die aequum viſum fuit l. in reb. ff. de conſtit. princip. et ea, quae longa conſuetudine comprobata ſint, ac per annos plurimos obſervata, velut tacita civium conventio, non minus quam ea, quae ſcripta ſunt, jura ſervantur, l. ſed ea ff. de Legib. daß aber aus ſolcher Veränderung ein Nuzbarkeit erfolgen möge, könten wir im wenigſten nit verſpühren, noch erachten, ſonder das Widerſpiel iſt aus den angegebenen Difficultäten zuſehen, hergegen aber ſeynd der uralten Gewohnheit, Nuzbarkeiten, nit allein bey dieſer und andern Städten ſehr viel, dann und obwohl vielleicht andere Städt, um daß die Burgerſhaft ſo groſſ nit iſt, ſo ordentliche Grundbücher, als wir nit haben, ſo ſeynd doch die Ewige Geld bey ihnen, wie wir verſehen, auch gebräuchig, und wäre vielmehr unſer Ordnung als löbl. nuzlich und gut, an andern Orten auch auf ſolch richtigen Weeg anzuſtellen, dann abzuthuen, gleichwohl wir andern Städten nit Maß oder Ordnung geben wollen, alhier aber iſt der Nuz offentlich und augenſcheinlich am Tag, die Stadt iſt hierdurch erbauet, und bishero bey dieſen Würden erhalten worden, mancher wurde die Leut fürſezlich

mit

mit Aufnehmung des Geld und Verschwendung des seinigen ansezen, bei dieser Ordnung kann ein jeder sehen, wieviel dem gemeinen Mann zu trauen, will einer alsdann mehrers wagen, als er wieder zu bekommen, gewiß versichert seyn mag, stehet es bei eines jeden Willen, ist aber nit zu glauben, daß Jemand das seinige mit Fleiß zum Fenster auszuwerfen, nemo enim praesumitur jactare suum.

Wann dann gdgster Fürst und Herr! dieser Brauch mit den ewigen Geldern bey dieser Stadt ein so uralte von märiglich hohen und niederen Stands, geistl. und weltl. angenohmene Gewohnheit, die in viel Jahren vielfältig praescribirt, von allen regierenden Landsfürsten auch Königen und Kaisern confirmirt, und nach derselben jederzeit Inner- und ausser Gerichts, sowohl in Eur Frtl. Durchl. Hofrath (wie, da es so nothwendig wäre, als es nit ist, unschwer zu bescheinigen wäre) und niemalen darwider erkent worden, auch von Rechtswegen noch darauf zuerkennen ist, dieselb den gemeinen Rechten nit zu wider, an ihr selbst sowohl den privat Personen, als gemeiner Stadt sehr nuzlich, die Abstellung aber derselben über aus schädlich; als bitten Eur Frtl. Durchl. wir ganz untgst, so wollen uns bey so uralter rechtmässiger löbler und nuzlicher Gewohnheit, die auch bei andern Städten und nominatim, wie oben angezohen, zu Wien in Oesterreich ist, gdgst verbleiben lassen, damit jedermann bey den seinigen verbleiben, und gemeiner Stadt Schaden, der aus

sol-

solcher Veränderung nothwendig erfolgen muste, verhütet werden möge.

Welches neben deme es an ihme selbst billig und recht, um Euer Fürstl. Durchl. wir jederzeit ganz unterthänigst nach allen Vermögen, mit höchsten Fleiß zu verdienen, dero uns und gemeiner Stadt Nuzen zu Frtl. Gnaden, ganz gehorsamst befehlende. Datum den 13ten May ao. 1608.

Euer Frtl. Durchl.

unterthänig gehorsamste
Burgermeister und Räthe
dero frtl. Haupt Stadt München.

Erneuerte Grundbuchs = Ordnung von 1628.

(Manuscript.)

Anger Viertl.

Erster thail

Darinen alle Gassen, Heüser, Hofstett Städl unnd Gärtten underschüdlich verzaichnet, daneben auch, was und wieuil von altem, und Neuem daraus verkhaufft, und verschriben worden, Nach Inhalt der, auff ein ander Züfferirten Posstten.

So

So aus beuelch ainer Edlen gestrengen und vesten auch Ernuesten Fürsichtigen, und Weisen Herrn Burgermaisters und Raths diser Churfürstlichen Haubtstatt München durch Johann: Feldre gemainer Statt alhie Cammerschreiber renouirt und vmbgeschriben worden.

Anno Domini 1628.

Der Churfürstl. Haubtstatt München renouierte Grundbuchs Ordnung.

Es haben die Edlen gestrengen und Vesten auch Ernvesten fürsichtigen und Weisen herrn Burgermeister und Raths dieser Churfürstl. hauptstatt München alhie geordnet, und gesetzt, das nun hinfüro nit weniger als bishero beschechen, jedermenigelich der alhie in der Statt, oder Burgkhfried, aus seinem hauß oder grundstuckh, vil, oder wenig verschreiben, oder verkhauffen wolle, das thun solle in nachvolgender mainung.

Nemblich und fürs Erste, Sollen alle Ewiggelt: und Wilbrief, dessgleichen auch die Khauffbrief, umb heuser und grundstuckh, in der Statt, oder Burgkfrid gelegen, bey der geschwornen Stattschreiberey, und sonsten an khainem andern Orth, geschriben, und durch den Stattschreiber und Burgerrichter, mit Gemainer Statt darzu deputirten Ewiggelt, unnd Grund-Insiglen, besiglet, auch noch

darzu

darzu in die grundbüecher durch gemelten Statt-schreiber und Vnderrichter, oder Jre Substituten vleissig und Treulich eingeschriben werden.

Wurde aber deme zugegen, ain- oder mehr dergleichen Ewiggelt, übergab, oder Khaufbrief anderst wo, under aines andern Insigl aufgericht- und verfertigt, dieselben brief sollen alhie vor Rath, im Rechten, und ausserhalb dessen, khain crafft, noch würkhung haben, auch nit darauf erkhent werden, Sonder vermüg diser Grundbuechs ordnung, hiemit gentzlich vernicht, und cassiert sein.

Es soll auch solche Siglung der Ewiggelt, Tranßport oder Khaufbriefen, allwegen durch den geschwornen Stattschreiber und Underrichter alhie, in eines Jeden Statschreibers behausung, allda Sigill, und buecher, in ainer verspörtten Truchen, darzu Jr Jeder ein schlüssel haben soll, beschechen und verrichtet werden, Darzu sollen sie alle wochen einen gelegnen Tag nemen, und jedesmahls, nach verrichten sachen, besagte Grundbuecher, wie auch die Sigill, wider in die verordnete Truchen legen, und zugleich mit ein ander verspörren.

Wie dann auch ein Jeder Stattschreiber und Unnderrichter oder derselben Substituten, die in die Grundbüecher zeschreiben bevelch haben, zu Jedem stuckh vleissig einschreiben sollen, was daraus verkhaufft, oder aber sonsten dabey verändert würdt,

Dess-

Dessgleichen auch die Haubt- vnnd wilposssten, ordennlich auf ain ander Züfferieren, und khaine andere signa, als die Ziffer, varunder vermischen, oder gebrauchen.

Es sollen auch fürterhin khaine Ewiggelt- noch Tranßportbrief für steur frei, weder geschriben, noch gefertigt werden, Es wäre dann sach, das solches von ainem Ersamen Rathe insonderheit geschäfft, unnd anbevolchen wurde.

Und demnach auch wie fürkhombt, die Ewiggelt, ersten anfangs, bißweilen wolfailer, und nit umb die landtesgebräuchige Summa, als ain Gulden, P. Zwainzig gulden, oder fünff gulden, Per Hundert gulden, Sonder etwan vil gerinser, verkhaufft, und aufgelegt werden, welches nit allein der uhralten Ewiggelts Ordnung, sonder auch den Rechtmessigen Satzungen zuwider ist. Also hat ain Ersamer Rathe gesetzt und mit ernst anbevolchen, das hinfüro khain Ewiggelt, bey verliehrung des haubtguets, anderst aufgelegt werde, dann ain gulden gelts, Per zwainzig gulden Kapital, und sollen deßwegen, auf beschechenes zusprechen, So wol der khauffer, alls verkhauffer bey der Statschreiberey warhafftig anzezaigen schuldig sein, ob der herleicher die angegebene Summa ohne allen abbruch und aufhebuug vollig bezahle, und ob nit der Inhaber des grundstukhs vielleicht einen Jar Zinß minder, oder mehr, vorhinein bezahlen müsse.

Wann aber ain Ewiggelt, nit erſt auf ain grundſtukh gelegt, ſondern alls ein alter Ewiggelt weitter verkhaufft würdet, gibt man nit maſß, oder ordnung, wie ein jeder ſeinen ewiggelt, verkhauff, oder khauffe, wie dann ain Jeder ſolche ewiggelt, ſeines gefallens, gar wol, wolfeyler geben darf, und darüber auch Tranßport- oder Ybergabbrief ohne mitl auch aufgericht werden khunden. Doch ſollen dißfahls die Partheyen auch vleiſſig erJnnert werden, daß ſie den rechten khauf bei gleichmeſſiger Verliehrung des haubtguets, treulich, und aufrichtig anzaigen, und ein mehrers nit, dann was Sie in der warheit darumben geben, in den Wilbrief einſchreiben laſſen.

Und ſo dann ain ſolcher Ewiggelt leichter were verkhaufft worden, So hat alſdann der Jnhaber des Grundſtukhs guetten fueg, unnd ein erlangts recht, ſolchen Ewigen gelt umb dieſelbe Summa abzuleſen. Doch ſo lang ſolcher Ewiggelt unabgeleſt liegend verbleibt, Jſt ein jeder Jnhaber ſchuldig, alle Jar die völlige gült, alls wie Er anfenglich aufgelegt worden, zu erlegen, und zubezahlen.

Es ſollen auch in den Ewiggeltbriefen, allezeit die vorgehende Ewiggelt ſpecifice vorher vermeldet, und deßhalben im Grundbuech vleiſſig nachgeſehen, und khainer ausgelaſſen werden.

Wie dann auch khain Posst soll außgethan werden, es seye dann der Ewiggelt und die darzu gehörige Wilbrief vor der hand, es were dann, das ain ewiggeltbrief verlohrn, und solche Posst, aus sonderbarn beuelch aines Ersamen Raths müsse außgethan werden, oder aber das der Jenige, deme der ewiggelt zugehört, beim grundbuech erscheine, mit anzaig, das Jme dieser Ewiggelt würkhlich were abgelest, und bezalt worden, in solchen Fählen soll man jederzeit den verlauff, wie es damit zugangen, umb khonfftige nachrichtung, in das Grundbuech hinein zaichnen, mit diesem anhang, da der brief über Khurz, oder lang herfür kheme, er auch für cassirt, und ungiltig soll gehalten werden.

Vnd weiln die Ewiggelt nit nur ain: sonder wie die erfahrung gibt gar vil mahln verkaufft, unnd verändert werden, aber alle Posssten, die denselben ewiggelt antreffen, samentlich ain Züffer haben, so soll man forterhin die beschechene ablosungen allain zu der letsten Posst setzen, doch aber daneben alle vorgehende Posssten, So zu solchen ewigen gelt gehörn, auch zugleich durchstreichen.

Nachdeme auch vor Jahrn gebreichig gewesen, das wegen der Arrest gleich nur Zetlen in daß grundbuech hinein gelegt worden, Weiln aber dieselbn leichtlich herausfallen khünen, Alls hat wolermelt ain Ersamer Rathe geordnet, das man dergleichen Arrest Posten hinfüro würkhlich in das grundbuech

hinein schreiben, und khaine dergleichen Zettl mer einlegen solle, Doch ist benebens zu merkhen, das man khainen Arresst hinein schreiben solle, es geschehe dann mit wüssen dessen, deme das grundstukh angehörig ist.

Es sollen auch khaine Arresst ins grundbuch eingeschriben werden, obgleich der Jenige, deme das grundstukh zugehört, darein gewilliget hete, außgenomen in diesen Fählen. Als nemblich, Wann denn Khündern Jr Vätter: oder Mitterlich gueth, oder ainer Frauen Jr heurathgueth oder morgengab versichert wurd.

Item da ainer zu erbesserung, erbauung, oder erkhauffung aines grundstukhs sein gelt herleichen thete, Desgleichen auch, da noch ain Resst am Khaufschilling ausstendig were, In solchen unnd sonsten khainen andern fahl Khünden, und mügen die Arresst in die grundbuecher eingeschriben werden. Es were dann sach, das solches von ainem Ersamen Rathe insonderheit verwilliget wurde.

Wann ain grundstukh dem Man zugehört ist gleichwol nit nötig, das auch das weib in dem Ewiggeltsbrief bekhenne, weil ohne das der ewiggelt Jrn heurathlichen Sprüchen vorgehet, und das weib, da es versichert sein wil, durch ainen Ewiggelt sich khan versichern lassen. Und wo derohalben das weib auch mitbekhent, hat es den Verstand nit, das solche grundstukh auch Jr zugehörig,

wann sie nit von Ir herkhomen, Sonder diß würdt vil mehr dardurch angezaigt, daß sie desto weniger mit Irn heurathlichen Sprüchen solchen Ewigen gelten vorgehen müge.

Die Leibgedingbrief betreffend in deme bißweiln ain Persohn Ir Leibslebenlang ein gewüsse Summa gelts zenüessen, werden gleichwol dieselben auch in die grundbüecher eingeschriben, und haben auch eben die Freiheit, alls wie die Ewiggelt, doch seind sie nach des Leibgedingers tötlichen abganz, alsbalden wieder erloschen.

Die khauffbrief sollen nach der von alters hero hergebrachten, gebreichigen formb gestelt, und allezeit der khauffschilling, außtrükhenlich, wie groß der seye, benent, und nit nur blößlich geschriben werden, Umb ain Summa gelts, dern Wür vergnügt sein, uneracht es die Partheien also haben wolten.

Es solln auch hinfüro zu den khauffs Posten, auf die seiten heraus, khaine Züffer mehr, Sonnder oben auf, der Titl. (Khauf) gesetzt werden.

Wann sich in den alten khaufbrieffen, bißweilen Dienstbarkheithen, darein ain hauß oder grund gezen dem andern berechtigt, findig, soll man solche auch wider in die neue khaufbrief setzen, und vermelden, deßgleichen, da man von neuem ain

Ser-

Servitut auf ain hauß legen wolte, soll solche auch in den Khaufbrief geschriben werden, nach beschaffenheit des Pacts, wie sich die Contrahenten mit ein ander verglichen.

Es soll auch khainem frembden, welcher alhie nit burger, oder würkhliches Hofgesind, oder gefreydten hofgesindts Witiben, ohne erlaubnus ainnes Ersamen Raths khain khauf um heuser, oder grundstukh, nit gestattet, vil weniger brief, und Sigl darumben aufgerichtet werden.

Die vom Adel und graduierte Persohnen mögen an stat der Siglbitung, neben gemainer Statt Insigl, mit Irn Insiglen auch mit fertigen, unnd umb das Insigl zebitten überhoben sein.

Man soll auch khainen Khaufbrief, wie oben auch anregung geschechen, ins grundbuch einschreiben, welcher unnder ainnes andern fertigung gestelt, unnd nit bei der gewönnlichen Statschreiberey geschrieben worden, außgenomen was die Fürstenpersohnen fertigen lassen.

Wie dann auch ingleichen khain Ewiggelt-Tranß-Port, oder Khauffbrief, in das grundbuech soll eingezaichnet werden, es seyen dann die brief zuvor würkhlich geschriben, und verferttigt. Actum in der Churfürstl. Haubtstat München, den 12ten tag

Mo-

Monats May. Im ain Tausent Sechs hundert, Acht unnd zwainzigsten Jare.

In fidem Copiae.

den 17ten Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

(L. S.) Gerngroß Dkt.

Bauer.

Allerhöchste Rescripte.

(Manuscript.)

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Fürsichtig, Ehrsam Weise, Liebe Getreue! Wir lassen Euch abschriftlich ohnverhalten, was in puncto privilegii de non appellando in Ewiggeldsachen an Unsern HofRhat ergangen ist, Welchemsnach ihr also wegen dem N. N. auf weitere Instanz der Kreditorn zu verfahren wisset, und sind Euch anbey mit Gnaden.

München den 18. April 1756.

Von den höchstlöbl. geheimen Rhat.

An Burger Mer. unnd Rhäte also abgegangen.

Stadtschreiberei allda.

Sig-

Signatum.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht seynd von dem hiesigen burgerl. Stadt-Magistrat um gnädigste Manutenirung des demselben in Ewiggelt sachen ertheilten Privilegii de non appellando underthänigst angegangen worden, haben auch hierauff das vorgelegte Originale von ermeltem privilegio selbst eingesehen, und lassen es demnach hieby um so mehr bewenden, als von Aufrechthaltung dessen der öffentliche Credit abhanget; unnd ohnehin auch kindigen Rechts ist, daß in dergleichen verbriefft und paratam executionem nach sich ziehenden liquiden Forderungen, wie die hiesig Ewiggelt Capitalia seynd, keine prozessualische Weitläufigkeiten gestattet werden sollen. Der Churfrtl. HofRhat hat demnach sowohl in der N. N. als all anderen das Ewiggeltwesen betreffenten Vorfallenheiten hierauf zu halten, sohin die Appellanten entweder gleich ab oder allenfalls an die höchste Stelle, worunder die hiesige Stadt in sachen ihre Privilegia betreffent, ohnmittelbar zu stehen hat, mit ihren vermeinten gravaminibus anzuweisen.

München den 10. April 1756.

An den Chf. HofRhat

also abgangen.

In fidem Copiarum.

den 17. Juni 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

(L.S.) Gerngroß Dtr.

Bauer.

Von

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph,
Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue! Nachdeme in Sachen, daß N. N. Debit und Ewiggeltwesen betreff. Unserm nachgesetzten Revisorio sub hodierno gnädigst bedeuten lassen, das selbes Euch gegen das in Ewiggeltwesen hergebrachte, und unterm 10. April 1756 noviter bestättigte Privilegium de non appellando nicht beshweren, sohin die N. N. Töchter von dort ab und falls sye gegen die Ewige Geld-Ordnung gravirt zu seyn vermeynen gleichwohl an Unsre höchste Stelle verweißen solle, so wollen Wir Euch solches andurch auch gnädigst ohnverhalten, und verbleiben Euch anbey mit Gnaden.

München den 1. Juny 1773.

Von Churfürstl. höchst löbl.
geheimen Rath.

An Burger Mer. und Räthe
also abgegangen.

In fidem Copiae.

den 17. Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

(L. S.) Gerngroß Dkt.

Bauer.

Se-

Sereniſſimus Elector!

Was Ihre Churfürſtliche Durchlaucht an den Churfürſtl. Hofrath in Betreff des dahieſigen Stadtmagiſtrats gtra N. N. Münzamts-Offizianten in Ewiggeldſachen ſub hodierno für eine gnädigſte Anbefehlung ergehen laſſen, Ein ſolches wird obgedacht hieſigen Stadtmagiſtrat mittels anſchlüſſiger Abſchrift hiemit der Nachachtungswillen bekannt gemacht.

München den 13. November. 1778.

Karl Theodor Churfürſt

vidit Kreitmayr.

ad mandatum Sereniſſ. Dni.
Electoris proprium.
Joſ. Dominikus Schreybauer.

An den hieſigen Stadmagiſtrat
den dießortigen Stadtmagiſtrat gtra
N. N. Münzamtsoffizianten in
Ewiggeltſachen betreffend.

Sereniſſimus Elector!

Dem Churfürſtl. Hofrath wird der von dem hieſigen Stadtmagiſtrat wider N. N. Münzamtsoffizianten in Ewiggeldſachen, unterm 8. uns unterthänigſt erſtattete Anlangens-Bericht mit dem Auftrage kommunizirt, daß ſelber gedachten Stadtma-

magistrat in berührter Ewiggeldsache quo ad causam accessoriam so wenig, als quoad principalem wider das Privilegium de non appellando vor, und eingreifen solle.

München den 13. Nov. 1778.

An Churfürstl. Hofrath
also ergangen.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original collationirt, und durchaus gleichlautend befunden worden sind, wird hiemit beurkundet,

den 17. Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.
(L. S.) Gerngroß, Dir.

Bauer.

Serenissimus Elector.

Dem hiesigen bürgerlichen Stadtmagistrat wird zwar hiemit abschriftlich kommunizirt, was in der N. N. Grund und Ewiggeldsache an den Churfürstl. Hofrath sub hodierno erlassen worden ist.

Nachdeme man sich aber sowohl in dieser als andern derley Gand- und Ewiggeldsachen gegen das Stadtgericht wegen dem grossen Uebermaaß

an

an Taxen und Gerichtsgebühren schon öfter beschwert hat, so gedenken Seine Churfürstl. Durchlaucht ein Regulativum hierinn zu machen, und erwarten zu dem Ende von dem Magistrate nicht nur eine vollständige Anzeige sothaner Taxen, und Gerichtsgebühren, sondern auch ein Gutachten wie weit solche in Zukunft gemässiget, und eingeschränket werden könnten.

Den 2. Dezember 1778.

Karl Theodor Churfürst.

Kreitmair vidit.

ad mandatum Sereniss. Dei. Electoris proprium.

Plöz.

An hiesigen Stadtmagistrat die N. N. Gant- und Ewiggeldsachen dann das künftige Tax-Regulativum in dergleichen Sachen betreffend.

Serenissimus Elector.

Da in Ewiggeldsachen die causa principalis nicht appellabl ist, so leidet auch die causa accessoria circa expensas keine Appellation, und hat

da-

daher der Churfürstl. Hofrath den in der N. N. Gantsache auf Exekution abgeordneten Kanzellisten alsogleich wieder abzurufen. Wo im übrigen man höchster Orten eben im Begriff ist, die Tax in ewigen Geld-Sachen bey dem hiesigen Stadtgerichte solchergestalt bestimmen, und reguliren zu lassen, daß die Partheyen sich einer ungebührlichen Uebermaaß hierinn zu beschweren nicht Ursache haben sollen.

München den 2. Dezembris 1778.

An den Churfürstl. Hofrath
also ergangen.

In fidem copiam
den 17. Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München

(L. S.) Gerngroß, Direktor.

Bauer.

Serenissimus Elector.

Seine Churfürstl. Durchleucht gedenken von der hiesigen Ewiggeld-Ordnung, wovon der offentliche Credit dieser Gelder abhänget, zwar nimmermehr abzugehen, und eben so wenig auch gegen das ertheilte Privilegium de non appellando eine ordentliche Appellation hierinn gestatten zu wollen, aber

gleich-

gleichwohl noch zu allem Ueberfluß beyschlüssigen Bericht- und Acta bey Dero Hofrath durchgehen und einsehen zu lassen, sofort die berichtliche Anzeige darüber zu gewärtigen, ob in gegenwärtiger Sache ermelte Ewiggeldordnung a Magistratu civico durchgehends beobachtet, oder etwann in einigen Stücken, und worinn überschritten, sohin dem Baron N. N. zur billigen Beschwerde dadurch Anlaß gegeben worden sey.

München den 22. Sept. 1779.

Aus
Sr. Churfürstl. Durchlaucht Special gnädigsten
Befehl.
vid. Kreittmayr.

Nemmer.

Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Fürsichtig, ehrsam, weise, Liebe Getreue! Der kopeyliche Anschluß giebt euch gehorsamst zu entnehmen, was von Unserer höchsten Stelle in Betreffe der hiesigen Ewiggeld-Ordnung, respective den Baron N. N. Hausverkauf, schon unterm 22. Sept. 1779 für eine Resolution erlassen wor-

worden, und befehlen Euch hiemit die aus Verstoß remittirt dießfallsige Akten anher zu unserem Hofrath einzusenden, damit gedacht gnädigste Resolution vollzohen werden könne.

Sind euch anbey mit Gnaden.

München den 12. Februar 1783.

In fidem Copiarum

den 17. Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

Gerngroß, Direktor.

Bauer.

Serenissimus Electot!

So ferne der Graf von N. N. bis zu nächsten medio Juny vorgehenden Stadtgericht sowohl mit den verfallnen Ewiggeldzinsen, als den schuldigen Gerichtskosten keine Richtigkeit macht, soll der ewigen Geldordnung nach, von deren Aufrechthaltung der Werth und Kredit der ewigen Gelder abhangt, ohne weitern Anstand verfahren werden, zu dem Ende die Berichts-Beylagen an den hiesigen

Stadt-

Stadtmagistrat wiederum remittirt werden. München den 24. May 1783.

Aus
Seiner Churfürstl. Durchlaucht besondern gnädigsten
Befehl.

Graf Seinsheim. v. Kreitmayr.

Thiereck.

An die hiesige Stadt den Graf N. N.
die Hausvergandung betreffend.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original collationirt und durchaus gleichlautend befunden worden ist, wird hiemit beurkundet. München den 17. Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Gerngroß, Direktor.

Bauer.

Serenissimus Elector!

Der von dem bürgerlichen Magistrat dahier in des verstorbenen Hofschlossers N. N. ewig Geld und anderer Schuldsache erstattete Bericht vom. 20. hujus ist höchster Orten gehorsamst vorgetragen worden.

So viel nun das ewig Geldwesen betrifft, worunter auch das noch unentrichtete Bruderschafts-

Ka-

Kapital pr. 955 fl. allerdings gehört, hat sich der Magistrat lediglich an die Ewiggeldordnung zu halten, nach welcher auch das auf der Gannt stehende Haus von der verwittibten N. N. als dermaligen Inhaberinn längst inner 14 Tagen geräumt werden muß. Mit dem übrigen N. N. Vermögen, welches sich mit dem Ewiggeldwesen nicht vermischen läßt, weiß man gleichwohl nach dem ordinari Gant- und Conkursprozeß zu verfahren ꝛc.

München den 29. März 1784.

Karl Theodor Churfürst.

V. Kreitmayr.

ad mandatum sereniss.
Domini Electoris proprium.

Rauffer.

Zum hiesigen Stadtmagistrat
das N. N. ewig Geld und
anders Schuldenwesen be-
treffend.

In fidem Copiae

den 17. Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

(L. S.) Gerngroß Dkt.

Serenissimus Elector!

Was Seine Churfürstl. Durchlaucht an das Revisorium in Betreffe der ewigen Gelder auf dem vergandeten Baron N. N. Hause, unterm heutigem gnädigst erlassen haben, solches wird dem hiesigen Stadtmagistrat in beyliegender Abschrift gnädigst unverhalten.

München den 25. Juni 1789.

ad mandatum Sereniss.
Domini Electoris proprium.

J. Schneider.

An den hiesigen Stadtmagistrat die ewige Gelder auf dem vergandeten Baron N. N. Hause betreffend.

Serenissimus Elector.

Seine Churfürstl. Durchlaucht wollen zwar weder den ewigen Geldern in concursu das jus separationis, noch dem hiesigen Stadtmagistrat das in ewig Geldsachen alt hergebracht, und schon öfter bestättigte Privilegium de non appellando benehmen oder schmälern lassen.

Nachdem aber in der Baron N. N. Gant und Konkurssache die Frage entstanden ist, ob und

wie

wie weit der Gantierer das Haus, wovon er nicht dominus solitarius, sondern nur mit seiner Ehegattin Condominus war, ohne Konsens seiner Tochter und mütterlichen Erbinn mit ewigen Geld habe beladen können, und ob mithin der casus eines ewigen Geldes und Separations-Rechts wirklich vorhanden sey, oder nicht, so überlassen Seine Churfürstl. Durchlaucht Dero Revisorio, wo nicht ex commissione propria, doch speciali, und daß ermeltem Privilegio in anderweg ein Abbruch dadurch geschehen soll, zu sprechen, ob bey dem Hofrath wohl oder übel hierinn gesprochen, sohin auch wohl oder übel dagegen appellirt worden sey, zu dem Ende die Acta hiemit angeschlossen werden.

München den 25. Juni 1789.

An
das Churfürstl. Revisorium also ergangen.

Dekrete und Aufsätze die Quatember-Gerichte betreffend.

(Manuscript.)

Im Namen Sr. Churfl. Durchlaucht zu Pfalz-Bayern

wird dem Churfl. Stadtgericht in München eröffnet, daß man in Erfahrung gebracht hat, daß dasselbe den alten Justiz verzögerlichen Gebrauch der Quartembergerichte in Ewiggeldsachen fortsetze.

Dieser Gebrauch muß von nun an aufhören, und das Stadtgericht hat die Ewiggeldsachen nach den vorkommenden Fällen wie die übrigen Justitz-Gegenstände zu behandeln. Wenn aber das Stadt-Gericht glaubt, daß die Ewiggeldsachen wegen ihren noch weitern ganz besondern Förmlichkeiten, und bis zu deren Revision, nicht in den gewöhnlichen Rathssitzungen vorgenommen werden sollen, oder können, so hat dasselbe alle 14 Tage im Jahre einen eigenen ewigen Geld Gerichtstag festzusetzen, damit keine weitere Verzögerungen Platz greifen können.

Das Stadtgericht erhält daher den fernern Auftrag, diese neue Einrichtung der ewigen Geld Gerichte in einer ordentlichen Bekanntmachung dem nächsten Intelligenz Blatte, und darauf folgenden Münchner Anzeiger einverleiben zu lasstn.

Ueber den Vollzug dieses Organisationszweiges hat man den Churfl. Kommissär zu wachen den Auftrag ertheilet. München den 16. Jäner 1804.

Churfl. Landes-Direktion von Baiern.

P. Weichs.

v. Schmöger.

An das Churfl. Stadtgericht München Quatembergerichte in Ewiggeld-Sachen betreffend.

In fidem Copiae
den 17. Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

Gerngroß, Direktor.

Bauer.

Churfürstl. Landes-Direktion in Baiern.

Gleich nach Erlöschung des ehemaligen Stadt-Gant- und Ewiggeldgerichts, und der Etablirung des neuen Churpfalzbaierischen Stadtgerichts dachten wir unterthänigst Endesgesetzte darauf, den etwas langweiligen Gang in Ewiggeld-Klagen und Prozeduren abzukürzen, ohne jedoch die bestehenden Ewiggeld Gesetze in ihrer Wesenheit aus den Augen zu verlieren.

Zu diesem Ende, und um den Justizgang bey diesem Gegenstande zu beschleunigen, schlugen wir selbst in dem von dem Stadtoberrichter verfaßten, und an das Churfürstl. Stadtkommissariat ausgehändigten Konstitutions-Entwurf ad §. 33. vor, in Zukunft nicht mehr, wie es ehemals Sitte war, alle Quartal, sondern in jeder Rathssitzung die Ewiggeld-Klagen anzuhören, die Ewiggeld-Urkunden produziren zu lassen, und ungesäumt darauf zu erkennen.

Seitdem übten wir auch in dem provisorischen Zustande und in der Erwartung der höchsten Konfirmation diesen Jurisdiktionszweig auf besagte Weise aus, und wie beruhigend war es für uns, in dem gnädigsten Landes-Direktions-Befehle vom dato 16. et praes. 23. dieß zu vernehmen, daß wir diesen Zweig in Zukunft, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, nicht nur auf die bemeldte Art behandeln, sondern dieses auch dem Publikum öffentlich bekannt machen sollen!

Letzteres verfügten wir auf der Stelle nach dem Buchstabe des gnädigsten Befehles, und da ersteres schon geschehen, so übriget uns hierinnfalls nichts, als die unterthänigste Anzeige hievon zu machen.

Zwar sagt obenerwähnter gnädigster Befehl, man hätte in Erfahrung gebracht, daß wir den alten Justiz verzögerlichen Gebrauch der Quatember-Gerichte in Ewiggeldsacheu fortsetzten, welcher doch auf alle Fälle aufhören müßte; allein wir müßen

wie-

wiederhölt versichern, daß dieses Wesen schon lange auf oben bemeldte Weise eingeleitet, und zeig der Akten und Protokollen ausgeführet worden sey, und wir können uns nichts vorstellen, was zu dieser Behauptung könnte Anlaß gegeben haben, als oder ein Mißverstand, oder aber ein Kanzley-Verstoß in einer verfehlten Ausschreibung.

Wir können uns zwar erinnern, daß mündliche Anfragen an den Stadtgerichts-Vorstand kamen, wann Ewiggeldgerichte gehalten werden; allein es wurde nie was anderes erwiedert, als daß bey allen Stadtgerichtssitzungen zugleich Ewiggeldgericht sey, und nur die Ewiggeld-Briefe in originali produzirt werden dürfen: auch können wir uns erinnern, daß auf schriftliche, jedoch nach Ewiggeld Rechten unförmliche Einläufe resolvirt worden, daß Ewiggeld-Kläger sich nur bey den nächsten Stadtgerichts Raths-Sitzungen zu melden, und ihre Original Briefe zu produziren hätten.

Möglich ist es, daß ein- oder der andere Ewig-Geld Kläger dieses anders auslegte, und noch den alten Gang der Quartalsgerichte wähnte: möglich ist aber auch, daß ein Kanzley Verstoß zu einer schiefen Auslegung Anlaß gab: sey eines von beeden, oder beedes zugleich, so hat die bereits öffentlich eingerückte, und noch zu wiederholende Kundmachung in Zukunft allem Mißverständniße vorgebeugt, und dieses wenige wird genug seyn, uns sowohl der unterthänigsten Anzeigs Schuldigkeit entledigt, als

auch

auch uns eines zur Last gelegten Gebrechens halber gerechtfertiget zu haben.

Uebrigens, da Eine Churfürstl. Landes-Direktion von Baiern von selbst gnädigst einsieht, daß wir keineswegs träge waren, diesen nützlichen Zweig der Organisation von selbst auszuführen und in Anwendung zu bringen, so haben wir keine unterthänigste Maas zu geben, und lassen vielmehr es der höchsten Weisheit anheim gestellt, ob bey diesen Umständen, und bey unserm gewiß rastlosen Eifer für Beförderung der Rechtspflege nebst der gesetzmäßigen Wachsamkeit des höhern Richters, und der Appellations Instanzen noch, da doch die Organisation dieses Zweiges schon geschehen ist, eine weitere Wachsamkeit des Churfl. Stadtkommissariats erfoderlich, und verträglich sey, sondern empfehlen uns zu fürwährenden Churfl. höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst.

München den 30. Jäner 1804.

Einer Churfürstlichen Landes-Direktion
von Baiern
unterthänigst gehorsamste
Stadtoberrichter und Räthe.

Zur Landes-Direktion in Baiern Bericht.

In fidem Copiae.

den 17ten Juny 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

(L. S.) Gerngroß Dkt.

Bauer.

Berichtigungen.

(A) Seite. Zeile

16 11 v. o. statt der Ewiggilt lese man „des Ewigen Gelt“

„ 15, 16 v. o. statt über alle Streitigkeiten wegen Ewiggilten und deren Ablösung l. m. über die Streitigkeiten „umb den Ewigen gelt, und die widerlösung“

18 13 v. o. statt Konstitutionsurkunden l. m. Bestellungsurkunden

19 12 v. o. statt die vorzüglichste l. m. als eine der vorzüglichsten

99 17) v. o. statt das Recht die ꝛc. dann)

105 14) v. o. — die Ablösung eines ꝛc. ist die Berichtigung bereits in den Anmerkungen enthalten.

109 3 v. o. statt Eigenthümer l. m. Besitzer

Druckfehler.

16 7 v. o. statt Herzögen l m. Herzogen

17 6 v. o. statt Einrichtung l m. Errichtung

— 4 v. o. — Rentpflichtigkeit l. m. Rentenpflichtigkeit

20 letzte statt diese in l. m. da seine

(A) Seite.	Zeile	
22		letzte statt behangen l. m. behängt.
32	4 v. o.	statt betasteten l. m. belasteten
39	11 v. o.	— er l. m. der
41	2 v. u.	— Anmerk 4 l. m. Anmerk 2.
56	9 v. o.	— den Mauern l. m. denselben
62	6 v. u.	statt einer seh l. m. eine sehr
73	7 v. o.	statt Mogistraten l. m. Magistraten
77	10 v. o.	statt von l. m. an
87	8 v. o.	statt Behör l. m. Behörden
92	5 v. o.	statt Grundtesordnungen l. m. Grundbuchsordnungen
105	3 v. o.	statt Extinkti l. m. Extinktiv
108	2 v. o.	statt auszustellenden l. m. ausgestellten
118		letzte statt richterliche l. m. wirkliche
125	19 v. o.	statt verfallenden l. m. verfallenen
128	5 v. u.	statt vor l. m. von
153	4 v. u.	statt Coudomoniums l. m. Condominiums
164	2 v. o.	statt §. 116. l. m. 126.
178	17 v. o.	statt ausoruckte l. m. ausdruckte
184	4 v. u.	statt dio l. m. die
(B) 9	8 v. o.	statt vegrisch l. m. vngrisch
43	13 v. o.	statt truegen l. m. trungen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riedl, Aloys J.

Das Ewiggeld-Institut in München

München 1819

Bavar. 2261
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377771-1